

Circus
Sammel
für
Holstein
Lauenburg

858-63

33.86 P



TOLDRIBLIOTEKET

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

1stes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1858.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die im Jahre 1857 bestraften Probenreisenden.
 2. Bekanntmachung, betreffend WaarenSendungen von Ort zu Ort im Zollterritorio, mit Berührung des Auslandes oder zollfreier Orte.
 3. Betreffend die Ausführung der vorstehenden Bekanntmachung.
 4. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.
- Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die im Jahre 1857 bestraften Probenreisenden.

Wegen Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24sten October 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie der Vorschriften der Verordnung vom 8ten Juni 1839, enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberechtigung Fremder im Königreich Dänemark, sind im Jahre 1857 mit Muletten belegt:

	Wohnort.	Bestraft in	Mit einer Mulet von
A. Bendix Clemann	Neck in Westphalen	vom Segeberger Amtshause im Jahre 1856	Rthlr. 32.
(Handlungsbewohner des Kaufmanns Gerdemann in Oldesloe).			
Leopold Cohn	Hamburg	Segeberg	32.
Nathan Wulff	Hamburg	Kopenhagen	32.
Perceval Waite	England	Kopenhagen	32.
Jens Weile	Hamburg	Viborg	48.
C. H. Plagemann	Hamburg	Viborg	48.
F. Faurischou	Grenaa	Viborg	32.
A. Ahronheim	Kopenhagen	Nakskov	32.

	Wohnort.	Befstraft in	Mit einer Mulet von
Johannes Carl Joseph Wasner	Flensburg	Schleswig	48.
A. T. Meyer	Hamburg	Schleswig	32.
Martin Berggreen	Kopenhagen	Tondern	32.
B. Fredrich Dewulff	Hamburg	Kopenhagen	8.
Simon Gerson Nathan	Hamburg	Kopenhagen	8.
Wilhelm Hoffmann	Berlin	Kopenhagen	8.
Jaques Dreufus	Basel	Kopenhagen	4.
C. H. Plagemann	Hamburg	Viborg	8.

D. Bekanntmachung, betreffend WaarenSendungen von Ort zu Ort im Zollterritorio, mit Berührung des Auslandes oder zollfreier Orte.

Zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens wird in Ansehung von WaarenSendungen von Ort zu Ort im Zollterritorio, mit Berührung des Auslandes oder inländischer zollfreier Orte, Nachstehendes verfügt:

§ 1.

Inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten, sowie isländischen, grönländischen und färöischen Waaren, ingleichen fremden verzollten Waaren, wird bei Sendungen über fremdes oder zollfreies Gebiet der zollfreie Wiedereingang in das zollpflichtige Inland innerhalb der für die Beibringung von Rückattesten festgesetzten Fristen gestattet, wenn die Zollämter von der Identität der zur Absendung declarirten Waare mit den eingehenden sich überzeugen können. Unter derselben Voraussetzung sind ausfuhrzollpflichtige, zum Wiedereingang declarirte Gegenstände von dem Ausfuhrzolle befreit.

§ 2.

Um diese Ueberzeugung zu bewirken, müssen die Waaren von dem Zollamt des Absendungsortes mit Zollpassirzettel, worin die Waaren nach Quantität und Qualität genau verzeichnet sind, versehen und überdies unter sicherstellendem Zollverschluß abgefertigt werden. Sendungen dieser Art mit den Königlichen Posten müssen ebenfalls mit Zollpassirzettel begleitet sein, jedoch mögen solche Sendungen ohne Zollversiegelung geschehen.

§ 3.

Die durch die Revision beim Zollamt des Eingangs ermittelte Unverletztheit des dort zu lösenden Zollverschlusses und die befundene Uebereinstimmung der Waaren mit dem Zollpassirzettel, bedingen den zollfreien Eingang, und für ausfuhrzollpflichtige Gegenstände die Nichterhebung des Ausfuhrzolles.

§ 4.

Derjenige, welcher diese Erleichterung des Verkehrs in Anspruch nimmt und als Absender der Waaren den Zollpassirzettel impetrirt, ingleichen den Zollverschluß verlangt, haftet dem Zollwesen für die Erfüllung der

Bedingungen, woran diese Begünstigung geknüpft ist, namentlich ist er für die Conservirung des Zollverschlusses und Beibringung des Rückattestes verantwortlich.

§ 5.

Die Bekanntmachung des vormaligen Generalzollkammer- und Commerz-Collegiums vom 8. Mai 1841, betreffend Waarensendungen vorgedachter Art, ist hierdurch erledigt.

3. Betreffend die Ausführung der vorstehenden Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung, betreffend Waarensendungen von Ort zu Ort im Zollterritorio, mit Berührung des Auslandes oder zollfreier Orte, wird den Zollbeamten Folgendes eröffnet:

1. Bei Versendung inländischer, mit einem Ausfuhrzoll nicht belegter Erzeugnisse und Fabrikate, ingleichen fremder verzollter Waaren von Ort zu Ort im Zollterritorio, mit Berührung des Auslandes oder zollfreier Orte, ist in Gemäßheit des § 51 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 auf die Beibringung von Rückattesten zur Documentirung der zollamtlichen Abnahme des Zollverschlusses zu bestehen. Die Bestellung einer Sicherheit für die Beibringung der Rückatteste in obigen Fällen kann jedoch cessiren, wenn der Absender ein Zuländer ist. Die eventuell bestellte Sicherheit ist im Depositen-Conto zu notiren und nach Beibringung des Rückattestes zu retradieren. Beim Wiedereingang der Waaren in das zollpflichtige Inland ist der Zollverschluß in der Regel vom Zollamte des Bestimmungsorts zu lösen und von diesem der erforderliche Rücktest zu ertheilen, jedoch kann, sofern die Waarenabsender es wünschen, solches auch von dem Grenzzollamte, welches die Waaren beim Wiedereingange berühren, geschehen. Letzterenfalls müssen die Absender oder Waarenführer ihren dessfälligen Wunsch dem betreffenden Grenzzollamt zu erkennen geben, welches u. A. durch eine Bemerkung auf dem Zollpassirzettel geschehen kann, worauf die Zollämter die Beikommenden aufmerksam zu machen haben.

Obige Bestimmungen kommen auch bei Versendung ausfuhrzollpflichtiger Erzeugnisse, sowie der im § 50 des Zollgesetzes genannten mit Ausfuhr=Recognition belegten grönländischen Waaren, in der bezeichneten Richtung zur Anwendung, mit der Modification jedoch, daß es in diesen Fällen dem Rechnungsführer allezeit frei steht, wegen Nachlage der Ausgangsabgaben, für welche er der Kasse haftet, sich Sicherheit bestellen zu lassen.

Die Zollämter haben genau darauf zu sehen, daß die Rückatteste binnen der im § 51 der Zollverordnung festgesetzten Frist eingehen, und sofort nach Ablauf dieser Frist wegen der fehlenden Rückatteste mit dem Zollamt des Bestimmungsorts der Waaren und dem Absender sich in Beziehung zu setzen. Diejenigen Fälle, in welchen die Rückatteste nicht zu erlangen sind, nachdem zuvor wider die Betreffenden in Gemäßheit des § 286 der Zollverordnung, wegen Siegelbruchs auf die in den §§ 251 und 252 der Zollverordnung bestimmte Strafe Anspruch erhoben und eventuell das zur Constatirung des Thatbestandes Erforderliche veranlaßt worden, dem Generalzolldirectorat halbjährlich vorzulegen, unter Einsendung der hierüber erwachsenen Correspondenz.

Uebrigens haben die Zollämter bei Impetrirung von Zollpassirzetteln über Waarensendungen der fraglichen Art, die Beikommenden unter Hinweisung auf die §§ 250—252 der Zollverordnung ausdrücklich

darauf aufmerksam zu machen, welcher Verantwortlichkeit sie sich ausschreiben, wenn der Zollverschluß nicht conservirt und die zollamtliche Abnahme desselben nicht nachgewiesen wird.

2. In Betreff des Expeditionsverfahrens sind folgende Regeln zu beachten:

- a. Die Emballage der Waaren muß stets dergestalt beschaffen sein, daß der Zollverschluß (Zollversiegelung oder Zollplombirung) in sicherstellender Weise angelegt werden kann.
- b. Die Verschläge müssen nach ihrer Benennung, unter Anführung von Merkzeichen, Bruttogewicht und den darin enthaltenen Waaren, so speciell angegeben werden, daß einer Umtauschung möglichst vorgebeugt wird, z. B. Manufacturwaaren nach Stückzahl, der im Handel gebräuchlichen Benennung der Waaren, Ellenzahl und Farbe jedes Stücks, Spirituosen nach Handelsbenennung und, falls sie gradirungsfähig, zugleich nach Stärke u. s. w.
- c. Vor der Anlegung des Zollverschlusses müssen die Zollbeamte, zur Constatirung der Richtigkeit der Angabe, eine solche specielle oder generelle Revision der Waaren vornehmen, wie den Umständen nach thunlich ist und für erforderlich erachtet wird.
- d. Bei dem Wiedereingang der Waaren in das zollpflichtige Inland ist der Zollverschluß sorgfältig zu untersuchen; nach Abnahme desselben, im Fall der befundenen Unverleugtheit, müssen die Waaren abermals revidirt werden.
- e. Bei Geschäftsanhäufungen muß die Expedition solcher WaarenSendungen der Expedition anderer Waaren nachstehen.
- f. Bei den an einzelne Zollämter in Berücksichtigung localer Verhältnisse erlassenen besonderen Bestimmungen behält es bisweiter sein Verbleiben.

3. Bei Versendungen von Mauersteinen, Dachziegeln, Fliesen und derartigen Gegenständen, mag die Versiegelung einiger Probesteine z. genügen, welche dem Zollamt am Bestimmungsorte behufs Vergleichung derselben mit den übrigen, nicht unter Zollverschluß gesetzten Steinen z. sowie behufs Ertheilung des Rückattestes, zu überliefern sind. Von dem Empfänger ist jedoch in solchen Fällen eine Bescheinigung bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde darüber auszustellen, daß nach seinem besten Wissen die eingeführten Steine z. mit denjenigen, worauf der betreffende Zollpassirzettel lautet, identisch sind.

4. Um die Beibringung der Rückatteste zu erleichtern, haben die Zollämter thunlichst dahin zu wirken, daß die über zollfreies Gebiet versandt werden den Verschläge selbstständig, nicht aber in größeren Verschlägen mit anderen Waaren zusammengepackt versandt werden, und daß das Vorhandensein eines Zollpassirzettels in den Manifesten, Postkarten z. z. stets bemerkt werde.

Bestehen die Waaren in feuergefährlichen Gegenständen, z. B. Schießpulver, Fric-tionsschwefelhölzern z. z., so ist, um die Aufnahme solcher Gegenstände in Königliche Zollpackhäuser zu verhüten, die Zollexpedition erst dann zu ertheilen, nachdem die Emballagen mit einer in die Augen fallenden Aufschrift des Inhalts versehen worden sind.

5. Sendungen mit den Königlichen Posten vom zollpflichtigen Inlande über das Ausland nach dem zollpflichtigen Inlande, für welche der Zollverschluß wegfallig wird, sind behufs zollfreien Wiedereinganges respective Nichterhebung des Ausfuhrzolls allezeit mit Zollpassirzettel, worin die Waaren genau zu specificiren, zu versehen, und ist der zollfreie Wiedereingang solcher Waaren von der Ablieferung des Zollpassirzettels an das Zollamt des Bestimmungsorts und dem mit demselben übereinstimgenden Befunde der Waaren bedingt.

6. Die vom Commando der Holsteinischen Grenzzollgenadiermerie in Ottensen über fremdes oder zollfreies Gebiet nach dem zollpflichtigen Inlande versandten Dienstgegenstände können ohne Zollverschluß und ohne Mitfolge eines Zollpassirzettels versandt werden, und sind nach stattgefunder Zollrevision dem empfangenden Officier oder Unterofficier gegen dessen Bescheinigung über Herkunft und Bestimmung zur Verfügung zu stellen.

*der in dem Generalzollamt Kopenhagen betreffenden Circulaire, Instructionen und
Ressorten*

4. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Eisenwaaren. Da die Fassung des Tarifs zu Zweifeln darüber Anlaß gegeben hat, wie eiserne Sporen- und Schnallenmacherarbeit, wozu Theile zu Reit- und Pferdegeschirr, z. B. Sporen, Steigbügel, Gebisse, Trensen, Geschirr-Ringe, Schnallen und dergleichen hinzurechnen, zu taxifiren sind, wird den Zollämtern nach Maahgabe der den Patenten vom 13ten März 1844 und 9ten Juni 1847 zum Grunde liegenden Motive eröffnet, daß diese Waaren, sowohl geschmiedete als gegossene, wenn sie unpolirt, blank, lackirt, gemalt, emaillirt oder verzinnt sind, ohne Rücksicht auf die gröbere oder feinere Beschaffenheit derselben, stets wie feinerer Eisenkram mit 6 Rth. 24 f. pr. 100 Pf. zu verzollen sind, wogegen incrustirte, facettirte, plattirte oder ähnlich ausgestattete eiserne Sporen- und Schnallenmacherarbeit dem Zollsatz für andere Waaren gleicher Beschaffenheit, pr. 100 Pf. 16 Rth. 64 f., unterliegt.

Siebränder. Da die in der Sammlung der Zollverfügungen pro 1856, 2tes Stück sub Nr. 5, in Uebereinstimmung mit einem Gutachten des Königlichen Fabrikdirectorats für das Königreich, gegebene Instruction hinsichtlich der Zollbehandlung von Siebrändern, wegen der Schwierigkeiten die mit der darnach vorzunehmenden Beurtheilung der Siebränder von Seiten der Zollaufficht verbunden sind, zu dem erwünschten Resultat, nämlich einer gleichmäßigen Verzollungsweise bei den einzelnen Zollstellen nicht geführt hat, wird die gedachte Instruction hiedurch außer Kraft gesetzt und sind künftig, in Uebereinstimmung mit einem von dem genannten Fabrikdirectorat neuerdings abgegebenen Gutachten, Siebränder, wenn selbige nicht mit Boden versehen sind, in allen Fällen wie Späne für Buchbinder &c. mit 16 f. pr. 100 Pf. zu verzollen.

*die für vorläufige Maßen bestimmt sind und die späteren Befehle erhalten und das normale System mit
Geltung zu bringen.*

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 17ten Februar 1858.

W. C. E. Sponneck.

Lützau.

Personalien.

Ernennung:

Zufolge Allerhöchster Resolution vom 7ten October 1857 ist der Zollhebung'scontroleur Wilhelm Carl Johann Randel
in Bahlhude zum Zollverwalter in Brunsbüttel allergnädigst ernannt worden.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

2tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1855.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Auszahlung der fest normirten Gagen &c.
2. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

B. Herzogthum Lauenburg.

3. Betreffend die sub 1 rubricirte Verfügung.
Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Auszahlung der fest normirten Gagen &c.

In Gemäßheit eines Schreibens des Königlichen Ministeriums für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Monarchie vom 26sten d. Mts. wird den Zollämtern eröffnet, daß bis auf nähere Ordre für den Monat April d. J. keine interimsistische Besoldungs- und Comtoirthaltszulage, sowie auch nicht die Zulage von 25 p.Ct. zu den Diäten, Löhnungen und Kostgeldern für die Offizianten beim Kreuzzollwesen, sondern nur die fest normirten Gagen (persönliche und Alters-Zulage hierunter einbegriffen) und das normirte Comtoir- und Pferdehalt auszuzahlen sind.

2. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Daguerreotypen und Photographien sind nach der Tarifposition „Gemälde, imgleichen Kupferstiche, sowie Lithographien und Stanographien“ zu behandeln, und also, wenn sie in Rahmen eingehen, wie Tischlerarbeit zu verzollen, ohne Vergütung für das Gewicht des Glases, Papiers oder Metalles, worauf sich das Bild befindet.

Die mit Bezug auf Daguerreotypen in № 1 der Zollverfügungen-Sammlung pro 1847 entgegenstehende Bestimmung wird hiermit wegfallig.

Hopfenextract ist als eine nicht im Tarife genannte Waare nach der Schlussposition desselben zu verzollen.

B. Herzogthum Lauenburg.

3. Die sub 1 rubrikierte Verfögung, betreffend die Auszahlung der fest normirten Gagen &c., kommt auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 30sten März 1858.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfall:

Grenzzollwächter Pingel an der Elbküste, im Glückstädter Zolldistrict.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben unterm 20sten Februar d. J. den Justizrath und Chef des Holstein-Lauenburgischen Zollexpeditioncomtoirs, Carl Anton Lühau, vom 1sten April d. J. angerechnet, zum Zollkassirer für die vereinigten Zollämter auf dem Bahnhofe zu Altona und zu Ottensen allernädigst zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Majestät der König unterm 25sten d. Mts. den Revisor im Holstein-Lauenburgischen Zollrevisionscomtoir, Johann Andreas Diederich Both, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollhebungscntroleur in Wahlhude, Heider Zolldistricts, allernädigst zu ernennen geruht.

Zufolge Allerhöchster Resolution vom 3ten d. Mts. sind folgende Zollassistenten als solche allerhöchst bestallt worden:

Christian Friedrich Wilhelm Nordhorst in Langenfelde,
Ferdinand Tamm in Stockelsdorf und
Carl Heinrich Gehlsen in Altona.

Der vormalige Gevollmächtigte beim Zollamt zu Ottensen, Christian Hermann Schoon, gebürtig aus Kellinghusen, ist wegen Unterschlagung von Zollgeldern und wegen Fälschung zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden und es wird daher allen Zollbeamten untersagt, den genannten Schoon als Comtoirarbeiter oder für sonstige Dienste zu engagiren, in welchen derselbe in einem Verhältnisse zum Zollwesen steht.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

3tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1858.

Betreffend die Auszahlung der Gagen &c.

In Gemäßheit eines Schreibens des Königlichen Ministeriums für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Monarchie vom 27sten d. Mts. wird den Zollämtern unter Bezugnahme auf die im 2ten Stück der diesjährigen Zollverfügungen-Sammlung enthaltene desfällige Verfügung eröffnet, daß bis auf nähere Ordre auch für den Monat Mai d. J. keine Besoldungs- und Comtoirhaltszulage, sowie auch nicht die Zulage von 25 pCt. zu den Diäten, Löhnen und Kostgeldern für die Offizianten beim Kreuzzollwesen, sondern nur die fest normirten Gagen (persönliche und Alters-Zulage darin mitbegriffen) und das normirte Comtoir- und Pferde-
halt auszuzahlen sind.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 28sten April 1858.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben unterm 9ten April d. J. den Zollhebungscontroleur A. N. M. F. Lewes in Wöhrden zum Zollverwalter in Dwerkathen und den Gevollmächtigten im Holstein-Lauenburgischen Zollrevisionscomtoir, J. A. Lau, zum Zollhebungscontroleur in Wöhrden allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Matrose beim Kreuzzollwesen, P. Witt, ist als Grenzzollwächter an der Elbküste angestellt.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

4tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1858.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend eine rücksichtlich der Küstenfahrt der dänischen, schwedischen und norwegischen Schiffe in den beiderseitigen Landen getroffene Bestimmung.
 2. Betreffend die den Kreuzzollinspectatoraten monatlich mitzutheilenden Schiffsslisten.
 3. Zu den Tarifen für den Ein- und Ausfuhrzoll.
Personalien.
-

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend eine rücksichtlich der Küstenfahrt der dänischen, schwedischen und norwegischen Schiffe in den beiderseitigen Landen getroffene Bestimmung.

Unter Bezugnahme auf die im 2ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung für 1856 sub 1 enthaltene Mittheilung, wonach dänische Fahrzeuge von mehr als 15 Commerzlasten Trächtigkeit gleich den norwegischen Fahrzeugen an der Frachtfahrt zwischen norwegischen Häfen Theil nehmen können, wird bemerkt, daß unterm 16ten April d. J. zwischen der dänischen und der schwedisch-norwegischen Regierung eine Declaration ausgewechselt worden ist, in welcher u. A. festgesetzt ist, daß vom 1sten Juli d. J. angerechnet die Küstenfahrt sowohl in Schweden als in Norwegen mit dänischen Schiffen von mehr als 15 dänischen Commerzlasten Trächtigkeit, sei es mit Dampf- oder Segelschiffen, soll betrieben werden können, gleichwie umgekehrt in Dänemark die Küstenfahrt mit schwedischen und norwegischen Schiffen von derselben Trächtigkeit gestattet ist. Die genannte Declaration ist in extenso in dem 15ten Stück des Gesetz- und Ministerialblattes für 1858 mitgetheilt.

Die Zollämter haben die Aufmerksamkeit der betreffenden Schiffsräder und Seefahrenden hierauf hinzuolenken.

-
2. Betreffend die den Kreuzzollinspectatoraten monatlich mitzutheilenden Schiffsslisten.

Diejenigen Zollämter und Controleen, welche nach Maßgabe der in der Zollverfügungen-Sammlung pro 1852, 2tes Stück, Abschnitt 7, enthaltenen Verfügung dem betreffenden Kreuzzollinspectorat zu Anfang jeden

Monats über die im vorhergegangenen Monat vom Auslande u. s. w. eingelieferten Fahrzeuge eine Liste zuzustellen haben, werden angewiesen, auch in den Fällen, wo in dem verflossenen Monat keine solche Fahrzeuge eingeliefert worden sind, dem Kreuzzollinspectorat hier von zu der bestimmten Zeit Nachricht zu ertheilen.

3. Zu den Tarifen für den Ein- und Ausfuhrzoll.

Bier. Wenn Bier in solchen Fällen eingeht, deren Verhältniß zur dänischen Biertonne nicht bekannt ist und zugleich die Anwendung des Maßestocks zur Aufmessung des Inhalts nicht thunlich erscheint, mag die Verzollung unter Zugrundeziehung des Gewichts stattfinden, dergestalt, daß auf je $2\frac{1}{2}$ Pf. Brutto Ein Pott Zollmaß gerechnet wird.

Coffee. Wenn Coffee in baumwollenen Säcken eingeht und die Ermittlung des Nettogewichts durch Nettowägung von den Clarenden nicht verlangt wird, sind $1\frac{1}{2}$ Procent Tara zu geben und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Emballage einfach oder doppelt ist.

Magnesit ist zu den im Tarif nicht speciell genannten zollfreien Erdarten hinzurechnen.

Marmel oder Läufer. Um in der Verzollung von Marmeln (Läufern, Schüssern) ein möglichst gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, wird, unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen, hierdurch verfügt, daß Marmel, wenn sie in kleineren Quantitäten mit Spielzeug zusammengepackt eingehen, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Materials, wie „Nürnbergwaaren, 100 Pf. 8 Rth. 32 f.“, zu verzollen sind, daß andererfalls dagegen die Tarifirung derselben sich nach dem Material zu richten hat, aus welchem sie bestehen.

In letzterem Falle werden hiernach zu verzollen sein:

Marmel aus Thon, glasirte und unglasirte, wie „Fajence“;

- aus Porzellan, wie „Porzellan“,
- aus Alabaster, Marmor, Sandstein und anderen Steinarten, da solche ihrer Verfertigungsweise wegen als „Bild- und Steinhauerarbeit“ nicht betrachtet werden können, nach der Schlussposition des Tarifs,
- aus Glas, wie „Glaswaaren, alle andere“,
u. s. w.

Stahlabfall geht zollfrei aus, da diese Waare im Tarif für den Ausfuhrzoll nicht aufgeführt ist.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 30sten August 1858.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfälle:

Zollverwalter **Lassen** in Heiligenhafen.

Zollcontroleur, Capitain **Holst** in Ottensen.

Grenzzollwächter **Laackmann** an der Elbküste, im Brunsbütteler Zolldistrict.

Eruennung:

Der Ruderknecht **C. Schindel** in Krückau zum Grenzzollwächter an der Elbküste.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

5tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1858.

In h a l t.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Gleichstellung der auf den ionischen Inseln zu Hause gehörenden Schiffe mit den englischen Schiffen.
2. — das Verfahren hinsichtlich der Ummessung von Schiffen mit veralteten Meßbriefen in gewissen Fällen.
3. — die Ummessung der von fremdem in dänisches und von dänischem in fremdes Eigenthum übergehenden Schiffe.
4. — die Vertheilung der Kosten für Bekanntmachungen über die nach § 228 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 behandelten unberichtigten Waaren.
5. — das Verfahren in Sterbe- oder Concursfällen solcher Zollbeamten, welche Schuldner der Königlichen Kasse sind.
6. — die Nichtberechtigung suspendirter Zollbeamten zum Tragen der Dienstuniform.
7. — eine Veränderung der Brennsteuerdistricte der Zollämter zu Stockelsdorf und Hansfelde.
8. — einen bei der Betretung des hiesigen Gebiets anzuhaltenden auswärtigen Zollcontraventienten.
9. — die Declaration „halbwohlene“ Waaren.
10. — das Verständniß des Abschn. 3. des § 6 des Brennsteuergesetzes vom 15ten April 1854.
11. Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Tara.
12. Betreffend die sub 6 und 8 rubricirten Verfügungen.

B. Herzogthum Lauenburg.

- Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Gleichstellung der auf den ionischen Inseln zu Hause gehörenden Schiffe mit den englischen Schiffen.

Die auf den ionischen Inseln zu Hause gehörenden Schiffe genießen in Folge dessfälliger Uebereinkunft mit der Königlichen Großbritannischen Regierung in Zukunft dieselben Begünstigungen mit Bezug auf Handel und Schiffahrt, welche englischen Schiffen eingeräumt sind; es soll aber ein jedes ionische Schiff, welches diese Begünstigungen für sich in Anspruch nimmt, mit einem von dem Lord-Obercommissair oder dessen Bevollmächtigtem unterzeichneten Patente versehen sein.

2. Betreffend das Verfahren hinsichtlich der Ummessung von Schiffen mit veralteten Meßbriefen in gewissen Fällen.

Auf gegebene Veranlassung ist bestimmt worden, daß die Ummessung von im Mutterlande zu Hause gehörenden Schiffen, deren Meßbriefe während ihres Aufenthalts in den dänisch-westindischen Besitzungen ein Alter von resp. 8 oder 10 Jahren oder darüber erreicht haben möchten, (cfr. Abschnitt 2 des Circulairs vom 30sten März 1839) bis zur Ankunft des betreffenden Schiffes bei einer Zollbehörde des Mutterlandes auszuführen ist. (cfr. Sammlung der Zollverfügungen pro 1855, 1stes Stück, Abschnitt 5).

3. Betreffend die Ummessung der von fremdem in dänisches und von dänischem in fremdes Eigenthum übergehenden Schiffe.

Wenn ein Schiff von fremdem Eigenthum in dänisches Eigenthum übergeht, ist dasselbe, ohne Rücksicht darauf, ob es mit einem inländischen Meßbriefe versehen ist oder nicht, vollständig zu messen und mit einem neuen Meßbriefe zu versehen, wofür an Gebühr 10 f. à Commerzlast zu erheben sind. Dasselbe gilt wenn ein Schiff von dänischem Eigenthum in fremdes Eigenthum übergeht.

4. Betreffend die Vertheilung der Kosten für Bekanntmachungen über die nach § 228 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 behandelten unberichtigten Waaren.

Die Kosten, welche durch die nach Maßgabe des § 228 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 rücksichtlich der in den Zollpackhäusern lagernden unberichtigten Waaren zu erlassenden Bekanntmachungen erwachsen, sind auf die in jede Bekanntmachung aufgenommenen Colli nach Verhältniß ihrer Anzahl zu vertheilen und resp. von denselben, welche sich als Eigner der Waaren melden, und von dem Auctionserlös aus den zu verkaufenden Waaren abzuhalten.

5. Betreffend das Verfahren in Sterbe- oder Concursfällen solcher Zollbeamten, welche Schuldner der Königlichen Kasse sind.

Wenn ein Zollbeamter, welcher der Königlichen Kasse mit Schulden verhaftet ist, mit Tode abgeht, oder wenn das Vermögen eines solchen Beamten bei dessen Lebzeiten vom Gerichte unter concursmäßige Behandlung genommen wird, hat derjenige Rechnungsführer, welcher dem Betreffenden, mag dieser Königliche Bestallung gehabt haben oder nicht, Gage ausbezahlt, auf eigene Gefahr im Unterlassungsfalle, dem Königlichen Oberschwalteramte für das Herzogthum Holstein unaufhältlich von dem eingetretenen Todesfalle oder erkannten Concuse als Königliche Dienstsache Nachricht zu ertheilen, und dabei genau anzugeben, wie die Schuld entstanden, wie groß ihr ursprünglicher Verlauf gewesen, welche Bedingungen rücksichtlich der Abtragung stipulirt worden, welche Abträge stattgefunden haben, wie groß die Restschuld ist u. s. w., welchemnächst das weiter Erforderliche von dem Königlichen Oberschwalteramte veranstaltet werden wird.

6. Betreffend die Nichtberechtigung suspendirter Zollbeamten zum Tragen der Dienstuniform.

Zollbeamte, welche vom Amte suspendirt sind, dürfen während der Dauer ihrer Suspension die Dienstuniform nicht tragen.

7. Betreffend eine Veränderung der Brennsteuer-Districte der Zollämter zu Stockelsdorf und Hansfelde.

Unter Bezugnahme auf den § 4 der zur Ausführung der Brennsteuer-Controle unterm 6ten Mai 1853 erlassenen Instruction, wird hiedurch zur öffentlichen Runde gebracht, daß der Brennsteuerdistrikt des Zollamts zu Stockelsdorf auf die bisher zum Hansfelder Brennsteuer-District gehörenden Amts Reinfelder Dörfer: Badendorf, Dahmsdorf, Barpen, Heilshoop, Pöhls und Willendorf ausgedehnt worden ist.

8. Betreffend einen bei der Ertretung des hiesigen Gebiets anzuhalenden auswärtigen Zollcontravenienten.

Wider den Kaufmann Gustav Komoll aus Hamburg (Poststraße Nr. 5), welcher geständigermaßen am 22sten Mai d. J. Goldsachen zum Werthe von 513 Rth. auf dem Altonaer Bahnhofe heimlich eingeführt und selbige kurz vor der Abfahrt eines Eisenbahnzuges zweien mit diesem Buge von Altona abgefahrenen Kindern zugestellt hat, denen sie auf dem Kieler Bahnhofe angehalten worden sind, ist unterm 26sten Juni d. J. nach Maßgabe des § 240 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 außer der Confiscation der Goldsachen eine dem doppelten Betrage des Einfuhrzolles für dieselben gleichkommende Mulet, zum Belauf von 79 Rth. 86 S., erkannt worden.

Da genannter Komoll der bei Mittheilung dieses nunmehr rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses an ihn ergangenen Aufforderung zur Einzahlung jener Mulet nicht nachgekommen ist, werden sämtliche Zollämter hiemittelst beauftragt, in dem Falle, daß derselbe auf hiesigem Gebiet betroffen werden sollte, der betreffenden Obrigkeit hier von bei Mittheilung eines Exemplars der gegenwärtigen Verfügung sofort schriftliche Anzeige zu machen mit dem Ersuchen, den Komoll zu arretiren und ihn zur Bezahlung der Mulet aufzufordern, so wie bei nicht erfolgender Zahlung die Mulet nach Maßgabe des § 234 der Zollverordnung und der Verordnung vom 21sten Januar 1842 mittelst 17tägiger Gefängnisstrafe bei Wasser und Brod, eventuell mittelst der entsprechenden Gefängnisstrafe bei gewöhnlicher Gefangenkost von ihm abbühen zu lassen.

Über das in dieser Beziehung Veranlaßte ist dem Generalzolldirectorat sogleich Bericht zu erstatten.

9. Betreffend die Declaration „halbwollene“ Waaren.

Bei der in neuerer Zeit allgemeiner gewordenen Verwendung von Seide in wollenen Stoffen, so wie in Waaren aus Wolle und Baumwolle, sieht sich das Generalzolldirectorat veranlaßt, hiedurch festzusezen und zur öffentlichen Runde zu bringen, daß die Zollverwaltung die Bezeichnung einer Waare als „halbwollene“ in den Frachtbriefen oder Connossementen, so wie in den speciellen Zollangaben künftig nur für solche theilweise aus Wolle bestehende Waaren wird gelten lassen, in denen sich keine Seide befindet. Gegen die Annahme der Declaration „halbwollene“ Waaren in diesem Sinne, ist nichts zu erinnern.

10. Betreffend das Verständniß des Abschnitts 3 des § 6 des Brennstenergesetzes vom 15ten April 1854.

Da es zur Kunde des Generalzolldirectorats gekommen ist, daß der Abschnitt 3 des § 6 des Brennstenergesetzes vom 15ten April 1854 dahin aufgefaßt wird, als ob in allen Fällen die Entfernung einer Brennerei von der Privat-Wohnung des betreffenden Zollbeamten darüber entscheide, ob dem Beamten freie Beförderung zu liefern und Diäten zu bezahlen sind oder nicht, wird den Zollämtern hierdurch eröffnet, daß nur dann, wenn der betreffende Zollbeamte an einem Orte stationirt ist, an welchem weder ein Zollamt noch eine Hebungscntrolle sich befindet, von der Wohnung des Beamten aus zu messen ist, in allen anderen Fällen aber bei Ermittelung der Entfernung einer Brennerei dasjenige Gebäude, in welchem das Zollcomtoir sich befindet, zum Ausgangspunkte zu nehmen ist.

11. Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Tara.

Cement. Gewöhnliche Gebinde mit Cement, welche nach Schätzung der Zollbeamten der Größe der den Vergöllungsmahßstab bildenden seeländischen Tonne entsprechen, sind mit 48 f. pr. Gebinde zu verzollen, es sei denn, daß der Anmelder die Verzöllung nach dem Gewichte wünscht. In letzterem Falle so wie ferner bei der Einfuhr von Cement in Säcken oder in Stücken oder in solchen Gebinden, deren Verhältniß zur seeländischen Tonne nicht bekannt und nur mit Schwierigkeit zu ermitteln ist, sind, resp. unter Anwendung der in der Anlage Litr. D zum Patent vom 13ten März 1844 gegebenen Tarabestimmungen, 375 Pfd. Netto Zollgewicht auf eine Tonne zu rechnen und mit 48 f. zu verzollen.

Die entgegenstehende Bestimmung im 8ten Stück der Sammlung der Zollverfügungen pro 1853 ist aufgehoben.

Drechslerarbeit. Regelkugeln aus Buchholz sind wie „grobe Drechslerarbeit“ mit 6 Rth. 24 f. pr. 100 Pfd. zu verzollen.

Eisen. Eiserne oder stählerne mit Baumwollengarn umspinnene Federn zu Crinoline-Röcken unterliegen dem Tariffaße: „Eisenkram, feinerer: 100 Pfd. 6 Rth. 24 f.“

Farben. Blaufarbepapier, welches anstatt des Waschblaus zur Wäsche verwendet wird, ist der Tarifposition: „Farben, feinere: 100 Pfd. 8 Rth. 32 f.“ zu unterziehen.

Gummielasticum-Galoschen. Die Bestimmung im Einfuhrzolltarif, wonach Gummielasticum-Galoschen wie Gummi zu verzollen sind, ist ihrem Wortlaute nach zur Anwendung zu bringen und auf anderes ähnliches Fußzeug, welches nicht in Galoschen besteht oder — abgesehen von dem gewöhnlichen Futter von Baumwollzeug — nicht ganz aus Gummielasticum verfertigt ist, nicht auszudehnen. Hierach kann u. A. Fußzeug aus s. g. amerikanischen Ledertuch, mit angeklebten Sohlen von Guttapercha oder Gummielasticum nicht wie Gummielasticum-Galoschen behandelt werden, vielmehr unterliegt selbiges dem Zollfaße für Schusterarbeit.

Holz. Bei der Einfuhr von Holz im Allgemeinen, welches sich seiner unregelmäßigen Form wegen nicht aufmessen läßt, ist in Analogie mit der hinsichtlich des Mahagoniholzes im 1sten Stück der Sammlung der Zollverfügungen pro 1853 gegebenen Bestimmung der Kubikinhalt auf Grund des Gewichts festzustellen, sofern die Clarirenden hiermit einverstanden sind, und ist zu dem Ende das spezifische Gewicht der betreffenden Holzart entweder durch Messung und Wägung einzelner regelmäßiger Stücke, die unter einer größeren

Quantität meistens zu finden sein werden, zu ermitteln oder nach bester Schätzung der Zollbeamten festzustellen. Die Altestation der Verzollungsaangaben muß in solchen Fällen immer Aufklärung darüber geben, in welcher Weise die Ermittelung des Kubikinhaltts geschehen ist.

Hornplatten. Gepreßte Viehklauen, welche in der Form von unregelmäßigen Platten zur Verwendung für gröbere Knöpfe, Kämme &c. eingehen, sind wie Hornplatten mit 2 Rth. 4 S. pr. 100 Pf. zu verzollen.

Leimleder. Abfall von weißgegerbten, lediglich einer vorbereitenden Behandlung im Wege der Pergamentbereitung unterzogenen Fellen und Häuten, welcher zur Gewinnung des s. g. Pergamentleims verwandt wird, geht gleich Leimleder zollfrei ein.

Maschinen. Es sind bezüglich der Tarifposition:

„Maschinen, als: Dampfmaschinen, Kratz-, Spinn- und Scheermaschinen, Papiermaschinen und andere dergleichen im Industrie- und Fabrikwesen anwendliche Maschinen und Theile zu Maschinen, so weit sie nicht namentlich zum Zoll angesezt sind: 100 Pf. 1 Rth. 4 S.“

in Verbindung mit der Tarifposition:

„Messingwaaren und alle Gürtlerarbeit aus Messing, Bronze und anderen Metallcompositionen,“ worunter „Spindelmütter und andere Maschinentheile“ beispielsweise genannt sind, Zweifel angeregt worden, theils darüber, ob die Position „Maschinen“ sich auf die an vollständigen Maschinen vorhandenen Theile aus Messing erstrecke, oder ob letztere mit dem für Messingwaaren angeordneten Zolle zu berichtigen sind, theils darüber, ob einzelne Theile zu Maschinen, mögen sie aus Messing oder aus anderen Materialien bestehen, die zusammen keine vollständige Maschine bilden, z. B. zur Ersetzung abgenutzter oder beschädigter Theile einer im Lande befindlichen Maschine oder zur Ergänzung einer im Lande neu angefertigten Maschine, dem Zollsatz für „Maschinen“ unterliegen, event. ob solche einzelne Maschinentheile, wenn sie aus Messing, Bronze und anderen Metallcompositionen verfertigt sind, nach dem allgemeinen Zollsatz für Maschinen, 100 Pf. 1 Rth. 4 S., oder wie Messingwaaren zu verzollen sind.

Da indessen in den Verhandlungen, welche dem Tarif vom 1sten Mai 1838 und dem Patent vom 13ten März 1844 voraufgegangen (cfr. Holsteinische Ständezeitung pro 1838/39, Pag. 992, und pro 1842, 1stes Beilagenheft, Pag. 608 und 637) nicht davon die Rede ist, daß die Anwendung des Tariffsatzes für Maschinen von der Beschaffenheit des Materials woraus sie verfertigt, abhängig sei, wird es nicht zweifelhaft sein können, daß vollständige Maschinen der im Tarif gedachten Art, ohne Rücksicht darauf, aus welchem Material sie verfertigt sind, dem Satze von 1 Rth. 4 S. pr. 100 Pf. unterliegen, wobei es keinen Unterschied machen kann, ob solche vollständige Maschinen zusammengelegt oder des Transports wegen zerlegt eingehen.

Zweifelhafter erscheint die zweite Frage wegen Tarifirung einzelner Theile einer Maschine, die zusammen nicht eine vollständige Maschine bilden. Wenn nun auch aus den Motiven des Patents vom 13ten März 1844, worin unter Anderem hervorgehoben ist, daß die Reparatur der von der Fremde eingeführten Maschinen den inländischen Maschinenfabrikanten verbleiben würde, die Ansicht sich ableiten ließe, daß der niedrigere Zollsatz für Maschinen auf solche einzelne Theile einer Maschine nicht anzuwenden sei, so sprechen dagegen die Motive zu dem Patent vom 9ten Juni 1847, wodurch der besondere Zollsatz für Maschinentheile aus Gußeisen befeitigt wurde, (Holsteinische Ständezeitung pro 1846, 1stes Beilagenheft, Pag. 481) so entschieden für die entgegenstehende Ansicht, daß das Generalzolldirectorat dieser letzteren Ansicht hat den Vorzug geben müssen. Es werden also im Allgemeinen auch einzelne Theile einer Maschine

dem Zollsatz für Maschinen zu unterziehen sein, nach dem Wortlaut der betreffenden Position jedoch nur insofern sie nicht im Tarif besonders zum Zoll angesehen sind, und da letzteres mit Maschinenteilen aus Messing, Bronze und anderen Metallecompositionen der Fall ist, werden diese letzteren wie Messingwaaren zu verzollen sein.

In Uebereinstimmung hiermit ist es künftig hin folgendermaßen zu verhalten:

Wie Maschinen und Theile zu Maschinen (100 Pfd. 1 Rth. 4 S.) sind zu behandeln:

1. vollständige Maschinen aus jeglichem Material ohne Rücksicht darauf, ob solche zusammengesetzt oder in Theile zerlegt eingehen. Der Umstand, daß vollständige Maschinen in mehreren Abtheilungen eingeführt werden, schließt die Anwendung des Tariffatzes „Maschinen“ nicht aus, wenn von den Clarirenden nachgewiesen wird, daß die eingeführten Theile zusammen eine vollständige Maschine bilden.
2. einzelne Theile zu Maschinen, welche zusammen keine vollständige Maschine bilden, ausgenommen jedoch Maschinenteile von Messing, Bronze und anderen Metallecompositionen, welche letztere, als unter der Tarifposition Messing besonders tarifirt, wie Messingwaaren zu verzollen sind.

In derselben Weise sind in der Landwirthschaft anwendliche Maschinen und Theile zu solchen Maschinen (Position: „Ackergeräthe“) zu behandeln.

Die Attestationen der Zollaufsicht auf den Verzollungsangaben sind dergestalt abzufassen, daß sich von der Revision beurtheilen läßt, welcher Tarifatz in den einzelnen Fällen hiernach zur Anwendung kommt.

Die Frage, ob ein Gegenstand im Sinne des Tarifs als „Maschine“ zu behandeln, wird hiedurch nicht berührt und haben die Zollämter, wenn Zweifel hierüber entstehen, sich Instruction zu erbitten.

Nadeln. Eisne, wie Nadeln zugespitzte Stifte mit Glasköpfen sind gleich eigentlichen Nadeln mit Glasköpfen der Tarifposition „Haken und Deschen, so wie alle andere Nadeln: 100 Pfd. 16 Rth. 64 S.“ zu subsumiren.

Seilerarbeit. Da häufig Zweifel darüber angeregt worden, ob gewisse Sorten Bindfaden oder Bindgarn wie „Seilerarbeit“ oder wie „Leinengarn“ zu verzollen sind, und die Zollämter in dieser Beziehung sehr verschieden verfahren, wird den Zollämtern als Anleitung für vorkommende Fälle eröffnet, daß in der Regel alle gebleichten, so wie alle ganz oder theilweise gefärbten Sorten Bindgarn, von den ungebleichten

Sorten aber nur die dünnsten, fest und gleichmäßig gesponnenen, wie „Leinengarn“ zu verzollen sein werden. Hinzugefügt wird übrigens, daß in Fällen, wo eine als Bindfaden declarirte Waare nach zollamtlichem Grachten wie Leinengarn zu verzollen ist, die Waare nicht anzuhalten, sondern nur der Verzollung als Leinengarn zu unterziehen ist.

Tara. Die Ermittelung des Netto Gewichts solcher Waaren, für welche im Tarif keine bestimmte Tara festgesetzt ist, die sich ihrer Beschaffenheit wegen aber nicht wohl stürzen lassen, geschieht in folgender Weise:

Der Clarirende hat die betreffende Factura vorzuzeigen und wird das Bruttogewicht der Waare mit dem in der Factura aufgeführten Gewicht verglichen; die in letzterer angeführte Kaufmannstara wird sodann mit den Tarabestimmungen im Abschnitt I der Anlage Litr. D zum Patent vom 13ten März 1844 und der erfahrungsmäßig bekannten Schwere der betreffenden Emballage zusammen gehalten und nach dem Resultat, welches diese Momente geben, wird die Tara bestimmt. Kann der Clarirende die betreffende Factura nicht vorlegen, so kommen nur die letzteren beiden Momente in Betracht. In Zweifelsfällen ist die für die Zollkasse günstigere Tara zu geben.

Bon der Zollnachsicht ist in den vorgedachten Fällen auf den betreffenden Zolldocumenten zu attestiren, in welcher Weise die Tara ermittelt worden ist.

B. Herzogthum Lauenburg.

12. Die sub 6 und 8 rubricirten Verfügungen kommen auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

bet das Hollwege und die Brunnener in dem vorlängigen Zollvereinsgebot
und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instruktionen und
anderen nachstehenden Verordnungen:

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 31^{sten} December 1858.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfälle:

Zollassistent **Huwald** in Dwerkathen.
" **Hartmann** in Ottensen.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu ernennen geruht:
unterm 3ten September d. J. den Zollhebungscntroleur **L. Lorenzen** in Hoheluft zum Zollverwalter in Heiligen-
hafen und
" 14ten s. M. den Assistenten bei dem Elbzollamt zu Lauenburg, **C. F. H. Bülle**, zum Zollcntroleur
in Ottensen.

Zufolge Allerhöchster Resolution vom 15ten October d. J. ist der Zollassistent **Gröning** in Ahrensburg als
solcher Allerhöchst bestallt worden.

Der Kanzelist im Holstein-Lauenburgischen Expeditionscomtoir unter dem Generalzolldirectorat, **J. H. Harten**,
ist als Assistent bei dem Elbzollamt zu Lauenburg constituit und der Assistent in demselben Comtoir **J. Lohse** zum
Zollassistenten in Segeberg ernannt worden.

Ferner sind vom Generalzolldirectorat angestellt:
der Zollgevollmächtigte **H. H. G. Raedel** als Zollassistent in Dwerkathen und
der Grenzzollwächter **C. H. G. Branmann** als Zollassistent in Krückaue.

Verseßungen:

Zollassistent **Stinde** von Elmshorn nach Ottensen.
" **Priehn** von Segeberg nach Elmshorn.
" **Hamann** von Hoheluft nach Segeberg.
" **Hartmann** von Neufeld nach Hoheluft.
" **Alberth** von Krückaue nach Neufeld.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

1stes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1859.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die im Jahre 1858 bestraften Probenreisenden.
2. Betreffend die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein.
Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die im Jahre 1858 bestraften Probenreisenden.

Wegen Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24sten Octbr. 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie der Vorschriften der Verordnung vom 8ten Juni 1839, enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberechtigung Fremder im Königreich Dänemark, sind im Jahre 1858 mit Muletten belegt:

	Wohnort.	Bestraft in	Mit einer Mulet von
A. Nicolaus Heinrich Joachim Jacob Kuhlmann..	Grönitz	Eismar (d. 4. Decbr. 1857.)	32 Rthlr.
Friedrich Heinrich Theodor Voß	Preetz	Eismar	32 Rth., welche jedoch auf 16 Rth. ermäßigt worden ist.
Meyer Krakau..... (Reisender für den Fabrikanten Louis in Wandsbeck).	Berlin	Heide	32.
C. M. A. Ewers	Hamburg	Heide	32.
Jürgen Johannessen	Neumünster	Meldorf	32.
Hans Christiansen Berlang	Flensburg	Norburg	32.
Carl Momsen	Hamburg	Nieblum auf Föhr	32.
C. G. C. H. Plagemann	Hamburg	Assens	64.

	Wohnort.	Befstraft in	Mit einer Mulet von
Cornelius Schnabel	Huckeswagen	Kopenhagen	Athlern. 48.
Carl Hermann Schnabel	Huckeswagen	Kopenhagen	32.
Theodor Defflis	London	Kopenhagen	32.
Heinrich Lemble	Berlin	Kopenhagen	32.
Jacob Silz	Paris	Kopenhagen	32.
Frederik Wilhelm Werner	Berlin	Kopenhagen	32.
Alexander Bauermeister	Berlin	Kopenhagen	32.
Jacob Fuchs junr.	Baumbach	Kopenhagen	32.
Ludwig Mertens	Huckeswagen	Kopenhagen	32.
Fritz Junod	Chaux de Fonds	Kopenhagen	32.
Rudolph Hager	Huckeswagen	Kopenhagen	32.
Julius Piezsch	Hamburg	Barde	32.
Carl Dau	Hamburg	Viborg	32.
Johann Christian Heinrich Hove	Hamburg	Viborg	32.
M. J. Christiansen	Drammen	Rudkjobing	32.
B. Johann Eduard Schwenzer	Hamburg	Heide	8.
Eby Lion	Alttona	Wyk auf Föhr	8.
Julius Moses Davidson	Hamburg	Kopenhagen	8.

2. Betreffend die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Hornvieh in das Herzogthum Holstein.

Die Zollämter im Herzogthum Holstein werden auf die unterm 15ten d. M. von dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg erlassene Bekanntmachung, welcher zufolge das unterm 27sten April 1857 erlassene Verbot der Einfuhr von Hornvieh über die Zollgrenze des Herzogthums Holstein, vom 1sten Mai d. J. angerechnet, wiederum aufgehoben ist, mit dem Bemerkten hiedurch aufmerksam gemacht, daß als Folge davon die den Zollämtern wegen jenes Verbots f. J. ertheilte Instruktion mit gedachtem Zeitpunkt ebenfalls erloschen ist.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 27ten April 1859.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfall:

Zollverwalter **Stricker** in Schwartau.

Entlassung:

Zollassistent **Lohse** in Elmshorn, auf Ansuchen.

Ernennungen:

Von Seiner Majestät dem Könige:

Unterm 1sten Januar 1859 ist der Zollverwalter **Berling** in Büchen zum Kammerath mit Rang in der 7ten Classe Nr. 2, und der Zollhebungscontroleur **Jessen** in Wilster zum wirklichen Kammerassessor ernannt worden.

Unterm selbigen Tage ist der Premierlieutenant bei der holsteinischen Grenzzollgendarmerie, **N. J. C. v. Marcher**, mit dem Ritterkreuz des Dannebrogordens begnadigt worden.

Unterm 8ten Januar 1859 ist der Zollhebungscontroleur **Johann Jürgen Heinrich Cords** in Büttel zum Zollhebungscontroleur in Hoheluft ernannt worden.

Unterm 10ten März 1859 ist die Eingezahlung des Zollinspectorpostens für das Fürstenthum Lübeck Allerhöchst verfügt und der bisherige Zollinspector **Carstensen** in Schwartau zum Zollverwalter daselbst, unter Vorbehalt der Cautionssleistung, Allergnädigst ernannt worden.

Vom Generalzolldirectorate:

Unterm 22sten Januar 1859 ist der Kreuzzollmatrose **Eduard Loost** zum Grenzzollwächter an der Elbküste ernannt worden.

Versetzung:

Zollassistent **Engelbrecht** von Elmshorn nach Kellinghusen.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

2tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1859.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Behandlung der mit der Steinfischerei an inländischen Küsten sich beschäftigenden Fahrzeuge.
2. Zum Tarif für den Einführzoll.

Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Behandlung der mit der Steinfischerei an inländischen Küsten sich beschäftigenden Fahrzeuge.

In Erweiterung der unterm 30sten April 1843 (Zollverfügungen-Sammlung pro 1843, 2te Abthl. Nr. 5) für die Steinfischerei an den inländischen Küsten gewährten Begünstigung ist es bisweiter, auf Grund des § 14 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 und in Uebereinstimmung mit den in den anderen Landestheilen schon geltenden Bestimmungen, bewilligt, daß die inländischen Boot- und Schiffsführer, welche sich lediglich mit der Steinfischerei an den inländischen Küsten beschäftigen und die gesammelten Steine nach inländischen Orten verfahren, so lange sie in dieser Fahrt beschäftigt sind, von der Zollmeldung beim Ein- und Ausgehen, sowie von Erlegung der Schiffsabgaben befreit sein mögen; jedoch haben die Führer der betreffenden Fahrzeuge alljährlich beim Beginn der Fahrt sich mit einem Atteste des betreffenden Zollamts, woraus der Zweck ihrer Reise ersichtlich, behuf ihrer etwaigen Legitimation bei den Strandzollbeamten und den Kreuzzolloffizienten, zu versehen, welcher Attest vor der Auslieferung an die Betreffenden in ein in der Zollrechnung einzurichtendes, die nöthigen Aufklärungen enthaltendes Conto einzutragen ist.

Sollte diese Begünstigung von einem Boot- oder Schiffsführer gemißbraucht werden, so tritt dieselbe für diesen sofort außer Wirksamkeit.

2. Zum Tarif für den Einführzoll.

Bier, welches in Kruken oder Dunken eingeführt wird, ist mit dem Zolle für Bier in Fässern zu berichten. Branntwein. Aquavit und Liqueure, welche in Kruken oder Dunken eingeführt werden, sind in Analogie mit der für Traubenbranntwein, Arrak, Genever und Rum in solcher Emballage im Einführzolltarif

enthaltenden und der mit Bezug auf Wein unterm 24sten September 1839 abgegebenen Bestimmung, wie Aquavit und Liqueure in Gustagen zu verzollen.

Drechslerarbeit. Kunstdrechslerarbeit aus Steinmūß (s. g. vegetabilischen Elfenbein) ist, falls selbige mit Stahlzierathen, Gummilizen oder ähnlicher Ausstattung versehen, welche sie als Galanteriewaare qualifizirt, wie diese mit 33 Rthlr. 32 f. pr. 100 Pfund, sonst aber wie Kunstdrechslerarbeit aus Horn, Knochen &c. mit 16 Rthlr. 64 f. pr. 100 Pfund zu verzollen.

Eisendraht, in Form von Krampen gebogen, zum Gebrauche für Pantoffelmacher, ist wie „andere Nadlerwaaren“ mit 6 Rthlr. 24 f. pr. 100 Pfund zu verzollen.

Felle und Häute. Als Lederabfall, welcher nach Nr. 3 der 2ten Abtheilung der Zollverfügungen-Sammlung pro 1844 nach der Schlüsselposition des Tariffs zu verzollen ist, sind nur die in kleinen unregelmäßigen, zu reeller Arbeit nicht anwendbaren Stückchen bestehenden, von der Haut oder dem Felle getrennten Nebentheile, welche z. B. vom Bauche, den Beinen, dem Kopfe und dem Halse herrühren, sowie solche kleine Abschnitte, Lappen oder Stücke der Kernhaut zu behandeln, die nur eine Größe von einigen Quadratzoll haben, oder die durchlöchert oder sonst schadhaft geworden sind, und nur zu Flickarbeiten verwendet werden können.

Gummi, Gutta percha. Mit Bezeichnung auf die in dem 3ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1855 enthaltene Bestimmung, daß gewebte, mit Gummi oder Gutta percha überzogene Stoffe wie der Grundstoff, und Kleidungsstücke aus solchen Stoffen ebenfalls wie der Grundstoff, jedoch mit 50 pCt. Erhöhung für die Verarbeitung zu verzollen sind, ist die Frage aufgeworfen worden, wie Hüte, Reisetaschen und ähnliche aus gummierten Geweben verfertigte Gegenstände, welche theils nicht im Sinne des Zolltarifs, theils überall nicht zu Kleidungsstücken hinzurechnen sind, verzollt werden sollen.

In dieser Veranlassung wird bemerkt, daß unter den in obiger Bestimmung gedachten Kleidungsstücken nur solche Gegenstände zu verstehen sind, auf welche die allgemeine Tarifposition „Kleidungsstücke“ zur Anwendung kommen kann, alle anderen aus gummierten Zeugen verfertigten Gegenstände dagegen nach Maßgabe der in Nr. 7 der 2ten Abthl. der Zollverfügungen-Sammlung pro 1847 enthaltenen Verfügung wegen Verzollung von Gutta-Percha-Fabrikaten zu behandeln und demnach z. B. Hüte aus gummiertem Zeuge wie Hüte aus Wachstuch, und Reisetaschen aus dergleichen Zeuge je nach ihrer Beschaffenheit wie Sattlerarbeit oder wie Galanteriewaaren zu verzollen sind.

Lupinen sind als eine nicht speciell tarifirte Saamenart zum Acker- und Wiesenbau zollfrei.

Marienglas (Selenit), in pulverisiertem Zustande ist wie „gröbere Malerfarben“ mit 64 f. pr. 100 Pfund zu verzollen.

Posamentirarbeit. Geflechte zu Damenhüten aus Hanf oder aus Pferdehaaren, sind wie Posamentirarbeit mit 50 Rthlr. pr. 100 Pfund zu verzollen.

Shawls und Shawlstücher. Gleichwie nach der in Nr. 1 der 2ten Abthl. der Zollverfügungen-Sammlung pro 1847 enthaltenen Vorschrift die Beschaffenheit der an Shawls und Shawlstüchern angenäherten oder auf andere Weise, ohne eingewebt zu sein, angefügten Frangen auf die Verzollung ohne Einfluß

ist, so kommt auch eine Shawls und Shawlstüchern an- oder aufgenähete Borte bei der Tarifirung nicht in Betracht, es sei denn, daß diese Borte von solcher Breite ist, daß sie den Hauptbestandtheil des Shawls oder des Tuchs bildet.

Würste aller Art sind künftig nach der Schlußposition des Tariffs zu verzollen.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 1sten Juli 1859.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Ernennungen:

Zum 1sten Januar 1860 tritt der Capitainslieutenant **Pedersen** von seinem Posten als Inspector des Kreuzzollwesens an der Ostküste der Dänischen Monarchie zurück und ist dagegen, von demselben Zeitpunkt angerechnet, dem Capitainslieutenant **C. F. Gottlieb** die Function eines Inspectors des gedachten Kreuzzollwesens für eine Zeit von drei Jahren übertragen worden.

Das Amt eines gemeinschaftlichen Elbzollcommisairs für Dänemark, Hannover und Mecklenburg ist von der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung in Gemäßheit der Declaration vom 20sten December 1853 für die Zeit vom 1sten April 1859 bis 30sten September 1863 dem Amtsverwalter beim Großherzoglichen Domanial-Amte Boizenburg und Elbzollrichter beim dortigen Großherzoglichen Elbzollamte, **H. C. A. F. Drechsler**, übertragen worden.

Vom Generalzolldirectorate sind angestellt:

unterm 11ten Juni d. J.: der Zollgevollmächtigte **Peter Bielenberg** auf dem Bahnhofe zu Altona, als Zollassistent in Ottensen, und

unterm 17ten Juni d. J.: der Kreuzzollmatrose **Peter Jürgens** als Grenzzollwächter an der Elbküste an Stelle des auf Ansuchen entlassenen Grenzzollwächters **Pöhlson**.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

3tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1859.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Frist zur Erhebung der Steuervergütung für Branntwein bei der Ausfuhr über andere inländische Orte.
2. — die Angabe des Stärkegehalts von Branntwein, welcher zur Ausfuhr gegen Steuervergütung angemeldet wird.
3. — die Zollbehandlung französischer Lustfahrzeuge in den Häfen der dänischen Monarchie und dänischer Lustfahrzeuge in französischen Häfen.
4. — die Ankaufsabgabe für Schiffe, welche von Einwohnern Islands und der Färdor von der Fremde oder von inländischen zollfreien Orten erworben werden.
5. — das Verfahren bei dem Übergang einer Brennerei an einen anderen Eigentümer oder Nutznießer.
6. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Frist zur Erhebung der Steuervergütung für Branntwein bei der Ausfuhr über andere inländische Orte.

Wenn Branntwein, Aquavit oder Liqueur unter Inanspruchnahme der Steuervergütung zur Ausfuhr über einen anderen inländischen Zollort gemeldet wird, ist die im § 2 des Patents vom 15. April 1854, betreffend die Anordnung einer Brennsteuer, festgesetzte vierwöchige Frist erst von dem Tage an zu rechnen, an welchem der Ausfuhrattest von der Zollstätte, über welche die Ausfuhr geschehen, eingehet.

Die Betreffenden sind vorkommenden Falles hierauf aufmerksam zu machen.

2. Betreffend die Angabe des Stärkegehalts von Branntwein, welcher zur Ausfuhr gegen Steuervergütung angemeldet wird.

Da es zur Kunde des Generalzolldirectorats gekommen ist, daß die in dem § 1 der Instruction zur Controlirung der Brennsteuer vom 6. Mai 1853 enthaltene Vorschrift, wonach die Angaben über Branntwein, welcher zur Ausfuhr gegen Steuervergütung angemeldet wird, u. A. auch die Gradenstärke des auszuführenden Branntweins, und zwar nach dem für die Berechnung der Steuervergütung maßgebenden Spendrupschen Alko-

Personalien.

Ernennungen:

Zum 1sten Januar 1860 tritt der Capitainlieutenant **Pedersen** von seinem Posten als Inspector des Kreuzzollwesens an der Ostküste der Dänischen Monarchie zurück und ist dagegen, von demselben Zeitpunkt angerechnet, dem Capitainlieutenant **C. F. Gottlieb** die Function eines Inspectors des gedachten Kreuzzollwesens für eine Zeit von drei Jahren übertragen worden.

Das Amt eines gemeinschaftlichen Elbzollcommisairs für Dänemark, Hannover und Mecklenburg ist von der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung in Gemäßheit der Declaration vom 20sten December 1853 für die Zeit vom 1sten April 1859 bis 30sten September 1863 dem Amtsverwalter beim Großherzoglichen Domänen-Amte Boizenburg und Elbzollrichter beim dortigen Großherzoglichen Elbzollamte, **H. C. A. F. Drechsler**, übertragen worden.

Vom Generalzolldirectorate sind angestellt:

unterm 11ten Juni d. J.: der Zollgevollmächtigte **Peter Bielenberg** auf dem Bahnhofe zu Altona, als Zollassistent in Ottensen, und

unterm 17ten Juni d. J.: der Kreuzzollmatrose **Peter Jürgens** als Grenzzollwächter an der Elbküste an Stelle des auf Ansuchen entlassenen Grenzzollwächters **Pöhlson**.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

3tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1859.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Frist zur Erhebung der Steuervergütung für Branntwein bei der Ausfuhr über andere inländische Orte.
2. — die Angabe des Stärkegehalts von Branntwein, welcher zur Ausfuhr gegen Steuervergütung angemeldet wird.
3. — die Zollbehandlung französischer Luftfahrzeuge in den Häfen der dänischen Monarchie und dänischer Luftfahrzeuge in französischen Häfen.
4. — die Ankaufsabgabe für Schiffe, welche von Einwohnern Islands und der Färöer von der Fremde oder von inländischen zollfreien Orten erworben werden.
5. — das Verfahren bei dem Übergang einer Brennerei an einen anderen Eigentümer oder Nutznießer.
6. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Frist zur Erhebung der Steuervergütung für Branntwein bei der Ausfuhr über andere inländische Orte.

Wenn Branntwein, Aquavit oder Liqueur unter Inanspruchnahme der Steuervergütung zur Ausfuhr über einen anderen inländischen Zollort gemeldet wird, ist die im § 2 des Patent vom 15. April 1854, betreffend die Anordnung einer Brennsteuer, festgesetzte vierwöchige Frist erst von dem Tage an zu rechnen, an welchem der Ausfuhrattest von der Zollstätte, über welche die Ausfuhr geschehen, eingeht.

Die Betreffenden sind vorkommenden Falles hierauf aufmerksam zu machen.

2. Betreffend die Angabe des Stärkegehalts von Branntwein, welcher zur Ausfuhr gegen Steuervergütung angemeldet wird.

Da es zur Kunde des Generalzolldirectorats gekommen ist, daß die in dem § 1 der Instruction zur Controlirung der Brennsteuer vom 6. Mai 1853 enthaltene Vorschrift, wonach die Angaben über Branntwein, welcher zur Ausfuhr gegen Steuervergütung angemeldet wird, u. A. auch die Gradenstärke des auszuführenden Branntweins, und zwar nach dem für die Berechnung der Steuervergütung maßgebenden Spenderupschen Alko-

holometer ergeben müssen, nicht immer befolgt wird, weil nicht alle Clarirenden im Besitze dieses Alkoholometers sind, sondern sich des in Holstein gebräuchlicheren Alkoholometers von Tralles bedienen, so wird, unter Einschärfung der Vorschriften jenes §, bisweiter gestattet, daß auch solche Angaben angenommen werden mögen, worin die Stärke des auszuführenden Branntweins in Procenten nach Tralles angegeben ist, jedoch unter der Bedingung, daß der nach Tralles angegebene Stärkegehalt solchenfalls nach einer den Zollämtern und Controllen zugestellten Tabelle, wovon den Clarirenden auf Anfordern ein Exemplar zu verabsolgen ist, auf die entsprechenden Grade nach Spendrup reducirt werde. Diese Reduction ist entweder von den Ausmeldern selbst vorzunehmen, oder auf dem Zollecomtoir vor Beginn der Revision zu beschaffen und die folchergefaßt ermittelte Stärke nach dem Spendrupschen Alkoholometer dient in beiden Fällen als Grundlage eines etwanigen Strafverfahrens nach Maßgabe des § 28 des Brennsteuergesetzes vom 15. April 1854.

3. Betreffend die Zollbehandlung französischer Lustfahrzeuge in den Häfen der dänischen Monarchie und dänischer Lustfahrzeuge in französischen Häfen.

Zufolge einer zwischen der Königlich-Dänischen und der Kaiserlich-Französischen Regierung getroffenen Uebereinkunft sind Lustfahrzeuge französischer Unterthanen, welche mit gültigen Beweistümern rücksichtlich ihrer Eigenschaft als Lustfahrzeuge versehen sind, in den Häfen der dänischen Monarchie von Erlegung der der Staatskasse zufließenden Schiffssabgaben (einschließlich der Schiffssclarirungssporteln, nicht aber der Hafenabgaben, insoweit solche nach den Bestimmungen der betreffenden Hafentaxen von dänischen oder fremden Lustfahrzeugen überhaupt zu erlegen sind), befreit, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie sich jeglichen Handelsbetriebes enthalten und alle diejenigen Personen, welche sie mitgebracht haben möchten und die sich bei der Ankunft hier im Lande am Bord befanden, wieder mit zurückführen. Sofern diese Bedingungen, oder eine derselben nicht erfüllt werden, unterliegen französische Lustfahrzeuge den allgemeinen Bestimmungen und sind also derselben Behandlung unterworfen, wie gewöhnliche Handelsschiffe.

Dieselbe Begünstigung, welche übrigens dem entspricht, was nach der in der Sammlung der Zollverfügungen pro 1846, 2te Abthl. Nr. 4 sub 7, enthaltenen Bestimmung dänischen Lustfahrzeugen hier zu Lande zusteht, ist umgekehrt auch den Lustfahrzeugen dänischer Unterthanen in französischen Häfen zugestanden.

Um die Eigenschaft eines Fahrzeuges als Lustfahrzeug darzuthun, ist es bisweiter genügend, daß dasselbe mit einem Certificat versehen ist, dessen Ausfertigung hier zu Lande in der Regel derseligen Zollbehörde, in deren District das Fahrzeug zu Hause gehört, in Altona, auf Island und den Färöern aber der Ortsobrigkeit obliegt. In Frankreich geschieht die Ausfertigung von der betreffenden Obrigkeitsperson oder dem betreffenden Zolloffizianten, sofern dieselbe nicht von einer höheren Autorität beschafft ist. Diese Certificate sollen die Bezeichnung der Art des Lustfahrzeuges, dessen Bestimmung als Lustfahrzeug, dessen Namen, Trächtigkeit, Eigner, Heimathsort und Führer enthalten und sind von den hiesigen Zollbehörden in der Form der hiebei folgenden Blanquettts, deren Mittheilung auf Requisition von hieraus erfolgen wird, auszufertigen.

Falls Zweifel über die Eigenschaft eines französischen Lustfahrzeuges als eines solchen entstehen, z. B. wenn sich ein minder erheblicher formeller Mangel an dem Certificat findet, oder wenn Personen, welche mit einem solchen Fahrzeuge angekommen, aus dem einen oder anderen Grunde nicht wieder mit demselben abgehen, so ist desfalls an das Generalzolldirectorat zu berichten und bis dahin, daß eine Resolution erfolgt, nach bestem Ermessens, jedoch mit der größten Humanität zu verfahren, so daß unnöthiger Aufenthalt für die Betreffenden vermieden wird.

4. Betreffend die Ankaufsabgabe für Schiffe, welche von Einwohnern Islands und den Färöer von der Fremde oder von inländischen zollfreien Orten erworben werden.

Um eine Controle darüber führen zu können, daß die in den §§ 48 u. folg. der Verordnung für das Königreich vom 1. Mai 1838 (Abschnitt IX der Zollverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 1. Mai 1838) angeordnete Ankaufsabgabe von Schiffen wirklich für solche Schiffe erlegt wird, welche auf Island oder den Färöern vom Auslande oder von einem inländischen zollfreien Orte, namentlich von Altona, erworben werden, hat das Justizministerium für das Königreich den Einwohnern auf Island und den Färöern zu erkennen gegeben, daß sie, falls sie wünschen, daß solche Schiffe als dänisches Eigenthum angesehen werden und die Rechte dänischer Schiffe genießen sollen, die gedachte Abgabe bei einem Zollamt der Monarchie zu erlegen haben, in dessen Schiffsregister dann zugleich das betreffende Schiff aufzunehmen ist und zwar auf einer besonderen Stelle und mit der nöthigen Aufklärung darüber, wo selbiges zu Hause gehört.

In dieser Veranlassung wird den Zollämtern und Controlen hierdurch eingeschärft, darauf zu achten, daß, wenn die Aufnahme eines auf Island oder den Färöern zu Hause gehörenden Schiffes in das Schiffsregister verlangt werden sollte, entweder die Ankaufsabgabe für dasselbe nach Maßgabe der obengedachten Vorschriften schon früher erlegt worden ist, oder noch erlegt werde.

5. Betreffend das Verfahren bei dem Uebergang einer Brennerei an einen anderen Eigentümer oder Nutznießer.

Wenn eine Brennerei, deren Geräthe früher gemessen worden, unverändert an einen anderen Eigentümer oder Nutznießer übergeht, ist eine Ummessung der Geräthe nicht erforderlich, es sei denn, daß der neue Eigentümer oder Nutznießer eine Ummessung verlangt, oder besondere Umstände eine solche für das Zollwesen nothwendig machen möchten; anderenfalls genügt die Aussstellung einer Bescheinigung des neuen Eigentümers oder Nutznießers darüber, daß er die Brennerei mit den in derselben befindlichen Geräthen, welche unter Angabe ihres Rauminhaltts nach der früheren Messung zu specificiren sind, übernommen habe.

6. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Band. Gefräuseltes Band ist wie gewöhnliches Band zu verzollen.

Blumen und Blumenpflanzen. Bouquets, Guirlanden, Kreuze, Kränze und dergleichen aus Immortellen oder anderen natürlichen Blumen, Moos, Gras &c. &c. gehen zollfrei ein, wenn die Immortellen &c. &c. sich im natürlichen Zustande befinden und dieselben keiner weiteren Bearbeitung, z. B. durch Färben oder andere Bearbeitung, unterlegen haben. Zu einer solchen Bearbeitung wird jedoch das alleinige Zusammenbinden oder Zusammenfügen mittelst Zwirn, Band, Metalldraht oder dergleichen, ohne daß Schleifen oder andere Zierrathe daran angebracht sind, nicht gerechnet. Im entgegengesetzten Falle sind derartige Bouquets, Guirlanden &c. &c. nach der Schlussposition des Tariffs zu verzollen, sofern sie nicht in Folge der Beschaffenheit ihrer Zusammensetzung unter eine andere Position, z. B. Galanteriewaren oder Korbmacherarbeit, fallen.

Chemische Präparate. Manganextract unterliegt dem Zollsatz für chemische Präparate, 100 ₣ 2 Rth. 8 ₧.

Druckformen zum Bedrucken von Zeug, Tapeten, Wachstuch und dergleichen, sind folgendermaßen zu verzollen:

wenn sie ganz aus Holz bestehen oder wenn die Druckfiguren auf selbigen theils aus Holz und theils aus Metall dargestellt sind, wie Bildschnitzerarbeit aus Holz, 100 ₣ 8 Rth. 32 ₧.;

wenn lediglich die Platten aus Holz bestehen, die Druckfiguren aber ausschließlich aus Metall gemacht sind, nach der Schlussposition des Tariffs,

und

wenn sie ganz aus Metall gemacht sind, wie andere Arbeiten aus dem betreffenden Metall, aus welchem sie verfertigt sind.

Die Bestimmung in dem Circulaire vom 11. April 1842, wonach Druckformen für Kattun- und Leinendruckereien wie Bildschnitzerarbeit aus Holz mit 8 Rth. 32 ₧. pr. 100 ₣ zu verzollen sind, ist hierdurch erledigt.

Eisen. Platten, geschmiedete und gewalzte:

Hierhin sind nicht allein gewöhnliche flache Platten, sondern auch solche Platten zu rechnen, welche durch Walzen, Pressen oder dergleichen entweder cannelirt oder auf andere Weise gebogen, sonst aber einer weiteren Verarbeitung nicht unterzogen sind. Dieses gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Platten von und über oder unter $\frac{1}{8}$ Zoll dick, oder ob sie schwarz oder verzinkt oder verzinkt sind.

Als Folge hiervon sind also für flache oder in der obenbezeichneten Weise gebogene Platten von $\frac{1}{8}$ Zoll Dicke oder darüber, gleichviel ob dieselben schwarz oder verzinkt oder verzinkt sind, pr. 100 ₣ 36 ₧. zu erlegen. Sind dagegen die Platten unter $\frac{1}{8}$ Zoll dick, so sind dafür zu erlegen:

wenn sie schwarz (roh) oder bloß mit einer Farbe oder dergleichen zur Conservirung des Metalls versehen sind, pr. 100 ₣ 72 ₧.;

wenn sie weiß (verzinnt oder verzinkt) sind, pr. 100 ₣ 2 Rth. 32 ₧.

Färbeholz re. re. Libidibi, Dividivi oder Givigivi ist seiner Beschaffenheit und Anwendung gemäß der Tarifposition „Färbeholz in Stücken, gemahlen oder geraspelt, alle Arten, wie auch Wurzeln, Kräuter und Beeren zum Färben, soweit sie nicht speciell tarifirt sind“ zu subsumiren, mithin pr. 100 ₣ mit 24 ₧. zu verzollen.

Farben. Siccatif in trockenem Zustande (als Pulver) ist wie gröbere Malerfarben mit 64 ₧. pr. 100 ₣, in flüssigem oder feuchtem Zustande dagegen wie bereitete Del- und Firnißfarben mit 5 Rth. 20 ₧. pr. 100 ₣ zu verzollen.

Haar. Pferdehaare, präparirte (gesottene, gebeizte, gefärbte, beschnittene oder sortirte), welche nicht in Krullhaaren bestehen, sind wie „alle andere Haare“ zu behandeln, mithin bei der Einfuhr zollfrei.

Del. Steinkohlentheeroele und Harzoele, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Reinheit, sind in Analogie der in dem 4ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1853 mit Bezug auf Hydrocarbures enthaltenen Bestimmung nach der Schlussposition des Tariffs zu verzollen. Werden selbige in höherem oder geringerem Grade mit Spiritus vermischt befunden, so ist es nach der in der 2ten Abthl. der Zollverfügungen-Sammlung pro 1845, Nr. 4, mit Bezug auf Gasflüssigkeit oder Camphinoel gegebenen Bestimmung zu verhalten.

Das Vorhandensein von Spiritus in solchen Delen oder in dem s. g. Gasspiritus (Spiritusgas, Beleuchtungsgas oder anderer Beleuchtungsflüssigkeit), ist leicht zu erkennen, wenn man die Flüssigkeit



CERTIFICAT.

Unterzeichnete

thu

Chemische Präparate. Manganextract unterliegt dem Zollsatz für chemische Präparate, 100 ₣ 2 Rth. 8 ₥.

Druckformen zum Bedrucken von Zeug, Tapeten, Wachstuch und dergleichen, sind folgendermaßen zu verzollen:

wenn sie ganz aus Holz bestehen oder wenn die Druckfiguren auf selbigen theils aus Holz und theils aus Metall dargestellt sind, wie Bildschnitzerarbeit aus Holz, 100 ₣ 8 Rth. 32 ₥;

wenn lediglich die Platten aus Holz bestehen, die Druckfiguren aber ausschließlich aus Metall gemacht sind, nach der Schlussposition des Tariffs,

und

wenn sie ganz aus Metall gemacht sind, wie andere Arbeiten aus dem betreffenden Metall, aus welchem sie verfertigt sind.

Die Bestimmung in dem Circulaire vom 11. April 1842, wonach Druckformen für Kattun- und Leinendruckereien wie Bildschnitzerarbeit aus Holz mit 8 Rth. 32 ₥ pr. 100 ₣ zu verzollen sind, ist hierdurch erledigt.

Eisen. Platten, geschmiedete und gewalzte:

Hierhin sind nicht allein gewöhnliche flache Platten, sondern auch solche Platten zu rechnen, welche durch Walzen, Preessen oder dergleichen entweder cannelirt oder auf andere Weise gebogen, sonst aber einer weiteren Verarbeitung nicht unterzogen sind. Dieses gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Platten von und über oder unter $\frac{1}{8}$ Zoll dick, oder ob sie schwarz oder verzinnt oder verzinkt sind.

Als Folge hiervon sind also für flache oder in der obenbezeichneten Weise gebogene Platten von $\frac{1}{8}$ Zoll Dicke oder darüber, gleichviel ob dieselben schwarz oder verzinnt oder verzinkt sind, pr. 100 ₣ 36 ₥ zu erlegen. Sind dagegen die Platten unter $\frac{1}{8}$ Zoll dick, so sind dafür zu erlegen:

wenn sie schwarz (roh) oder bloß mit einer Farbe oder dergleichen zur Conservirung des Metalls versehen sind, pr. 100 ₣ 72 ₥;

wenn sie weiß (verzinnt oder verzinkt) sind, pr. 100 ₣ 2 Rth. 32 ₥.

Färbeholz ic. ic. Libidibi, Dividivi oder Givigivi ist seiner Beschaffenheit und Anwendung gemäß der Tarifposition „Färbeholz in Stücken, gemahlen oder geraspelt, alle Arten, wie auch Wurzeln, Kräuter und Beeren zum Färben, soweit sie nicht speciell tarifirt sind“ zu subsumiren, mithin pr. 100 ₣ mit 24 ₥ zu verzollen.

Farben. Siecatif in trockenem Zustande (als Pulver) ist wie gröbere Malerfarben mit 64 ₥ pr. 100 ₣, in flüssigem oder feuchtem Zustande dagegen wie bereitete Del- und Firnißfarben mit 5 Rth. 20 ₥ pr. 100 ₣ zu verzollen.

Haar. Pferdehaare, präparirte (gesottene, gebeizte, gefärbte, beschnittene oder fortirte), welche nicht in Krullhaaren bestehen, sind wie „alle andere Haare“ zu behandeln, mithin bei der Einfuhr zollfrei.

Del. Steinkohlentheoreole und Harzole, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Reinheit, sind in Analogie der in dem 4ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1853 mit Bezug auf Hydrocarbures enthaltenen Bestimmung nach der Schlussposition des Tariffs zu verzollen. Werden selbige in höherem oder geringerem Grade mit Spiritus vermischt gefunden, so ist es nach der in der 2ten Abthl. der Zollverfügungen-Sammlung pro 1845, Nr. 4, mit Bezug auf Gasflüssigkeit oder Camphinoel gegebenen Bestimmung zu verhalten.

Das Vorhandensein von Spiritus in solchen Delen oder in dem s. g. Gasspiritus (Spiritusgas, Beleuchtungsgas oder anderer Beleuchtungsflüssigkeit), ist leicht zu erkennen, wenn man die Flüssigkeit



CERTIFICAT.

Unterzeichnete

thu

kund hiemit, dass

das Lustfahrzeug:

trächtig dänische Commerzlasten, Eigenthum des

zu Hause gehörend in und geführt von ,

nur zur Lustfahrt bestimmt und in dieser Fahrt zur Beförderung von Handelswaaren oder
Gütern, die zum Handel bestimmt sind, nicht berechtigt ist.

T A B E L L E

zur Reduction der Tralles'schen Volumen-Procente auf Grade des Alkoholometers von
Spendrup.

Procente nach Tralles.	Grade nach Spendrup.									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	0.00	0.17	0.34	0.51	0.68	0.85	1.02	1.19	1.36	1.53
10	1.70	1.87	2.04	2.21	2.38	2.54	2.71	2.88	3.04	3.21
20	3.37	3.54	3.70	3.86	4.03	4.20	4.37	4.53	4.69	4.85
30	5.02	5.18	5.34	5.51	5.67	5.83	6.00	6.17	6.33	6.50
40	6.66	6.83	6.99	7.16	7.32	7.49	7.66	7.82	7.99	8.15
50	8.32	8.49	8.66	8.82	8.99	9.16	9.33	9.50	9.67	9.84
60	10.01	10.18	10.35	10.52	10.70	10.87	11.04	11.21	11.38	11.56
70	11.73	11.90	12.08	12.25	12.43	12.61	12.79	12.97	13.14	13.32
80	13.50	13.69	13.87	14.05	14.24	14.42	14.61	14.79	14.98	15.17
90	15.36	15.56	15.75	15.95	16.15	16.36	16.57	16.77	16.99	17.21

mit einem gleichen Quantum Wasser in einem cylindrischen Glase zusammenschüttelt. Das Öl wird nämlich stets auf dem Wasser schwimmen; enthält die Flüssigkeit keinen Alkohol, so behält das Wasser seine Klarheit und das Öl nimmt den halben Theil des ganzen Quantum's ein; enthält die Flüssigkeit aber Alkohol, so wird das Wasser, indem der Alkohol sich mit demselben vereinigt, mehr oder weniger milchartig erscheinen und einen größeren Raum einnehmen, je nach der größeren oder geringeren Vermischung mit Alkohol.

Eine angestellte Untersuchung hat ergeben, daß Camphinoel, welches in der Zollverfügungs-Sammlung pro 1845, 2te Abthl., Nr. 4, sich genannt findet, reines Terpentinoel ohne irgend welche Beimischung von Spiritus ist, und ist dasselbe daher wie Terpentinoel zu verzollen.

Teppiche, Fuß-, aus zerkleinertem Kork oder anderem Holzstoff in Verbindung mit Kautschuk oder Gummi-elasticum, sind nach der Schlußposition des Tariffs zu verzollen.

Zink in Platten. Hierhin sind nicht allein gewöhnliche flache Platten, sondern auch solche Platten zu rechnen, welche durch Walzen, Pressen oder dergleichen entweder cannelirt oder auf andere Weise gebogen, sonst aber einer weiteren Verarbeitung nicht unterzogen sind.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 10^{ten} November 1859.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfälle:

Zollverwalter Ploog in Wentorf.

Zollassistent Zerssen auf dem Altonaer Bahnhofe.

Entlassung:

Der Zollverwalter, Rittmeister v. Schoppe in Neumünster ist infolge gerichtlichen Erkenntnisses seines Amtes als Zollverwalter in Neumünster entsezt worden.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben unterm 22sten Juli d. J. den Zollhebung'scontroleur Johann Jürgen Heinrich Cords in Hoheluft zum Zollhebung'scontroleur in Büttel zu ernennen und

unterm 5ten September d. J. dem Zollassistenten Carl Friedrichsen in Böhoe eine Allerhöchste Bestallung als Assistent zu verleihen geruht.

Das Generalzolldirectorat hat unterm 23sten Juli d. J. den Wachtmeister im holsteinischen Grenzzollgensd'armeriecorps, Andreas Hollersen, zum Zollauffseher bei dem Zollamte zu Ottensen ernannt.

Der Zollverwalter Beers in Stockelsdorf ist bisweiter von seinen Geschäften dispensirt und die Wahrnehmung derselben dem Controleur Reiff in Kiel übertragen worden.

Versezungen:

Zollassistent Breda von Ottensen nach dem Altonaer Bahnhofe.

Gether von Kiel nach Ottensen.

Mark von Oldenburg nach Kopenhagen.

Ramme von Fehmarn nach Oldenburg.

Leopold von Pinneberg nach Kiel.

Hespe von Neufeld nach Pinneberg.

Vacanz:

Der Posten eines Zollverwalters in Neumünster. Normirte jährliche Gage 1,300 Rth.; normirter Comtoirthalt 400 Rth. Caution unter Vorbehalt der Erhöhung 6,300 Rth.

Als vacant angezeigt den 4ten November 1859.

An Seine Majestät den König gerichtete Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Vacanze anzeigen angerechnet, an das Generalzolldirectorat einzufinden.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

1stes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1860.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Zollregulativ für die Altona-Kieler Eisenbahn und deren Anschlußbahnen.
2. Betreffend die im Jahre 1859 bestraften Probenreisenden.
3. — den von den kündbaren Angestellten des Zollwesens abzulegenden Dienstfeid.
4. Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Zara.
5. — Reglement für die Erlegung der Packhausmiete.

B. Herzogthum Lauenburg.

6. Betreffend die sub 3 rubricirte Verfügung.
Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

I. Zollregulativ für die Altona-Kieler Eisenbahn und deren Anschlußbahnen.

In Betreff der Zollbehandlung des Güter- und Personenverkehrs auf der Altona-Kieler, der Elms-horn=Glückstadt=Itzehoer und der Neumünster-Rendsburger Eisenbahn, sowie des directen Verkehrs dieser Bahnen mit den Schleswigschen Bahnen und der Schiffahrt auf Kiel werden, in Ausführung der allgemeinen Zollanordnungen, folgende Vorschriften erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Bahnhof in Altona liegt in seiner ganzen eingefriedigten Ausdehnung, und zwar in nördlicher Richtung bis an die Lohbuschstraße, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 15ten Februar 1845, betreffend die Zollgrenze zwischen Altona und Ottensen, außerhalb der Zolllinie.

Das Königliche Zollamt auf dem Altonaer Bahnhofe ist Grenzzollamt auf der Bahn mit den Befugnissen und Pflichten eines Landgrenzzollamtes innerhalb der Zolllinie. Die Verpflichtung, ein-, aus- und durchgehende Güter beim Passiren der Zollgrenze nach Maßgabe des § 19 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 am Zolle anzugeben, tritt rücksichtlich aller Güter, welche auf der Eisenbahn befördert werden sollen oder befördert worden sind, bei dem Zollamte auf dem Bahnhofe in Altona ein.

§ 2.

Beaufsichti- Die Bahnen und die zu denselben gehörenden Plätze und Locale (mit Ausnahme der Wohn-
gung der Eisen-
bahnen, der ^{locale} locale) sowie sämtliche Transportmittel sind der Zollaufsicht und der zollamtlichen Untersuchung ohne
Bahnhöfe, der Beobachtung weiterer Formlichkeiten unterworfen.
Locale und der

Transport- Zollpflichtige Waaren, welche ohne Vorwissen der Bahnverwaltung oder des Zollwesens nach
mittel. dem Altonaer Bahnhofe oder in die dort vorhandenen Locale oder Transportmittel gebracht worden
und rücksichtlich welcher nicht nachgewiesen werden kann, daß mit selbigen keine Zolldefraude beabsich-
tigt worden, sind nach Maßgabe des § 240 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 zu behandeln.

§ 3.

Zolllocale, Er- Auf den Stationsplätzen mit Zollabfertigung sind nach Verständigung mit den Eisenbahn-
leuchtung, Er-
wärmung und Gesellschaften und auf deren Kosten die für die Zollrevision und Abfertigung nothwendigen Locale her-
gestellt, deren Erweiterung und Vermehrung erforderlichen Fälls der betreffenden Gesellschaft obliegt.
Absperrung derselben.

Auch hat dieselbe für die Erleuchtung und Erwärmung dieser Zolllocale zu sorgen.

Insoweit die Zollkontrolle solches erfordert, sind auf Verlangen des Zollwesens die Bahnhöfe
dergestalt abzusperren, daß nur auf erlaubtem Wege Zutritt zu dem abgesperrten Theil der Bahnhöfe
zu erlangen ist.

Erlaubte Zugänge zum Altonaer Bahnhofe sind:

für den eingehenden Personenverkehr: der westliche Haupteingang in das Bahnhofsgebäude und
für den eingehenden Güterverkehr: der Eingang zwischen dem Bahnhofsgebäude und Warburgs
Gewese.

Andere Eingänge dürfen zum Transport zollpflichtiger Waaren nur nach Verabredung mit dem Zoll-
amte benutzt werden.

§ 4.

Verschluß der Auf dem Bahnhofe zu Altona sind die Locale, worin sich die berichtigten Güter, an den übri-
Zollräume. gen Stationsplätzen derselben, worin sich die unberichtigten Güter befinden, unter gemeinschaftlichem
Verschluß des Zollwesens und der betreffenden Eisenbahnverwaltung zu halten.

Zu dem Ende werden diese Locale auf Kosten der betreffenden Eisenbahngeellschaft mit zwei
verschiedenen Schlüsseln versehen. Die Schlüssel des einen befinden sich in den Händen der Eisen-
bahnangestellten, die des anderen im Verwahrsam des betreffenden Zollamts. Auf Anfordern des
einen Theils hat der andere zu allen Zeiten den Requiranten nach dem Locale zu begleiten und daß-
selbe zu öffnen, damit jedem Theil beliebig der Zugang möglich ist.

§ 5.

Stationen, wo- Unberichtigte Güter dürfen nur nach Stationen mit Zollabfertigung zollamtlich expedirt
hin unberich-
tigte Güter werden.
abgefertigt
werden.

§ 6.

Unter Beobachtung der vorstehenden Regel (§ 5) dürfen Güter directe nach den Stationsorten der Schleswigischen Eisenbahnen ohne Erneuerung der Zolldocumente und des etwanigen Zollverschlusses versandt werden. Ebenfalls können Güter von den Stationsorten der Schleswigischen Eisenbahnen in derselben Weise nach Stationsorten an den Holsteinischen Bahnen versandt werden. Ferner dürfen Güter von Stationsorten der Holsteinischen Eisenbahnen ohne Erneuerung der Zolldocumente mit den von Kiel abgehenden Dampf- und Segelschiffen nach Orten der Monarchie versandt werden. Wasserwärts zu Kiel vom Fülande ankommende, mit separaten, nach Stationsorten der Bahnen ausgefertigten Zolldocumenten versehene Güter dürfen gleichfalls unter Mitfolge dieser Documente directe auf die Eisenbahn übergehen. In den letzteren beiden Fällen sind die Zolldocumente von Seiten des Zollamts zu Kiel lediglich mit dem Product zu versehen.

§ 7.

In unverschlossenen Wagen können transportirt werden:

- 1) alle zollberichtigen Güter,
- 2) unberichtigte Waaren einer Gattung, welche mittelst Visittirstange oder sonst ohne Umstände einer das Zollinteresse sichernden Revision unterzogen werden können. In Fällen letzterer Art tritt die specielle Revision der Waaren an die Stelle des Zollverschlusses und ist die Quantität und Qualität der Waaren dergestalt in den Ladungsdocumenten anzuführen, daß der Einfuhrzoll danach berechnet werden kann.

Absertigung
ohne Zoll-
verschluß.

§ 8.

Alle nicht revidirten unberichtigen Güter sind, wenn nicht das Zollwesen im Interesse des Verkehrs oder zur größeren Sicherheit der Zollcasse Zollverschluß eintreten läßt, in verschließbaren bedeckten Güterwagen (Coulissenwagen) oder in solchen offenen Wagen fortzuschaffen, die mit Presenzierung oder einer anderen angemessenen Bedeckung versehen sind und woran der Wagenverschluß in so sichernder Weise anzubringen ist, daß Waaren heimlich weder heraus noch hinein gebracht werden können.

Absertigung
unter Zoll-
verschluß.

Ferner ist es gestattet, unberichtige Waarenverschläge in sorgfältig und stark angefertigten Körben oder Kisten, welche von Zollwegen schnell und sicher verschlossen werden können, zu versenden, welche Kisten und Körbe dann in unverschlossenen Wagen befördert werden dürfen.

Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn transportirten Reisewagen der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin statt, daß solche, wenn nicht besondere Umstände ein anderes Verfahren nöthig machen, mit dem darauf befindlichen Gepäck ohne Zollverschluß eingehen dürfen. Am Stationsplatze, wo der Reisende die Bahn verläßt, tritt dann die Zollberichtigung des Gepäcks und des Wagens ein, soweit solche gesetzlich erforderlich ist.

§ 9.

Die Coulissenwagen sind mit solcher Vorrichtung zu versehen, daß dieselben mit Zollschlössern Einrichtung schnell und sicher verschlossen werden können.

der Transport-
mittel.

Die Zollschlösser und Schlüssel sind vom Zollwesen auf Kosten der betreffenden Eisenbahn-
gesellschaft anzuschaffen und zu unterhalten.

Weder in den Personen- und Güterwagen, noch in den Locomotiven und Tendern dürfen sich
geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Waaren geeignete Räume befinden.

Personenwagen dürfen außer den gewöhnlichen Seitentaschen besondere, zur Aufnahme von
Waaren geeignete Räume nicht enthalten und dieselben dürfen überhaupt nur zur Aufnahme von Per-
sonen und deren herichtigem Handgepäck (cfr. § 26 des Betriebsreglements vom 1sten Januar 1858)
benutzt werden.

Auf den Locomotiven und Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Eisen-
bahnangestellten auf der Fahrt selbst zum eigenen Gebrauche oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben.

Werden dennoch in unerlaubten Räumen oder, diesen Vorschriften wider, auf oder in den
Personenwagen, Locomotiven und Tendern zollpflichtige Waaren vorgefunden, so werden diese als
Gegenstand der Defraude betrachtet und demgemäß behandelt.

§ 10.

Postwagen. Zum Transport der Postgüter, welche unter Begleitung eines Königlichen Postbeamten beför-
dert werden, dienen besondere Wagen oder Wagenabtheilungen. Die innere Einrichtung der Post-
wagen oder Postcoupées bleibt der Verständigung der Zoll- und Postbehörden vorbehalten.

§ 11.

**Neuere Be-
zeichnung der
Güterwagen.** Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörenden Güterwagen an den beiden Längenseiten
mit einem, ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit festen in die Augen fallenden
Laufnummern zu versehen.

Bei den Wagen, welche getrennte, besonders verschließbare Abtheilungen enthalten, sind diese
Abtheilungen äußerlich durch Bezeichnung mit deutlichen Buchstaben zu unterscheiden.

§ 12.

**Besichtigung
und Revision
der Transport-
mittel.** Die Personen- und Güterwagen sowie Locomotiven und Tender dürfen nicht in Gebrauch
genommen werden, bevor sie zollamtlich besichtigt worden sind.

Es steht ferner allen Zollbeamten an den Stationsorten frei, jederzeit die sämtlichen Trans-
portmittel, ihrer inneren Einrichtung nach, bei und nach ihrer Entladung zu revidiren.

§ 13.

**Assistenz sei-
tens der Eisen-
bahngestell-
ten.** Behufs vorzunehmender Zollrevision sind die bei den Wagenzügen oder auf den Stations-
plätzen oder Haltestellen anwesenden Eisenbahnangestellten verpflichtet, auf die von Seiten der Zoll-
beamten an sie ergehende Anforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten.

§ 14.

Die Oberzollinspectoren in Holstein und die Vorstände der Stationszollämter können verfügen, Begleitung der Wagenzüge zollamtlich zu begleiten sind.

Die betreffende Eisenbahnverwaltung muß in solchem Falle der zollamtlichen Begleitung auf außerhalb der der Hin- und Rückreise unentgeltlich zweckmäßige Sitzplätze in einem der Personenwagen 2ter Classe mit Zollabfertigungen. Umladen anweisen, sofern der Beamte es nicht vorzieht, bei den betreffenden Gütern, resp. Personen oder in deren Nähe Platz zu nehmen, welches ihm frei steht.

In Fällen, wo ein Umladen von Gütern auf der Eisenbahn unter Zollaufsicht nothwendig wird und der Ort, wo die Umladung stattfindet, $\frac{1}{2}$ Meile oder weiter von der Zollhebestelle entfernt ist, sind dem oder den dabei fungirenden Zollbeamten, außer freier Beförderung hin und zurück, die im § 125 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 angeordneten Diäten von der betreffenden Bahnverwaltung zu zahlen.

§ 15.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, den Zollhebestellen an der Bahn, sowie den bei Fahrplan und den Oberzollinspectoren im Herzogthum Holstein von ihren ordentlichen Fahrplänen, sowie von Abänderungen derselben, bevor sie zur Ausführung gebracht werden, und zwar möglichst frühzeitig Mittheilung zu machen. Nicht minder haben die Eisenbahnverwaltungen, wenn außerordentliche Züge (Extra-Züge und getheilte Züge) abgehen resp. ankommen sollen, den in Betracht kommenden Zollhebestellen jedesmal so zeitig schriftliche Anzeige zu machen, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor Abgang resp. Ankunft des Zuges getroffen werden können.

§ 16.

Die in der Zollverordnung (§§ 331 und 339) festgesetzten Geschäftsstunden werden rücksichtlich des Bahnverkehrs dahin erweitert, daß die Geschäftsstunden der Zollbeamten, so lange nicht ganz besondere, das Zollinteresse gefährdende Unzuträglichkeiten sich zeigen, mit den Geschäftsstunden der Eisenbahnangestellten übereinstimmend sein sollen.

Auf dem Altonaer Bahnhofe wird an Sonn- und Festtagen gewöhnliches Frachtgut nicht zur Verzollung angenommen und das Verladen des gewöhnlichen Frachtguts muß vor Beginn des Gottesdienstes beendigt sein. Gleichfalls ist daselbst an den Werktagen die Zollberichtigung von gewöhnlichem Frachtgut auf die im § 331 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 angegebenen Geschäftsstunden beschränkt.

§ 17.

Für die Beibringung der vorschriftsmäßigen Zollrückatteste oder Ausfuhratteste von dem Orte, Rückatteste und wohin die Güter declarirt sind, haftet in Gemäßheit des § 51 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 Derjenige, welcher die Zolldocumente ausgebracht hat. Dies gilt auch mit Bezug auf Güter, welche im directen Verkehr von einer Eisenbahn auf eine andere übergehen, oder in Kiel von der Eisenbahn directe in Schiffe zur Weiterbeförderung verladen werden, ohne daß eine Umschreibung der Zolldocumente stattfindet (§ 6).

Für den an Gütern und Wagen angebrachten Zollverschluß haftet, abgesehen von dem im § 30 gedachten Falle, in Gemäßheit des § 51 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 Derjenige, welcher das betreffende Zolldocument ausgebracht hat, und der zollamtlich attestirte Verschluß ist als entgegengenommen anzusehen, sofern nicht vor Abgang des Bahnhuges das Fehlen desselben dargethan wird. Diese Haft des Declaranten erstreckt sich auch auf den Fall, wo auf einer Zwischenstation der Wagenverschluß gelöst und demnächst wieder angelegt wird, oder wo die Güter in andere Wagen umgeladen und diese demnächst verschlossen werden. Die geschahene Erneuerung des Zollverschlusses wird als constatirt betrachtet, sofern nicht vor Abgang des Bahnhuges desfalls Erinnerungen gemacht werden. Demjenigen, welcher die Zolldocummente ausgebracht hat, bleibt es überlassen, sich folcherwegen mit Denjenigen zu verständigen, welche die Weiterbeförderung bis an den declarirten Bestimmungsort beschaffen.

Falls sich solche Maßregeln treffen lassen, wodurch den Betreffenden diese Haftverbindlichkeit erleichtert werden kann, wird die Zollverwaltung hierzu mitwirken.

§ 18.

Begriff des Ausdrucks „Güter“. Der Ausdruck „Güter“ befaßt, wo derselbe in diesem Regulativ gebraucht ist, sowohl gewöhnliches Fracht- und Giltgut, mit Einschluß von Vieh und Pferden, als Passagiergepäck. Betriebs- und Baumaterialien für die Bahnen, welche die Zollgrenze passiren, werden von Zollwegen wie Frachtgut behandelt.

II. Specielle Bestimmungen.

A. Eingang von Altona.

§ 19.

a Reise- oder Passagiereffecten. Als Reise- oder Passagiereffecten wird zunächst solches Gepäck betrachtet, dessen Besitzer mit demselben Bahnhuge reist, welcher das Gepäck befördert. Ferner dürfen die Zollbeamten auch solche Was hier unter zu verstehen. Effecten, welche Reisende voraussenden oder nachkommen lassen, nach den für die Expedition des Reise- und Passagiergepäcks gegebenen Regeln abfertigen.

Güsse mit Handelswaaren sind nicht als Passagiergepäck, sondern nach den für Frachtgut geltenden Regeln abzufertigen.

§ 20.

Expedition.

Sämtliches von Altona aus mit der Eisenbahn zu befördernde Gepäck eines Reisenden unterliegt auf dem Zollamte des dortigen Bahnhofes der Zollrevision. Handgepäck der Reisenden (§ 26 des Betriebsreglements vom 1sten Januar 1858) nehmen die Zollbeamten directe zur Zollbehandlung entgegen; anderes Gepäck wird durch die Eisenbahnnangestellten den Zollbeamten überliefert.

Wird die sofortige Zollberichtigung nicht gewünscht, oder ist sie der Zeit nach nicht ausführbar, so wird das Gepäck als unberichtigtes Passagiergepäck befördert. Verlangt der Reisende die Zollberichtigung seines Gepäcks auf der Station in Altona und hat er sich zu dem Ende frühzeitig genug vor Abgang des Zuges auf dem Bahnhofe eingefunden, so meldet er sich im Zollexpeditionslocal, wo zu allen Geschäftsstunden Zollbeamte anwesend sein werden.

Wird bei der Visitation eine Zolldefraude ermittelt, so treten die Vorschriften der allgemeinen Zollanordnungen ein, und hat der Reisende es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Folge des hierdurch veranlaßten Aufenthalts mit dem nächsten Zuge nicht befördert werden kann.

Personen, welche, ohne selbst mitreisen zu wollen, sich auf dem Altonaer Bahnhofe einfinden, z. B. um Reisende zu begleiten, sind, gleich den Reisenden, zur Angabe der zollpflichtigen Gegenstände, welche sie etwa bei sich führen, ohne Rücksicht darauf, ob solche auf der Bahn befördert werden sollen oder nicht, verpflichtet und werden von Seiten des Zollwesens als Reisende behandelt.

Die Reisenden werden im Allgemeinen in der Reihenfolge expedirt, in welcher sie sich melden. Diejenigen Reisenden jedoch, welche zollpflichtige Gegenstände in größerer Mannigfaltigkeit bei sich führen, müssen, wenn sie sich nicht zeitig genug vor Abgang des Zuges einstellen, es sich gefallen lassen, daß die Zollbeamten ihr Gepäck hinsichtlich der Zollberichtigung zurückstellen, bis die Reisenden mit geringerem und einfacherem Gepäck abgefertigt sind. Auch geht hinsichtlich der speziellen Zollrevision das Gepäck derjenigen Passagiere, welche nach Ausweis ihrer Fahrbillets nach Bahnhöfen oder Anhaltestellen ohne Zollabfertigung abgehen wollen, dem Gepäck anderer Reisenden vor.

§ 21.

Das Passagiergepäck, dessen Zollberichtigung auf dem Altonaer Bahnhofe stattgefunden hat, Fortsetzung, ist sofort nach geschehener Berichtigung von einem dortigen Zollbeamten mit einem Zettel, an jedem Stück besonders, zu bekleben, welcher mit dem Wort:

„berichtet“

und dem Datum der Abfertigung bedruckt ist und durch eine besondere Farbe kenntlich sein muß. Das zollberichtigte Passagiergepäck, mit Ausnahme des zollberichtigten Handgepäcks welches in die Coupées mitgenommen werden darf, ist unter Zollaufsicht zu verladen.

§ 22.

Dasjenige Passagiergepäck dagegen, welches auf dem Altonaer Bahnhofe von Zollwegen nicht Fortsetzung, nachgeschen und nicht berichtet worden, ist in einen verschließbaren Wagen oder in eine verschließbare Wagenabtheilung für sich unter Zollaufsicht zu verladen und zwar in der Art, daß dasselbe an den Bestimmungsorten leicht gesondert werden kann. Nach geschehener Verladung ist dieser Wagen oder diese Wagenabtheilung von Zollwegen zu verschließen.

Über das unberichtet abgehende Passagiergepäck ist eine Zollangabe nach dem beigefügten Schema A, beziehungsweise Schema B auszufertigen und von einem Eisenbahnangestellten zu unterschreiben. In Uebereinstimmung mit dieser Zollangabe sind separate Zollpassirzettel für jeden Bestimmungsort auszufertigen, die, nachdem dieselben, wie im Schema C und D angedeutet, attestirt worden, der Eisenbahnverwaltung überliefert werden, um dem Gepäck zu folgen.

An den Zollstationsplätzen, wo das unberichtigte Passagiergepäck die Bahn verlassen soll, wird dem Zollwesen der Passirzettel behändigt und der Wagen oder die betreffende Wagenabtheilung be- hufs Herausnahme des dort verbleibenden Gepäcks geöffnet und demnächst, sofern nicht sämtliches Gepäck ausgeladen ist, wiederum verschlossen.

Unmittelbar nach dem Abgang des Zuges beginnt die Nachsicht des unberichtigten Gepäcks

der am Stationsorte verbliebenen Reisenden, welche unter Vorzeigung ihres Gepäckscheins (Güterzettels) ihr Gepäck revidiren lassen und berichtigen müssen.

§ 23.

b. Postgüter. Die Postgüter sind in Altona in Gegenwart der Zollbeamten zu verladen und die dabei folgenden Stückzettel rücksichtlich des Befundes zollamtlich zu attestiren.

§ 24.

c. Frachtgüter. Frachtgüter, welche von Altona aus auf der Eisenbahn befördert werden sollen, können, wenn Berichtung auf sie zeitig genug dem Zollamte auf dem Altonaer Bahnhofe mit einem speciellen Inhaltsverzeichnisse dem Altonaer Bahnhofe zugeführt sind, dort nachgesehen und berichtet werden.

Die Quittungen des Zollamts über die geschehene Zollberichtigung solcher Güter, welche den Umständen nach auf den Frachtbriefen ertheilt werden können, treten an die Stelle der vorgeschriebenen Zollpassirzettel und Folgezettel.

Die Frachtbriefe und Zolldocumente über solche berichtigte Waaren müssen denselben folgen.

Für geringfügige Gegenstände, die sich unschwer als zollfrei erkennen lassen, z. B. Zeitungspackete, leer retour gehende Gebinde u. s. w., mag der Frachtbrief die Stelle der Zollangabe vertreten und nach geschehener zollamtlicher Stempelung für den Weitertransport als Zolllegitimation dienen.

§ 25.

Expedition der unberichteten Güter. Die von Altona aus auf der Eisenbahn unberichtigt zu versendenden Güter sind von der Eisenbahnverwaltung bei dem dortigen Zollamte mittelst der im Nachstehenden beschriebenen Frachtbriefe und Ladungsverzeichnisse anzumelden.

Die Frachtbriefe müssen folgende Angaben enthalten:

- Ort der Absendung.
- Anzahl, Benennung, Marke, Nummer, Bruttogewicht, Inhalt und Bestimmungsort der Colli.
- Namen des Absenders und des Empfängers.

Die richtige Fassung der Frachtbriefe ist, soweit thunlich, vor Ausfertigung der Ladungsverzeichnisse von dem Zollamt zu prüfen, event. sind dieselben zur Berichtigung zurückzugeben, sonst aber zu stempln.

Die demnächst auf Grund der Frachtbriefe von der Eisenbahnverwaltung in duplo auszuferdigenden Ladungsverzeichnisse sind nach dem Schema E abzufassen. Ein jedes Ladungsverzeichniss darf nur solche Güter enthalten, die nach einem und demselben Zollstationsorte bestimmt sind, wodurch es nicht ausgeschlossen ist, daß über die nach einem und demselben Zollstationsorte zu versendenden Güter, statt eines Ladungsverzeichnisses in duplo, mehrere solcher Verzeichnisse in duplo ausgefertigt werden.

Die Ladungsverzeichnisse sind vor dem Verladen der Güter im Zollamte einzuliefern und gleichzeitig, jedenfalls aber so frühzeitig, daß eine Vergleichung der Frachtbriefe mit den Ladungsverzeichnissen vorgenommen werden kann, sind die Frachtbriefe an das Zollamt zurückzugeben. Die Güter sind bei dem Verladen mit den Ladungsverzeichnissen zu vergleichen und, soweit erforderlich, zu wägen.

Die Zahl der an den Gütern und Wagen angebrachten Zollsiegel, Zollplomben und Zollschlösser ist von den Zollbeamten in den Ladungsverzeichnissen zu notiren.

Das eine Exemplar der Ladungsverzeichnisse, welches die Stelle der Zollangabe (§ 58 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838) vertritt, bleibt im Zollbureau, das zweite Exemplar dagegen wird, wie im Schema E angedeutet, attestirt und gestempelt und nebst den Frachtbriefen an die Eisenbahnverwaltung zurückgegeben, um den Waaren als Zollpassirzettel (§ 62 der Zollverordnung) zu folgen.

§ 26.

Vor Abgang eines Bahnzuges müssen sämtliche für denselben bestimmte Transportmittel Revision der eingehenden Bahnzüge.

Jeder zum Abgang ins Land bestimmte Wagenzug muß so zeitig geordnet sein, daß die Zollrevision der Wagen beendigt sein kann, bevor den Reisenden der Zutritt zu dem Perron gestattet wird. Wenn Wagen dem Zuge später angehängt werden, darf den Reisenden das Einstiegen in dieselben erst dann erlaubt werden, nachdem auch diese Wagen vorgängig zollamtlich revidirt worden sind.

Werden bei dieser Revision zollpflichtige Gegenstände ohne Zolllegitimation vorgefunden, so werden solche als Gegenstand der Zolldefraude betrachtet und demgemäß behandelt.

§ 27.

Sobald der Zug auf einem Zollstationsschluß anlangt, sind sämtliche für diesen Ort bestimmte Zolldokumente und Frachtbriefe dem dortigen Zollwesen zu überliefern. Expedition am Bestimmungs-Orte.

Nachdem der etwaige Wagenverschluß von Zollwegen gelöst, die betreffenden Güter unter Zollaufsicht ausgeladen und die mit unberichtigten Gütern etwa weitergehenden Wagen wieder zollamtlich verschlossen worden, tritt die Zollbehandlung der ausgeladenen Güter in Gemäßheit des § 63 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 ein.

B. Ausgang nach Altona.

§ 28.

Hinsichtlich der auf den Eisenbahnen zu versendenden, zur Ausfuhr bestimmten Güter kommen die Vorschriften der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 zur Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen.

Die Zollmeldung ausfuhrzollpflichtiger Güter, resp. die Verzollung von Pferden muß vor deren Annahme auf den Eisenbahnen beschafft sein. Ausfuhrzollpflichtige Güter, welche auf dem Transport bis an die Eisenbahn keine Zollhebestelle berühren, dürfen jedoch an Stationsorten, wo keine Zollhebestelle ist, ohne Zollabfertigung auf die Bahn gebracht, und beim ununterbrochenen Transport auf der Eisenbahn nach dem Altonaer Bahnhofe transportirt werden.

Nach Altona bestimmte, ausfuhrzollfreie Gegenstände können an allen Stationsorten des Binnenlandes ohne vorgängige Zollmeldung auf die Bahn gebracht werden und sind nach der Ankunft auf dem Altonaer Bahnhofe von dem dortigen Zollamte in Gemäßheit des § 104 der provvisorischen Dienstinstruction für die Zollbeamten vom 11. December 1838 nach den Frachtbriefen zu verzeichnen.

Nach Altona bestimmte Güter, wofür Steuervergütung beansprucht wird, müssen vor der Annahme auf der Eisenbahn von dem Absender am Zoll declarirt werden, welchemnächst das Zollamt auf dem Bahnhofe zu Altona die stattgefundene Ausfuhr zu bescheinigen hat.

Unberichtigtes nach Altona bestimmtes Gut ist nach Maßgabe der folgenden §§ 29 und 30 abzufertigen.

Sogleich nach Ankunft eines Zuges auf dem Altonaer Bahnhofe sind sämmtliche Güter mittelst der vorhandenen Zollpassirzettel, Frachtbriefe und Frachtkarten von dem Eisenbahnpackmeister bei dem dortigen Zollamte zu melden.

Sind keine Frachtbriefe vorhanden, die vorhandenen Güter aber in einer der dem Zollamte übergebenen Frachtkarten aufgeführt, oder ergeben die vorhandenen Frachtbriefe nicht den Inhalt der Verschläge, muß die Bahnverwaltung solche Güter dem Zollamte nach Quantität und Qualität schriftlich declariren.

Güter, worüber keine Frachtbriefe vorhanden sind und welche auch nicht in den dem Zollamte übergebenen Frachtkarten, beziehungsweise Stationszetteln aufgeführt stehen, werden von Zollwegen als verschwiegen betrachtet und demgemäß behandelt.

Für das Zurstellebleiben aller unverzollt auf dem Altonaer Bahnhofe ankommenden ausfuhrzollpflichtigen Güter bis zur geschehenen Zollabfertigung hat die dortige Eisenbahnverwaltung dem Zollwesen zu haften.

C. Sonstiger Verkehr.

§ 29.

Unberichtigtes Reise- oder Passagier gepäck. Das Gepäck derjenigen Reisenden, welche von fremden Orten an einem anderen Endpunkte der Eisenbahn als Altona ankommen, um auf der Bahn weiter zu reisen, ist wesentlich in derselben Weise zollamtlich abzufertigen, wie hinsichtlich des Gepäcks der in Altona der Bahn zugehörenden Reisenden in den §§ 19—22 vorgeschrieben ist.

Unberichtigtes Passagiergepäck, welches an den sonstigen Stationen des Binnenlandes der Bahn zugeht, ist wie unberichtigtes Frachtgut zollamtlich zu behandeln. (§ 30).

§ 30.

Unberichtigtes Frachtgut. Unberichtigtes Frachtgut, welches auf anderen Stationen als Altona den Eisenbahnen zugeht, ist nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Anordnungen entweder von der Eisenbahnverwaltung oder von den Waareneignern oder Spediteuren bei dem betreffenden Stationszollamte zu declariren.

Wird die Zollabfertigung unter Wagenverschluß gewünscht, so haftet in solchem Falle die Eisenbahnverwaltung für den Zollverschluß nach § 17. Die Entgegennahme des Zollverschlusses ist von der Eisenbahnverwaltung zu bescheinigen, wenn sie nicht selbst die Güter declarirt hat.

Hinsichtlich der Abfertigung solcher Güter am Bestimmungsort ist es nach Vorschrift des § 27 zu verhalten.

§ 31.

Fremde berichtete Güter. Hinsichtlich der Versendung von fremden berichteten und insländischen Gütern von einem Stationssorte des Binnenlandes zum anderen ist es nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu verhalten mit folgenden näheren Bestimmungen.

Die Zolldeclaration kann, soweit solche überall erforderlich, entweder von der Eisenbahnverwaltung oder von den Eignern oder Spediteuren beschafft werden.

Bisweiter und so lange daraus für das Zollwesen keine Unzuträglichkeiten entstehen, mag jedoch an die Stelle der in dem § 11 der Zollverordnung vorgeschriebenen Folgezettel und der im § 12 der Zollverordnung angeordneten Zollpassirzettel eine von Seiten des Zollsamts der Abgangsstation zu beschaffende Productbezeichnung oder Stempelung der Frachtbriefe, welche die nöthigen Aufklärungen über Quantität und Qualität der Waaren enthalten müssen, treten. Auch mögen die im § 10, 3. der Zollverordnung in Ansehung inländischer Fabrikate vorgeschriebenen Begleitscheine der Fabrikanten durch die von denselben auszustellenden Frachtbriefe ersetzt werden, wenn aus denselben sich ergiebt, daß die Waaren inländisches Fabrikat sind.

§ 32.

Die mittelst Patents vom 15. April 1854 vorgeschriebenen beschränkenden Bestimmungen für Transport im Grenzzolldistrict finden auf Güter, die mittelst Eisenbahnwagen durch den Grenzzolldistrict bez. fördert werden, keine Anwendung.

D. Strafen.

§ 33.

Die in der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 und späteren zollgesetzlichen Erlassen enthaltenen Strafbestimmungen kommen auch bei dem Gütertransport auf den Eisenbahnen zur Anwendung.

Strafverfahren.

Die Eisenbahnverwaltungen werden im Allgemeinen nicht wie Fuhrleute oder Schiffer, sondern wie sonstige Eigner von Transportmitteln (§ 230 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838) behandelt. Ein Eisenbahnwagen wird in Beziehung auf den Zollverschluß einem Packraum gleichgeachtet.

Im Falle einer ermittelten Unrichtigkeit der Namens der Eisenbahnverwaltung übergebenen Zolldeclarations, wird derjenige Eisenbahnangestellte zunächst in Anspruch genommen, welcher die betreffenden Documente unterzeichnet, resp. übergeben hat. In Ansehung der mit Passagiergepäck begangenen Defrauden oder Contraventionen findet ein Strafan spruch gegen die Eisenbahnangestellten nur in dem Falle Statt, wenn dieselben an dem Vergehen Theil genommen haben.

Für die von Eisenbahnangestellten im Dienste der Gesellschaft begangenen Handlungen oder Unterlassungen, sowie für solche Zollvergehen, welche Eisenbahnangestellte unter Benutzung ihrer Stellung als solche verüben, hat die betreffende Eisenbahn gesellschaft dergestalt zu haften, daß die folcherwegen zu erlegenden Geldstrafen, Zollgefälle und Kosten, sofern sie nicht binnen der gesetzten Frist von den betreffenden Angestellten selbst bezahlt werden, oder soweit sie nicht körperlich abgebüxt, resp. auf dem Wege der Execution beigetrieben werden können, auf desfälliges Anfordern von der betreffenden Eisenbahn gesellschaft sofort zu berichtigen sind.

Von allen gegen Eisenbahnangestellte erhobenen Strafan sprüchen und abgegebenen Zollstrafe erkennissen ist der vorgesetzten Eisenbahn direction durch das beikommende Zollamt nachrichtlich Mittheilung zu machen.

§ 34.

Ordnungs-
strafen.

Uebertretungen dieses Regulativs werden, insofern sie nicht im Zollgesetz mit besonderen Strafen belegt sind, dem § 282 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 gemäß, mit Ordnungsstrafen von 1—16 Rth. geahndet.

§ 35.

Bergehen der
Eisenbahnan-
gestellten gegen
die Zollanord-
nungen.

Auf Verlangen des betreffenden Oberzollinspectors sind Eisenbahnangestellte, welche einer Zolldefraude oder groben Ordnungswidrigkeit überführt worden sind, oder welche wegen Verdachts einer begangenen Zolldefraude von Zollwegen in Untersuchung gezogen werden, sofort aus dem Eisenbahndienst zu entlassen. Auch darf ein solcher aus dem Dienst irgend welcher inländischen Eisenbahngesellschaft Entlassener nicht wieder angestellt werden, falls nicht in letzterem Falle das Resultat der Untersuchung nach dem Ermessen des Generalzolldirectorats die Unschuld des Verdächtigen herausgestellt haben möchte.

E. Schlußbestimmungen.

§ 36.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulativs denjenigen Abänderungen zu unterziehen, welche spätere Erfahrungen als im Interesse der Zollsicherheit oder der Verkehrserleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchten.

Dieses Regulativ tritt am 15ten Febr. d. J. in Kraft und werden daß Regulativ vom 1. Juli 1844 sowie alle dem gegenwärtigen Regulativ entgegenstehenden speciellen Bestimmungen hierdurch aufgehoben.

Vorstehendes wird in Gemäßheit der dem Finanzministerium mittelst Allerhöchster Resolution vom 10ten d. M. ertheilten Vollmacht hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen, den 16ten Januar 1860.

Regnar Westenholz.

Ramus.

Schema A.

Zollangabe.

Nr. vol.

Mit dem heute Uhr von hier abgehenden (Personen) Bahnzuge Nr. passiren in dem Packwagen Nr. an unberichtigten Reiseeffecten nach

Elmshorn.		Rendsburg.		Pinneberg.		Kiel.		
Stück.	Nr.	Stück.	Nr.	Stück.	Nr.	Stück.	Nr.	
1	718	2	114	1	120	3	427	
						2	311	
						5	614	

Der Wagen ist mittelst 2er Zollschlösser zollamtlich verschlossen worden.

Altona, den

Richtig befunden.

N. N.
Zollbeamter.

N. N.
Gepäckexpedient.

Schema B.

Zollangabe.

Nr. vol.

Mit dem heute Uhr von hier abgehenden (...) Bahnzuge Nr. passiren in dem Packwagen Nr. an unberichtigten Reiseeffecten nach

	Zahl und Art der Verschläge.	Nr.	Brutto- gewicht.	Anzahl der Siegel.	Anzahl der Plomben.
Kopenhagen.....	2 Koffer.....	831	114	"	3
	1 Reisesack.....				

Altona, den

Richtig befunden.

N. N.
Zollbeamter.

N. N.
Gepäckexpedient.

Schema C.

Zollpassirzettel.

Nr. vol.

Mit dem heute Uhr von hier abgehenden (Personen) Bahnzuge Nr. passiren in dem Packwagen Nr. an unberichtigten Reiseeffecten nach (Elmshorn)

Stück.	Nr.						
1	718						

Der Wagen ist mittelst 2er Zollschlösser verschlossen.
Passirt frei gegen Rückattest.

Königliches Zollamt auf dem Bahnhofe zu Altona, den
(L. S.)

N. N.
Zollbeamter.

Schema D.

Zollpassirzettel.

Nr. vol.

Mit dem heute Uhr von hier abgehenden (...) Bahnzuge Nr. passiren in dem Packwagen Nr. an unberichtigten Reiseeffecten nach Kopenhagen.

Zahl und Art der Verschläge.	Nr.	Brutto-gewicht.	Anzahl der Siegel.	Anzahl der Plomben.
2 Koffer { 1 Reisesack {	831	114	»	3

Passirt frei gegen Rückattest.

Königliches Zollamt auf dem Bahnhofe zu Altona, den
(L. S.)

N. N.
Zollbeamter.

Schem a E.

Quintus versei ñ

von Orlitona nach

Die Verwaltung der Ultuna=Fließer Eisenbahn befördert mit dem Personenzug Nr. nachbenannte umberichtige Güter.

Frachtdokument.		Göll.		Waren.						
Nr.	Qualifizierungsort.	Zollverfleiß.	Zahl.	Bemerkung.	Merkzeichen.	Mr.	Gewicht.	Gattung.	Befinnungs-ort.	Empfänger.
1	Hamburg.	(Diese Ruff ist von dem betreffenden Zollbeamten ausgefüllt.)	5	Siegel.	5	Ballen.	O	8/12	3,000 # Baumwolle.	N. N.
2	Ullona.	unverfiegt.	10	Siegel.	Q	Q	4/13	1,250 # Caffee.	"	"
Ullona, den		N. N.		- Güterexpediteur.						
Richtig befunden; auf. 5 Siegel.		Berladen in die Wagen Nr. 4 und 5. Die Wagen verschlossen mit 4 Zollschlössern.		Zifferung. Dem zweiten, als Passirgatt mit dem Zuge folgenden Gremplar wird Folgendes hinzugefügt, nachdem die Golizahl und das Gesicht aufsummiert worden sind:		Passirt frei gegen Rückfahrt.		Königliches Zollamt auf dem Bahnhofe zu Ullona, den (L. S.)		N. N.
N. N.		Zollbeamter.								Zollbeamter.

2. Betreffend die im Jahre 1859 bestraften Probenreisenden.

Wegen Übertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24sten October 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie der Vorschriften der Verordnung vom 8ten Juni 1839, enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberechtigung Fremder im Königreich Dänemark, sind im Jahre 1859 mit Muletten belegt:

	Wohnort.	Bestraft in	Mit einer Mulet von
A. Julius Piezsch	Uetersen	Biborg	48.
Peter Hermansen	Christiania	Kopenhagen	32.
Selig Hefstein	Hamburg	Kopenhagen	32.
C. C. S. Stahl	Kopenhagen	Kjöge	32.
S. L. Samson	Kopenhagen	Nönne	32.
Jens Sörensen	Hamburg	Frederiksund	32.
J. H. Chr. Kämmerer	Kopenhagen	Biborg	32.
Theodor Petersen	Flensburg	Biborg	32.
Franz Joseph Brinkmann	Hamburg	Biborg	32.
Johann Christian Zehmann	Lübeck	Rödby	32.
Carl Wilhelm Örbeck	Alpenrade	Marhuns	32.
Henrik Peter Holst	Odense	Groeskjöbing	32.
Carl Alphonse Wilhelm Buhler	Hamburg	Alpenrade	32.
B. M. Lyon	Hamburg	Kopenhagen	16.
Moritz Benjamin Mohr	Hamburg	Bordingborg	8.
August Tamme	Hamburg	Hobro	8.
Heinrich Carl Eduard Borgvoldt	Lübeck	Stubbekjöbing	8.
Nehemias Moses Bonn	Altona	Glückstadt	8.
Christopher Hamberg	Flensburg	Ploen	8.
Martin Hermann Michael Richter	Hamburg	Kiel.	8.

3. Betreffend den von den kündbaren Angestellten des Zollwesens abzulegenden Diensteid.

Gleichwie der Homagialeid der Königlichen Beamten in den verschiedenen Landestheilen nach einem hierfür Allerhöchst genehmigten Formular in gleichförmiger Weise geleistet wird, so ist es, nachdem man darauf aufmerksam geworden, daß hinsichtlich des Eides der Treue der nicht mit Königlicher Bestallung versehenen Zolloffizianten ein etwas abweichendes Verfahren stattfindet, für richtig gehalten, auch in Betreff dieses Diensteides Gleichförmigkeit herbeizuführen. Unter Aushebung der in dieser Beziehung früher zu verschiedenen Zeiten ergangenen Bestimmungen wird daher Folgendes festgesetzt.

In Uebereinstimmung mit dem Allerhöchst genehmigten Formular für den Homagialeid der Königlichen Beamten haben die nicht mit Bestallung versehenen Zolloffizianten künftig folgenden Eid der Treue zu leisten:

Demuach Unterzeichneter zufolge Schreibens des Königlichen Generalzolldirectorats vom als Zollassistent (Grenzzollwächter, Zollwächter &c. &c.) angestellt worden, so gelobe und schwöre ich hierdurch, mit Treue und Fleiß die Pflichten zu erfüllen, welche dieser mir solchemach anvertraute Dienst mir auferlegt.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

N. N. den

N. N.

(Siegel.)

Dieser Eid ist von dem Betreffenden bei seiner ersten Anstellung und beim Uebergange in eine anders benannte Stellung (z. B. vom Grenzzollwächter oder Zollwächter zum Zollassistenten) vor Antritt des Dienstes eigenhändig auszufertigen und demnächst an das Generalzolldirectorat zur Aufbewahrung einzusenden.

Ein ähnlicher, entsprechend modifizierter Eid ist auch const. Zollassistenten, Comtoiristen, Aspiranten und Anderen, welchen die Theilnahme an den Zollaussichtsgeschäften gestattet werden möchte, sowie ferner den im Dienste des Zollwesens stehenden Bootführern, Arbeitsleuten, Visitirfrauen und derartigen Angestellten, welche nicht vom Generalzolldirectorat angestellt werden, abzufordern. Solche eidliche Verpflichtungen sind ebenfalls hierher einzusenden.

A. Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Tara.

Chemische Präparate. Blausaures Kali unterliegt dem Zollsatz für chemische Präparate, 100 ₣ 2 Rth. 8 ₧. Hutfutter, Müzenfutter, Müzenböden und dergl., zusammengelegt aus mehreren Lagen verschiedener Bestandtheile, sind wie diejenige Lage der Zusammensetzung zu verzollen, von welcher anzunehmen ist, daß sie, wenn der betreffende Gegenstand seiner Bestimmung gemäß benutzt wird, die sichtbare sein werde. Wird nach zollamtlicher Beurtheilung mehr als eine der Lagen solchergestalt sichtbar werden, (z. B. bei Hutfutter aus Papier mit Seidenflor überzogen) so hat das Zollwesen zu beurtheilen, was in jedem derartigen Falle als Hauptbestandtheil der Zusammensetzung zu betrachten ist.

Korbmacherarbeit. Körbe aus spanischem Rohr sind wie „Korbmacherarbeit“ zu verzollen und zwar, wenn sie entweder ganz oder doch zum größten Theil aus ungespaltenem Rohr verfertigt, wie Korbmacherarbeit von ungeschälten Reisern mit 1 Rth. 4 ₧. pr. 100 ₣.

Leim in flüssigem Zustande unterliegt dem allgemeinen Zollsatz für Leim, 100 ₣ 3 Rth. 12 ₧.

Leinen. Leinene Spritzenschläuche, Wasserleitungsröhre und dergl. von gewöhnlichem Segeltuchgewebe sind wie Segeltuch mit 6 Rth. 24 ₧. pr. 100 ₣ zu verzollen, und wird die sub 12 in der Sammlung der Zollverfügungen pro 1847, 2te Abth. Nr. 4, enthaltene Bestimmung hinsichtlich Spritzenschläuche von Hanf hierdurch außer Kraft gesetzt.

Dele. Anissoel unterliegt dem Zollsatz für „alle andere Dele“, 100 ₣ 2 Rth. 8 ₧.

Spitzen. Zu Bobinetstreifen von Baumwolle, Wolle oder Leinen, welche nach dem Patent vom 15ten April 1854 wie gewebte Spitzen von Zwirn oder Baumwolle zu verzollen sind, ist Bobinet und Tüll bis zu einer 9 Zoll Zollmaß nicht übersteigenden Breite hinzurechnen, sofern derselbe als Streifen gewebt, also mit Egge, Kante oder Borte auf beiden Seiten versehen ist.

Wie gewebte Spitzen von Zwirn oder Baumwolle sind auch Streifen von Baumwolle, Wolle oder Leinen zu verzollen, welche häkel- oder filktartig gewebt sind, wenn sie auf beiden Seiten Egge, Kante oder Borte haben und ihre Breite 9 Zoll Zollmaß nicht übersteigt.

Daz solche Streifen, und zwar sowohl die der leichtgedachten Art als die zuerstgenannten von Bobinet oder Tüll, erkennen lassen, daß mehrere Streifen in Einem Stücke zusammengeweht und darauf von einander geschnitten worden, bewirkt keine Veränderung in ihrer Behandlung nach Maßgabe des Vorstehenden, sofern im Uebrigen die hier gedachten Bedingungen vorhanden sind.

Zucker. Die Bestimmung in dem 4ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1853, nach welcher bei der Einfuhr von Zucker in Broden ohne weitere Verpackung das Gewicht des Umschlagepapiers und Bindfadens durch Probewägung zu ermitteln und danach die Tara zu vergüten, ist auch zur Anwen-

dung zu bringen auf Brodenzucker, welcher in Fässern eingeht, wenn nach Maßgabe des Abschnitts 4 der Anlage D. des Patents vom 13ten März 1844 das Nettogewicht durch specielle Untersuchung ermittelt wird; wogegen, wenn die gesetzliche Taxa mit 10% für Brodenzucker in Fässern zugestanden wird, selbstverständlich keine besondere Vergütung für das Gewicht des Umschlagepapiers re. re. zulässig ist.

5. Zum Reglement für die Erlegung der Packhausmiethe.

Da nach dem § 4 des provisorischen Gesetzes vom 28sten März 1857 und dem § 5 des definitiven Gesetzes vom 6ten Mai s. J. die zufolge dieser Gesetze mit Bezug auf den Transitzoll eingetretene Veränderung auf die gesetzmäßig zu entrichtende Packhausmiethe keinen Einfluß haben, diese Miethe vielmehr auch künftig mit demselben Belaute wie bisher erlegt werden soll, so wird zur Vorbeugung etwaniger Zweifel hier bemerkt, daß auch für die durch jene Gesetze vom Transitzoll gänzlich befreiten, bis dahin transitzollpflichtig gewesenen Waaren, nämlich: gebrannter Gips, altes Eisen und Ballasteisen, Bandeisen und Eisenbahnschienen, gesalzene Heringe und Delikchen, die Packhausmiethe nach demjenigen Ansatz zu berechnen ist, welcher vor dem 1sten April 1857 auf selbige zur Anwendung kam.

B. Herzogthum Lauenburg.

6. Die sub 3 rubricirte Verfügung, betreffend den von den kündbaren Angestellten des Zollwesens abzulegenden Diensteid, kommt auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 6ten Februar 1860.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Entlassung:

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 24sten December 1859 den Zollverwalter **Jacob Georg Beers** in Stockelsdorf von seinem Amte in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruht.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben unterm 21sten Januar d. J. den Zollassistenten **Carl August Tamm** in Oldesloe, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollhebungscntroleur in Hoheluft, Langenfelder Zolldistricts, und unterm 3ten Februar d. J. den Zollentroleur in Hansfelde, **Wilhelm Carl Christian v. Späth**, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollverwalter in Neumünster, allernädigst zu ernennen geruht.

Vacanz:

Der Posten eines Zollverwalters in Stockelsdorf.

Normirte jährliche Gage 1,600 Rth. nebst interimistischer Besoldungszulage; miethfreie Dienstwohnung c. pert.; normirter Comtoirhalt jährlich 400 Rth.

Caution unter Vorbehalt der Erhöhung 5,400 Rth.

Als vacant angezeigt den 11ten Januar 1860.

An Seine Majestät den König gerichtete Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Vacanzaanzeige angerechnet, an das Generalzolldirectorate einzufinden.

Schriftsteller

Autographen

der den ersten Band mit seinem Gedicht "Die Freude" und "Der Untergang des kleinen Teufels" auf dem Titelblatt abgedruckt war.

Autographen

Während dieser Zeit schrieb er auch Gedichte, die später in seinen Gedichtbänden erschienen. Ein Beispiel ist das Gedicht "Die Freude", das auf dem Titelblatt des ersten Bandes abgedruckt war. Es handelt sich um ein Gedicht, das die Freude über die Erfüllung eines Wunsches ausdrückt.

Autographen

Ein weiteres Beispiel ist das Gedicht "Der Untergang des kleinen Teufels", das auf dem Titelblatt des zweiten Bandes abgedruckt war. Es handelt sich um ein Gedicht, das die Freude über die Erfüllung eines Wunsches ausdrückt.

Sammnung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

Dies Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1860.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend eine für das Kreuzzollwesen der Monarchie approbierte Instruction.
2. — die Ausschließung des Handelsreisenden Johann Philip Ferdinand Meyer aus Hamburg von der Besugniß zur Betreibung des Probenhandels.
3. — den wegen Uebertritung der Vorschriften hinsichtlich des Probenhandels im Jahre 1859 bestrafsten Handelsreisenden J. L. Samson aus Kopenhagen.
4. Zum Tarif für den Einführzoll.

B. Herzogthum Lauenburg.

5. Betreffend die Wehrzölle an der Berlin-Hamburger Eisenbahn zu Friedrichsruhe und Schwarzenbeck.

Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend eine für das Kreuzzollwesen der Monarchie approbierte Instruction.

Das Generalzolldirectorat hat unterm heutigen Dato die in der Anlage folgende Instruction für beide Abtheilungen des Kreuzzollwesens der Monarchie approbiert, welche in Uebereinstimmung mit der bestehenden Zollgesetzgebung und den für das Zollwesen in den verschiedenen Landestheilen geltenden allgemeinen Instructionen und Vorschriften ausgearbeitet ist.

2. Betreffend die Ausschließung des Handelsreisenden Johann Philip Ferdinand Meyer aus Hamburg von der Besugniß zur Betreibung des Probenhandels.

Mittelst eines unterm 30sten November 1859 von der Landvogtei auf Aerö abgegebenen und unterm 21sten Februar 1860 von dem Königlichen Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig bestätigten Erkenntnisses ist der Handelsreisende Johann Philip Ferdinand Meyer aus Hamburg wegen zum vierten Male begangener Contravention wider die Verordnung vom 24ten October 1837, betreffend den Probenhandel, unberechtigt erklärt, künftig die dänische Monarchie zu bereisen, um nach oder ohne Proben Bestellungen irgend welcher Art auf Waaren zu suchen.

Als Folge hiervon darf künftig für den genannten Meyer ein Erlaubnißschein zum Probenhandel nicht ausgefertigt werden und ist der Erlaubnißschein, in dessen Besitz er sich etwa schon befinden möchte, als annullirt zu betrachten (cfr. § 10 der gedachten Verordnung).

3. Betreffend den wegen Übertretung der Vorschriften hinsichtlich des Probenhandels im Jahre 1859 bestraften Handelsreisenden J. L. Samson aus Kopenhagen.

Unter Bezugnahme auf den Abschnitt 2 des 1sten Stücks der diesjährigen Sammlung der Zollverfügungen wird hiedurch bemerkt, daß der in Rönne mit einer Mulct von 32 Rth. bestrafte Handelsreisende Samson aus Kopenhagen durch ein Versehen in den betreffenden Gerichtsacten S. L. Samson genannt worden, während sein richtiger Name J. L. Samson ist.

4. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Federn. Da rücksichtlich der Anwendung der Tarifposition „Schmuckfedern (Plümagen)“ Zweifel entstanden sind, wird Folgendes bestimmt:

- Als Straußfedern im Sinne des Tariffs sind nicht nur natürliche Federn von Straußen, in präparirtem oder unpräparirtem Zustande, sondern auch solche künstliche Schmuckfedern zu behandeln, die entweder ausschließlich aus Theilen von Straußfedern oder größtentheils aus Theilen von Straußfedern in Verbindung mit Theilen von anderen Federn zusammengesetzt sind. Auch sind darunter zu subsumiren solche Zusammensetzungen aus Theilen von Straußfedern nebst Theilen von anderen Federn, rücksichtlich welcher es nach zollamtlichem Ermessens zweifelhaft ist, ob diese oder jene Theile den Hauptbestandtheil der vorliegenden Federn ausmachen.
- Ein Straußfegerschmuck, welcher mit 16 fl. (2 Rth. pr. Dutzend) zu verzollen, kann sowohl aus einer einzelnen Straußfeder (deren Eigenschaft als solche nach Litr. a festgestellt ist), als aus mehreren solcher, zu einem Schmuck verbundenen Federn bestehen.

Wenn daher mehrere dergleichen Straußfedern mit einander verbunden zur Verzollung vorgelegt werden, ist es Sache der Zollbeamten, zu beurtheilen, ob die verbundenen Federn zusammen nur einen Schmuck bilden, wie z. B. eine Panache, ein Bouquet, eine Plümagen-Einfassung zu einem dreieckigen Hut &c. Ist dieses nach zollamtlichen Ermessen nicht der Fall, dann sind die solchergestalt verbundenen Federn entweder einzeln, jede für sich, oder so viele derselben zusammen, als nach zollamtlichem Ermessens einen Schmuck zu bilden geeignet sind, zur Verzollung als Ein Straußfegerschmuck à 16 fl. anzusezen.

- Die sub Litr. b gegebene Anleitung findet auch auf solche Federerschmucke Anwendung, welche theils aus Straußfedern, wie sub a beschrieben, und theils aus anderen Federn bestehen, wenn nach dem Erachten der Zollbeamten entweder die im Sinne des Tariffs (Litr. a) als Straußfedern zu bezeichnenden Federn den Hauptbestandtheil ausmachen, oder auch es als zweifelhaft bezeichnet werden muß, von welcher der beiden Federarten dieses gilt.
- Unpräparirte Schmuckfedern sind gleich den präparirten zu behandeln.
- Ein Schmuck aus Federn und künstlichen Blumen oder dergleichen zusammengesetzt, ist nach Maafgabe des Hauptbestandtheils der Zusammensetzung zu verzollen.

Kleidungsstücke. Geölte Kleidungsstücke aus ungefärbtem Baumwollzeug, ohne daß bei dem Oelen Farbe zugesetzt worden, sind wie weiße Baumwollenwaren mit 50 pCt. Zuschlag, dagegen Kleidungsstücke von ungefärbtem, aber mit gefärbtem Oel überstrichenem oder getränktem Baumwollzeug wie couleurte oder gefärbte Baumwollenwaren mit 50 pCt. Zuschlag zu verzollen.

B. Herzogthum Lauenburg.

5. Betreffend die Wehrzölle an der Berlin-Hamburger Eisenbahn zu Friedrichsruhe und Schwarzenbeck.

Die zufolge der Bekanntmachung vom 4ten December 1846 (Sammlung der Zollverfügungen für 1846, 1ste Abth. No. 9.) an der Berlin-Hamburger Eisenbahn errichteten Wehrzölle zu Friedrichsruhe und Schwarzenbeck, welche bisher dem Zollamte zu Wentorf untergelegt waren, sind, vom 1sten Mai d. J. angerechnet, dem Zollamte zu Büchen untergelegt worden.

Die zufolge der Bekanntmachung vom 4ten December 1846 (Sammlung der Zollverfügungen für 1846, 1ste Abth. No. 9.) an der Berlin-Hamburger Eisenbahn errichteten Wehrzölle zu Friedrichsruhe und Schwarzenbeck, welche bisher dem Zollamte zu Wentorf untergelegt waren, sind, vom 1sten Mai d. J. angerechnet, dem Zollamte zu Büchen untergelegt worden.

Die zufolge der Bekanntmachung vom 4ten December 1846 (Sammlung der Zollverfügungen für 1846, 1ste Abth. No. 9.) an der Berlin-Hamburger Eisenbahn errichteten Wehrzölle zu Friedrichsruhe und Schwarzenbeck, welche bisher dem Zollamte zu Wentorf untergelegt waren, sind, vom 1sten Mai d. J. angerechnet, dem Zollamte zu Büchen untergelegt worden.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 24sten April 1860.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfälle:

Zollaffident **Bielenberg** in Ottensen.

— König auf dem Altonaer Bahnhofe.

— Sommer in Elmshorn.

Ernennungen:

Den Zollaffidenten **Hans Emil Matthiessen** in Schiffbeck und **Georg Friedrich Wilhelm Stinde** in Ottensen sind resp. unter 14ten und 16ten März d. J. Allerhöchste Bestallungen als Zollaffident verliehen worden.

Seine Majestät der König haben unterm 19ten März d. J. den Zollverwalter **Kelter** in Langenselde zum Justizrath mit dem Range in Nr. 3 der 5ten Classe der Rangverordnung, und

unterm 26ten März d. J. den Zollcontroleur in Kiel, constituirten Zollverwalter **Johann Heinrich Reiff**, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollverwalter in Stockelsdorf zu ernennen geruht.

Unterm 21sten März d. J. ist der Zollhebungsbäume, Controleur **Johann Heinrich Maart** zu Neu-Borwerk vom Finanzministerium zum Zollhebungsbäumen in Wentorf ernannt, und unterm 24sten f. M. ist der Zollaffident **Hermann Adolph Schmidt** in Tornesch vom Generalzolldirectorat wiederum als Zollhebungsbäumer zu Neu-Borwerk constituiert worden.

Der Zollhebungsbäume **Jürgens** in Reinbeck ist vom Amte suspendirt und die Wahrnehmung der Zollhebungsbäumege häfte daselbst dem Zollcontroleur **Gehrken** in Sande übertragen worden.

Vom Generalzolldirectorat sind angestellt:

unterm 8ten März d. J. der frühere Assistent im Holstein-Lauenburgischen Zollerpeditionscomtoir, **Heinrich Christian Friedrich Boldt**, als Zollaffident in Hansfelde, der Zollgewollmächtigte **Heinrich Hennies** in Wandbeck als Zollaffident in Harkesheide,

— 9ten März d. J. der Zollgewollmächtigte **Johannes Peter Christian Liebig** in Kiel als Zollaffident in Brunsbüttel, und

— 22sten März d. J. der constituirte Zollaffident **Heinrich Nicolaus Sievers** in Tönning als Zollaffident in Holstein, vorläufig in Segeberg;

— 29sten März d. J. ist der Assistent im Holstein-Lauenburgischen Zollerpeditionscomtoir, **Jürgen Friedrich Heinrich Timmermann**, als Zollaffident in Tornesch constituit worden.

Verseckungen:

Zollaffident **Stockfleth** von Hansfelde nach Ottensen.

— **Ziegeler** von Iyehoe nach dem Altonaer Bahnhofe.

— **Tamm** von Brunsbüttel nach Iyehoe.

— **Schäff** von Harkesheide nach Oldesloe.

— **Darre** von Hohewacht nach Holbef.

Vacanz:

Der Posten eines Zollcontroleurs in Hansfelde. Jährliche Gage 800 Rth. nebst der interimistischen Besoldungszulage und miethfreier Dienstwohnung.

Als vacant angezeigt den 21sten März 1860.

An Seine Majestät den König gerichtete Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Vacanzaangezeige angerechnet, an das Generalzolldirectorat einzufinden.

(Emanirt als Beilage zur Circ.-SammL. N° 2/1860)

Instruction

für

das Kreuzzölfwesen.

Kopenhagen.

Gedruckt bei J. H. Schulz.

notizien

Augst

1839 No 896

Augst

August

1839 No 900

Inhalt.

A. Allgemeine Bestimmungen.	B. Besondere Bestimmungen.
Paras-	Paras-
graph.	graph.
1. Geschäftskreis.	13. Auscommanbirung.
2. Dienstverhältniß.	14. Die Messe.
3. Combute.	15. Bewachung des Districts.
4. Uniform und Waffen.	16. Borden der Fahrzeuge.
5. Zollflagge, Zollzeichen und Zollstegel.	17. Inquirirung der Fahrzeuge.
6. Correspondenz.	18. Versiegelung der Fahrzeuge.
7. Reiseerlaubniß.	19. Begleitung der Fahrzeuge.
8. Beförderungskosten und Diäten.	20. Zeigen der Flagge.
9. Krankheitsfälle.	21. Attestationen.
10. Nebengeschäfte.	22. Schiffsjournal.
11. Rechnungsablage.	23. Ordrebuch.
12. Jahresbericht.	24. Inventarienrechnung.
	25. Rapporte über entdeckte Unrichtigkeiten.
	26. Andere Berichte an den Kreuzzollinspector.
	27. Die Auflegung.

Schemata.

Instruction für das Kreuzzollwesen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Bestimmung des Kreuzzollwesens ist von der Seeseite die Zollgesetzgebung aufrecht zu erhalten, theils durch Ueberwachung der bezüglichen Controlvorschriften, theils durch Verhinderung oder Entdeckung damit in Widerspruch stehender Handlungen.

Geschäfts-
kreis.

Es ist daher Pflicht der Kreuzzoloffizienten, sowohl bei Tage als bei Nacht, auf alle Fahrzeuge, Schiffe oder Böte, die in dem jedem Kreuzfahrzeuge angewiesenen District sowie den Umständen nach, wenn das betreffende Stationsfahrzeug nicht selbst zur Stelle ist oder augenblicklich hiezu nicht im Stande ist, auch auf dieseljenigen, welche in den benachbarten Districten angetroffen oder bemerkt werden, ihre Aufmerksamkeit zu richten. Die Kreuzzoloffizienten haben durch Kreuzen unter den Küsten oder den Umständen nach durch Patrouilliren mit der Zolle sich namentlich davon zu vergewissern, daß die im Fahrwasser sich aufhaltenden Fahrzeuge weder mit dem Lande noch mit einander irgend welche ungesehliche Verbindung unterhalten.

Die in der Nähe von einander stationirten Kreuzfahrzeuge haben eine stete Verbindung unter sich zu unterhalten und einander unaufgefordert jede zur Förderung des Königlichen Dienstes gereichende Auskärzung zu ertheilen oder Hülfeleistung zu gewähren. Ein ähnliches Verhältniß ist mit dem oder denselben Zollämtern resp. Controleposten am Lande zu unterhalten, welche der Station zunächst liegen oder für dieselbe in Betracht kommen.

Obgleich das Kreuzzollwesen zunächst darauf angewiesen ist, selbstständig zur See zu wirken, muß ein Zusammenwirken mit dem Landzollwesen doch in manchen Fällen für wünschenswerth angesehen werden, und es haben die Kreuzzoloffizienten deshalb, so oft eine Gelegenheit sich hierzu darbietet, oder der Dienst solches erfordert, mit den Landzollbeamten sich in Verbindung zu setzen, um mit denselben rücksichtlich des Dienstes zu konferieren.

Dahingegen ist es den Kreuzzoloffizienten ohne ausdrückliche höhere Ordre nicht gestattet am Lande als Zolloffizienten zu fungiren, es sei denn, daß solches in Verein mit den betreffenden Landzollbeamten oder in Folge deren Aufforderung geschieht. Ausgenommen hiervon sind jedoch solche Fälle, wo die Kreuzzoloffizienten eine an der Küste begangene, von der See aus entdeckte Zolldefraudation auf frischer That verfolgen, sowie andere ähnliche Fälle, in welchen die Zeit nicht erlaubt, die betreffenden Landzollbeamten vorher von der Sache zu benachrichtigen.

Wenn der Vorstand eines Zollamtes von einem Kreuzfahrzeuge Hülfeleistung begeht, ist dieser Anforderung Folge zu geben, sofern solches mit dem Dienste des Kreuzzollwesens vereinbar ist. Wenn die verlangte Hülfeleistung verweigert werden muß, ist der Kreuzzollinspector unter Mittheilung des Grundes der Weigerung hieron sofort in Kenntniß zu setzen.

Wenn ein Oberzollinspector unter Umständen ein Kreuzfahrzeug im Interesse des Dienstes zu benutzen wünschen möchte, ist der Ordre desselben in dieser Beziehung seitens des Kreuzfahrzeuges Folge zu geben; dem Kreuzzollinspector ist jedoch hieron sofort Anzeige zu machen.

§ 2.

Dienst-
erhältniß.

Die Leitung und Oberaufsicht des Kreuzzollwesens liegt dem Kreuzzollinspector ob, dessen Befehle in Dienstangelegenheiten das Kreuzzollpersonal pünktlich zu befolgen hat. Der Kreuzzollinspector fortirt directe das Generalzolldirectorat.

Unter dem Kreuzzollinspector ist ein Nächstcommandirender angestellt, dessen Ordres in Dienstangelegenheiten, als von dem Kreuzzollinspector ausgehend oder in dessen Namen ertheilt, die untergeordneten Kreuzzoloffizianten unweigerlich Folge zu leisten haben. In Behinderungsfällen des Kreuzzollinspectors fungirt der Nächstcommandirende als Inspector.

Der Kreuzzollassistent führt den Befahl auf der dem Kreuzfahrzeuge vom Inspector angewiesenen Station und ist zugleich Führer des Kreuzfahrzeuges. Es ist seine Pflicht dafür Sorge zu tragen, daß der Dienst in verantwortlicher und zweckmäßiger Weise ausgeführt wird, sowie es ihm auch obliegt, die Sicherheit und Unterhaltung des Fahrzeuges und die Aufrechthaltung einer guten Ordnung am Bord zu überwachen.

Der Kreuzbediente, welcher für jede Kreuzfahrt von dem Kreuzzollinspector angenommen wird, fungirt als Steuermann des Kreuzfahrzeuges und ist zugleich verpflichtet dem Kreuzzollassistenten auch bei den Zollgeschäften zu assistiren, sowie er auch in dessen Behinderungsfällen bis auf nähere Ordre des Kreuzzollinspectors als Kreuzzollassistent zu fungiren hat.

Die zur Besetzung des Fahrzeuges erforderlichen Matrosen und Schiffssjungen werden gleichfalls vom Kreuzzollinspector für jede Kreuzfahrt angenommen.

§ 3.

Conduite.

Damit der Kreuzzolldienst in befriedigender Weise ausgeführt und Mißgriffen vorgebeugt werde, liegt es den Kreuzzoloffizianten ob, sich mit der Zollgesetzgebung genau bekannt zu machen, sowie sich die genaueste Kenntniß sowohl des Fahrwassers, wo das Fahrzeug, auf welchem sie fungiren, stationirt ist, als der Beschaffenheit der Küstenstrecke und derseligen Punkte an derselben, wo Defraudationen am leichtesten bewerkstelligt werden können, zu erwerben. Bei Ausübung ihrer Geschäfte sowohl beim Manöviren des Fahrzeuges als bei einem jeden Geschäft am Bord der vom Kreuzzollwesen gebordeten Fahrzeuge haben sie Alles zu vermeiden, was von Seiten der Schiffsführer zu Klagen begründete Veranlassung geben kann und mit Ruhe und Bestimmtheit, zugleich aber mit Höflichkeit und Humanität, ihre Obliegenheiten auszuführen.

Kein Kreuzzoloffiziant darf ohne die Erlaubniß seines nächsten Vorgesetzten sich von dem ihm angewiesenen Posten entfernen.

Ein jeder Kreuzzollassistent oder Kreuzbediente, der sich durch Fleiß, Tüchtigkeit und Treue im Dienste auszeichnet, kann sich dadurch den Weg zu weiterer Beförderung oder zu anderweitiger Anerkennung bahnen, wogegen ein schlechtes, nachlässiges oder unmachtsames Betragen nach Verdienst geahndet werden wird.

Es liegt dem Kreuzzollinspector ob, so oft als thunlich, die Kreuzfahrzeuge zu inspiciren oder durch

den Nächstecommandirenden inspiciren zu lassen, um darüber Kunde zu erhalten, inwieweit der Dienst in verantwortlicher Weise ausgeführt wird und ob sich die Fahrzeuge nebst dem darauf vorhandenen Schiffss- und Amtsinventarium in einem der Bestimmung des Fahrzeuges entsprechenden Zustande befinden. Das Schiffsjournal, das Ordrebuch, die Messerechnung und die Inventarienrechnung jedes einzelnen Fahrzeuges sind von dem Kreuzzollinspector oder dem Nächstecommandirenden nachzusehen und mit seinem vidi zu versehen. Der Kreuzzollinspector hat dafür Sorge zu tragen, daß die während seiner Abwesenheit vom Stationsorte an ihn eingehenden Sachen ihm baldmöglichst zugestellt werden, event. hat er dem Generalzolldirectorat den Ort, wohin er die an ihn abgehenden Dienstbriefe adressirt zu erhalten wünscht, aufzugeben.

§ 4.

Der Kreuzzollinspector und der Nächstecommandirende tragen zur Zeit, und bis Anderes verfügt werden Uniform und möchte, die Officiersuniform des Königlichen Seetats. Waffen.

Die Kreuzzollassistenten tragen als tägliche Uniform:

Rock von dunkelgrünem Tuch mit aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit einem Distinctionsknopf an jeder Seite; Handaufschläge von schwarzem Sammt ohne Distinction; 2 Reihen gelber Wappenknöpfe und schwarzes Unterfutter; schwarze Halsbinde;

Beinkleider vom stahlgrauem Tuch ohne Distinction und Tuchmütze von derselben Farbe wie der Rock und mit Cocarde. Es ist erlaubt, unter der Cocarde eine Goldtresse von $\frac{3}{4}$ Zoll Breite zu tragen. als Gallauniform:

Rock von dunkelgrünem Tuch mit aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit einer goldbrodirten Schleife an jeder Seite; Handaufschläge von schwarzem Sammt mit einer goldbrodirten Schleife; 2 Reihen gelber Wappenknöpfe und schwarzes Unterfutter; schwarze Halsbinde;

Beinkleider vom stahlgrauem Tuch ohne Distinction;

schwarze Weste ohne Wappenknöpfe; und

dreieckigen Hut mit Cocarde, goldener Krempe und Cordons.

Es ist den Kreuzzollassistenten erlaubt während des täglichen Dienstes am Bord anstatt des reglementirten Uniformsrockes von grünem Tuch eine Jacke von derselben Farbe mit 2 Reihen Wappenknöpfen sowie mit aufstehendem Kragen und Handaufschlägen von schwarzem Sammt, mit einem Distinctionsknopf an jeder Seite des Krags, zu tragen.

Die Kreuzbedienten tragen im täglichen Dienst am Bord eine Mütze von blauem Tuch, von derselben Form, wie die für die Kreuzzollassistenten normirte, mit der Nationalcocarde; ferner nach der Beschaffenheit der Witterung oder der Jahreszeit: Jacke und Weste von blauem Tuch oder Düsseldorf mit aufstehendem Kragen ohne Distinctionszeichen, aber mit 2 Reihen kleiner gelber Ankerknöpfe, Beinkleider von blauem Wollenzeug oder weißem Naventuch und Schuhe oder Stiefel. Zum Gebrauch am Lande ist es den Kreuzbedienten gestattet, anstatt der Jacke, einen Rock von blauem Tuch mit aufstehendem Kragen von demselben Zeug, ebenfalls ohne Distinctionszeichen, mit 2 Reihen großer gelber Ankerknöpfe zu tragen.

Die Matrosen und Schiffsjungen tragen eine blaue schottische Mütze und Mützenband mit der Inschrift „Kreuzzollwesen“, blaues wollenes Hemd und Beinkleider von blauem Mankling oder Tuch, je nach der Witterung.

Bei Ausübung ihrer Dienstgeschäfte müssen die Kreuzzoloffizianten stets uniformirt sein.

Die zu einem Kreuzfahrzeug gehörenden Handwaffen dürfen nur zur Vertheidigung benutzt werden.

§ 5.

Zollflagge, Zollzeichen und „Königliche Zollflagge“ in der Mitte versehen sein; an der Spitze des Mastes ist außerdem ein Stander mit der Zollsiegel. Ein jedes Kreuzfahrzeug soll mit der dänischen Flagge, mit gesplitztem Ende und mit der Inschrift „Königlicher Zollkreuzer“ zu führen.

Die Kreuzzollassistenten und Kreuzbedienten müssen das ihnen anvertraute Zollzeichen, sowie den Umständen nach auch das Zollsiegel zum Gebrauch in vorkommenden Fällen, stets bei sich tragen.

§ 6.

Correspondenz.

In den von dem Kreuzzollinspector an das Generalzolldirectorat zu erstattenden Berichten, Erklärungen etc. dürfen nicht verschiedene Gegenstände verbunden behandelt werden, vielmehr ist ein besonderer Bericht über jeden einzelnen Gegenstand zu erstatten. Der Bericht ist mit einer vorgesetzten Inhaltsanzeige zu versehen, in welcher die Behörde, an welche selbiger gerichtet ist, ferner die berichtende Behörde, der Gegenstand des Berichts, sowie das Datum der Berichtserforderung und der Berichtserstattung neben Aufführung der mitfolgenden Beilagen, in aller Kürze bezeichnet wird.

Berichte, Anträge und Beschwerden etc. des Kreuzzollpersonals an das Generalzolldirectorat sind dem Kreuzzollinspector zugestellt, um mit dessen Neuerungen an das Generalzolldirectorat eingesandt zu werden.

Der Kreuzzollinspector hat alle sowohl vom Generalzolldirectorat als von anderen Seiten an ihn eingehenden Dienstsachen mit Productionsdatum und fortlaufenden Nummern, worunter dieselben mit einer kurzgefaßten Inhaltsangabe in ein Journal einzutragen sind, zu versehen. Alle in Dienstangelegenheiten ausgeführten Expeditionen sind dahingegen in extenso in ein Copiebuch einzutragen. Sowohl zum Journal als zum Copiebuch ist ein kurzgefaßtes Register zu führen. Gleichfalls sind über alle Verordnungen, Documente und andre Papiere, welche im Archiv des Kreuzzollinspectorats aufbewahrt werden, Registraturen zu führen.

§ 7.

Reise-
erlaubniß.

Sofern der Kreuzzollinspector wünschen möchte in Angelegenheiten, die nicht den Dienst betreffen, eine Reise vorzunehmen, ist ein desfälliger Antrag beim Generalzolldirectorat einzureichen.

Dem Nächstecommandirenden sowie den Kreuzzollassistenten kann der Kreuzzollinspector zu Reisen innerhalb der Monarchie während eines Zeitraums von höchstens 4 Wochen Erlaubniß ertheilen, wenn solches ohne Nachtheil für den Dienst geschehen kann; zu Reisen auf längere Zeit oder außerhalb der Monarchie ist die Erlaubniß des Generalzolldirectorats erforderlich. In beiden Fällen werden die Diäten für den Betreffenden wegfallig, so lange er vom Dienste befreit ist. Wenn die Reiseerlaubniß auf 10 Tage oder kürzere Zeit bewilligt ist, fallen die Diäten der Messe des betreffenden Kreuzfahrzeuges zu; ist dieselbe auf längere Zeit ertheilt, fallen die Diäten für die ersten 10 Tage der gedachten Messe, für die übrige Zeit dagegen der Zollkasse zu.

§ 8.

Beförderungs-
kosten und
Diäten.

Den Kreuzzoloffizianten wird auf Reisen zwischen ihrem Heimathsort und den Kreuzfahrzeugen, sowohl wenn letztere ausgerüstet als wenn sie ausgelegt werden, freie Beförderung für sich und ihre Bagage eingeräumt; ein Gleches gilt, wenn sie von einem Kreuzfahrzeuge nach einem andern beordert werden, oder wenn sie auf Begleitungsreisen sich soweit vom Kreuzfahrzeuge entfernt haben, daß sie nicht zu Fuße zurückgelangen und sich dem Fahrzeuge soweit nähern können, daß sie dasselbe anzurufen im Stande sind.

Können die Kreuzzolloffizienten ohne wesentlichen Nachtheil für den Dienst durch die Fahrzeuge des Kreuzzollwesens selbst befördert werden, so muß solches geschehen; im entgegengesetzten Falle ist die billigste Beförderung zu wählen, z. B. die Frachtpost, die Eisenbahn, Dampf- oder Segelschiffe. Extrapolbeförderung darf nur in solchen Fällen benutzt werden, wenn ein billigeres Beförderungsmittel nicht zur rechten Zeit zu erhalten ist. Auf der Eisenbahn benutzen die Kreuzzollassistenten die 2te Wagen-Klasse, die übrigen untergeordneten Kreuzzolloffizienten die 3te Klasse. Auf Dampfschiffen benutzen die Kreuzzollassistenten den 2ten Kasütenplatz; die übrigen untergeordneten Kreuzzolloffizienten benutzen in dem Zeitraum vom 1sten October bis zum 1sten Mai ebenfalls den 2ten Kasütenplatz, während des übrigen Theils des Jahres haben Letztere aber Decksplätze zu benutzen.

Auf Begleitungsreisen erhält der begleitende Kreuzzolloffiziant à Tag 64 f. an Diäten, wohingegen auf anderen Reisen, bei welchen gleich wie bei Begleitungsreisen unnöthiger Aufenthalt zu vermeiden ist, die Kreuzzollassistenten 64 f. und die Kreuzbedienten, Matrosen und Schiffsjungen à Tag 48 f. an Diäten erhalten, dergestalt, daß ein Zeitraum von 12 Stunden oder darunter für einen halben Tag und ein Zeitraum über 12 Stunden für einen ganzen Tag gerechnet wird.

Auf Reisen zwischen dem Heimathsorte und dem Kreuzfahrzeuge sind die Diäten resp. von und bis zu dem Zeitpunkte, an welchem der Betreffende von seinem Heimathsort abgereist oder daselbst angekommen ist, und resp. bis zu dem Zeitpunkte und von demselben angerechnet, an welchem er seinen Dienst beim Kreuzzollwesen angetreten hat oder von demselben abgetreten ist, zu berechnen. Auf Begleitungsreisen sind die Diäten von dem Zeitpunkte an, an welchem der Offiziant das Kreuzfahrzeug verlassen und bis zu dem Zeitpunkte, an welchem er zu demselben zurückgekommen ist, zu berechnen.

§ 9.

Wenn ein Kreuzzollassistent erkrankt, ist derselbe, wo möglich, nach seiner Heimath zu bringen, und sind die hiemit, sowie die mit seiner Kur und Pflege verbundenen Kosten solchenfalls dem Kreuzzollwesen unbeikommend. Kann er dahingegen nicht nach seiner Heimath gebracht werden, so erhält er da, wo er sich befindet, freie Kur und Pflege. In beiden Fällen werden die Diäten des Betreffenden, mit Ausnahme derjenigen für die ersten 10 Tage, welche der Messe des Kreuzfahrzeugs zufallen, einbehalten und erspart.

Wenn ein Kreuzbedienter, Matrose oder Schiffsjunge bei der Ausübung des Dienstes zu Schaden kommt, so wird demselben unbedingt freie Kur und Pflege zugestanden, bis der Schaden soweit gehoben ist, daß er wiederum seinen Dienst antreten kann. Ist der Schaden von der Beschaffenheit, daß der Arzt eine einigermaßen baldige Genesung nicht vorhersagen kann, so ist der Betreffende abzumustern und zwar am Schlusse des Monats, welcher unmittelbar auf den folgt, in welchem das Ereigniß vorgefallen ist, und fortirrt derselbe alsdann nicht länger das Kreuzzollwesen. In beiden Fällen genießt er seine volle Hener während der Krankheit oder bis zum Abmusterungstage, wohingegen sein Kostgeld, nach Abzug des der Messe zufallenden Betrages für die ersten 10 Tage, einbehalten und erspart wird.

Wenn ein Kreuzbedienter, Matrose oder Schiffsjunge sonst erkrankt und die Krankheit nicht selbstverschuldet ist, in welchem letzteren Falle der Betreffende fogleich abzumustern, so ist derselbe, auf eigene Kosten, wo möglich, nach seiner Heimath zu bringen, wo er selbst für Kur und Pflege Sorge zu tragen hat. Wenn die Umstände oder die Natur der Krankheit es dahingegen nicht gestatten, daß der Erkrankte nach seiner Heimath gebracht wird, so wird ihm an dem Orte, wo er sich aufhält, freie Kur und Pflege zugestanden. Wenn der Arzt eine baldige Genesung nicht vorhersagen kann, so ist der Betreffende am Schlusse des laufenden Monats abzumustern, sofern der Krankheitsfall den 15ten oder früher sich ereignet hat; ist solches aber nach dem 15ten geschehen, findet die Abmusterung am

Schlusse des zunächst folgenden Monats Statt. Für den Fall, daß er selbst für Kur und Pflege Sorge zu tragen hat, genießt er seine volle Heuer während der Krankheit oder bis zum Abmusterungstage, wohingegen das Kostgeld, nach Abzug des der Messe zufallenden Betrages für die ersten 10 Tage, einbehalten und erspart wird. Wenn die Verpflegungskosten vom Kreuzzollwesen zu tragen sind, so ist dem Betreffenden während der Krankheit oder bis zum Abmusterungstage nur die Hälfte der Heuer auszuzahlen, wohingegen die andere Hälfte der Heuer sowie das volle Kostgeld, letzteres jedoch nach Abzug des der Messe zufallenden Betrages für die ersten 10 Tage, einbehalten und erspart wird.

§ 10.

Reben-
geschäfte.

Jedes Kreuzfahrzeug soll mit einem Exemplar der Königlichen Quarantine=Verordnung versehen sein, mit dessen Inhalt der Kreuzzollassistent und der Kreuzbediente theils zur eigenen Nachricht und theils um den Betreffenden die nöthige Aufklärung und Anleitung geben zu können, sich bekannt zu machen haben. Es liegt dabei den Kreuzzolloffizienten ob, dem Führer eines Schiffes, von welchem angenommen werden kann, daß es von einem Hafen kommt, wo die asiatische Cholera oder das gelbe Fieber herrscht, ehe dasselbe von ihnen gebordet wird, die Frage vorzulegen: „ob Personen, die von einer ansteckenden Krankheit befallen oder daran gestorben sind, auf der Reise am Bord gewesen sind oder sich zur Zeit noch am Bord befinden.“ Wenn diese Frage verneinend beantwortet wird, kann das Kreuzzollwesen an Bord gehen und seine Funktion ausüben. Wird dagegen eine bestehende Antwort ertheilt, so dürfen die Kreuzzolloffizienten nicht an Bord gehen, und ist das Schiff vielmehr von dem Kreuzfahrzeuge nach der betreffenden Zollstätte zu begleiten und abgesondert zu halten, bis der Vorfall baldmöglichst der Zollstätte angezeigt worden, welche alsdann der Gesundheitspolizeibhörde die weiter erforderliche Anzeige machen wird.

Das Kreuzzollwesen hat darauf zu achten, daß hannoversche, oldenburgische und holländische Schiffe an der Westküste der Herzogthümer Schleswig und Holstein innerhalb des Abstandes einer gewöhnlichen Seemeile von den vom Festlande entfernt liegenden Inseln und Halligen, welche vom Wasser nicht überspült werden, nicht Muschelschaalen sammeln. Im ersten Übertretungsfalle ist das betreffende Schiff unter Strafandrohung im Wiederholungsfalle wegzzuweisen, im zweiten Falle aber anzuhalten und nach der nächsten Zollstätte einzubringen, wo der Vorfall der Orts=Obrigkeit sofort anzugezeigen ist.

Bei eintretenden Strandungsfällen soll das Kreuzzollwesen nach Kräften bei der Rettung der Mannschaft behülflich sein und zugleich Aufsicht über das Wrack führen, damit von dem Geborgenen nichts heimlich ans Land gebracht werde, bevor das Landzollwesen, welches gleich dem Kreuzzollinspector von dem Vorfall sofort zu benachrichtigen ist, zur Stelle kommt. Wenn die Strandung in solcher Entfernung vom Lande stattgefunden hat, daß die Bergung vom Landzollwesen nicht beaufsichtigt werden kann, so hat das Kreuzzollwesen das in dieser Beziehung Erforderliche wahrzunehmen und namentlich dafür Sorge zu tragen, daß die Bergungsfahrzeuge, bevor sie nach der betreffenden Zollstätte oder nach einem Landungsorte im Districte, wo Landzollaufsicht zur Stelle ist, abgehen, entweder mit einer vom Kreuzzollassistenten unterschriebenen Specification des Geborgenen versehen sind oder unter Zollversiegelung gesetzt oder von einem Kreuzzolloffizienten begleitet werden, bis sie an die Landzollaufsicht abgeliefert werden können.

Wenn ein Schiff von einem Kreuzfahrzeuge angetroffen wird und es sich bei dessen Inquirierung ergibt, daß dasselbe geborgene Gegenstände am Bord hat, ist solches auf dem Neverse oder Folgezettel zu bemerkern.

Es ist den Kreuzzolloffizienten erlaubt Schiffswracke, Treibgüter und andere Gegenstände, welche in offener See ohne Mitfolge lebender Menschen angetroffen werden möchten, zu bergen, wenn der Kreuzzolldienst dadurch

nicht benachtheiligt wird; sie haben aber das Geborgene mit einer Specification der geborgenen Gegenstände, unter Angabe des Orts, wo die Bergung stattgefunden, baldmöglichst an die nächste Obrigkeit abzuliefern. Auch ist der Vorfall der nächsten Zollstätte sowie dem Kreuzzollinspector, durch welchen der Bergelohn seiner Zeit vertheilt wird, anzugezeigen.

Wenn ein Schiff oder Fahrzeug wegen mangelnder Kunde des Fahrwassers oder wegen eingetretenen Unglücksfalles von einem Kreuzfahrzeuge Hülfeleistung begeht oder hinsichtlich der Beschaffenheit des Fahrwassers Aufklärungen wünscht, ist es die Pflicht der Kreuzzolloffizienten dem Betreffenden nach Wunsch zu Hülfe zu kommen, wenn solches ohne Nachtheil für den Dienst und ohne Eingriffe in die Gerechtsame des Lootsenwesens geschehen kann. Die Kreuzzolloffizienten sind berechtigt für eine solche Hülfeleistung eine angemessene Vergütung als ein Depositum anzunehmen, bis durch den Kreuzzollinspector rücksichtlich deren Vertheilung und Auszahlung eine Resolution abgegeben worden ist.

§ 11.

Zur Bestreitung der Ausgaben des Kreuzzollwesens, mit Ausnahme der Gagen und Löhnungen und der Diäten und Kostgelder des Personals, welche Emolumente auf Antrag des Kreuzzollinspectors zur Auszahlung an die Betreffenden directe auf die Zollkassen angewiesen werden, werden die erforderlichen Geldmittel zur Disposition des Kreuzzollinspectors gestellt werden. Größere Summen werden ihm vom Generalzolldirectorat angewiesen. Zu kleineren Ausgaben werden dem Kreuzzollinspector besondere Anweisungs-Blankette in duplo zugesellt werden, mittelst welcher er Summen bis zum Betrage von 50 Rth. auf eine beliebige Zollkasse selbst anweisen kann, dergestalt, daß gegen Ablieferung sowohl der Prima- als der Secunda-Anweisung an die Zollhebestelle, nachdem dieselben gehörig quittirt worden, der angewiesene Betrag von dem betreffenden Kreuzzollassistenten erhoben werden kann. Die Blankette, von welchen nur eins zu jedem Ausgabeposten verwendet werden darf, sind in der Reihefolge, in welcher sie nummerirt sind, zu benutzen; wenn der Behalt verbraucht ist, sind neue Blankette beim Generalzolldirectorat zu requiriren. Zu allen größeren Arbeiten, Reparaturen und Anschaffungen ist, bevor mit denselben angefangen wird, die Approbation des Generalzolldirectorats zu erwirken, es sei denn, daß der Fall von der Beschaffenheit ist, daß derselbe keinen Aufschub leidet, welchenfalls der Kreuzzollinspector befugt ist das Nöthige sofort zu veranlassen; jedoch hat er baldmöglichst das Generalzolldirectorat hiervon zu benachrichtigen.

Hinsichtlich aller Ausgaben ist eine zweckmäßige Deconomie zu beachten und liegt es dem Kreuzzollinspector ob, darauf zu sehen, daß keine unnötige Ausgaben stattfinden.

Ueber die Verwendung der zur Disposition des Kreuzzollinspectors gestellten oder auf seinen Antrag angewiesenen Geldsummen hat derselbe dem Generalzolldirectorat gehörige Rechnung abzulegen und zu dem Ende beim Anfange eines jeden Monats, nach Empfangnahme der Monatsrechnungen sämtlicher Kreuzfahrzeuge, über die Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Monats eine Rechnungsablage zu formiren und selbige mit den gehörigen Quittungen belegt an das Generalzolldirectorat einzufinden.

Auf der Einnahmeseite sind, außer dem etwanigen Kassebehalt des vorherigen Monats, in chronologischer Ordnung die zufolge Anweisungen des Kreuzzollinspectors auf die resp. Zollkassen erhobenen Summen aufzuführen, unter Angabe des Datums und der Laufnummer der Anweisung, der Zollkasse, auf welche die Summe angewiesen und des Kreuzzollassistenten, welcher selbige erhoben hat; ferner sämtliche auf Antrag des Kreuzzollinspectors auf die Zollkassen zur Auszahlung an ihn selbst oder an Andere, die Arbeiten oder Lieferungen für das Kreuzzollwesen beschafft haben, angewiesene Beträge, unter Bezugnahme auf das betreffende Schreiben des Generalzolldirectorats; und endlich die nach Decision des Generalzolldirectorats etwa zu leistenden Nachlagen rücksichtlich früherer Rechnungen.

Rechnungs-
ablage.

Auf der Ausgabeseite sind sämtliche im Laufe des Monats stattgefundene Ausgaben unter folgenden 6 Hauptabschnitten summarisch aufzuführen:

- A. Für Inventariengegenstände und Verbrauchsartikel;
- B. — Reparaturen an den Fahrzeugen und Inventariengegenständen;
- C. — Begleitungen;
- D. — Reisen nach und von den Kreuzfahrzeugen;
- E. — Anschaffung von neuen Fahrzeugen und Tollen; und
- F. Verschiedene Ausgaben, als: Lootsen-, Hafen- und Brückengeld, Tagelohn, Musterungsgebühren, Ausgaben für Kur und Pflege, Portovergütung; der etwanige Kassebehalt am Schlusse des Monats, sowie auch etwanige zufolge Decision des Generalzolldirectorats rücksichtlich früherer Rechnungen zur Bergütung ausgesetzte Summen, imgleichen sonstige Ausgaben, welche nicht zu einem der vorhergehenden 5 Posten hingeführt werden können.

Die verschiedenen Ausgabeposte sind dergestalt zu specificiren, daß daraus klar hervorgeht, wie viel von jedem Abschritte auf jedes einzelne Kreuzfahrzeug fällt. Jeder einzelne Posten ist mit einer quittirten und von dem betreffenden Kreuzzollassistenten attestirten Rechnung zu belegen; bei Ausgaben, die vom Generalzolldirectorat speciell approbiert worden, ist auf die desfällige Genehmigung Bezug zu nehmen.

Sobald die Rechnung im Generalzolldirectorat revidirt worden, werden die darüber formirten Notaten dem Kreuzzollinspector mitgetheilt werden; nach Empfangnahme seiner desfälligen Beantwortung und nach erfolgter Decision wird letztere ihm communicirt werden. Wird bei der Revision einer Rechnung nichts zu erinnern gefunden, wird auch solches dem Kreuzzollinspector mitgetheilt werden. Wenn der Kreuzzollinspector nach Abschluß des Rechnungsjahres für alle 12 Monate des Jahres gehörige Rechnung abgelegt hat und die decidirten Poste berichtigirt worden, wird denselben für das verflossene Rechnungsjahr vom Generalzolldirectorat eine Quittung ertheilt werden.

§ 12.

Jahresbericht.

Vor Ablauf des Monats Januar jeden Jahres hat der Kreuzzollinspector einen ausführlichen Bericht über die Wirksamkeit des Kreuzzollwesens im verflossenen Jahre an das Generalzolldirectorat zu erstatten. In diesem Jahresberichte, welchem eine nach dem angehängten Schema A. ausgefüllte Uebersicht der auf jeder Station behandelten und der entgangenen, oder doch nicht behandelten Schiffe anzulegen, ist ein Vergleich zwischen der Anzahl der im Laufe des ganzen Jahres vom Kreuzzollwesen behandelten sowohl als der denselben entgangenen oder nicht behandelten Schiffe und den Resultaten der Wirksamkeit der zunächst vorhergehenden Jahre anzustellen, und dabei die vermeintliche Ursache der größeren oder geringeren Anzahl behandelter oder entgangener Schiffe aufzuklären. Die Anzahl der von jedem Kreuzfahrzeuge entdeckten Unrichtigkeiten, in Betreff deren Rapport abgegeben worden, ist ebenfalls in diesen Bericht aufzunehmen und mit der Anzahl und Erheblichkeit der in früheren Jahren entdeckten Unrichtigkeiten zu vergleichen, wobei der Kreuzzollinspector im Allgemeinen sich darüber zu äußern hat, inwieweit der Schleichhandel in dem ihm untergelegten District im Ab- oder Zunehmen begriffen ist, und eventhaliter auf solche Vorkehrungen von Seiten des Kreuzzollwesens oder des Landzollwesens aufmerksam zu machen hat, wodurch denselben nach seinem Erachten wird vorgebeugt werden können. Endlich hat der Kreuzzollinspector im Jahresbericht die Aufmerksamkeit des Generalzolldirectorats auf alle für den Handel, die Schiffahrt und die Küstenbewachung nachtheilige Einrichtungen sowie auf alles Dasselbe, was nach der von ihm gewonnenen Erfahrung für das Zollwesen im Allgemeinen von Interesse sein könnte, hinzulenken.

Dem Jahresbericht ist ein von dem Kreuzzollinspector übereinstimmend mit dem Schema B ausgearbeitetes Verzeichniß über sämtliche Kreuzzollassistenten und Kreuzbedienten und deren Wirksamkeit und Conduite im verflossenen Jahre anzulegen.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 13.

Sobald die Witterung im Frühjahr es gestattet und die erforderlichen Geldmittel nach dem Budget zur Verfügung stehen, hat der Kreuzzollinspector, ohne eine desfällige Ordre des Generalzolldirectorats abzuwarten, das Kreuzzollwesen in Wirksamkeit treten zu lassen, jedoch das Generalzolldirectorat und die betreffenden Oberzollinspectoren von dem Beginn der Kreuzfahrt sofort zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist ein detaillirtes Verzeichniß über die Stationirung ic. der Kreuzfahrzeuge an das Generalzolldirectorat einzufinden und dabei die Anweisung der Gagen und Löhnnungen sowie der Diäten und Kostgelder etc. zu beantragen.

Wenn ein Kreuzzollassistent von dem Kreuzzollinspector die Ordre zur Uebernahme des Befehls auf einem Kreuzfahrzeuge empfangen und von dem Hafen, wo dasselbe aufgelegt, der Besatzung desselben und der Station, welche es einnehmen soll, benachrichtigt worden ist, so hat er sich unverzüglich nach dem betreffenden Orte zu begeben und sich das Fahrzeug mit dem am Bord befindlichen losen und festen Inventarium von Demjenigen überliefern zu lassen, welcher mit der Aufsichtsführung über dasselbe während der Wintermonate vom Kreuzzollinspector beauftragt oder dazu angenommen gewesen ist. Die Ueberlieferung geschieht nach einem specificirten Verzeichniß, wovon ein Duplicat im Besitz Desjenigen ist, welcher die Aufsicht geführt hat. Der Kreuzzollassistent hat dafür zu sorgen, daß das Schiffsjournal, sowie das Amts- und Schiffsinventarum von dem ihm vom Kreuzzollinspector angewiesenen Aufbewahrungsorte abgeholt und an Bord gebracht werden.

Die Ausrustung und Ausrüstung des Fahrzeuges, welche durch die Besatzung des Kreuzfahrzeuges selbst unter Leitung des Kreuzzollassistenten geschieht, ist auf die zweckmäßige und sparsamste Weise zu fördern. Die Benützung von Tagelöhnern ist so viel als thunlich zu vermeiden. Reparaturen am Fahrzeuge und Neuanschaffungen, mit Ausnahme der für c. 1 Monat erforderlichen Verbrauchsartikel, dürfen ohne Genehmigung des Kreuzzollinspectors nicht stattfinden. Selbstfolglich jedoch darf das Kreuzfahrzeug den Hafen nicht verlassen, bevor dasselbe in solcher Ordnung ist und ein solches anständiges Neuherr hat, wie von einem Fahrzeuge, welches die Königliche Flagge führt, verlangt werden kann. Der Kreuzzollassistent hat jedem der Mannschaft den ihm vom Kreuzzollinspector zugestellten Heuercontract zur Unterschrift vorzulegen und dem Kreuzbedienten einen schriftlichen Eid der Treue, übereinstimmend mit dem ihm ebenfalls vom Kreuzzollinspector mitgetheilten gedruckten Schema, abzufordern, sowie ihn mit einem Königlichen Zollzeichen zu versehen. Von den Matrosen hat er nur den- oder demjenigen den schriftlichen Eid der Treue abzufordern, welche vom Kreuzzollinspector ausdrücklich dazu aussersehen worden sind und rücksichtlich welcher ihm vom Kreuzzollinspector ein gedrucktes Schema zugestellt worden ist. Solchen beeidigten Matrosen kann von dem Kreuzzollassistenten erforderlichenfalls ein Königliches Zollzeichen anvertraut werden.

Die Kreuzbedienten, Matrosen und Schiffsjungen sind baldmöglichst, nachdem sie ihren Dienst angetreten, auszumustern. Die Ausmusterung geschieht nicht für ein bestimmtes Kreuzfahrzeug, sondern für den Kreuzzoldienst im Allgemeinen; eine Ummusterung findet daher nicht statt, wenn ein Kreuzzollofficant von einem Kreuzfahrzeuge auf ein anderes zum Dienst beordret wird.

Bevor das Kreuzfahrzeug nach seiner Station abgeht, welches geschehen soll sobald es gehörig ausgerüstet und mit Besatzung versehen ist, hat der Kreuzzollassistent dem Kreuzzollinspector Folgendes zuzustellen:

1. einen Bericht über den Stand, worin das Kreuzfahrzeug und das dazu gehörige Inventarium vorgefunden worden, unter Angabe etwaniger Mängel und Beschädigungen, insoweit nicht die Umstände schon eine frühere desfällige Berichtserstattung erforderlich gemacht haben;
2. eine Mittheilung darüber, an welchem Tage jeder Mann der Besatzung den Dienst am Bord angetreten hat, wann mit dem Auftakeln angefangen und wann dasselbe beendigt worden, sowie an welchem Tage das Kreuzfahrzeug nach seiner Station absegeln wird;
3. die Diensteide des Kreuzbedienten und der Matrosen; und
4. die Rechnung über ausbezahlte Reisekosten und Diäten an die Besatzung des Kreuzfahrzeugs für Reisen vom Heimathsort nach dem Fahrzeuge, mit den gehörigen Quittungen belegt.

§ 14.

Die Messe.

Die Beköstigung am Bord des Kreuzfahrzeuges geschieht in vereinter Messe, dergestalt, daß jeder Mann der Besatzung zur Anschaffung des Provants einen gleichmäßigen Beitrag leistet. Die Kost wird in Gemeinschaft in bestimmten Mahlzeiten genossen und zwar von dem Kreuzzollassistenten und Kreuzbedienten hinten, von der übrigen Mannschaft vorne im Schiffe. Die Messe wird von dem Kreuzbedienten unter der Aufsicht des Kreuzzollassistenten und der Controle der ganzen Besatzung verwaltet.

Der Kreuzzollassistent und der Kreuzbediente bestimmen in Gemeinschaft, welche Virtualien je nach der Jahreszeit anzuschaffen sind, wohingegen der Kreuzzollassistent dafür Sorge zu tragen hat, daß der Kreuzbediente im Verein mit Einem der Mannschaft den erforderlichen Proviant zur rechten Zeit und an zweckmäßiger Stelle einkehrt, damit der Dienst wegen der Proviantirung nicht beeinträchtigt wird.

Der Kreuzbediente bestimmt die tägliche Anwendung des Provants, steht der Vertheilung vor und hat den Koch zu controlliren.

Die vom Kreuzzollassistenten vorschußweise erhobenen reglementirten Diäten und Kostgelder, nach Abzug desjenigen Betrages, womit seine eigenen Diäten das Kostgeld Eines Mannes übersteigen, fließen in die Messekasse, aus welcher er die zur Anschaffung von Proviant erforderlichen Beträge nach und nach in runden Summen an den Kreuzbedienten auszahlt. Ueber die Einnahme und Ausgabe der Messe hat der Kreuzbediente eine genaue und specificirte Messerechnung zu führen, welche am Schlusse jeden Monats dem Kreuzzollassistenten zur Revision und Attestation vorzulegen ist, welchemnächst dieselbe einen Tag zur Einsicht der Mannschaft ausgelegt wird. Ergiebt sich am Schlusse des Monats ein conanter Ueberschüß aus der in die Messekasse eingeschossenen Summe, so ist dieser in gleichen Theilen unter die Messemitglieder zu vertheilen. Sollte sich dahingegen, ungeachtet der von dem Kreuzzollassistenten darüber zu führenden Aufsicht, daß die Ausgabe der Messe die Einnahme nicht überschreite, eine Unterbalance ergeben, so ist selbige durch gleichmäßige Beiträge sämtlicher Mitglieder zu decken.

Wenn ein monatsweise geheuerter Officier, ohne frank zu sein, den Dienst verläßt und sein Platz wiederum besetzt werden soll, so fällt von den während der Vacanz ersparten Kostgeldern der auf die 10 ersten Tage fallende Anteil derselben Messe zu, welcher er angehörte.

Wenn ein Mitglied der Messe sich veranlaßt findet, über die Verwaltung der Messe Klage zu führen, hat er solches in der Messerechnung zu bemerken.

§ 15.

Bewachung

Der Kreuzzollassistent hat mit dem ihm anvertrauten Fahrzeuge den ihm angewiesenen District, des Districts, übereinstimmend mit den ihm vom Kreuzzollinspectorate ertheilten und nach den Localverhältnissen abgepaßten speciellen Ordres, zu bewachen.

An der Westküste soll in der Regel kein den District passirendes Fahrzeug der Aufmerksamkeit des Kreuzfahrzeuges entgehen können, und an der Ostküste sownig Fahrzeuge wie möglich. Es muß daher sowohl bei Tage als bei Nacht von dem Kreuzzollwesen fortwährend scharf ausgelugt werden, auch wenn das Kreuzfahrzeug vor Anker liegt. Ein jedes Fahrzeug, welches angetroffen wird, soll in der Regel gebordet und einer genauen Nachsicht unterworfen werden.

Ueber die Küsten, insbesondere über solche, die nicht mit festen Landzollposten versehen sind, muß im Allgemeinen eine möglichst gute Aufsicht geführt werden; jedoch hat der Kreuzzollinspector unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse zu bestimmen, in welcher Ausdehnung diese Beaufsichtigung auf jeder Station zu führen ist.

Wird es bemerkt, daß ein Fahrzeug an der Küste außerhalb der autorirten Lösch- und Ladeplätze löscht oder ladet, so hat das Kreuzzollwesen sich davon zu vergewissern, daß das Löschchen oder Laden mit Erlaubniß der betreffenden Zollbehörde geschieht, und für den Fall, daß eine solche Erlaubniß nicht ertheilt ist, allezeit über den Vorfall Rapport zu erstatten, selbst wenn damit eine Abgabenschmälerung nicht verbunden sein möchte.

Rücksichtlich derjenigen Dampffschiffe, die in regelmäßiger, inländischer oder ausländischer, Fahrt beschäftigt sind, hat das Kreuzzollwesen nur zu überwachen, daß dieselben beim Passiren des Districts weder mit anderen Fahrzeugen noch, mit Ausnahme der durch die Route bestimmten autorirten allgemeinen oder vom Zollwesen besonders gestatteten Anlauf- oder Löschstellen, mit dem Lande Verkehr haben. Dampffschiffe in Frachtfahrt vom Auslande sind jedoch, wenn die Umstände solches gestatten, zu begleiten, bis die Bewachung des Schiffes vom Landzollwesen übernommen werden kann.

Fremde Fahrzeuge, von welchen vermutet oder durch Anrufen in Erfahrung gebracht werden kann, daß sie nicht nach einem dänischen Hafen bestimmt sind, dürfen in ihrer Fahrt auf den gewöhnlichen Wegen zwischen der Ost- und der Nordsee, zu welchen nur die geraden Wege durch den Dresfond, den großen und den kleinen Belt hingerechnet werden können, vom Kreuzzollwesen nicht angehalten werden, vielmehr beschränkt sich die Wirksamkeit des Kreuzzollwesens rücksichtlich solcher Fahrzeuge darauf, es zu überwachen, daß sie keinen ungesetzlichen Verkehr mit dem Lande haben. Auf Schiffen, die auf der Elbe unter Segel sind oder vor Anker liegen, hat das Kreuzzollwesen ebenfalls sich jeder Zollverrichtung zu enthalten.

Wenn inländische Fahrzeuge, welche Steine an den inländischen Küsten oder Muschelschaalen auf den Watten an der Westküste der Herzogthümer Schleswig und Holstein sammeln, die mit einem von demjenigen Zollamt, von welchem sie zum ersten Male in jedem Jahre ausgegangen, ausgestellten Legitimationsattest, worin der Zweck der Reise angegeben ist, versehen sein sollen, oder wenn Fahrzeuge, die auf den Fischfang in offener See mit einem auf 3 Monate gültigen Passirzettel ausklarirt worden, vom Kreuzzollwesen angetroffen werden, hat selbiges deren Thätigkeit zu controlliren und den Legitimationsattest oder Passirzettel mit einem vidi zu verschen. Wird es entdeckt, daß die Reise einen anderen Zweck als den angegebenen hat, so ist solches sowohl dem Kreuzzollinspector als derjenigen Zollstätte oder Controle, welche den Legitimationsattest oder den Passirzettel ausgestellt hat, anzuzeigen.

§ 16.

Beabsichtigen die Kreuzzoloffizianten ein Schiff zu borden, so ist, außer der Königlichen Zollflagge Borden der unter der Gaffel, ein Stander am Top zu hissen, und der Cours und die Segelstellung des Kreuzfahrzeuges so einzurichten, daß einerseits die Absicht des Kreuzzollwesens verstanden und andererseits der Aufenthalt für das zu bordende Fahrzeug so kurz als möglich wird; alles indeffen nach näherer dessfälliger Instruktion des Kreuzzollinspectors. Wenn die Kreuzzoloffizianten sich in der Zolle des Kreuzfahrzeuges befinden, ist die Zollflagge auf einer Flaggenstange hinten in der Zolle zu hissen.

Sofern das Signalisiren und das damit verbundene Manövren nicht die bezweckte Wirkung hat, ist mit einer der Falconetten des Kreuzfahrzeuges ein loser Schuß abzufeuern, während die Verfolgung fortgesetzt wird; dreht das Schiff noch nicht bei, so ist wiederum ein loser Schuß abzufeuern, und wenn auch dieser keine Wirkung hat, ein scharfer Schuß, welchem jedoch eine solche Richtung zu geben ist, daß weder Schiff noch Mannschaft getroffen werden. Wenn das Schiff, ungeachtet der Anwendung dieses letzten Mittels, sich ferner weigert seine Fahrt einzustellen und die Kreuzzoloffizianten an Bord zu nehmen, so ist hierüber Rapport zu erstatten, sofern der Name und Bestimmungsort des Fahrzeuges oder des Schiffers bekannt ist; ist solches aber nicht der Fall, so hat das Kreuzfahrzeug die Verfolgung wo möglich so lange fortzusetzen, bis die Umstände eine Gelegenheit zum Borden des Schiffes darbieten, oder bis dessen Name und Bestimmungsort in Erfahrung gebracht werden kann, worüber alsdann ebenfalls Rapport zu erstatten ist. Wenn ein Kreuzfahrzeug während einer solchen Verfolgung das Kreuzfahrzeug der nächsten Station antrifft, wird diesem durch Zeigen des Standers am Top, durch Kippen der Flagge unter der Gaffel und durch Abfeuern von Kanonenschüssen signalisiert, worauf das letzternannte Kreuzfahrzeug ohne Weiteres die Verfolgung fortzusetzen hat, während das ersterwähnte Kreuzfahrzeug auf seine Station zurückkehrt, und so weiter fort.

Während der Dauer der Geschäfte des Kreuzzollwesens am Bord eines Fahrzeuges bleiben sowohl die Zollflagge als der Stander auf dem Kreuzfahrzeuge wehen.

§ 17.

Inquirirung
der Fahrzeuge. Bevor die Kreuzzoloffizianten das Kreuzfahrzeug in der Absicht verlassen, um ein Schiff zu inquiriren, ist zu beachten, daß der Inquirierungskasten in Ordnung und mit allen denjenigen Requisiten versehen ist, die in jedem vorkommenden Falle erforderlich sind, nämlich:

Zollsiegel,

Blankette zu Versiegelungsbrevieren,

Schreibmaterialien,

2 Hammer,

Kneifzange,

Nägel und Stahldrath,

Lack und Lackpfanne,

Zollstock,

Licht,

Packnägel und Band sowie

ein Exemplar der Instruction.

Außer dem Inquirierungskasten ist ein eiserner Sucher zum Gebrauch bei der Untersuchung des Ballastes oder solcher Waaren, die nur mittelst desselben genau untersucht werden können, mitzunehmen. Die Inquirirung muß in allen Fällen von 2 Offizianten vorgenommen werden; im Behinderungsfalle des Kreuzzollassistenten oder des Kreuzbedienten ist ein Matrose mitzunehmen.

Sobald die Kreuzzoloffizianten an Bord gekommen sind, haben sie sich die Schiffspapiere und Ladungsdocumente vorzeigen zu lassen, um sich davon zu überzeugen, woher das Schiff kommt und wohin es bestimmt ist, sowie um sich von der Beschaffenheit der Ladung, wo ein solche vorhanden ist, und der Uebereinstimmung der Ladungspapiere mit der Ladung zu vergewissern. Demnächst ist der Schiffsführer in Gegenwart von Zeugen aufzufordern, eine Erklärung darüber abzugeben, ob das Schiff außerhalb des eigenlichen Ladungsraums zollpflichtige Waaren geladen hat und, sofern Ladungsdocumente vorhanden sind, ob diese Waaren

in denselben aufgeführt sind, sowie ob sich im Schiffe verborgene Behälter oder andere Zugänge zum Ladungsraum finden als die Verdecksluken. Nachdem diese Erklärung abgegeben worden, beginnt die eigentliche Inquirirung, die in einer möglichst genauen Untersuchung des Schiffes und der Uebereinstimmung der Ladung mit den Ladungspapieren und mit der vom Schiffsführer abgegebenen Erklärung besteht. Zu dem Ende ist nicht nur der eigentliche Ladungsraum soweit thunlich einer Nachsicht zu unterwerfen, sondern es sind auch die Kajütten, Kojen, das Kojenzeng, die Schränke, die Kastenhänke, der Keller, die Segelkojen sowie zusammengerollte Segel, die Kombüse, die Böte, Tüsten, Tonnen, Kisten, die Kettenräume und alle anderen Gegenstände, worin unangegebene Waaren aufbewahrt werden können, sowie bei Fischerfahrzeugen zugleich die zur Aufbewahrung der Fische eingerichteten Wasserbehälter, welche leicht zur Verheimlichung von Waaren in Tonnen, Ankern und dergleichen gemischaucht werden können, nachzusehen. Ebenfalls ist aufs Genaueste zu untersuchen, ob in dem Schiffe nicht andere als die von dem Schiffsführer vorgezeigten Zugänge zum Ladungsraum, z. B. mittelst kleiner neben einander im Verdeck angebrachten losen Plankstücke, vom Ruff aus, vom Boden oder von den Enden der Kojen, hinter oder unter den Mobilien, von dem Kajütenkeller oder in ähnlicher Weise vorhanden sind, sowie ob sich keine anderen Räume oder Behälter, worin Waaren aufbewahrt werden können, finden, als die vom Schiffsführer vorgezeigten.

Bei Fahrzeugen, die von Hannover oder andern sei es zollfreien oder zollpflichtigen Orten an der Elbe mit inländischen oder fremden zollfreien Waaren als Torf, Düniger, inländischen Kalk- oder Mauersteinen etc. an der Westküste ankommen, ist die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß unter der zollfreien Ladung keine zollpflichtige Waaren verheimlicht sind, und sind solche Fahrzeuge überdies mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Controle auf See dann und wann nach ihrem Bestimmungsorte zu begleiten.

Wenn ein von einem fremden oder zollfreien Orte einkommendes Fahrzeug mit Holz beladen ist und die Geschäfte eine Begleitung desselben nicht erlauben, ist die Raumladung so genau wie möglich zu inquiriren und die Deckslast durch Aufnahme der Länge, Breite und Höhe (die Höhe und Breite an 3 Stellen, nämlich vorne, hinten und in der Mitte des Schiffes) aufzumessen, welchemnächst sowohl das Schiff als die Deckslast, soweit thunlich, zu versiegeln sind. Sämtliche Maasse der Deckslast sind, wenn das Schiff versiegelt wird, auf dem Versiegelungsreverse, sonst aber auf dem Consulatpasse, dem Manifeste oder sonstigem Ladungsdокументe anzuführen.

Bei der Inquirirung von Schiffen, die ganz oder theilweise mit Transit- oder Creditauflagewaaren beladen sind, haben die Inquirenten zu beachten, daß die auf dem Schiffe oder den einzelnen Colli angebrachte Zollversiegelung oder Zollplombierung unbeschädigt ist, daß die einzelnen zollversiegelten oder zollplombirten Colli zur Stelle sind und daß ihre Anzahl, Nummern und Merkzeichen mit dem Zollzettel übereinstimmen, sowie daß die Emballagen unbeschädigt sind und keine Spuren einer geschehenen Gröffnung an sich tragen, oder dergestalt eingerichtet sind, daß die Versiegelung dadurch unwirksam gemacht werden kann.

Der Umstand, daß ein Fahrzeug bereits früher von einem anderen Kreuzfahrzeuge oder vom Landzollwesen inquirirt worden, schließt eine abermalige Inquirirung nicht aus. Wenn ein solches Fahrzeug zollversiegelt ist, muß zugleich untersucht werden, ob die Versiegelung zuverlässig ist und ob die Siegel rücksichtlich ihres Abdrucks und ihrer Anzahl mit dem Versiegelungsreverse übereinstimmen sowie ob diejenigen Güter, welche nach dem Reverse sich außerhalb der Versiegelung befinden sollen, zur Stelle sind.

Es ist zu beachten, daß alle von fremden oder zollfreien Orten kommenden Schiffe in denjenigen Fällen, wo ein Manifest vorgeschrieben, mit einem solchen, sonst aber mit anderen vollständigen Ladungsdокументen, versehen sind. Falls die gesetzlich vorgeschriebenen Ladungsdocumente fehlen, ist das Schiff wo möglich nach seinem Bestimmungsorte zu begleiten und über den Vorfall Rapport zu erstatten.

Schiffe, welche von fremden oder zollfreien Orten kommen und zollpflichtige Waaren geladen haben, die nach einem inländischen Orte bestimmt sind, sind wo möglich entweder zu versiegeln oder zu begleiten, es sei denn, daß ein Manifest über die Ladung vorhanden und diese zudem so unbedeutend ist, daß sie genau revidirt werden kann, in welchem Falle auf dem Manifest „speciell revidirt“ zu attestiren ist. Werden bei Inquirirung eines solchen Fahrzeuges, wenn dasselbe nach einem zollpflichtigen Hafen im Herzogthum Schleswig oder im Herzogthum Holstein bestimmt ist, zollpflichtige Waaren außerhalb des Manifestes vorgefunden, so sind dieselben, selbst dann, wenn sie vor der Inquirirung vom Schiffsführer angemeldet worden, unter Zollversiegelung zu setzen, und ist Erforderliches hierüber auf dem Manifeste und dem Versiegelungsrevers, welcher letztere zugleich mit einem Abdruck des Zollsiegels zu versehen, zu bemerken, welchenmäst über das Geschehene Rapport zu erstatten ist.

Wenn bei der Inquirirung eines früher versiegelten Schiffes unangemeldete, und als Folge hiervon unversiegelte, Zugänge zum Ladungsraum oder geheime Behälter, worin zollpflichtige Waaren aufbewahrt werden können, vorgefunden werden, sind dieselben zu versiegeln und ist die erforderliche desfällige Bemerkung sowohl auf dem Manifeste, wenn ein solches vorhanden ist, als auf dem Versiegelungsrevers hinzuzufügen, welcher letztere außerdem mit einem Abdruck des Zollsiegels zu versehen ist, und ist demnächst über das Geschehene Rapport zu erstatten. Wird die Versiegelung auf einem solchen Schiffe beschädigt gefunden, so sind statt der beschädigten Siegel neue Siegel anzubringen und ist hierüber Rapport zu erstatten, es sei denn, daß es klar vorliegt, daß die Beschädigung zufällig und ohne daß ein Versehen auf Seiten der Besatzung des betreffenden Schiffs vorliegt, geschehen ist, welchenfalls nur eine desfällige Bemerkung auf dem Versiegelungsrevers, welcher auch in diesem Falle mit einem Abdruck des Zollsiegels zu versehen, zu machen ist.

Wenn versiegelte Briefe am Bord eines Schiffes vorgefunden werden, welche nicht zu einer Post gehören, so ist auf den Schiffspapieren oder dem Versiegelungsrevers des Fahrzeugs das Erforderliche zu bemerken. Wird bei der Inquirirung eines von einem inländischen Orte nach einem fremden oder zollfreien Orte ausklarirten Fahrzeuges eine Unübereinstimmung zwischen dem Zollzettel und der Ladung oder eine gesetzwidrige Handlung mit Bezug auf Transit- oder Creditauflagewaaren entdeckt, so ist dem Schiffsführer eine schriftliche Erklärung rücksichtlich der befundenen Unrichtigkeit abzufordern, welches Dokument dem über das Geschehene zu erstattenden Rapport anzulegen ist. Wenn der Schiffsführer in Gegenwart von Zeugen die Abgebung einer solchen Erklärung verweigert, im Uebrigen aber Gewißheit dafür vorhanden ist, daß eine Zollcontravention von Erheblichkeit vorliegt, so ist das Kreuzzollwesen berechtigt, das Schiff zur nächsten Zollstätte einzubringen, woselbst alsdann Rapport zu erstatten ist.

Nach beendigter Inquirirung sind resp. der Zollzettel, der Consulatpaß, das Manifest oder das sonstige Ladungsdocument mit dem erforderlichen Product und einer kurzen Bemerkung darüber zu versehen, inwieweit Unrichtigkeiten vorgefunden worden, worin dieselben bestanden haben, welches Verfahren bei der Inquirirung befolgt und wo das Schiff angetroffen worden, welches alles in dem eventuellen Rapport näher zu specificiren und aufzuklären ist. Eingehenden Fahrzeugen, die weder mit Zollzettel, Consulatpaß, Manifest oder sonstigem Ladungsdocument versehen und auch nicht versiegelt worden sind, — anderenfalls soll der Versiegelungsrevers die erforderlichen Aufklärungen rücksichtlich der Inquirirung sc. enthalten — ist ein nach dem angehängten Schema C. abgefaßter Zettel mitzugeben, welchen der Schiffsführer an diejenige Zollstätte, wo er einklarirt, abzugeben verpflichtet ist. Diesen Zetteln sind Laufnummern zu geben, dergestalt, daß beim Anfange eines jeden Monats mit Nr. 1 angefangen wird.

Der Aufenthalt, welcher einem Schiffe durch die Inquirirung sc. verursacht wird, soll dadurch möglichst abgekürzt werden, daß es demselben gestattet wird, während der Ausführung des Geschäfts seinen Cours vor losen Segeln fortzusetzen, worauf es aber nach beendigtem Geschäft wiederum backbrassen muß, damit die Kreuz-

zolloffizienten von Bord kommen können. In der Regel darf das ganze Geschäft am Bord eines Schiffes nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Stunde in Anspruch nehmen; dauert dasselbe länger, ohne daß eine Unrichtigkeit entdeckt ist, so ist die Ursache im Schiffsjournal des Kreuzfahrzeuges anzuführen.

§ 18.

Wenn ein Schiff versiegelt werden soll, ist der Schiffsführer vor Beginn der Versiegelung aufzufordern, aus den zu versiegelnden Räumen alles dasjenige Material, — namentlich Anker- und Warpgut, sowie der Fahrzeuge, Proviant und Feuerung — herauszunehmen, von welchem angenommen werden kann, daß es bis zur Wiederabnahme der Zollversiegelung von besagter Seite benutzt werden wird. Zollpflichtige Waaren, welche außerhalb des Ladungsraums vorgefunden werden möchten, sind in diesen hineinzulegen, falls sie sich nicht bequemer anderswo unter sicherstellende Versiegelung bringen lassen.

Die Versiegelung geschieht mittelst dünnen, gut ausgeglühten Eisendrahts, der ganz und ohne Zusammensetzungen sein muß und mittelst Pumpnägeln, auf deren Kopf das Zollsiegel so sorgfältig und deutlich wie möglich anzubringen ist, unmittelbar und ohne Unterlage an das Holz zu befestigen ist. Wenn die Lukenrahmen, Luken und Lukenstangen sich in einem sicherstellenden Zustande befinden, ist der Eisendraht durch das Auge der Lukenstange hindurchzustecken und doppelt zuerst an den Lukenrahmen, wo derselbe mittelst eines Pumpnagels mit darauf gedrücktem Zollsiegel zu befestigen ist, und von da wieder auf das Verdeck, wo der Draht in gleicher Weise zu befestigen ist, hinunterzuziehen. Wenn die Construction der Luke, des Rahmens oder der Stange dagegen über die Zuverlässigkeit dieses Verfahrens Zweifel entstehen läßt, ist der Eisendraht entweder der Breite oder der Länge des Schiffes nach oder kreuzweise über die Luke zu ziehen und auf deren Oberseite an einer oder mehreren Stellen, je nach den Umständen und der Größe der Luke, sowie an dem Lukenrahmen und dem Verdeck zu befestigen, welchemnächst das Zollsiegel auf allen befestigten Stellen anzubringen ist. Auf Efern, mit einem Baum, welcher der Länge nach über den Lukern liegt, ist der Eisendraht nicht in den Krampen anzubringen, sondern an dem Baum selbst zu befestigen, von wo derselbe hinunterzuziehen und an den Lukenrahmen und das Verdeck zu befestigen ist, oder es ist derselbe auch, wenn der Baum gebogen werden kann, in dessen Richtung, der Länge des Schiffes nach, zu ziehen und an jeder einzelnen Luke sowie an dem Lukenrahmen und dem Verdeck zu befestigen. Wird die Festigkeit und Solidität des Schottes zweifelhaft gefunden, so ist der Eisendraht quer über das Schott von einer Seite zur anderen zu ziehen und an jedem einzelnen Brette zu befestigen. Wenn das Schott fest ist, aber eine oder mehrere Klappen hat, ist die Versiegelung an diesen Klappen anzubringen, indem der Eisendraht schräg über dieselben gezogen wird, so daß sie nicht wippen können. Falls eine kleinere Luke oder ein Theil einer größeren nicht versiegelt werden kann, weil behufs Conservirung der Ladung die Zuströmung frischer Luft erforderlich ist, so ist der Eisendraht in Form eines Neiges über dem offenen Theil anzubringen.

Nach beendigter Enquirirung und Versiegelung ist der Versiegelungsbrevier auszufertigen, worin alle diejenigen Stellen im Schiffe, wo Zollsiegel angebracht sind, sowie die Anzahl der letzteren genau anzuführen sind unter Beifügung eines Abdruks des Zollsiegels. Wenn ein Schott fest ist, so daß eine Versiegelung desselben nicht erforderlich gewesen, ist solches ausdrücklich zu bemerken.

Wenn sich Waaren außerhalb der Versiegelung befinden, sind dieselben im Revers zu specificiren und deren Emballage, Inhalt, Merkzeichen und soweit möglich deren Maß oder Gewicht, sowie die Stelle im Schiffe, wo sie verstaut sind, anzuführen. Packen mit Manufacturwaaren, Proben oder dergleichen sind überdies besonders zu versiegeln und ist die Anzahl der Siegel im Revers anzuführen. Dabei ist ausdrücklich zu

bemerken, ob das Ankergut sich außerhalb der Versiegelung befindet. Die Versiegelungsrevers, welche mit Laufnummern zu versehen, die bei jedesmaliger Gröffnung der Kreuzfahrt mit Nr. 1 anfangen, sollen ferner die Nummer oder den Namen des Kreuzfahrzeuges sowie den Punkt des Fahrwassers oder unter den Küsten, wo die Versiegelung stattgefunden, enthalten, und nicht nur von den Kreuzzolofficieranten, die das Geschäft vollzogen haben, sondern auch von dem Schiffsführer unterschrieben werden. Bevor der Versiegelungsrevers dem Schiffsführer zur Unterschrift vorgelegt wird, ist ihm dessen Inhalt deutlich zu machen, so daß ihm die Verantwortung und die Verpflichtungen vollkommen klar sind, welche die Gesetzgebung ihm auferlegt. Der Revers ist in duplo auszufertigen; das Original verbleibt im Verwahrsam des Schiffsführers und die Abschrift ist in einem Couvert mit der Bezeichnung „Schiffssdocumente“ mit der Post an die Zollstätte des Bestimmungsorts des Schiffes abzuseinden. Die abschriftlichen Versiegelungsrevers hinsichtlich dänischer Schiffe, die von fremden Orten kommen und nach solchen bestimmt sind, sind dagegen mit den monatlichen Berichten dem Kreuzzollinspector zugestellen.

Nach beendigtem Versiegelungsgeschäft ist dem Consulatpasse, dem Manifeste oder sonstigen Ladungsdocument folgende Bemerkung hinzuzufügen:

„Angetroffen in N. N., inquirirt und versiegelt mit Zollsiegeln zufolge Reverses
Nr. vom heutigen Tage.

Kreuzfahrzeug N. N. in N. N. den 18

N. N.

Kreuzzollassistent.“

Wenn auf einem Schiffe, welches sich sonst dazu eignet, versiegelt zu werden, der Umstände oder Localitäten wegen eine vollkommen sicherstellende Versiegelung nicht angebracht werden kann, soll die Versiegelung gänzlich unterbleiben und ist der desfällige Grund im Consulatpasse, Manifeste oder sonstigen Ladungsdocument anzugeben, jedoch ist das Schiff, wenn hiezu genügende Veranlassung vorhanden und dasselbe nach einem dänischen Hafen bestimmt ist, nach seinem Bestimmungsorte zu begleiten. Wenn auf einem im Uebrigen unter Zollversiegelung gesetzten Schiffe die Versiegelung an einzelnen Punkten, wo eine solche möglicherweise vermieden werden könnte, absichtlich unterlassen worden, ist der Grund hierfür im Versiegelungsrevers anzuführen.

Weigert ein Schiffsführer sich sein Schiff versiegeln zu lassen, oder werden der ordentlichen Ausführung der Versiegelung Hindernisse in den Weg gelegt, so ist desfalls Rapport zu erstatten und ist das Schiff außerdem nach seinem Bestimmungsorte zu begleiten, wenn dieser ein dänischer Hafen ist. Weigert er sich dagegen den Versiegelungsrevers zu unterschreiben, so ist ihm zu bedeuten, daß diese seine Weigerung ihn weder der gesetzlichen Verantwortung überhebe noch dieselbe vermindere, und ist eine desfällige Bemerkung auf dem Revers zu machen.

Wenn der Schiffsführer eines versiegelten Schiffes sich an das Kreuzzollwesen wendet und aus einem gültigen Grunde die Abnahme der Versiegelung verlangt, so soll diesem Verlangen entsprochen werden, die Fahrt des Schiffes ist aber so lange einzustellen und dasselbe wieder zu versiegeln, bevor die Kreuzzolofficieranten, welche auf dem im Verwahrsam des Schiffsführers befindlichen Versiegelungsrevers rücksichtlich des Geschehenen das Erforderliche zu bemerken und selbiges mit einem Abdruck des Zollsiegels zu versehen haben, von Bord gehen.

Da es den Kreuzzolofficieranten obliegt, die Versiegelung mit Sorgfalt und Zuverlässigkeit zu beschaffen, so sind dieselben für die dem Schiffsführer durch eine unzuverlässige Versiegelung seines Schiffes verursachten Kosten nebst Aufenthalt verantwortlich.

§ 19.

Alle eingehenden Fahrzeuge, welche nicht genau inquirirt oder in sicherstellender Weise versiegelt Begleitung werden können, sind soweit möglich nach ihrem Bestimmungsorte zu begleiten und daselbst von dem begleitenden Kreuzzolloffizienten zu bewachen, bis das Landzollwesen die Beaufsichtigung übernommen hat. Die Begleitung kann entweder von dem Kreuzzollassistenten, dem Kreuzbedienten oder von einem beeidigten Matrosen, welchem der Kreuzzollassistent solchenfalls ein Zollzeichen zu ertheilen hat, beschafft werden. Der begleitende Offiziant, welcher für jede einzelne Begleitungstour vom Kreuzzollassistenten, wenn dieser nicht selbst die Begleitung übernimmt, zu instruiren und mit den zur Rückreise erforderlichen Geldmitteln zu versehen ist, hat darauf zu achten, daß während der Reise nach dem Bestimmungsorte nichts vom Bord gebracht oder sonst etwas vorgenommen werde, was mit den Zollanordnungen in Widerspruch steht. Es ist daher seine Pflicht, am Bord des von ihm zu begleitenden Schiffes zu verbleiben, bis er vom Zollwesen am Bestimmungsorte abgelöst wird, oder bis das Schiff während der Begleitung bei einer anderen Kreuzstation ankommt und der daselbst das Commando führende Kreuzzollassistent mit Rücksicht sowohl auf Zeit- als auf Geldersparniß es für den Dienst vortheilhafter findet, ihn von einem Offizianten des daselbst stationirten Kreuzfahrzeuges ablösen zu lassen.

Während der Begleitung ist der Schiffsführer verpflichtet, dem begleitenden Kreuzzolloffizienten gegen baare Bezahlung gewöhnliche Schiffskost sowie, wenn die Umstände es erfordern möchten, Odbach unterhalb des Verdecks zu geben.

Wenn das Schiff dem Zollwesen am Bestimmungsorte überliefert worden ist und der begleitende Zolloffiziant von demselben mit einem Atteste darüber versehen worden ist, an welchem Tage und zu welcher Stunde seine Funktion auf dem Schiffe aufhörte, hat er sich unverzüglich und so schnell und so billig wie möglich nach seinem Fahrzeuge zurückzugeben, woselbst er dem Kreuzzollassistenten über die durch die Begleitungstreise veranlaßten Ausgaben Rechnung abzulegen hat.

Wenn ein Kreuzfahrzeug einen Offizianten zur Begleitung eines Schiffes abgibt, ist auf dem Consulatpasse, Manifeste oder sonstigen Ladungsdocumente des Schiffes folgende Bemerkung zu machen:

„Angetroffen in N. N. und den Kreuzbedienten (Matrosen) N. N. zur Begleitung mitgegeben.

Kreuzfahrzeug N. N. in N. N. den

N. N.

Kreuzzollassistent.“

oder :

„Angetroffen in N. N., wo der Kreuzbediente (Matrose) N. N. vom Kreuzbedienten (Matrosen) N. N. abgelöst wurde.

Kreuzfahrzeug N. N. in N. N. den

N. N.

Kreuzzollassistent.“

Ausgehende zollversiegelte Schiffe, bei deren Inquirierung übrigens keine Unrichtigkeiten vorgefunden werden, sind, wo ein Kreuzfahrzeug an der Mündung eines Hafens oder einer Föhre fest stationirt ist, bis zur offenen See (oder auf die Elbe) zu begleiten, woselbst die Zollversiegelung abgenommen wird. Ist das Kreuzfahrzeug dergestalt stationirt, daß dasselbe von seiner Station aus das Schiff observiren kann, bis es die offene See oder die Elbe erreicht hat, so kann das Schiff gleich bei der Inquirierung entsiegelt werden und die Begleitung wegfallen.

§ 20.

Zeigen der
Flagge.

Wenn das Kreuzinspektionssfahrzeug mit dem Stander am Top sich einer Station nähert, hat der auf der Station fungirende Kreuzzollassistent sich unverzüglich an Bord zu begeben. Wenn der Stander auf dem Inspektionssfahrzeuge nicht aufgezogen ist, der Kreuzzollassistent aber irgend eine dienstliche Meldung oder Vorfrage zu machen hat, zeigt das Kreuzfahrzeug seinen Stander am Top und der Kreuzzollinspector wird dann den Umständen nach dem Kreuzzollassistenten Gelegenheit geben an Bord zu kommen, welches dadurch zu erkennen gegeben wird, daß der Stander gleichfalls auf dem Inspektionssfahrzeuge aufgezogen wird. In gleicher Weise wird mit dem Nächstecommandirenden und zwischen 2 Kreuzfahrzeugen gegenseitig signalisiert, wenn selbige einander dienstliche Mittheilungen zu machen haben.

Wenn das Landzollwesen in Dienstsachen mit einem Kreuzfahrzeuge zu conferiren wünscht und in dieser Absicht die Königliche Zollflagge 3 Mal nach einander streicht und aufzieht, wird das Signal vom Kreuzfahrzeuge durch zweimaliges Streichen und Aufziehen der Königlichen Zollflagge beantwortet, worauf der Kreuzzollassistent sich ans Land begiebt.

Wenn das Inspektionssfahrzeug oder das Fahrzeug des Nächstecommandirenden sich einer Station nähert oder sich bei einer solchen aufhält, ist die Königliche Zollflagge auf dem Kreuzfahrzeuge aufzuziehen, und bleibt dieselbe solange wehen, wie dies auf einem der genannten Fahrzeuge der Fall ist, es sei denn, daß das Kreuzzollpersonal sich in Dienstgeschäften auf einem gebordeten Schiffe befindet, welchenfalls sowohl die Zollflagge als der Stander vom Kreuzfahrzeuge solange wehen sollen, als das Geschäft dauert. Dasselbe ist zu beachten, wenn ein Königliches Kriegsschiff oder ein anderes Fahrzeug unter militairem Commando sich einer Station nähert oder sich dort aufhält.

Wenn 2 Kreuzfahrzeuge sich begegnen, begrüßen sie sich durch Hissen der Königlichen Zollflagge. Auch sollen die Kreuzfahrzeuge stets die Flagge zeigen, wenn sie einen Hafen anlaufen. Wenn das Kreuzfahrzeug im Hafen liegt, hat dasselbe jedesmal dann zu flaggen, wenn das Landzollwesen flaggt.

Die Zollensflagge ist auf einem Flaggenstock hinten im Boote zu führen und weht, wenn der Kreuzzollassistent dasselbe in Amtsverrichtungen benutzt, es sei denn, daß das Interesse des Dienstes es erfordert, so unbemerkt wie möglich zu verbleiben.

§ 21.

Attestationen.

Eine jede Attestation der Kreuzzoloffizienten sowohl im Journal als auf Documenten, muß mit Dinte (nicht mit Bleistift oder rother Kreide) geschehen sowie, mit Ausnahme der Attestationen der Kreuzzollassistenten auf Rechnungsbeilagen, den Ort und die Zeit, wann dieselbe ertheilt worden, enthalten.

Wenn der Kreuzbediente im Auftrage des Kreuzzollassistenten fungirt, ist solches über der Namensunterschrift ausdrücklich zu bemerken. Für eine jede Attestation ist der Betreffende selbst verantwortlich.

§ 22.

Der Kreuzzollinspector wird alljährlich vor Beginn der Function einem jeden Kreuzfahrzeuge ein von ihm autorisirtes Schiffsjournal, welches zum Fahrzeuge gehört und demselben beim Wechsel der Station folgt, zustellen. In dieses Journal, welches übereinstimmend mit dem angehängten Schema D. à jour zu führen und für jedes Etmal vom Kreuzzollassistenten und in dessen Behinderungsfalle vom Kreuzbedienten zu unterschreiben ist, dergestalt, daß jeder für sich für dessen Richtigkeit verantwortlich ist, soll täglich eingetragen werden:

Wind und Wetter jede 4te Stunde sowie Flut und Ebbe in denselben Gewässern, wo selbige von Bedeutung sind;

wann das Kreuzfahrzeug lichtet oder ankert, mit Angabe des Orts;

welche Fahrzeuge gebordet und was rücksichtlich derselben vorgenommen worden, sowie Datum des Zollzettels, Manifestes, Consulatpasses oder des sonstigen Ladungssdocuments;

alle auf dem Kreuzfahrzeuge ausgeführten Schiffsarbeiten;

Alles was zum Schiffsgebrauch in Empfang genommen und was davon wieder vom Schiffe abgeliefert wird;

die vom Kreuzfahrzeuge entdeckten Unrichtigkeiten, sowie die Nummern der desfälligen Rapporte;

ferner

alle sowohl hinsichtlich des Segelns und des Navigirens als in anderen Beziehungen erforderlichen Bemerkungen, welche das zu jeder Zeit angewendete Verfahren und die Notwendigkeit derselben aufklären können;

ferner beim Beginn der Kreuzfahrt:

ein vollständiges Verzeichniß über die Besatzung des Kreuzfahrzeuges unter Angabe des Tages, an welchem Jeder den Dienst angetreten, jeden Ab- und Zugang des Personals während der Kreuzfahrt, und am Schlusse derselben ein Verzeichniß der abgemusterten Mannschaft unter Angabe des Tages, an welchem ein jeder derselben vom Dienste abgetreten ist.

Hinter im Schiffsjournal ist ein nach dem angehängten Schema E. eingerichtetes Conto zu formiren, auf dessen Einnahmeseite der Kreuzzollassistent jeden Geldbetrag aufzuführen hat, welcher auf Ordre des Kreuzzollinspectors oder auf dessen Anweisung bei einer Zollkasse erhoben oder ihm vom Kreuzzollinspector zur Besteitung von laufenden Ausgaben für das Kreuzfahrzeug baar ausbezahlt wird. Geldbeträge, die vom Kreuzzollinspector an Personen, die unter dem Commando des Kreuzzollassistenten stehen, zur Besteitung von Reisekosten angewiesen oder contant ausbezahlt werden, sind ebenfalls in Einnahme zu stellen, jedoch hat der Kreuzzollassistent dem Betreffenden über die Reisekosten eine gehörig dokumentirte Rechnungsablage abzufordern, und sind dieselben demnächst auf der Ausgabenseite, wofelbst eine jede vom Kreuzzollassistenten hinsichtlich des Kreuzfahrzeuges und dessen Besatzung beschaffte Auszahlung unter Anlegung quittirter Rechnungen, nachdem deren Richtigkeit vom Kreuzzollassistenten untersucht und attestirt worden, aufzuführen ist, in Ausgabe zu stellen. Eine Ausnahme hiervon bilden jedoch Ausgaben für Reisen mit Fähren, Postdampfschiffen und auf Eisenbahnen, rücksichtlich deren es der Beibringung von Rechnungen nicht bedarf, imgleichen Ausgaben an Tagelöhner, rücksichtlich welcher der Kreuzbediente, welcher dieselben auf Ordre des Kreuzzollassistenten annimmt, die erforderliche Ausgabebilag anzustellen hat. Zu einer jeden erheblichen und nicht augenblicklich unumgänglich notwendigen Ausgabe ist die Genehmigung des Kreuzzollinspectors, auf welche bei der Kürzung Bezug zu nehmen ist, einzuholen.

Wenn die Verpflegungskosten in Krankheitsfällen vom Kreuzzollwesen abgehalten werden sollen, hat der Kreuzzollassistent es zu veranlassen, daß der betreffende Ausgabeposten mit gehörigem ärztlichen Atteste sowie mit Quittungen von Arzt, Apotheker etc. belegt werde.

Der Kreuzzollassistent kann einem jeden Officieranten auf dem Kreuzfahrzeuge, welcher mittelst Postquittung darthut, daß er Geldsendungen an seine Familie zu beschaffen hat, eine monatliche Portovergütung von 32 fl. auszahlen, welche für die ganze Besatzung in einer Summe in Ausgabe zu stellen und mit den Postquittungen, die von der Inspection aufbewahrt werden, sowie mit einer nach dem angehängten Schema F. formirten Generalquittung zu belegen ist. Die Quittungen über ausbezahlte Reisekosten und Diäten auf Begleitungsreisen sind nach dem angehängten Schema G. zu formiren.

Jede Rechnung muß von demselben Monate datirt sein, wie die Rechnung, welcher sie als Beleg angefügt wird.

Ist auf Rechnungen der Verlauf undeutlich oder maculirt, so ist derselbe in der Quittung sowohl mit Zahlen als mit Buchstaben anzuführen.

Die Rechnung, welche monatsweise zu führen, ist mit dem Ablaufe eines jeden Monats abzuschließen, welchemnächst der vorhandene Kassebehalt auf die Einnahmeseite der folgenden Monatsrechnung zu übertragen ist. Am ersten Posttage eines jeden Monats hat der Kreuzzollassistent dem Kreuzzollinspector eine Abschrift der abgeschlossenen Rechnung für den verflossenen Monat, unter Anlegung sämmtlicher dazu gehörenden originalen Beilagen, zuzustellen.

§ 23.

Ordrebuch.

Ein jedes Kreuzfahrzeug wird von dem Kreuzzollinspector mit einem Ordrebuch versehen, welches zur Station gehört, und daher, wenn das Kreuzfahrzeug abgelöst wird, an dassjenige Kreuzfahrzeug, welches wiederum die Station einnehmen soll, abzuliefern ist.

Dieses Buch ist in 2 Abtheilungen zu führen; in die erste Abtheilung sind alle vom Kreuzzollinspector ergangenen Ordres einzutragen, sofern in diesen gesagt ist, daß sie in das Ordrebuch eingetragen werden sollen; in die zweite Abtheilung dahingegen eine Abschrift aller abgehenden Dienstbriefe. In beiden Abtheilungen sind die Sachen mit Lauf-Nr. und einem kurzgefaßten Register zu versehen.

Alle schriftlichen Dienstsachen sind im Archiv des Kreuzfahrzeuges aufzubewahren.

§ 24.

Inventarien-rechnung.

Am Bord eines jeden Kreuzfahrzeuges hat der Kreuzzollassistent eine Inventarienrechnung in Uebereinstimmung mit dem ihm vom Kreuzzollinspector angestellten gedruckten Schema zu führen. Diese Rechnung ist am Schlusse eines jeden Kalenderjahrs abzuschließen und, nachdem sämmtliche Behalte in die nächstfolgende Jahresrechnung übertragen worden, dem Nächste-commandirenden zuzustellen. Nachdem die Rechnung vom Nächste-commandirenden revidirt worden, ist dieselbe vom Kreuzzollinspector mit seinen desfälligen Bemerkungen an das Generalzolldirectorat einzufinden.

Gleichzeitig hiermit hat der Kreuzzollinspector über die beim Kreuzzollinspectorate beruhenden sowohl neuen als gebrauchten und fassablen Inventariensachen sowie über die vom Inspectorate im Laufe des Jahres angeschafften und an die verschiedenen Kreuzfahrzeuge abgelieferten Inventariensachen, unter Angabe des Behalts beim Anfange des Jahres, sowie des Ab- und Zugangs im Laufe des Jahres, imgleichen des Behalts beim Jahresschluß, unter jedesmaliger Angführung des Datums und Namens des Kreuzfahrzeuges, eine Rechnungsablage zu formiren und selbige an das Generalzolldirectorat einzufinden.

§ 25.

Rapporte über entdeckte Unrichtigkeiten.

Die Kreuzzoltoffizienten haben über alle während der Ausübung ihrer Functionen entdeckten Unrichtigkeiten oder Uebertretungen der Zollanordnungen Rapport zu erstatten.

Der Rapport soll eine klare und deutliche Darstellung des entdeckten Vergehens, unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Orts, wo dasselbe begangen, des Uebertreters, des Schiffsführers und des Namens, der Trächtigkeit und des Heimathorts des betreffenden Schiffs, imgleichen des Orts, woher dasselbe kommt und wohin es bestimmt ist, enthalten. Im Rapport sind alle auf das Vergehen Bezug habenden mildernden und schärfenden Umstände, imgleichen die von den Kreuzzoltoffizienten in dem betreffenden Falle getroffenen Anordnungen anzuführen. Der Rapport ist von Dem- oder Denjenigen, welche die Entdeckung bewirkt haben, zu

underschreiben und von demjenigen Tage, an welchem die Unrichtigkeit entdeckt worden, zu datiren sowie mit Lauf-Nr. zu versehen.

Alle Rapporte sind in duplo auszufertigen, und ist hiervon das eine Exemplar an die nächste Zollstätte abzugeben, um von derselben an das Generalzolldirectorat eingesandt zu werden, wogegen das zweite Exemplar dem Kreuzzollinspector unter Namhaftmachung derjenigen Zollstätte, welcher der Rapport zugestellt worden, zu übersenden ist.

Nach Entgegennahme des Rapports hat der Kreuzzollinspector über die Sache an das Generalzolldirectorat Bericht zu erstatten; jedoch ist der Rapport nicht einzufinden, sondern im Archiv des Kreuzzollinspectors aufzubewahren.

§ 26.

In eintretenden besonderen Fällen hat der Kreuzzollassistent, bevor er weiteres unternimmt, alle Andre Berichte zeit die Resolution des Kreuzzollinspectors einzuziehen, es sei denn, daß die Umstände eine sofortige Erledigung an den Kreuzzollinspector erfordern, welchenfalls er nach bester Conduite zu verfahren und demnächst sogleich dem Kreuzzollinspector über das Geschehene Mittheilung zu machen hat.

Der Kreuzzollassistent hat ferner am ersten Posttage eines jeden Monats dem Kreuzzollinspector Bericht darüber zu erstatten, inwieweit im Laufe des vorhergehenden Monats sich auf der Station etwas zugetragen haben möchte, was für den Dienst von Interesse sein könnte, ohne eine sofortige besondere Berichtserstattung erfordert zu haben. Diesem Berichte ist ein Verzeichniß über die in demselben Monate behandelten Fahrzeuge sowie eine nach dem angehängten Schema H. formirte Quittung der Besatzung für empfangene Löhnuung nebst Ueberschuß an Kostgeld, ingleichen ein specificirter Voranschlag über sämmtliche bevorstehende Ausgaben für das Kreuzzfahrzeug in dem begonnenen Monate, anzulegen.

Gegen den Schluß der Kreuzzfahrt hat der Kreuzzollassistent dem Kreuzzollinspector eine nach dem beifügten Schema I. formirte Conduitenliste in Betreff der Kreuzbedienten und der übrigen Mannschaft zugestellen und dabei zugleich zu bemerken, an welchem Orte sowohl er selbst als die ihm untergeordneten Offizianten während der Wintermonate Aufenthalt zu nehmen beabsichtigen, und auf welche Zollkasse er seine Gage angewiesen wünscht. Ferner hat der Kreuzzollassistent am 1sten Januar jeden Jahres den Betrag der von ihm während der Kreuzzfahrt neben der Gage erhobenen Diäten oder anderen Einnahmen, ingleichen seinen Anteil an Strafgeldern dem Kreuzzollinspector berichtlich anzugeben, sowie auch denselben einen Bericht über die vom Kreuzzfahrzeuge während der Kreuzzfahrt entdeckten Unrichtigkeiten und bewirkten Anhaltungen zu erstatten.

Diesenigen Kreuzbedienten unter 40 Jahren, welche zu avanciren gewährtigen können, müssen am Schlusse jeden Monats einen mit Namensunterschrift versehenen, aus dem Schiffsjournal extrahirten, Kurzgesafhten Rapport in Ansicht desjenigen, was im Laufe des Monats mit dem Kreuzzfahrzeuge oder am Bord desselben außerhalb der eigentlichen Zollgeschäfte vorgenommen worden, sowie eine Abschrift der Monatsrechnung des Kreuzzollassistenten auszufertigen. Der Rapport und die Abschrift sind vom Kreuzzollassistenten zu attestiren und von ihm zugleich mit den monatlichen Berichten an den Kreuzzollinspector einzufinden. Wenn auf einem Kreuzzfahrzeuge 2 Kreuzbediente angestellt sind, sind diese Rapporte für die erste Hälfte des Monats von dem einen und für die zweite Hälfte von dem anderen Kreuzbedienten auszufertigen.

Die Kreuzzolloffizianten sind endlich verpflichtet dem Kreuzzollinspector Nachricht darüber zu ertheilen, wenn Seezeichen fehlen oder anderswohin versetzt sind, sowie wenn zwischen der Wirklichkeit und der Karte des Königlichen Seekartenarchivs oder der Schrift „den danske Lods“ Unübereinstimmungen entdeckt werden.

§ 27.

Die Auflegung.

Der Kreuzzollinspector hat nach den localen Verhältnissen den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die Function eines jeden einzelnen Kreuzfahrzeuges aufzuhören soll, jedoch dergestalt, daß die Fahrzeuge so lange in Wirksamkeit verbleiben, wie der Königliche Dienst es erfordert und die Umstände es gestatten. Rücksichtlich des alljährlichen Aufhörens der Kreuzfahrt hat der Kreuzzollinspector die Bestimmung des Generalzolldirectorats einzuholen und gleichzeitig die Anweisung der Gagen der Kreuzzollassistenten für die Wintermonate zu beantragen. Wenn locale Verhältnisse es wünschenswerth machen sollten, daß eines oder mehrere der Kreuzfahrzeuge ihre Wirksamkeit in den Wintermonaten fortsetzen, ist dem Generalzolldirectorat ein desfälliger Vorschlag zu machen und die Anweisung der erforderlichen Emolumente an die Besatzung zu beantragen.

Der Kreuzzollinspector hat den betreffenden Oberzollinspectoren über die gänzliche oder theilweise Einstellung der Kreuzfahrt eine Mittheilung zu machen.

Ein jedes Kreuzfahrzeug hat, übereinstimmend mit der demselben vom Kreuzzollinspector ertheilten Ordre zum Auflegen, denseligen Hafen, in welchem das Kreuzfahrzeug aufgelegt werden soll, so zeitig anzulaufen, daß die erforderlichen Arbeiten hinsichtlich der Abtakelung und Auflegung an dem Tage, an welchem die Abmusterung der Besatzung befohlenermaßen stattfinden soll, beendigt sein können. Bei der Abtakelung und Auflegung, welches Geschäft von dem Kreuzzollassistenten zu leiten und soweit möglich durch die Besatzung selbst, ohne Benutzung von Tagelöhnnern, auszuführen ist, ist Folgendes zu beobachten:

Das Dienst- und Schiffsinventar ist in dem Königlichen Zollpackhause am Auflegungsorte oder an einem sonstigen vom Kreuzzollinspector dazu angewiesenen Orte aufzubewahren.

Wanten und Stag sind in der Regel nicht abzunehmen, die ganze übrige Takelage aber ist zusammenzubinden, zu bezeichnen und aufzulegen.

Jedoch sind die Segel, wenn die Witterung das Trocknen derselben nicht erlaubt, nicht gleich aufzulegen, sondern vorläufig im Zollpackhause oder in einem anderen passenden Locale aufzuhängen, wovon derjenige, welcher über das Fahrzeug während der Auflegung die Rücksicht führt, zu benachrichtigen ist, damit er später die Auflegung derselben veranlassen kann. Die folhemnach mit Rücksicht auf die Segel getroffene Vorkehrung ist dem Kreuzzollinspector zu melden.

Der Ballast ist herauszunehmen und bei dem übrigen Inventarium aufzulegen, wohingegen die Ketten in die Kellerräume zu stauen und die Anker aufs Verdeck zu legen sind. Die Rundhölzer sind an den Baum zu sorren und die Zolle ist mit dem Kiel nach oben entweder auf dem Verdeck oder am Lande hinzulegen, letzteren Fälls nach Anweisung des betreffenden Hafenbogts. Das Schiff ist überall zu reinigen. Die Kielgänge oder Sandstrooken sind aufzunehmen, und zwischen den Spanten beim Kiel und den Kielklößen muß gereinigt und trocken geschwabbert werden. Die Luftborde sind herauszunehmen.

Nach beendigter Abtakelung und Reinigung ist das Schiff, sofern es nicht aufs Land gesetzt werden soll, mittelst Ketten sicher zu vertauen und außenbords mit Breithölzern und Kränzen zu versehen.

Die Thüren sind mit sicherem Schloß zu versehen, und sind die Schlüssel an den mit der Rücksicht Beauftragten zu überliefern.

Bei der Auflegung ist das gesammte, sowohl lose als feste Inventarium mit der Inventarienliste zu conferiren und in derselben jedes einzelne aufgelegte Stück abzukreuzen. Ueber das am Bord des Fahrzeuges zurückbleibende lose und feste Inventarium hat der Kreuzzollassistent ein specificirtes Verzeichniß in duplo zu formiren, wovon das Duplicat dem vom Kreuzzollinspector zur Beaufsichtigung des Fahrzeuges Beorderten oder Angenommenen einzuhändigen ist, nachdem das Fahrzeug ihm vom Kreuzzollassistenten über-

lieferd worden, wogegen das Original, mit der Quittung des Aufsichtsführenden für die geschehene Ueberlieferung versehen, dem Kreuzzollinspector zuzustellen ist.

Wenn die Auflegung beendigt und das Kreuzfahrzeug z. dem mit der Aufsicht Beauftragten überlieferd worden ist, hat der Kreuzzollassistent dem Kreuzzollinspector Folgendes zuzustellen:

einen mit den Häuercontracten belegten Bericht darüber, an welchem Tage die Function auf dem Kreuzfahrzeuge aufgehört, wann die Abtakelung begonnen und wann die Besatzung abgemustert worden;

eine genaue Angabe der sowohl am Kreuzfahrzeuge selbst als an dem Inventarium desselben vorhandenen Mängel nebst einem ungefähren Voranschlag über die mit den erforderlichen Reparaturen verbundenen Kosten; sowie

alle diejenigen Berichte, welche er sonst erst im Anfange des nächstfolgenden Monats oder am 1sten Januar zu erstatten haben würde, und endlich die Monatsrechnung mit dem etwa vorhandenen Kassebehalt.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 24sten April 1860.

W. C. E. Sponneck.

Colbiörnsen.

Schemata.

A.

Übersicht über die Wirksamkeit des Kreuzzollwesens im Jahre 18 .

Die vom Kreuzzollwesen beschafften Inquirirungen, Versiegelungen und Begleitungen.					Die der Controle des Kreuzzollwesens entgangenen Schiffe.				Anzahl der auf jeder Station controlirten Schiffe.		Anzahl der auf jeder Station entgangenen Schiffe.	
Eingehend von	Inquirirt.	Besiegelt.	Begleitet.	Summa.	La- dung.	Holzla- dung.	Bal- last.	Sum- ma.	Sta- tion.	An- zahl.	Anzahl.	
Bremen	205	30	42	277	10	1	5	16	Knud- dyb.	165	2	

B.

Conduitenliste.

Voller Name und Dienststellung.	Wann in seinem jetzigen Posten angestellt.	Ob kön- nigliche Bestal- lung und event. Datum derselben.	Vorherige Anstel- lung in König- lichem Dienst.	Le- bens- alter.	Bemerkungen rück- sichtlich des Gesund- heitszustandes, der Diensthäufigkeit und Dienstfertigkeit je- des einzelnen Offi- cianten sowie rück- sichtlich seines Wan- dels im Allgemeinen.	Diensteinkünfte.				Größe der zu versorgen- den Familie und aus welchen Per- sonen dieselbe besteht.	Besondere Bemerkungen.	
						Gage.	Per- sönliche oder sonstige Zu- lage.	An- theil an Straf- gel- dern.	Sonstige Ein- nahmen (Feder einzelne Posten ist zu specifici- ren, als: Kost- geld, Unter- stützungen, Bergelohn &c.)			

C.

N°

Schiffer N. N.

Zacht N. N.

inquirirt im N. N. Fahrwasser bei
den . . . 18 . . und leer befunden.

Schiffssproviant, . . Pfd. Kaffe, . . Pfd. Reis, . . Pfd. Mandis u. s. w.

N. N.

Kreuzzollassistent auf dem Kreuzfahrzeuge N. N.

D.

18 .. März.	Stun- de.	Wind.	Wetter.	Ebbe- und Fluth.	No.	Bemerkungen.
Dienstag den 1sten	4	S. W.	Glaue Kühle. Graue Lust.	4 Uhr Ebbe.	1	Das Deck gespült, das Schiff binnenbords und außenbords gereinigt, lichteten Morgens 6 $\frac{3}{4}$ Uhr und standen hinaus in N. N., ankerten um 8 Uhr bei N. N.
	8	S. S. W.	Frische Kühle. Klare Lust.	10 Uhr Fluth.		9 Uhr Vormittags bordeten in N. N. die Yacht N. N., trächtig 20 Commerzlasten, Schiffer N. N. aus N. N., kommend von N. N. mit einer Ladung Stückgut, bestimmt nach N. N.; prod. Manifest vom 27 v. M.; wurde versegelt und mit 50 Kreuzzoll-siegeln versehen, nämlich: Großluke 12 Siegel Hinterluke 6 — } Borderluke 4 — } zu folge Reverses No. 14. Hinterschott 18 — } Borderschott 10 — }
Mittag	12	S. W. n. W.	Frische Kühle. Bewölkte Lust.	4½ Uhr Ebbe.	2.	Lichteten um 11 Uhr und standen gegen Land, ankerten bei N. N. um 11 $\frac{3}{4}$ Uhr.
	4	W. S. W.	Steife Kühle. Feiner Regen.			Nachmittags 4 Uhr bordeten den Ewer N. N., Schiffer N. N. aus N. N., mit frischen Fischen von der Nordsee kommend, anlaufend N. N., wurde inquirirt. Die Mannschaft mit Wassersäcken und Holzspalten beschäftigt. Später nichts passirt.
	8	W.	Steife Kühle. Dicke Lust.			Abends 8 Uhr wurde die Wache mit einem Manne besetzt.
Mitternacht	12	W. n. N.	Frische Kühle. Klare Lust.	11 Uhr Fluth.		N. N.

E.

Datum.	Einnahme.	Reichsmünze.		Datum.	Nr. der Beiz- lagen.	Ausgabe.	Reichsmünze.	
März 1. 16.	Kassebehalt	Rth.	ℳ.	März 1.		An den Schmiedemeister N. N. für..	Rth.	ℳ.
	Die Anweisung des Inspectorats No. ... vom ... ist mir von der N. N. Zollstätte ausbezahlt mit..	1	27		1.	= den Reifer N. N. für.....	4	72
		40	"		2.	= den Zimmermeister N. N. für.	3	18
					3.	= den Kaufmann N. N. für....	12	9
		41	27		4.	= den Kaufmann N. N. für....	2	80
	Ausgaben nach nebenstehender Be- rechnung	22	83				22	83
	Kassebehalt..	18	40					

Kreuzfahrzeug N. N., den 18 . .

N. N.

Kreuzzollassistent.

F.

Ausbezahlt Portovergütung für Geldsendungen im N. N. Monat 18 . .

Stellung.	Name.	Empfangen an Vergütung.	Quittung.
Kreuzzollassistent	N. N.	32 ♂.	N. N.
Kreuzbedienter	N. N.	32 "	N. N.
Matrose	N. N.	32 "	N. N.
Matrose	N. N.	32 "	N. N.
Koch	N. N.	32 "	N. N.

Kreuzfahrzeug N. N., Station N. N., den 18 . .

Die Richtigkeit wird attestirt.

N. N.

Kreuzzollassistent.

G.

Begleitungskosten des Kreuzfahrzeuges N. N., stationirt zu N. N., im Monate N. N. 18 . .

Abgang.	Name des Schiffers.	Wo gebordet.	Von wem begleitet.	Rückkehr.		Zeitraum.	Diäten.		Quittung.
				Datum.	Uhr.		Rth.	♂.	
— —	— — —	— — —	— — —	— —	—	— —	—	—	N. N.
— —	— — —	— — —	— — —	— —	—	— —	—	—	N. N.
— —	— — —	— — —	— — —	— —	—	— —	—	—	N. N.
Summa...								—	—
Beförderung des N. N. von nach zufolge Beilage No. 1 . . .								—	—
Do. des N. N. von nach zufolge Beilage No. 2 . . .								—	—
Zusammen . . .								—	—

Kreuzfahrzeug N. N., den 18 . .

Die Richtigkeit wird attestirt.

N. N.

Kreuzzollassistent.

H.

Bon dem Kreuzzollassistenten N. N. haben wir Unterzeichneten für den Monat N. N. 18 . . empfangen.

Stellung.	Löhnung.		Überschüß an Kostgeldern.		Quittung der Mannschaft.
	Mth.	ß.	Mth.	ß.	
Kreuzbedienter	18	"	3	84	N. N.
Matrose	10	"	2	76	N. N.
Do.	10	"	2	76	N. N.
Koch	6	"	2	76	N. N.

Kreuzfahrzeug N. N., den 18 . .

N. N.

Kreuzzollassistent.

I.

Stellung.	Name.	Alter. Jahre.	Heimathsort.	Aus welchen Personen die Familie besteht.	Angestellt im Dienste des Kreuzzollwesens.	Ob der Betreffende künftiges Jahr Anstellung wünscht.	Auf welcher Station der Betreffende eine Anstellung wünscht.	Bemerkung rücksichtlich des Gesundheitszustandes, der Dienstthätigkeit und Tüchtigkeit jedes einzelnen Offizianten, sowie rücksichtlich seines Wandels im Allgemeinen.
Kreuzbedienter	N. N.			N. N.				
Matrose	N. N.			N. N.				
Do.	N. N.			N. N.				
Koch	N. N.			N. N.				

Der Kreuzzollassistent N. N. wünscht während der Wintermonate sich in N. N. aufzuhalten und die Anweisung seiner Gage auf die N. N. Zollkasse.

Der Kreuzbediente N. N. wird während der Wintermonate sich in N. N. aufzuhalten.

- Matrose N. N. — — in N. N. —
- Do. N. N. — — in N. N. —
- Koch N. N. — — in N. N. —

Kreuzfahrzeug N. N., den 18 . .

N. N.

Kreuzzollassistent.

angestellt. 1870 f. ist jedoch auf den ersten Blicken nicht zu erkennen.

Name des Verkäufers	der Kaufmann		Preis	Bestell-Nr.	Bestell-Datum
	Art	Größe			
A. A.	12	76	11		
A. A.	13	80	11		
A. A.	17	85	11		
A. A.	17	85	10		

Bei diesen und den folgenden

Bestellungen

besteht die Auftragssumme aus dem Betrag der einzelnen Artikeln und der Summe der Kosten für die Versendung.

Die Kosten für die Versendung bestehen aus dem Betrag der einzelnen Artikel und der Summe der Kosten für die Versendung.

A. A.	A. A.	Bestell-Nr.
A. A.	A. A.	Bestell-Nr.
A. A.	A. A.	Bestell-Nr.
A. A.	A. A.	Bestell-Nr.

Bei diesen und den folgenden Bestellungen sind die Kosten für die Versendung.

Bei diesen und den folgenden Bestellungen sind die Kosten für die Versendung.

Bei diesen und den folgenden Bestellungen sind die Kosten für die Versendung.

Bei diesen und den folgenden Bestellungen sind die Kosten für die Versendung.

Bei diesen und den folgenden Bestellungen sind die Kosten für die Versendung.

Bei diesen und den folgenden Bestellungen sind die Kosten für die Versendung.

Bei diesen und den folgenden Bestellungen sind die Kosten für die Versendung.

Bestellungen

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet
und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und
anderen normativen Bestimmungen.

3tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1860.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Bezeichnung der Bruchtheile des Pfundes in den Zolldocumenten.
2. Zum Tarif für den Einführzoll.

Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Bezeichnung der Bruchtheile des Pfundes in den Zolldocumenten.

Mit Rücksicht darauf, daß es bei den Zollämtern und Controleen im Herzogthum Holstein hinsichtlich der Bezeichnung der Bruchtheile des mittelst Gesetzes vom 6ten Mai 1859 eingeführten metrischen Pfundes sehr verschieden verhalten wird, ist es nothwendig befunden, in dieser Beziehung eine Vorschrift zu erlassen.

Es wird demnach bestimmt, daß bisweiter die Bruchtheile des Pfundes weder in der Form gewöhnlicher Brüche noch in Decimalbrüchen auszudrücken sind, sondern daß vielmehr der die ganzen Pfunde bezeichnenden Zahl das gewöhnliche Pfundzeichen (Pf) unmittelbar nachzufügen ist und die vorhandenen Bruchtheile bis auf Hundertstel hinab unter Benutzung des Abkürzungsszeichens Q als Quinths anzuführen sind, z. B. 4 Pf 5 Q, 4 Pf 10 Q, 4 Pf 45 Q, 4 Pf 50 Q. Das Letztere soll auch geschehen, wenn nur Bruchtheile ohne Ganze vorhanden sind und heißt es dann z. B. 20 Q, 25 Q. Wenn Tausendstel Pfunde gewogen sind, was nur bei verarbeitetem Golde vorkommen wird, so sind diese ebenfalls nicht in Bruchform, sondern als „Dertgen“ anzuführen und zwar ist diese letztere Bezeichnung stets voll auszuschreiben.

Vorstehendes ist bei allen amtlichen Ausfertigungen der Zollbehörden im Herzogthum Holstein zu beachten.

2. Zum Tarif für den Einführzoll.

Hüte. Wenn Kopfbedeckungen, wie z. B. mehrere Arten der s. g. Phantasiehüte, so beschaffen sind, daß sie weder zu den Filzhüten oder seidenen Hüten gerechnet werden können, noch zu einer anderen der besonders tarifirten Arten von Kopfbedeckungen gehören, so sind dieselben nach der allgemeinen Regel für nicht besonders tarifirte Kleidungsstücke nach dem Material, woraus sie verarbeitet, oder welches den Haupttheil derselben ausmacht, mit 50 pCt. Erhöhung, zu verzollen.

Paraffin ist wie Stearin mit 2 Rth 8 fl. pr. 100 fl und Paraffinlichte sind wie Stearinlichte mit 12 Rth. 48 fl. pr. 100 fl zu verzollen.

Seife. Sogenanntes Waschpulver, welches anstatt der gemeinen Seife bei der Wäsche benutzt wird, ist wie gemeine nicht wohlriehende harte Seife mit 2 Rth. 48 f. pr. 100 fl zu verzollen.

Zähne, künstliche. Künstliche Zähne aus Porcelan oder einer porcelanartigen Masse sind der Tarifposition „Porcelan“, künstliche Zähne von Knochen der Position „Drechslerarbeit“ zu subsumiren; bei künstlichen Zähnen, welche mit Metall verbunden sind, ist in Folge der Schlussbestimmung des Tariffs der Hauptbestandtheil für die Verzollung maßgebend.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 18ten Mai 1860.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Entlassung:

Seine Majestät der König haben unterm 21sten April 1860 den Zollhebungscntroleur, Kammerassessor Georg Tesssen in Wilster von seinem Amte in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruht.

Versetzung:

Der Zollassistent Friederichsen von Segeberg nach Hohewacht.

Vacanz:

Der Posten eines Zollhebungscntroleurs in Wilster. Normirte jährliche Gage 1,100 Rth. nebst interimistischer Besoldungszulage; normirter Comtoirhalt jährlich 250 Rth. Caution unter Vorbehalt der Erhöhung 3,700 Rth.

Als vacant angezeigt den 9ten Mai 1860.

An Seine Majestät den König gerichtete Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Vacanzauszeige angerechnet, an das Generalzolldirectorat einzusenden.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

4tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1860.

Hinsichtlich der Militairpersonen eingeräumten Anwartschaft auf Anstellung in gewissen civilen Bedienungen, namentlich im Zollfache, und der hiermit in Verbindung stehenden Ausbildung von Reservebefehlshabern bei der Armee, haben Seine Majestät der König auf allerunterthänigste Vorstellung resp. des Finanzministeriums und des Kriegsministeriums unterm 29sten September d. J. Allerhöchste Resolutionen zu erlassen geruht, deren Inhalt, Motive und Zweck aus den zur Nachricht für den Zolletat hiebei folgenden Abdrücken sich ergeben. Die Zollämter haben die Aufmerksamkeit der Zollcomtoiristen darauf hinzuhalten, wie möglich und — was die jüngeren Comtoiristen betrifft, welche nach ihrer Anciennetät als Zollcomtoiristen allein nicht erwarten können, in der Uebergangsperiode, bis die neuen Bestimmungen vollständig in Kraft getreten sein werden, vom Generalzolldirectorat angestellt zu werden — zugleich wie nothwendig es für sie sei, baldhunlichst bei dem Kriegsministerium um ihre Zulassung zur Ausbildung als Reserveoffiziere nachzusuchen, indem solche Ausbildung nach Verlauf weniger Jahre für Zollcomtoiristen eine der unabweichlichen Bedingungen für die Erlangung einer Anstellung als Zollassistent sein wird.

Die Anstellung als Zollassistent ist bei dem Generalzolldirectorat nachzusuchen und geschieht von dem Generalzolldirectorat in Uebereinstimmung mit den planmäßigen Regeln.

Vom 1sten October 1862 angerechnet und bisweiter behält das Generalzolldirectorat sich ebenfalls die Besetzung der Posten der Packhausknechte, Arbeitsleute und der sonstigen untergeordneten Posten beim Zollwesen, auf welche zu jener Zeit die Reserveunteroffiziere planmäßig vorzugsweise Anwartschaft haben werden, vor. Bis zum 1sten October 1862 ist es dagegen hinsichtlich der Besetzung dieser Posten nach den gegenwärtig bestehenden Regeln zu verhalten.

Auf das Fürstenthum Lübeck finden die vorstehend gedachten Bestimmungen selbstfolglich keine Anwendung.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 27^{sten} October 1860.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Kriegsministerium.

Kopenhagen, den 3. October 1860.

Bestimmungen

betreffend

die Gewinnung von Reserveofficieren und Reserveunterofficieren bei der Infanterie.

Unterm 29sten v. M. haben Seine Majestät der König auf dessfällige allerunterthänigste Vorstellung des Kriegsministeriums nachstehende Bestimmungen wegen Gewinnung von Reserveofficieren und Reserveunterofficieren bei der Infanterie Allerhöchst zu approbiren und ferner Allergnädigst zu resolviren geruht, wie folgt:

„Wir wollen Allergnädigst, daß sofort zur Untersuchung geschritten werde, inwieweit es dahin zu bringen sein möchte, daß die Reserveinstitution in ähnlicher Weise wie bei der Infanterie, auch die übrigen Waffengattungen umfasse, und daß es demnächst, sobald dies statthaft erscheint und spätestens vom 1sten Januar 1865 an, zur allgemeinen Regel gemacht werde, daß dieselben, welche sich zum Zulassungs-examen bei einer militairischen Unterrichtsanstalt stellen wollen, um hiedurch zur Anstellung als Officiere in der Linie zu gelangen, vorerst Officiersstellung in der Reserve erreicht haben müssen.“

A.

Bestimmungen

betreffend die Gewinnung von Reserveofficieren der Infanterie.

§ 1.

Es kann jährlich einer Anzahl von etwa 50 jungen Männern in einem Alter von über 17 Jahren gestattet werden, sich zu Reserveofficieren der Infanterie auszubilden zu lassen.

§ 2.

Desfällige Gesuche sind vor Ausgang jeden Jahres bei dem Kriegsministerio einzureichen. Es müssen selbigen Atteste wegen des Alters, der körperlichen Beschaffenheit und des Gesundheitszustandes, glaubwürdige Zeugnisse wegen seitherigen untadelhaften Wandels und Nachweisungen über den Bildungsgrad des Ansuchenden beigelegt sein.

Wenn dem Kriegsministerio letztere Nachweisungen nicht genügend erscheinen, muß der Betreffende sich einer Prüfung unterwerfen, bei welcher nicht sowohl der Besitz von Fachkenntnissen in bestimmten Richtungen, als das allgemeine Resultat der Ausbildung berücksichtigt werden wird.

Die physische Diensttüchtigkeit kann das Kriegsministerium, wenn dazu Veranlassung gefunden werden sollte, selbst nach vorgängiger Sessionsbehandlung untersuchen lassen.

§ 3.

Diejenigen, deren Gesuche bewilligt werden, finden sich am darauf folgenden 31sten März in Kopenhagen ein.

§ 4.

Die angenommenen Aspiranten werden im Laufe von 8 Monaten in Gemäßheit der vom Kriegsministerio zu treffenden desfälligen Bestimmungen ausgebildet werden, deren Aufgabe darin bestehen soll, die Aspiranten auf practischem Wege zur Führung von Unterabtheilungen im Felde tauglich zu machen.

§ 5.

Die Aspiranten werden mit einer vollständigen neuen Montirung versehen werden. Bis zu ihrer Ernennung zu Officieren werden sie mit 20 Thlr. monatlich besoldet, und sie werden in der Regel gemeinschaftlich einquartirt werden. Wenn kein Quartier in natura angewiesen werden kann, wird jedem eine Quartiervergütung von 5 Thlr. monatlich zugestanden.

§ 6.

Nach Durchmachung der festgesetzten Schulen und Uebungen und Bestehung der angeordneten desfälligen Prüfungen, werden die Aspiranten zu Reserveofficieren ernannt, und erhalten sie alsdann bei der Ernennung eine Equipirungshülfe von 60 Thlr.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen werden sie nach Verlauf der 8 Monate permittirt und demnächst im Laufe ihrer Wehrpflichts- oder übernommenen Dienstzeit in der Regel nur zu 2 Herbstübungen einberufen werden; bei jeder Einberufung wird ihnen eine Reisevergütung von 15 Thlr., außer der reglementirten Officiersgage zugestanden.

§ 7.

Die nicht nach vorgängiger Aushebung eingetretenen Reserveofficiere übernehmen bei der Ernennung eine den Wehrpflichtsgesetzen gemäße Dienstzeit in der Linie und Verstärkung. Ihre Aushebung ohne Loos wird daher baldmöglichst auf den betreffenden Sessions beantragt.

§ 8.

Die permittirten Reserveofficiere sind verpflichtet, jede Veränderung ihres festen Aufenthaltsortes, wie auch jeden Umstand, der auf die Erfüllung ihrer Dienstpflicht von Einfluß sein könnte, an das Kriegsministerium einzuberichten.

§ 9.

Anciennität und Avancement der Reserveofficiere werden in Friedenszeiten nach den bisher geltenden Bestimmungen geregelt. In Kriegszeiten werden die erweiterten Avancementsbestimmungen den Reserveofficieren in derselben Weise wie den Officieren des festen Stammes zu Gute kommen, und wird ausgezeichneter Dienst überdies den Zutritt zur Aufnahme in dessen vacante Nummern gewähren.

§ 10.

Die Reserveoffiziere sollen künftig nebst den Linienoffizieren der Armee vorzugsweise Zutritt zu den eigentlichen Beamtenstellen in den Departements des Kriegsministeriums und zu den Intendantenposten der Truppenabtheilungen haben, welche letztere ausschließlich mit Offizieren oder Beamten des Kriegsministeriums werden besetzt werden.

§ 11.

Bei der bevorstehenden Neuordnung der Ausbildungswweise der Linienoffiziere wird es unter Andern zur Bedingung des Eintritts in die Unterrichtsanstalt gemacht werden, daß die Aspiranten zuvor Offiziersstellung in der Reserve erlangt haben.

§ 12.

Nach Maßgabe desfälliger aus dem Finanzministerio ergangener Bekanntmachung ist den Reserveoffizieren vorzugsweiser Zutritt zu einer bedeutenden Anzahl von Aemtern und Bedienungen unter gedachtem Ministerio eröffnet.

B.

Bestimmungen

betreffend die Gewinnung von Reserveunteroffizieren der Infanterie.

§ 1.

In der Regel kann jährlich eine Anzahl von 88 permissionsberechtigten Untercorporalen, wenn die Bataillone sie dazu tauglich erachtet sollten, behufs ihrer Ausbildung zu Reserveunteroffizieren zum Verbleiben in 2jährigem festen Dienste angenommen werden.

Insoweit sich in dem festen Unterofficersstamme vacante Nummern befinden, kann deren Anzahl in entsprechender Weise vermehrt werden.

§ 2.

Den folhergestalt Angenommenen wird für die Zeit, auf welche sie sich zu festem Dienste verpflichtet haben, eine Capitulation gegeben, und während derselben außer Brod eine tägliche Löhnuung von 32 f. verabreicht. Ueberdies werden ihnen in ihren Abrechnungsbüchern 5 Thlr. monatlich gutgeschrieben, so daß sie bei der Heimpermittirung nach der festen Dienstzeit einen Gesamtlauf von 120 Thlr. ausbezahlt erhalten.

Der gutgeschriebene Belauf wird jedoch von demjenigen eingebüßt, welcher wegen Pflichtversäumnis oder aus einem anderen ihm zugurechnenden Grunde in seine frühere Stellung zurück versetzt wird.

§ 3.

Die zu Reserveunteroffizieren beförderten Untercorporale legen sofort Corporalsdistinctionen an. Ihre ausschließlich bei den Abtheilungen selbst geschehende Ausbildung bezweckt, sie zur Führung kleinerer Unterabtheilungen tauglich zu machen. Nach ihrer Beurlaubung werden sie nur mit der Mannschaft ihrer Altersclasse einberufen.

§ 4.

Nach Maßgabe desfälliger aus dem Finanzministerio ergangener Bekanntmachung ist den Reserveunteroffizieren vorzugsweiser Zutritt zu einer bedeutenden Anzahl von Aemtern und Bedienungen unter gedachtem Ministerio eröffnet.

Transitorische Bestimmung.

§ 5.

Außer 88 zu 2jährigem festen Dienste anzunehmenden Untercorporalen des Jahrganges 1859 kann in diesem Jahre noch eine fernere gleiche Anzahl des Jahrganges 1858 unter denselben Bedingungen zu 1jährigem festen Dienste angenommen werden. Bei der Beurlaubung im Herbst 1861 wird jeder der letzteren sodann eine Gesamtsumme von 60 Thlr. ausbezahlt erhalten.

Thestrup.

Finanzministerium.

Um die Eingeborenen des Landes zum freiwilligen Eintritt in die Armee zu ermuntern und dieser zugleich tüchtige Unteroffiziere zu sichern, wurde mittelst Allerhöchster Resolution vom 18ten Mai 1804 bestimmt, daß wohlgediente Unteroffiziere Anwartschaft auf Aufstellung im civilen Staatsdienst und unter Anderem im Zoll- und Postfach haben sollten.

Demzufolge wurde im gedachten Jahre bestimmt, daß eine Anzahl höherer und niederer Bedienungen im Zolletat mit Gagen von 100 bis 300 Rthlr., sowie eine Anzahl Postmeisterbedienungen mit Gagen zwischen 100 und 200 Rthlr., künftig wohlgedienten Unteroffizieren in der Armee vorbehalten sein sollten. Nach verschiedenen, zufolge einer Reihe Allerhöchster Resolutionen nach und nach eingetretenen Veränderungen hinsichtlich der solcher- gestalt dem Militäretat vorbehaltenen Aemter und Bedienungen, hat sich das Verhältniß zuletzt so gestaltet, daß das Kriegsministerium mit Bezug auf 12 besonders bestimmte, zur Pension berechtigende Zollcontroleurbedienungen und 25 Postmeisterbedienungen das Recht des Vorschlages mittelst allerunterthänigster Vorstellung, und rück- sichtlich der Hälfte sämtlicher (ca. 354) Zollassistentenposten im Königreich, 22 ähnlicher Posten im Herzogthum Schleswig und 19 solcher Posten im Herzogthum Holstein, sowie aller eigentlichen Postconducteurbedienungen das Recht der Besetzung gehabt hat. Eine ziemlich große Anzahl dieser Aemter und Bedienungen ist jedoch in den letzten beiden Decennien nicht, wie ursprünglich bestimmt, mit Unteroffizieren, sondern mit Offizieren besetzt worden, indem nämlich mittelst Allerhöchster Resolution vom 28ten April 1842, enthaltend Bestimmungen über das Avancement s. w. d. a. für den Landmilitäretat, verfügt wurde, daß die zufolge der obengedachten Aller- höchsten Resolution vom 18ten Mai 1804 und späterer Bestimmungen für Unteroffiziere bestimmten Aemter, ins- soweit die Einnahmen derselben 500 Rthlr. überstiegen und insofern dieselben sich hinsichtlich der damit verbundenen Geschäfte dazu eigneten, pensionsberechtigten Offizieren vorbehalten sein sollten, was im gleicher Weise der Fall sein sollte mit allen Postmeisterbedienungen, auch dann, wenn die festen Einnahmen derselben den obenerwähnten Belauf nicht erreichten.

Obwohl nun das Finanzministerium die Zweckmäßigkeit und nach Beschaffenheit der Verhältnisse sogar die Nothwendigkeit der obengedachten Bestimmungen zu der Zeit, da sie ursprünglich getroffen worden, hat er- kennen müssen, und keineswegs überschreut hat, was von einem allgemeinen Standpunkte überhaupt zur Verthei- digung derselben sich aufführen läßt, so hat dieses Ministerium, als oberste Verwaltungsbehörde für das Zoll- und Postwesen, auf der anderen Seite doch nicht umhin können, die Uebelstände zu empfinden, welche für den Dienst selbst und für die von den betreffenden Administrationszweigen zu wahrenen Interessen damit verbunden

waren, daß ein sehr großer Theil der Aemter und Bedienungen entweder unmittelbar von oder auf allerunterthänigsten Antrag eines anderen Ministeriums besetzt würden. Es liegt nämlich in der Natur der Sache, daß die Betrachtungen, welche sich bei derartigen Amtsbesetzungen geltend machen und vom Standpunkte des Kriegsministeriums aus geltend machen müssen, keineswegs immer zusammenfallen können mit denselben, deren Berücksichtigung das Finanzministerium seiner Seits im Interesse des Dienstes wünschen muß; die Interessen müssen vielmehr oft in einander entgegengesetzter Richtung gehen, und es wird nicht selten der Fall sein können, daß dieselbe Rücksicht, welche im wohlverstandenen Interesse des Militairetats das Kriegsministerium veranlaßt, die Beförderung des Einen oder Anderen aus dem Armeepersonale im Zoll- oder Postfache zu wünschen, eben in dem Mangel solcher Eigenschaften ihren Grund hat, deren Vorhandensein die betreffenden Verwaltungsbehörden für ein nothwendiges oder jedenfalls höchst wünschenswerthes Erforderniß für die Uebernahme des fraglichen Amtes anschen müssen. Muß aber die Garantie dafür, daß der Betreffende im Besitz der allgemeinen Eigenschaften sei, welche von Seiten der Zoll- und Postverwaltung gewünscht werden müssen, hiernach als nothwendige Folge der Verhältnisse immer ungewiß sein, so lange das Besetzungs- und Vorschlagsrecht einem anderen Ministerium zusteht, das seine eigenen Interessen wahrzunehmen hat, so ist die Garantie dafür, daß der Betreffende die besonderen Qualificationen, und namentlich die erforderliche, vorher zu erwerbende Kunde der mit der Bedienung verbundenen Geschäfte habe, noch weit unsicherer bei einem solchen Verhältniß, welches dieselbe vielmehr so gut wie ganz ausschließen dürfte. Eine solche Garantie muß indessen im Interesse des Dienstes im Allgemeinen für nothwendig erachtet werden. Ferner sind die Verhältnisse jetzt wesentlich verschieden von denen jener Zeit, als dem Militairetat der Zutritt zu den erwähnten Aemtern und Bedienungen eröffnet wurde; die Verhältnisse und mit diesen die betreffenden Gesetzgebungen haben sich in einer solchen Richtung entwickelt, daß an die Functionaire Forderungen gestellt werden und gestellt werden müssen, welche von den Meisten in befriedigender Weise nicht erfüllt werden können, ohne eine vorgängige, längere Zeit erfordernde specielle oder analoge Fachbildung. Dies gilt sowohl von den dem Militairetat vorbehalteten Postmeisterbedienungen, als von den Zoll-Controleur- und Assistentenposten, bei welchen die Unzuträglichkeiten, welche der Mangel einer solchen Fachbildung auf mancherlei Weise für den Dienst mit sich führen muß, in die Augen fallend sind, wie denn auch ein solcher Mangel nicht ohne Einfluß auf die Verwaltungskosten ist.

Mit Rücksicht darauf, daß es dem Vorstehenden nach im höchsten Grade unzweckmäßig ist, daß ein anderes Ministerium als dasselbe, welches speciell die Interessen des Zoll- und Postwesens wahrzunehmen hat, einen umfassenden Theil der Aemter und Bedienungen dieser Verwaltungszweige directe besetzt oder das Vorschlagsrecht zur Besetzung derselben hat, ist das Finanzministerium des Erachtens gewesen, allerunterthänigst bei Seiner Majestät dem Könige darauf antragen zu müssen, daß dieses Besetzungs- und Vorschlagsrecht des Kriegsministeriums wegfallen und auf dasselbe Ministerium übergehe, welchem dasselbe, wie oben bemerkt, der Natur der Sache nach zukommt.

Auf der anderen Seite mußte es der Absicht des Ministeriums fern liegen, sich dagegen aussprechen zu wollen, daß das Armeepersonal überhaupt Zutritt zu den Aemtern und Bedienungen der dieses Ministerium fortirenden Verwaltungszweige haben solle. Das Finanzministerium hat es vielmehr, wenn wichtige Zwecke für die Armee dadurch erreicht werden können, für seine Pflicht anschen müssen, dem Personale derselben, sogar in sehr ausgedehntem Umfange, Zutritt zu den das Ministerium fortirenden Aemtern und Bedienungen zu eröffnen, insoweit als sich dies würde vereinigen lassen mit den Bedingungen, welche für derartige Anstellungen im Interesse des Dienstes nothwendig gestellt werden müssen.

Als daher das Kriegsministerium sich an das Finanzministerium mit dem Ersuchen wandte, demselben auf die ange deutete Weise eventhalter bei Durchführung eines beabsichtigten Planes zur Versorgung der Armee

mit Reservebefehlshabern der Ober- und Unterklasse behülflich zu sein, erklärte sich das Finanzministerium, die Wichtigkeit der Sache erkennend, und da die das Finanzministerium angehenden besonderen Interessen nach dessen Erachten gleichzeitig wahrgenommen werden könnten, sofort bereit, die Allerhöchste Genehmigung einer solchen Veranstaltung zu beantragen. In der Überzeugung, daß ohne Zweifel ein besonderes Gewicht auf die Beschaffung einer hinreichend zahlreichen und tüchtigen Classe von Reservebefehlshabern zu legen sei, mußte das Finanzministerium zugleich mit dem Kriegsministerium darin einverstanden sein, daß die Errreichung dieses Zweckes wesentlich dadurch gefördert werden und vielleicht sogar dadurch bedingt sein werde, daß denselben, welche in eine solche Stellung eintreten, die Aussicht eröffnet würde, nach Erfüllung ihres festen Dienstes im Militäretat Anstellung in civilen besoldeten Staatsbedienungen zu finden, und da dem Finanzministerium so umfassende Verwaltungs- zweige, wie z. B. das Zoll-, Post- und Telegraphenwesen, unterliegen, lag es nahe, daß besonders dieses Ministerium in der fraglichen Richtung würde mitwirken können. Auf der anderen Seite konnten die Bestimmungen, welche hinsichtlich des Dienstes der betreffenden Personen in der Armee vom Kriegsministerium beabsichtigt wurden, kein Hindernis dafür sein, daß diese Personen vor ihrer Zulassung zu den gedachten civilen Anstellungen sich die erforderliche Fachbildung erwürben, so daß also die Erfüllung derjenigen Bedingungen für den Eintritt in Civilämter, an welchen das Finanzministerium dem Obigen nach nothwendig festhalten zu müssen glaubte, würde erreicht werden können.

Nach Beendigung der in dieser Veranlassung zwischen dem Kriegsministerium und dem Finanzministerium geführten Verhandlungen hat letzteres Ministerium unterm 27 Septbr. d. J. allerunterthänigste Vorstellung bei Seiner Majestät dem Könige dahin, daß, insoweit Seine Majestät Allergnädigst geruhen sollten, den vom Kriegsministerium unterm selbigen Dato allerunterthänigst vorgelegten Entwurf zu Bestimmungen über die Gewinnung von Reserveoffizieren und Reserveunteroffizieren bei der Infanterie zu genehmigen, es dann auch zugleich Allergnädigst genehmigt werden möge:

daß denselben Männern, welche in Folge vorgedachter Bestimmungen als Reserveoffiziere in die Armee eingetreten sind, sowohl nach ihrem Uebertritt in die Verstärkung, als vor dieser Zeit, unter der Bedingung, daß sie im Besitz der erforderlichen Qualificationen sind und die specielle Fachbildung, welche in jedem einzelnen Falle verlangt werde, erworben haben, vorzugsweise Berücksichtigung bei Besetzung folgender Bedienungen eingeräumt werde:

1. beim Postwesen:

- a. Postmeisterbedienungen mit 600 Rthlr. fester jährlicher Gage, o: 28 Bedienungen.
- b. Postexpediteurstellen, insoweit nicht besondere, hinsichtlich derselben obwaltende Verhältnisse eine andere Besetzungsweise erfordern sollten (was durch die Zweckmäßigkeit der Combination derselben mit einer anderen Bedienung oder einem anderen Erwerbe veranlaßt werden kann); im Ganzen 20 bis 40 Stellen mit Gagen, welche zwischen 400 Rthlr. und 600 Rthlr. jährlich variiren.
- c. Postschreiberbedienungen beim Oberpostmeisteramt in Kopenhagen und den Königlichen Oberpostämtern in Hamburg und Lübeck, o: 34 Posten mit Gagen von 300 bis 700 Rthlr., nemlich: 1 à 700 Rthlr., 3 à 600 Rthlr., 15 à 500 Rthlr., 13 à 400 Rthlr. und 2 à 300 Rthlr.
- d. Assistentenposten unter dem Generaldevisorat für das Rechnungswesen des Postwesens o: ca. 4 Posten à 400 Rthlr. und 2 à 250 Rthlr.

2. bei dem Telegraphenwesen:

Telegraphenassistenten- und Telegraphisten-Bedienungen, zur Zeit 80 Posten mit Gagen, welche zwischen 400 Rthlr. und 900 Rthlr. variiren, nemlich: 2 à 900 Rthlr., 10 à 800 Rthlr., 1 à 700 R., 15 à 600 Rthlr., 26 à

500 Rthlr. und 26 à 400 Rthlr., sowie 8 Posten mit Gagen, die zwischen 150 Rthlr. und 300 Rthlr. variiren. Die Anzahl dieser Posten wird übrigens schon in aller nächster Zeit vermehrt werden.

3. bei dem Zollwesen:

Zollassistentenposten, wovon jedoch diejenigen ausgenommen werden müssen, welche seemännische Tüchtigkeit erfordern. Auch hat man geglaubt, neben den Reserveoffizieren, in Uebereinstimmung mit nachstehenden Bemerkungen, den Unteroffizieren der höheren Grade in der Linie der Armee und den Reserveunteroffizieren, welche als Zolloffizianten 5ter Classe zur Zufriedenheit gedient haben, den Zutritt zu diesen Posten, welche eine Anzahl von ca. 580 ausmachen (worunter ca. 130 mit einer Einnahme von 600 Rthlr., ca. 180 mit 500 Rthlr., ca. 220 mit 400 Rthlr. und die übrigen mit 300 Rthlr.) reserviren zu müssen.

4. Schloß- und Palaisverwalterposten:

Hierher gehört eine beschränkte Anzahl Bedienungen mit variirenden Gagen und Emolumenten.

Im Vorstehenden ist nur auf die feste jährliche Gage Rücksicht genommen und es kommen also sowohl die den meisten dieser Bedienungen beigelegte interimistische Besoldungszulage, als auch die mit einigen derselben verbundenen ungewissen Einnahmen, sowie die den Betreffenden planmäßig zustehenden Ansprüche auf Alterszulage noch hinzu. Die unter 1 a und 4 angeführten Aemter sind mit Allerhöchster Ernennung verbunden und gewähren also Anspruch auf Pension, die unter 1 b und c, sowie unter 3 angeführten Bedienungen geben nach einer gewissen Anzahl von Dienstjahren im Staatsdienste Anwartschaft auf Allerhöchste Ernennung und die damit folgende Pensionsberechtigung.

Die obenstehenden Aemter und Bedienungen sind übrigens, was auch in der Natur der Sache liegt, nur als Anfangsgrade in den betreffenden Etats genannt, von welchen die Betreffenden zu den höheren und besser abgefundenen Graden in denselben Etats avanciren können.

Aus Demjenigen, was vorhin bemerkt worden ist über die Uebelstände, welche mit der bisherigen Besetzung eines Theiles der Zoll- und Postbedienungen verbunden sind, geht hervor, daß das Finanzministerium der bestimmten Ansicht sein mußte, mit Rücksicht auf das Interesse des Dienstes den hier erwähnten Männern einen ausschließlichen Anspruch auf die obengedachten Aemter und Bedienungen nicht zugestehen zu können, sondern vielmehr die Bevorzugung, welche sich gewähren lassen würde, an das Vorhandensein solcher Bedingungen knüpfen zu müssen, welche eine hinreichende Garantie dafür bieten, daß die erforderliche Tüchtigkeit und diejenigen Eigenschaften, welche überhaupt für die gebührende Verwaltung des Amtes oder der Bedienung gefordert werden müssen, bei dem Betreffenden in genügendem Maafze vorhanden sind. Was die allgemeinen, theils inneren, theils äußerer Qualificationen betrifft, von denen in dieser Beziehung die Rede sein kann, so liegt es in dem Wesen derselben, daß es weder thunlich, noch nothwendig sein wird, bestimmt begrenzte Forderungen in dieser Beziehung aufzustellen, und daß sich ebensowenig die Art und Weise wird bezeichnen lassen, in welcher das Vorhandensein solcher Qualificationen nachzuweisen wäre. Anders verhält es sich mit der speciellen Qualification, der vorher erworbenen Kunde der betreffenden Geschäfte und der Entwicklung der in dieser Beziehung erforderlichen Eigenschaften, welche das Finanzministerium nach dem oben Bemerkten als eine unumgänglich nothwendige Bedingung dafür anschen muß, daß dasselbe Einen der Männer der hier gedachten Kategorie zur Anstellung in obigen Posten allerunterthänigst in Vorschlag bringen oder für jene Bedienungen selbst würde anstellen können. Eine solche Kunde der Geschäfte, wie sie namentlich bei den unter 1, 2 und 3 genannten Aemtern und Bedienungen vorhanden sein muß — hinsichtlich der unter 4 ausgeführten Posten kommen besondere Verhältnisse in Betracht, die sich nicht wohl außer in den einzelnen Fällen übersehen lassen — wird, wenn sie den Umfang haben soll, wie solcher für nothwendig erachtet werden muß, nur durch längere Wirksamkeit in dem betreffenden Geschäftszweige erworben werden können. Hierzu Zutritt sich zu verschaffen, muß selbstfolglich den Betreffenden selbst überlassen werden und

dürfte ihnen auch nicht schwer fallen, wenn man berücksichtigt, daß die beste Ausbildung, welche sich erwerben läßt und welcher der Staat vorzugsweise Bedeutung beilegen muß, durch Arbeiten in den Comtoiren, theils der Oberverwaltung, theils der Localbeamten zu erwerben ist und daß sich hierzu eine sehr umfangreiche Gelegenheit darbietet. Also nur nach solcher Ausbildung und wenn über die erforderliche Tüchtigkeit in Ausführung der betreffenden Geschäfte befriedigende Zeugnisse vorliegen, würde das Finanzministerium sich im Stande sehen, die Anstellung der Betreffenden im civilen Staatsdienste empfehlen zu können.

Hinsichtlich Derjenigen, welche zufolge der obenerwähnten, vom Kriegsministerium beabsichtigten Bestimmungen als Reserveunteroffiziere in die Armee eintreten, brachte daneben das Finanzministerium in derselben allerunterthänigsten Vorstellung in Vorschlag, daß denselben nach beendigtem festen Dienst, wenn sie im Uebrigen sich dazu eignen sollten und insoweit sie die erforderliche Fachbildung sich angeeignet haben, vorzugsweise Aussicht gegeben werde auf folgende Stellen:

- 1) Als Postconducteure, Packmeister bei den Eisenbahnpostenexpeditionen, Postboten in Kopenhagen, Hamburg und Lübeck, sowie als Postarbeitsleute, o: circa 130 Stellen mit zwischen 300 und 500 Rthlr. variirenden Gagen, sowie für die meisten Classen mit Aussicht auf Allerhöchste Ernennung nach Verlauf einer gewissen Dienstzeit und auf Alterszulage.
- 2) Zolloffiziantenstellen 5ter Classe im Königreich und dem entsprechende Stellen im Herzogthum Schleswig und in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, insoweit dazu nicht seemannische Tüchtigkeit erforderlich ist, o: circa 75 Stellen mit Gagen, die gewöhnlich zwischen 150 und 300 Rthlr. jährlich variiren.
Daß die Betreffenden durch guten Dienst auf diesen Posten sich zugleich Aussicht erwerben können — in gleicher Linie mit den Reserveoffizieren und Linienunteroffizieren — in die Zollassistentenklasse aufzurücken, insoweit sie im Uebrigen im Besitz der dazu erforderlichen Eigenschaften sind, konnte das Finanzministerium nur als dem Interesse des Dienstes entsprechend ansehen.
- 3) Holzvogts- und Aufseherposten bei den Staatsforsten im Königreich und im Herzogthum Schleswig, o: eine Anzahl von 120 Bedienungen, deren Besoldungsverhältnisse mittelst Gesetzes vom 8 December 1859 festgesetzt sind.
- 4) Stellen als Schloß- und Palais-Pförtner, welche eine beschränkte Anzahl, jedoch verhältnismäßig günstig abgefunder Posten ausmachen.

Mit Ausnahme der unter Nr. 3 genannten Bedienungen als Holzvögte und Aufseher bei den Staatsforsten, für welche eine specielle Fachbildung nothwendig ist, die in der Art und Weise, welche in den unterm 25ten Juni und 17ten August d. J. Allerhöchst approbierten instructoischen Bestimmungen über die Verwaltung der Staatsforsten vorgeschrieben ist, nachgewiesen werden muß, liegt es in dem Wesen der betreffenden Stellen, daß im Allgemeinen eine besondere Fachbildung zur Wahrnehmung der mit denselben verbundenen Geschäfte nicht verlangt werden wird. Die Eigenschaften dagegen, welche die Betreffenden besitzen müssen, wenn die betreffenden Stellen ihnen in Berücksichtigung der Forderungen des Dienstes sollen anvertraut werden können, müssen sich nach der besonderen Beschaffenheit der betreffenden Geschäfte richten und muß somit die Beurtheilung der Qualification des Betreffenden für jeden einzelnen vorliegenden Fall vorbehalten bleiben.

Indem das Finanzministerium einerseits glaubt sich versichert halten zu dürfen, daß die Aussicht auf Anstellung im civilen Staatsdienst, welche Vorstehendem nach den Reserveoffizieren und Reserveunteroffizieren eröffnet werden wird, zu genügender und ersprießlicher Entwicklung dieser für die Armee so wichtigen Institutionen wesentlich beitragen wird, muß das Ministerium andererseits die Ueberzeugung hegen, daß, wenn die im Vorstehenden aufgestellten Bedingungen für die Anstellung im Civiletat festgehalten werden, die den Betreffenden vorzugsweise eröffnete Aussicht unbedenklich sein wird für die betreffenden Verwaltungszweige, deren Interesse

dadurch gewahrt werden wird, daß das Finanzministerium unabweichlich auf die Erfüllung der vorerwähnten Bedingungen halten wird.

Damit die vom Kriegsministerium beabsichtigte Maßregel nicht, statt gefördert zu werden, in ihrer Wirkung gehemmt werde, muß festgehalten werden, daß der Eintritt eines Reservebefehlshabers in eine civile Bedienung auf die Erfüllung der militärischen Pflichten, welche ihm als Wehrpflichtigem im Allgemeinen oder als Reservebefehlshaber in Sonderheit obliegen, nicht influirt und folgt es von selbst, daß, wenn dieselbe oder eine ähnliche Maßregel, wie sie jetzt für die Infanterie eintritt, auch hinsichtlich der anderen Waffengattungen getroffen werden sollte, dann auch die Reservebefehlshaber bei diesen nach desfalls näher festzustellenden Regeln zu den im Vorstehenden erwähnten Aemtern und Bedienungen werden concurriren können.

Während der ausschließliche Anspruch, welchen Personen von der Linie der Armee, wie oben bemerkt, bisher auf einige Aemter und Bedienungen im Zoll- und Postfache gehabt haben, zufolge des allerunterthünigsten Vorschlages wegfallen oder durch die Anwartschaft, welche erwähntermaßen den Reserveoffizieren und Reserveunteroffizieren auf Anstellung durch das Finanzministerium oder die demselben untergeordneten Behörden gegeben wird, ersetzt werden sollte, hat das Kriegsministerium, indem dasselbe sich im Uebrigen mit dem Finanzministerium hierin einverstanden erklärte, mit großem Nachdruck dafür sich ausgesprochen, daß auch künftig den Linienunteroffizieren der höheren Grade in der Armee (Sergeanten mit wenigstens 12 Dienstjahren, Commandirsergeanten und Obercommandirsergeanten bei der Infanterie und den entsprechenden Graden bei den übrigen Waffengattungen) der Anspruch auf Anstellung in den das Finanzministerium fortirenden civilen Verwaltungszweigen erhalten werde.

Das Kriegsministerium war der Ansicht, daß die Entziehung der diesen Chargen seit dem Anfang dieses Jahrhunderts eingeräumten Aussicht auf Beförderung in die betreffenden civilen Stellen, einen ungünstigen Einfluß auf die künftige Zusammensetzung und Brauchbarkeit dieser für die Armee so außerordentlich wichtigen Classe von Befehlshabern befürchten lasse, und daß überhaupt dieselben Gründe, welche im Anfang dieses Jahrhunderts bei Erlassung der damals getroffenen Bestimmungen leitend waren, größtentheils auch jetzt noch mit derselben Bedeutung sich geltend machen. Das Finanzministerium hat seiner Seits auch nicht verkennen können, daß vom Standpunkte der Armee aus gewichtige Rücksichten sich dafür geltend machen lassen, daß den Linienunteroffizieren die Aussicht auf Beförderung im Civiletat erhalten werde, und da der Anspruch hierauf, welcher denselben bisher offen gestanden hat, im Wesentlichen das Verwaltungsgebiet des Finanzministeriums berührt, hat dieses Ministerium nicht unterlassen zu dürfen geglaubt, auch in diesem Punkte dem Kriegsministerium ein bereitwilliges Entgegenkommen zu zeigen. Das Finanzministerium glaubte daher allerunterthünigst in Vorschlag bringen zu müssen, daß fernerhin den Unteroffizieren der genannten höheren Grade in der Linie der Armee in gleicher Weise wie den obenerwähnten Classen der Reservebefehlshaber Anwartschaft auf alle Zollassistentenposten, für welche keine seemännische Tüchtigkeit erforderlich ist, gegeben werden möge.

Während in dieser Beziehung in dem bisherigen Verhältnisse die wesentliche Veränderung eintritt, daß das Finanzministerium selbst oder durch das Generalzolldirectorate die Betreffenden anzunehmen und zu bestellen haben wird und das Ministerium auf diese Weise Gelegenheit erhält, in jedem einzelnen Falle auf das Bedürfniß des Zolldienstes zu sehn, hat man es dabei für erforderlich halten müssen, daß es als Consequenz des vorhin Ausgesprochenen auch rücksichtlich dieser Classe zu einer allgemeinen und unerlässlichen Bedingung für die Anstellung in einem Zollassistentenposten zu machen sei, daß der Betreffende neben der desfälligen Empfehlung von Seiten des Kriegsministeriums nachweist, die erforderliche Fachbildung erworben zu haben. Die Art und Weise der Gewerbung einer solchen Fachbildung für diese Classe, auf welche die hinsichtlich der Reserveoffiziere im Vorstehenden gemachten Andeutungen nach der Natur des Verhältnisses kaum werden Anwendung finden können, wird

vom Ministerium zum Gegenstand näherer Erwägung und Verhandlung mit dem Kriegsministerium gemacht werden.

Sieht man auf die durch das Kriegsministerium getroffenen Bestimmungen in Betreff der Ausbildung der Reserveoffiziere und Reserveunteroffiziere als solcher und deren Verbleiben im festen Dienst und berücksichtigt dabei die für die Anstellung in den erwähnten, das Finanzministerium fortirenden Aemtern und Bedienungen nothwendige vorgängige Fachbildung, so zeigt es sich, daß eine verhältnismäßig kürzere oder längere Zeit vergehen wird, bevor die Nede davon wird sein können, einen der betreffenden Offiziere oder Unteroffiziere in jenen Aemtern und Bedienungen anzustellen und jedenfalls, bevor dies in bedeutendem Umfange der Fall wird sein können. In dieser Zwischenzeit werden mithin die hinsichtlich der Reserveoffiziere und Reserveunteroffiziere oben aufgestellten Bestimmungen nur nach und nach und theilweise zur Anwendung kommen können. Die für die Linienunteroffiziere für die Zukunft getroffenen Bestimmungen werden dagegen, sobald eine entsprechende Anzahl die erforderliche Fachbildung für den Zolldienst erworben haben wird, sofort zur Anwendung kommen können, doch müßte das Finanzministerium mit Rücksicht auf diejenigen Männer, welche eine Reihe von Jahren in der begründeten Hoffnung, mit der Zeit als Zollassistenten angestellt zu werden, auf Zollcomptoirs etc. gearbeitet haben, darauf bestehen, daß die den Linienunteroffizieren gewährte Anwartschaft anfänglich nur auf eine Anzahl der vacant werdenden Posten bis zur Hälfte derselben zur Anwendung komme, wodurch denselben übrigens, im Vergleich mit den dem Militäretat bisher reservirten Ansprüchen auf diese Stellen sogar eine erweiterte Aussicht auf Beförderung im Zolletat gegeben wird. Da nachdem die Anwartschaft der Reserveoffiziere und Reserveunteroffiziere sich nach und nach geltend macht, muß das für die Linienunteroffiziere für den Anfang festgesetzte Verhältniß nach Maßgabe der den hier genannten Classen in der erwähnten Beziehung zugeschriebenen gegenseitigen Stellung allmählig herabgesetzt werden.

In allen den Fällen, in welchen weder die für die Reserveoffiziere und Reserveunteroffiziere oder die für die Linienunteroffiziere künftig geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen, werden selbstverständlich dieselben Regeln befolgt werden, welche bisher für die Anstellung von Civilen in den betreffenden Etats geltend waren. Hierdurch wird dem Finanzministerium während der, wie bemerkt, nothwendig entstehenden Uebergangsperiode Gelegenheit geboten, solche Männer zu befördern, welche durch eine längere Wirksamkeit im Dienste der betreffenden Etats Aussicht auf Anstellung in mehreren der gedachten Bedienungen erworben zu haben glauben müssen, oder welche man nicht ohne Unbilligkeit von solcher Beförderung würde ausschließen können.

Auf die von dem Finanzministerium in Uebereinstimmung mit Vorstehendem eingereichte allerunterthänigste Vorstellung haben Seine Majestät der König unter dem 29sten September folgende Allerhöchste Resolution abzugeben geruht:

„Wir genehmigen allergnädigst folgende Bestimmungen:

I.

Das dem Kriegsministerium seither vorbehaltene Recht theils des Vorschlages theils der Ernenning für einige Aemter und Bedienungen unter dem Post- und Zollwesen geht auf das Finanzministerium über.

II.

Doch soll Unteroffizieren der höheren Grade von der Linie der Armee, wenn sie vom Kriegsministerium dazu empfohlen werden und sich außerdem auf die später näher festzustellende Weise die nöthige Fachbildung erworben haben, die Bewerbung um alle Zollassistentenposten, mit Ausnahme derjenigen, für welche seemännische Tüchtigkeit erforderlich ist, in derselben Weise wie den im Folgenden genannten Classen offen stehen.

III.

A. Denjenigen, welche, zufolge der von Uns auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Kriegsministeriums unterm heutigen Tage allernächst approbierten Bestimmungen, als Reserveofficiere in die Armee eingetreten sind, wird sowohl nach ihrem Uebergange in die Verstärkung als vor dieser Zeit, vorausgesetzt, daß sie im Uebrigen sich im Besitz der nöthigen Qualificationen befinden und sich außerdem diejenige specielle Fachbildung erworben haben, welche in jedem einzelnen Falle erforderlich sein möchte, bei der Bewerbung um nachstehende das Finanzministerium ressortirende Aemter und Bedienungen vorzugsweise Berücksichtigung eingeräumt:

1. Postmeisterämter von 600 Rthl. fester jährlicher Gage nebst Postexpediteurbedienungen, sofern nicht specielle Verhältnisse rücksichtlich dieser letzteren eine andere Art der Besetzung empfehlen, ferner Postschreiberbedienungen beim Oberpostmeisteramte in Kopenhagen und den Königlichen Oberpostämtern in Hamburg und Lübeck und Assistentenposten unter dem Generaldecisorate für das Rechnungswesen des Postwesens;
2. Telegraphisten- und Telegraphenassistentenbedienungen beim Staatstelegraphenwesen;
3. Zollassistentenposten, sofern nicht für dieselben seemännische Tüchtigkeit erforderlich ist;
4. Schloß- und Palaisverwalterämter.

Die specielle Fachbildung im Zoll-, Post- und Telegraphenwesen ist von den Betreffenden dadurch nachzuweisen, daß sie längere Zeit zur Zufriedenheit in dem betreffenden Stat, entweder in den Comtoiren der obersten Verwaltungsbehörde oder in denen der Localbeamten Dienst gethan haben.

B. Denjenigen, welche, zufolge der vorgedachten für das Kriegsministerium erlassenen Bestimmungen, als Reserveunterofficiere in die Armee eingetreten sind, wird nach beendetem festen Dienste, vorausgesetzt, daß sie sich im Uebrigen dazu eignen, und sofern sie sich die nöthige Fachbildung erworben haben, bei der Bewerbung um nachfolgende das Finanzministerium ressortirende Bedienungen vorzugsweise Berücksichtigung eingeräumt:

1. Bedienungen als Postconducteure, Packmeister bei den Eisenbahnpostexpeditionen, Postboten beim Oberpostmeisteramte in Kopenhagen und den Königlichen Oberpostämtern in Hamburg und Lübeck, sowie als Postarbeitsleute;
2. Zolloffiziantenposten 5ter Classe im Königreiche und die diesen entsprechenden Bedienungen im Herzogthume Schleswig und in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, sofern nicht für dieselben seemännische Tüchtigkeit erforderlich ist;
3. Holzvogt- und Aufseherposten bei den Staatsforsten;
4. Bedienungen als Schloß- und Palaispförtner.

Die specielle Fachbildung als Holzvogt und Aufseher bei den Staatsforsten ist auf die in den instructorischen Bestimmungen über die Administration der Staatsforsten festgestellte Weise nachzuweisen.

Zolloffizianten 5ter Classe im Königreiche und den entsprechenden Angestellten in dem Herzogthume Schleswig und in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg soll, unter Voraussetzung guter Dienstführung in diesen Bedienungen, die Anstellung in Zollassistentenposten, sofern sie im Uebrigen im Besitz der dazu nöthigen Eigenschaften sind, in derselben Weise wie Reserveofficieren und Linienunterofficieren offen stehen.

IV.

So lange bis Reserveofficiere und Reserveunterofficiere in hinreichender Zahl aus den betreffenden Schulen und Uebungsanstalten ausgetreten sind und hinreichend lange Gelegenheit gehabt haben sich die für die

Anstellung in den obengenannten Bedienungen nöthige Fachbildung zu erwerben, werden die unter III. aufgeführten Bestimmungen nur allmählig und theilweise zur Anwendung kommen. Die unter II. aufgeführten Bestimmungen werden, wenn eine hinreichende Anzahl von Linienunterofficieren für den Zolldienst tauglich geworden, ansangs auf die erledigten Posten bis zur Hälfte derselben Anwendung finden können, wogegen dieses Verhältniß in demselben Maße wie die Ansprüche der Reserveofficiere und Reserveunterofficiere zur Geltung gelangen, gradweise herabzusetzen sein wird. In allen denjenigen Fällen, wo weder die unter II. noch die unter III. aufgeführten Bestimmungen zur Anwendung kommen, werden dieselben Regeln befolgt werden, welche seither rücksichtlich der Anstellung von Civilen in den betreffenden Staats geltend gewesen sind."

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

5tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1860.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Verhältnisse der Einwohner des Herzogthums Lauenburg, der enclavirten Hamburgischen und Lübeckischen Gebietstheile und des Fürstenthums Lübeck mit Bezug auf den Probenhandel.
2. Betreffend die Erlegung des Feuergeldes für Fahrten an der Westküste.
3. Zum Tarif für den Einführzoll.

Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Verhältnisse der Einwohner des Herzogthums Lauenburg, der enclavirten Hamburgischen und Lübeckischen Gebietstheile und des Fürstenthums Lübeck mit Bezug auf den Probenhandel.

Die Handlungshäuser und Fabrikanten des Herzogthums Lauenburg sind in Ansehung des Probenhandels nicht zu den in dem § 6 der Verordnung vom 24sten October 1837 gedachten inländischen Handlungshäusern und Fabrikanten zu rechnen, es fallen vielmehr die Reisenden solcher Handlungshäuser und Fabrikanten, sowohl im Herzogthum Holstein als im Herzogthum Schleswig, unter die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der erwähnten Verordnung, gleichwie sie auch im Königreich Dänemark als fremde Handelsreisende nach der Verordnung vom 8ten Juni 1839 behandelt werden.

Dasselbe gilt von den Reisenden für Handlungshäuser und Fabrikanten in den dem Zollsysteem des Herzogthums Holstein angeschlossenen Gebietstheilen der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck. Dagegen sind die handelsberechtigten Einwohner des Fürstenthums Lübeck in Folge der durch den Artikel 17 des Zollanschlusvertrages vom 13ten Februar 1853 in Kraft erhaltenen Bestimmungen des Artikels 30 des Vertrages vom 4ten Januar 1839 innerhalb der Grenzen des Herzogthums Holstein, aber nicht über diese hinaus, zur unentgeltlichen Betreibung des Probenhandels gleich den in dem § 6 der Verordnung vom 24sten October 1837 gedachten inländischen Handlungshäusern und Fabrikanten befugt.

2. Betreffend die Erlegung des Feuergeldes für Fahrten an der Westküste.

Auf desfalls von dem Generalzolldirectorat gegebene Veranlassung sind die in dem 1sten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1857 sub 3 enthaltenen Regeln, nach welchen das allgemeine Feuergeld wegen der unter Administration des Leuchtfeuerwesens an der Westküste der Monarchie (von Helsingholm bis

zur Südgrenze) stehenden Leuchtfeuer zu erheben ist, von dem Marineministerium folgendermaßen näher bestimmt worden.

1. Ausländische Fahrt.

Diese Fahrt ist nur in folgenden Fällen feuergeldpflichtig:

- a) nördlich um Sütlund oder nach oder von dem südlichen Norwegen, östlich von Lindesnäs,
- b) nach oder von der Strecke zwischen Håstholm und dem Aggercanal, beide Punkte inclusive und mit Einschluß des Lümfjord,
- c) nach oder von der Strecke zwischen Blaabandshuk exclusive und der Insel Föhr und Dagebüll, beide inclusive, wie auch nach oder von dem nördlich von Blaabandshuk liegenden Barde, wohin der Einlauf südlich von Blaabandshuk führt,
- d) zwischen der Strecke von dem Aggercanal exclusive bis Blaabandshuk inclusive (mit Einschluß der Föhrden auf dieser Strecke) auf der einen Seite und der Strecke von der Elbe bis zur Ems, beide inclusive, auf der anderen Seite.

2. Inländische Fahrt.

Diese Fahrt ist feuergeldpflichtig:

- a) in allen Fällen, wenn sie nördlich um Sütlund geht,
- b) von Ort zu Ort an der Westküste mit deren Inseln und Föhrden, ausgenommen jedoch:
 - die Fahrt von Ort zu Ort am Lümfjord,
 - die Fahrt von Ort zu Ort auf derselben Strecke, welche südlich von der Insel Föhr und Dagebüll liegt,
 - die Fahrt zwischen Røpen, Fanoe, Hjerting und Barde,
 - die Fahrt von Ort zu Ort auf der Strecke zwischen Blaabandshuk inclusive und dem Aggercanal exclusive und an den auf dieser Strecke mündenden Föhrden.

Vorstehendes wird den Zollämtern hiedurch zur Nachricht und Nachachtung mit dem Hinzufügen eröffnet, daß die obigen Regeln sich auf die besonderen Abgaben für Benutzung des Leuchtfeuers auf der Lotsengalliotte in der Eidermündung und der Störstromleuchte nicht beziehen, sowie daß dieselben eine Änderung erleiden, wenn an dem jetzt nicht beleuchteten Theile der Westküste Leuchtfeuer angelegt werden.

Die in dem 1sten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1857 sub 3 enthaltenen Regeln sind hiedurch außer Kraft gesetzt.

3. Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Tara.

A sche. Zu der in der Tarifposition „Asche“ genannten einfuhrzollfreien Pottasche und Soda sind nur resp. die gewöhnliche Pottasche (kohlensaures Kali) und die gewöhnliche Soda (kohlensaures Natron) in rohem oder gereinigtem (calciniertem oder crystallisiertem) Zustande hinzurechnen. Gleichwie daher das reine Kali und das reine Natron nicht hierunter subsumirt werden können, sondern wie chemische Präparate zu verzollen sind, so sind auch andere Kali- und Natron-Verbindungen, als die vorher bezeichneten, wie officinelle Salze, Apothekerwaaren oder chemische Präparate mit 2 Rth. 8 f. pr. 100 T zu verzollen, es sei denn, daß die betreffende Waare sich als eine solche darstellt, welche unter einer anderen Benennung speciell tarifirt ist, z. B. salpetersaures Kali und salpetersaures Natron (Salpeter), saures weinstein-saures Kali (Weinstein), oder worüber besondere Verfügungen erlassen sind, z. B. kiesel-saures Kali und kiesel-saures Natron (Wasserglas), in welchen Fällen aber allezeit

diesenige Benennung der Waare, unter welcher selbige tarifmäßig classificirt, ausdrücklich hinzuzufügen ist. In zweifelhaften Fällen ist auf die Verzollung mit 2 Rth. 8 f. pr. 100 ₣ zu bestehen und es dem Clarirenden zu überlassen, den Nachweis zu liefern, daß die Waare eine anders tarifte ist.

Wenn Kali- oder Natron=Verbindungen, wie es mitunter geschieht, als Verbindungen der Pottasche resp. Soda mit den betreffenden Säuren bezeichnet sind, so sind dieselben den entsprechenden Kali- resp. Natron=Verbindungen gleichzuachten, z. B. schwefelsaure Soda gleich schwefelsaurem Natron (Glaubersalz), schwefelsaure Pottasche gleich schwefelsaurem Kali (Tartarus vitriolatus), chromsaure Pottasche gleich chromsaurem Kali, doppeltkohlensaure Soda gleich doppeltkohlensaurem Natron, kaustische Soda gleich kaustischem (reinem) Natron (Aegnatron) u. s. w.

Eichorienblätter, getrocknete, sind nach der Schlusposition des Tarifs zu verzollen.

Farben. Mahagonibraun ist wie gröbere Malerfarben mit 64 f. pr. 100 ₣ zu verzollen.

Die unter den Namen „Blaupulver“ oder „Kalipulver“ im Handel gehende Farbenwaare ist wie „feinere Farben“ mit 8 Rth. 32 f. pr. 100 ₣ zu verzollen. Da diese Waare in verschiedenen Farben vorkommt, folgen zur Vorbeugung von Irrthümern Proben hierbei zur Vergleichung in vorkommenden Fällen.

Formen aus Schwefel, mit oder ohne Gipseinfassung, für Bergolder, Conditoren ic. sind als eine nicht speciell tarifte Waare nach der Schlusposition des Tarifs zu verzollen.

Kienruß, vegetabilischer und Steinkohlenruß. Bei Festsetzung der im Einfuhrzolltarif angeordneten Tara von resp. 75 und 50 pEt. für Kienruß in Taschen und Tönnchen etc., ist nur an Emballagen derjenigen Art gedacht, in welchen der vegetabilische Kienruß gewöhnlich von Deutschland, Finnland und Schweden eingeführt wird, nemlich theils Taschen und Tönnchen aus Span, theils andere Fustagen aus föhrenem oder anderem leichten Holze zu einem Bruttogewicht von weniger als 400 ₣ (mit oder ohne innere Emballage).

Wenn daher Kienruß oder Steinkohlenruß in anderen als den oben bezeichneten Fustagen oder in Kisten eingeführt wird, kann folglich nur die allgemeine Tara für Fustagen und Kisten (16 pEt.) nach dem Anhang Litr. D. 1 zum Tarif vom 13ten März 1844 gegeben werden und zwar ohne Rücksicht darauf, ob neben den Fustagen und Kisten zugleich eine innere Papier=Emballage vorhanden ist oder nicht. Ebenso kommen die Bestimmungen des Passus 1 jenes Anhangs zur Anwendung, wenn Kienruß oder Steinkohlenruß in anderer Emballage, als vorerwähnt, z. B. in Säcken eingeführt wird.

Ist der Clarirende mit der hiernach ermittelten Tara nicht zufrieden, so ist es nach Passus 4 des Anhangs Litr. D. zu verhalten, wobei indessen die Ermittlung des Nettogewichts in der in dem 5ten Stück der Zollverfügungen=Sammlung pro 1858 angegebenen Weise geschehen kann.

Durch diese allgemeinen Regeln sind die in der Zollverfügungen=Sammlung pro 1847, 2te Abtheilung Nr. 7 und pro 1853, 4tes Stück, enthaltenen specielleren Vorschriften in Betreff der Tara für Kienruß als wegfällig zu betrachten.

Papier. Notenpapier mit darauf gedruckten oder gezogenen Linien, um die Noten darauf zu schreiben, ist wie Notenpapier mit 4 Rth. 16 f. pr. 100 ₣ zu verzollen.

Wachstuch. Gewebte Stoffe, welche durch Lackiren oder durch Ueberziehen mit einem Leinoelfirniß der für Wachstuch gebräuchlichen Fabrikationsweise unterlegen haben, sind wie Wachstuch zu verzollen. Dieses gilt z. B. von dem s. g. amerikanischen Ledertuch oder Marocco cloth, welches ebenso wie Wachstuch mit einem stark getrockneten, mit etwas Wachsfirniß und Farbstoff vermischten Leinoelfirniß überzogen

ist. Zweifel darüber, ob eine Ware mit einer Gummi- oder Guttapercha-Auflösung oder mit dem vorerwähnten Wachstuchlack oder Leinölfirniß übersirichen ist, lassen sich durch Besuchung mit Steinkohlenheeroel-Naphtha beseitigen, welches das Gummi leicht auflöst, den Lack oder Firniß aber nicht auflösen kann.

— Mützenschirme und Niemen aus Wachstuch oder aus einem dem Wachstuch gleich zu behandelnden Stoffe sind wie „Wachstuch, alles andere“ mit 16 Rth. 64 f. pr. 100 fl. zu verzollen.

Zink. Abfälle und alte Geräthe von Zink, wenn selbige lediglich zum Umschmelzen dienlich, sind gleich unverarbeitetem Zink bei der Einfuhr zollfrei.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 29sten November 1860.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfall:

Zollassistent Niemar im Heiligenhafener Zolldistrict.

Entlassung:

Zollassistent Lohse in Segeberg.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben zu ernennen geruht:

unterm 22sten Mai d. J. den Zollcontroleur in Heiligenhafen, Lieutenant Hendrik Wilhelm Rasmussen, N. v. D., zum Zollcontroleur in Hansfelde;

unterm 17ten Juli d. J. den Zollhebungcontroleur Hans Heinrich Nicolaus Süchtig zu Hohewacht zum Zollhebungcontroleur in Wilster;

unterm 26sten s. M. den Zollcontroleur in Brunsbüttel, Baron Ernst Louis von Liliencron, zum 4ten Zollcontroleur in Kiel und den Zollassistenten Conrad Friedrich Struve auf dem Altonaer Bahnhofe zum Zollcontroleur in Heiligenhafen;

unterm 6ten October d. J. die Zollverwalter Goos in Sande und Süchtig in Oldesloe, sowie den Zollkassirer Walter in Izhoe zu Kammerräthen mit Rang in der 7ten Classe Nr. 2 und den Zollcontroleur Haase in Kiel zum wirklichen Kammerassessor;

unterm 23sten s. M. den Zollassistenten Hans Clausen Laackmann in Brunsbüttel zum Zollcontroleur daselbst.

Den Zollassistenten Heinrich Wilhelm Christian Hespe in Schwartau und Adolph Christian Friedrich Schau in Glückstadt sind resp. unterm 10ten September und 8ten November d. J. Allerhöchste Bestallungen als Zollassistent verliehen worden.

Unterm 5ten Juli d. J. ist der Premierlieutenant der Infanterie-Kriegsreserve, Johannes von Broßboll, Dannebrogsmann, vom Kriegsministerium zum 2ten Zollassistenten in Elmshorn ernannt worden.

Bom Generalzolldirectorat sind angestellt:

unterm 9ten August d. J. der const. Zollassistent Friedrich Schröder als Zollassistent in Langenfelde,

unterm 10ten s. M. der Zollcomitörst am Altonaer Bahnhofe, Martin Andrews, als Zollassistent in Neumünster,

und der const. Zollassistent Jürgen Friedrich Heinrich Timmermann in Izhoe als Zollassistent daselbst, vom 1sten November d. J. angerechnet.

Versejungen:

Zollassistent Storch von Schwartau nach Pinneberg.

" Hespe von Pinneberg nach Schwartau.

" Sachau von Izhoe nach Tornesch.

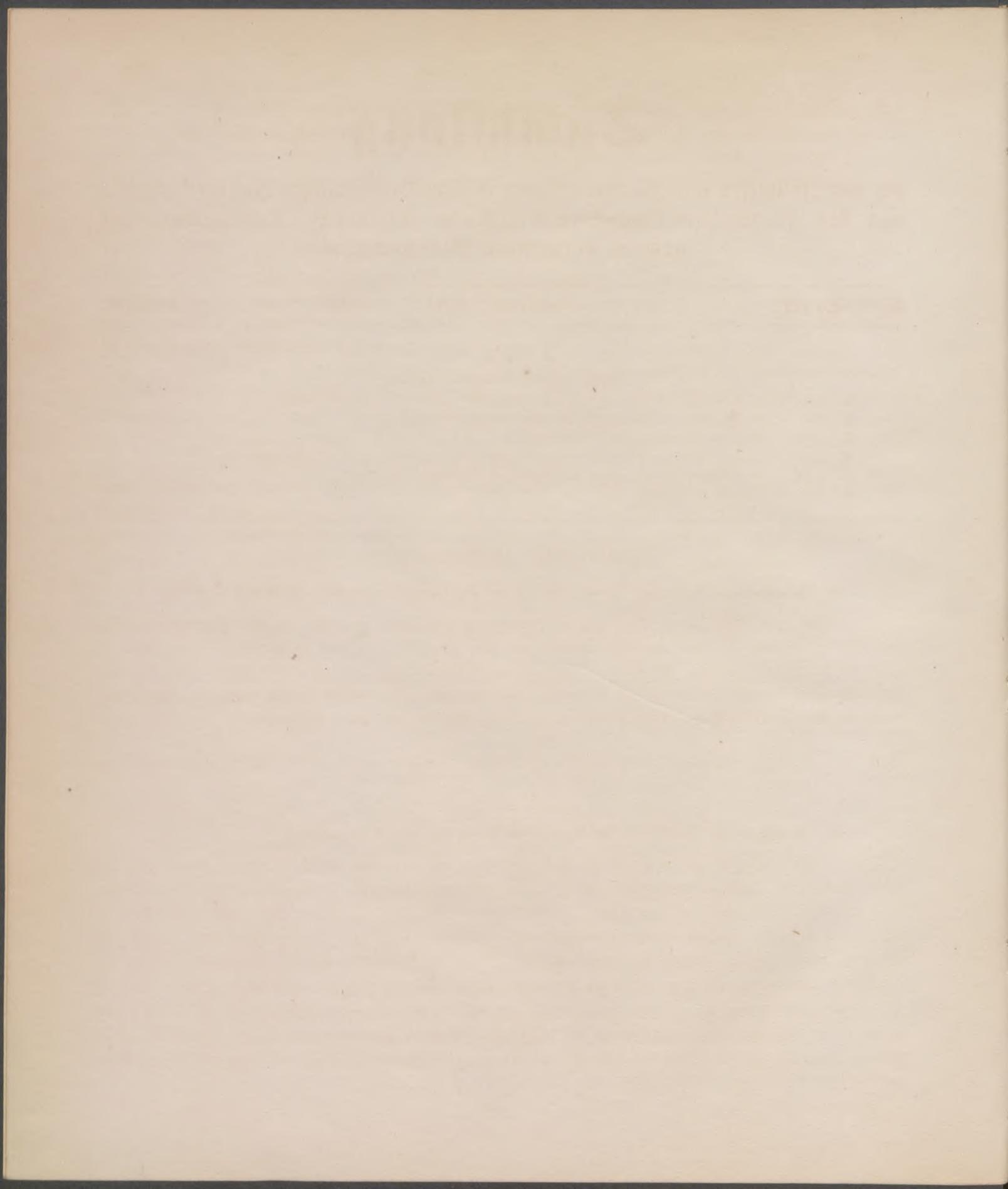
" Timmermann von Tornesch nach Izhoe.

" Mordhorst von Langenfelde nach dem Altonaer Bahnhofe.

" Puck von Neumünster nach Langenfelde.

" Boldt von Hansfelde nach Eichede.

" Paysen von Eichede nach Hansfelde.



Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

6tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1860.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Anführung des Gewichts in den Zolldocumenten der Schleswigischen Zollbehörden.
2. — die Ausführung der Vorschriften des § 228 der Zollverordnung.
3. — die Farbe zur Stempelung der Spielkarten.
4. — die Zollbehandlung schwedisch-norwegischer Luftfahrzeuge in den Häfen der dänischen Monarchie.
5. — die Auszahlung von Pensionen für Rechnung der allgemeinen Wittwenkasse.
6. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

I. Betreffend die Anführung des Gewichts in den Zolldocumenten der Schleswigischen Zollbehörden.

Mit dem 1sten Januar 1861 tritt im Herzogthum Schleswig an Stelle des alten Lübschen Gewichts das metrische Gewicht als Landesgewicht und wird von dem gedachten Zeitpunkte an auch das dortige Zollwesen dieses Gewichts sich bedienen. Es werden daher die in Zolldocumenten aus dem Herzogthum Schleswig von einem jüngeren Datum als dem 31sten December 1860 vorkommenden Gewichtsgrößen dem durch das Gesetz vom 6ten Mai 1859 im Herzogthum Holstein eingeführten Landesgewicht genau entsprechen.

II. Betreffend die Ausführung der Vorschriften des § 228 der Zollverordnung.

Da die Kosten der im § 228 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 (cfr. Patent vom 13ten März 1844, Anhang J. Passus 5) vorgeschriebenen Bekanntmachungen über gewisse, in den Königlichen Zollpackhäusern lagernde unberichtigte Güter oft den Werth der betreffenden Gegenstände übersteigen können, wenn diese Bekanntmachungen in völliger Uebereinstimmung mit dem für Edictalladungen geltenden formellen Verfahren — was seither nicht beachtet worden, künftig aber geschehen muß — von den Zollämtern einzeln erlassen werden sollen, sind solche Bekanntmachungen künftig nicht mehr directe von jedem Zollamte für sich zu erlassen, sondern es wird das Generalzolldirectorat im Anfange eines jeden Kalenderjahres über alle beim Ablauf des vorhergegangenen Jahres bei sämtlichen Zollämtern und Controleen im Herzogthum Holstein in den Königlichen Packhäusern lagernde Güter, hinsichtlich deren der § 228 der Zollverordnung zur Anwendung kommt, eine Gesamt-Bekanntmachung ergehen lassen.

Mit Rücksicht hierauf werden die Zollämter und Controleen beauftragt, in den ersten Tagen des Monats Januar jeden Jahres nach unten stehendem Schema ein genaues Verzeichniß über alle solche am letzten verflossenen 31sten December lagernde Güter, auf welche die obenerwähnte Gesetzbestimmung anzuwenden ist, aufzunehmen und die Adressaten, insoweit deren Aufenthalt bekannt ist, sofort zur unaufhältlichen Berichtigung der fälligen Packhausmiethe mit dem Hinzufügen schriftlich aufzufordern, daß es anderen Falles nach den Bestimmungen des § 228 der Zollverordnung werde verhalten werden. Geschieht sodann die Berichtigung nicht vor Ablauf des Monats Januar oder hat eine solche vorläufige Aufforderung wegen mangelnder Kenntniß von dem Aufenthaltsorte des Adressaten nicht stattfinden können, so ist das erwähnte Verzeichniß, event. der noch unerledigte Theil desselben, spätestens in den ersten Tagen des Monats Februar an das Generalzolldirectorat einzusenden. Von hieraus wird demnächst auf Grund sämtlicher von den Zollämtern empfangenen speciellen Berichte die vorerwähnte allgemeine Bekanntmachung ergehen.

Sobald die in der zur Kunde der Zollämter gelangenden Bekanntmachung des Generalzolldirectorats festgesetzte Meldungsfrist abgelaufen ist, hat jede Zollbehörde rücksichtlich des sie angehenden Theiles es in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen des § 228 der Zollverordnung zu verhalten. Zu dem Ende wird so bald als thunlich eine Mittheilung darüber erfolgen, welcher Theil der mit der erlassenen allgemeinen Bekanntmachung des Generalzolldirectorats verbunden gewesenen Kosten nach Maßgabe der in dem 5ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1858 sub 4 enthaltenen Bestimmung auf jeden einzelnen Gegenstand fällt. Sollten vor Eingang dieser Mittheilung einzelne Gegenstände reclamirt werden, so ist bei der Auslieferung eine Sicherheit für die Berichtigung jener Kosten zu verlangen.

Datum der Einfuhr.	Woher eingeführt	Mit welcher Gelegenheit.	Name und Wohnort des Adressaten.	Anzahl, Beschaffenheit, Merkzeichen, Gewicht sc. der Coll.	Beschaffenheit der Waaren, soweit dieselbe bekannt.	Anmerkungen.
2. Juli 1855	Hamburg	Fuhrmann N. N. aus N. N.	N. N. in N. N.	1 Kiste gm. HP br. 20 fl	Garten- saamen.	Die Packhaus- miete ist berich- tigt bis ultimo 1859.
1. Deebr. 1859	Lübeck	Schiffer N. N. aus N. N.	N. N. in N. N.	1 Ballen gm. R fl 222 br. 400 fl	Hopfen.	
16. — 1859	Altona	pr. Eisenbahn	N. N. in N. N.	1 Korb gm. DS br. 10 fl	Feigen.	

3. Betreffend die Farbe zur Stempelung von Spielkarten.

Zur Beachtung beim Gebrauch der verbesserten Farbe, welche den Zollämtern künftig behuf der Stempelung von Spielkarten vom Generalzolldirectorat wird übersandt werden, wird im Anschluß an die in der Nr. 7 der 2ten Abtheilung der Zollverfügungen-Sammlung pro 1847 ertheilte Anweisung bemerkt, daß die gedachte Farbe vor ihrer Benutzung nicht in der Flasche geschüttelt zu werden braucht. Dieselbe muß an einem tempe-

richten Orte ruhig stehen und darf namentlich nicht dem Feuer oder dem Ofen zu nahe gebracht oder in die Sonne gestellt werden, was auch von den Abdrücken gilt, zu welchen die Farbe benutzt worden ist.

4. Betreffend die Zollbehandlung schwedisch-norwegischer Lustfahrzeuge in den Häfen der dänischen Monarchie.

Zufolge desfälliger zwischen der Königlich Dänischen und der Königlich Schwedisch-Norwegischen Regierung stattgehabter Verhandlung sind die Lustfahrzeuge Schwedischer und Norwegischer Unterthanen in den Häfen der dänischen Monarchie von Erlegung jeglicher Abgaben an die Staatskasse befreit, in derselben Weise und unter gleichen Bedingungen, wie in dem 3ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1859 hinsichtlich französischer Lustfahrzeuge bestimmt worden ist.

5. Betreffend die Auszahlung von Pensionen für Rechnung der allgemeinen Wittwenkasse.

Zufolge Verfügung des Finanzministeriums soll die Auszahlung von Pensionen, welche die allgemeine Wittwenkasse zu leisten hat, künftig bei sämtlichen Zollkassen der Monarchie geschehen können.

Die Direction der Wittwenkasse wird zu dem Ende den betreffenden Zollkassen Listen über diejenigen Summen, deren Auszahlung gewünscht wird, directe zustellen, welchemnächst die über die ausbezahlten Beträge empfangenen Quittungen von den Zollkassen anstatt Baarzahlung an die Centralkasse einzusenden sind.

6. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Apothekerwaaren. Das s. g. englische Pflaster ist wie Apothekerwaaren mit 2 Rth. 8 ½ pr. 100 fl zu verzollen.

Band. Da das Generalzolldirectorat darauf aufmerksam geworden ist, daß es mit der Anwendung der Tarifpositionen „Band“ und „Posamentirarbeit“ in Bezug auf posamentirgewebtes Band verschieden verhalten wird, indem solches Band im Königreiche gewöhnlich als „Band“, in den Herzogthümern dagegen in der Regel als „Posamentirarbeit“ zur Verzollung gezogen worden ist, wird behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hiemit Folgendes zu erkennen gegeben:

Die Positionen für „Band“ beziehen sich auch auf posamentirgewebtes Band. Jedoch ist eine handförmige Waare, welche neben Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle auch Gummielasticum, Kautschuk oder dergl. enthält, als „Posamentirarbeit“ zu betrachten und als solche zu verzollen. Auch unterliegen in Uebereinstimmung mit der in Nr. 6 der 2ten Abthl. der Zollverfügungen-Sammlung pro 1844 enthaltenen Bestimmung Schnürbänder nach wie vor dem Zolle für Posamentirarbeit.

Cravatten. Slips, welche mit Einlagen versehen, sind wie Cravatten zu verzollen. Ohne Einlage sind Slips, wenn sie genäht, wie Kleidungsstücke und sonst wie andere Waaren aus dem betreffenden Material zu verzollen.

Eisenkram. Gegossene eiserne Scheeren sind, ohne daß deren sonstige Beschaffenheit in Betracht kommt, immer wie grober Eisenkram mit 3 Rth. 12 f. pr. 100 f. zu verzollen.

Glaswaaren. Die Anwendung der in Nr. 5 der 2ten Abthl. der Zollverfügungen-Sammlung pro 1845 enthaltenen Bestimmung wegen Verzollung gewisser gläserner Häfen (Standgefäß) ist nicht dadurch bedingt, daß die Einfuhr von Apothekern oder für Apotheken geschieht.

Indigo. Indigoextract ist wie Indigo mit 12 Rth. 48 f. pr. 100 f. zu verzollen.

Oel. Sesamöl unterliegt dem Einfuhrzoll für „alle andere Oele“ 100 f. 2 Rth. 8 f.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 24sten December 1860.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

1tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1861.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die im Jahre 1860 bestraften Probenreisenden.
2. — die bei Impetrirung von Erlaubnißscheinen zum Probenhandel einzuliefernden obrigkeitlichen Bescheinigungen.
3. — den Verkauf von Waaren nach § 228 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838.
4. — die Verlegung eines Lösch- und Ladeplatzes im Ijehoer Zolldistrict.
5. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die im Jahre 1860 bestraften Probenreisenden.

Wegen Übertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24sten October 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie der Vorschriften der Verordnung vom 8ten Juni 1839, enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberechtigung Fremder im Königreich Dänemark, sind im Jahre 1860 mit Muletten belegt:

	Wohnort.	Bestraft in	Mit einer Mulett von
A. Heinrich Benedictus Kleemann	Oldesloe	Traventhal (den 7. Decbr. 1859.)	Rthlrn. 48.
(Frühere Bestrafung unter dem Namen Bendix Ele- mann, siehe in dem unterm 17ten Februar 1858 bekannt gemachten Verzeichniß pro 1857.)			
Joseph Friedrich Dorfmüller	Oldesloe	Traventhal	32.
Ludwig Hahn	Hamburg	Lütjenburg	32.
Lazarus Marcus Süssmann	Hamburg	Ijehoe	32.
J. E. Walter	Drathmühle	Trittaw	32.
Lorenz Wiesinger	Altona	Altona	32 Rth., welche jedoch auf 8 Rth. ermäßigt worden ist.

	Wohnort.	Befrafst in	Mit einer Mulct von
B. Vorhard	Hamburg	Aeroeskjöbing	Rikken. 48.
Ernst Heinrich Biss	Lübeck	Burg auf Fehmarn	32.
Albert Hirschmann	Hamburg	Kopenhagen	32.
Michel Joseph Michael	Hamburg	Kopenhagen	32.
August Theodor Meyer	Hamburg	Viborg	48.
Joh. Nic. Leonhard Holst	Lübeck	Bordingborg	32.
Peter Hermansen	Christiania	Nestved	48.
M. S. Philipsen	Kopenhagen	Rönne	32.
B. Detlev Friedrich Rix	Kiel	Neumünster	8.
Carl Friedrich Christoph Meyer	Groß-Flintbeck	Höjer	8.
Carl Gustav Wunderlich	Leipzig	Kopenhagen	8.
Friedrich Creuzberg	Hamburg	Kopenhagen	8.
M. Feddersen	Hamburg	Svendborg	8.
Rudolph Engelhard	Magdeburg	Nibe	8.

2. Betreffend die bei Impetrirung von Erlaubnißscheinen zum Probenhandel einzuliefernden obrigkeitlichen Bescheinigungen.

Die im § 4 (vergl. § 7) der Verordnung vom 24sten October 1837, betreffend den Probenhandel, vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bescheinigungen, welche von Handlungsbreisenden bei Impetrirung eines Erlaubnißscheines zum Probenhandel einzuliefern sind, können der Zollrechnung entweder im Original oder in einer von der Zollstätte beglaubigten Abschrift angelegt werden und wird hierdurch also die Vorschrift des Circulairs vom 7ten November 1837, wornach diese Bescheinigungen stets im Original der Zollrechnung anzulegen sind, modifizirt.

Bei Erneuerung eines abgelaufenen Erlaubnißscheines genügt übrigens der Letztere — welcher zufolge des Circulairs vom 7ten November 1837 der Zollrechnung anzulegen — als Legitimation für den in diesem Schein genannten Reisenden und bedarf es daher in solchen Fällen der Beibringung der obengedachten Bescheinigungen nicht.

3. Betreffend den Verkauf von Waaren nach § 228 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838.

Wenn unberichtet lagernde Waaren, welche dem im § 228 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 vorgeschriebenen Verfahren unterliegen, in öffentlicher Auction zum Verkauf gestellt werden, so sind dieselben in der Regel als verzollt zu verauctioniren. Die Zollstätten werden jedoch autorisiert, solche Waaren, wenn besondere Umstände dafür sprechen, im Interesse der privaten Eigenthümer oder in dem der Staatskasse als unverzollt verkaufen zu lassen, und kann zugleich hinsichtlich creditauflageberechtigter Waaren, sofern die Verhältnisse dazu Veranlassung geben, bei Feststellung der auf einmal zum Aufruf zu bringenden Waarenquantitäten auf die Eventualität Rücksicht genommen werden, daß ein Creditauflageberechtigter der Meistbietende werden und dieselben zur Creditauflage zu melden wünschen möchte.

4. Betreffend die Verlegung eines Lösch- und Ladeplatzes im Itzehoer Zolldistrict.

Der Platz bei H. Jensen's Hause zu Hochdonn (cfr. Sammlung der Zollverfügungen pro 1843, 2te Abthl. Nr. 5, n. Itzehoer Zolldistrict Nr. 7), ist in Folge der Verlegung des Zollpacklocals daselbst als autorisirter Lösch- und Ladeplatz aufgehoben und dagegen der „Platz neben dem Zollpackraum bei C. Dreesen's, an der Meldorf-Itzehoer Chaussee belegenem Hause zu Hochdonn“ als Lösch- und Ladeplatz autorisiert worden.

5. Zum Tarif für den Einführzoll.

Marmel oder Läufer. Auf gegebene Veranlassung wird die in dem 4ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1858 enthaltene Tarifbestimmung in Betreff der Marmel oder Läufer, dahin modifizirt, daß künftig die Verzollung der Marmel nach dem Material, woraus sie bestehen, als Regel gilt und die Verzollung wie „Nürnbergerwaaren“ nur dann eintritt, wenn Marmel in der Weise mit Spielzeug zusammengepackt eingehen, daß es mit Schwierigkeiten und Zeitverlust verbunden sein würde, sie von dem Letzteren auszufordern.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 7ten März 1861.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 26sten Januar d. J. den Zollassistenten Johann Christian Friedrich Walter in Altona zum Zollhebungscntroleur zu Hohewacht, unter Vorbehalt der Cautionsteistung, allernädigst zu ernennen geruht.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

2tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1861.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Auszahlung von Pensionen an die Unterlassen der Militairetats &c.
2. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

B. Herzogthum Lauenburg.

3. Betreffend die sub 1 rubricirte Verfügung.

Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Auszahlung von Pensionen an die Unterlassen der Militairetats &c.

Die Verwaltung für die Pensionirung der Unterlassen der Militairetats und für die Invalidenversorgung wird autorisiert werden, Pensionen oder Unterstützungen zur Empfangnahme bei den Zollämtern oder Zollcontroleen directe anzuseilen.

Die Auszahlung &c. solcher Pensionen und Unterstützungen ist in Uebereinstimmung mit denjenigen Regeln vorzunehmen, die von der genannten Verwaltung den Rechnungsführern mitgetheilt werden.

Die empfangenen Quittungen sind von den Zollkassen anstatt Baarzahlung an die Centralkasse einzufinden.

2. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Schlagloth ist nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen.

Tellurien sind bei der Einfuhr wie Globen zu behandeln, mithin zollfrei.

Tuchleisten. Da es sich gezeigt hat, daß die genaue Beachtung der Regel, daß Tuchleisten, welche getrennt vom Tuch eingeführt werden, je nach ihrer Beschaffenheit wie andere Wollenwaaren zu verzollen sind, mit erheblichen und nicht immer zu überwindenden Schwierigkeiten verbunden ist, indem nicht nur die Sortierung der mit einander vermischt eingehenden verschiedenen Arten Leisten je nach ihren Bestandtheilen an und für sich sehr umständlich, sondern auch die Erkennung der Bestandtheile jedes einzelnen Stücks

in vielen Fällen höchst schwierig ist, überdies auch häufig Tuchleisten vorkommen, die wenig oder gar keine Wolle, sondern größtentheils Haare enthalten und demnach nicht als Wollenware behandelt werden können, so werden Tuchleisten, welche getrennt vom Tuch eingeführt werden, künftig nach der Schlussposition des Tariffs zu verzollen sein.

B. Herzogthum Lauenburg.

3. Die sub 1 aufgeführte Verfügung gilt auch für die Zollämter im Herzogthum Lauenburg.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 3ten April 1861.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfall:

Suspendirter Zollhebung'scontroleur **Jürgens** in Reinbeck.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 11ten März d. J. den Zollverwalter in Wevelsleth, Kammerath **L. P. Lassen**, zum Ritter des Dannebrogordens zu ernennen und unterm 28sten f. Mts. dem Zoll-assistenten **D. Erichsen** auf dem Bahnhofe zu Altona eine Allerhöchste Bestallung als Zollassistent zu verleihen geruht.

Der Kanzelist im Holstein-Lauenburgischen Expedition'scomtoir unter dem Generalzolldirectorat, **P. Haase**, ist als Zollassistent in Heiligenhafen vom Generalzolldirectorat constituirt worden.

Versezung:

Zollassistent **Engelbrecht** von Heiligenhafen nach dem Altonaer Bahnhofe.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

3tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1861.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die neue Schiffsmessungsinstruction.
2. — die Berechnung der Ankaufssabgabe und der Schiffssabgaben für Fischerquasen oder Brunnenschiffe.
3. — die Untersagung eigenmächtiger Ausnahmen oder Abweichungen von den bestehenden Zollanordnungen seitens der Local-zollbehörden.
4. — den von der Besugniß zur Betreibung des Probenhandels ausgeschloßenen Handelsreisenden Johan Philip Ferdinand Meyer.
5. — die Fracht- oder Adressbriefe über Güter, welche auf der Eisenbahn zu Altona ins Land gehen und von Glensburg wasserwärts nach dem Königreich Dänemark befördert werden.
6. — die Errichtung eines Zollhebungspostens im König Frederik VII Koog s. w. d. a.
7. — Zum Tarif für den Einfuhrzoll.
8. — das Verständniß der geltenden Taravorschriften.

B. Herzogthum Lauenburg.

9. Betreffend die sub 3 rubricirte Verfügung.

Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die neue Schiffsmessungsinstruction.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung des Königlichen Finanzministeriums vom 27sten Mai d. J., betreffend die mit dem 1sten Juli d. J. in Kraft tretende neue Schiffsmessungsinstruction, wird den Zollämtern rücksichtlich der Anwendung dieser Instruction auf diejenigen Fahrzeuge, deren Meßbriefe beim Inkrafttreten der Instruction das für die Ummessung maßgebende Alter von resp. 8 und 10 Jahren nicht erreicht haben, Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1. Inländische oder fremde, nach der bisherigen Instruction gemessene und mit noch gültigen Meßbriefen versahene Fahrzeuge, hinsichtlich deren die neue Instruction solche Veränderungen entweder in der Messung allein oder in der Messung und Berechnung enthält, von welchen anzunehmen ist, daß sie im Vergleich zur bisherigen Trächtigkeit eine Abweichung ergeben werden, welche größer ist als sub 5 angegeben, sind am 1sten Juli d. J. an dem Orte, wo sie alsdann sich befinden, oder wenn sie sich alsdann nicht an einem Zollorte befinden, an dem ersten Orte, wo sie nach dem 1sten Juli ankommen, nach den Bestimmungen der neuen Instruction nachzumessen und zur Trächtigkeit zu berechnen.

2. Unter derselben Voraussetzung und in gleicher Weise sind diejenigen Schiffe, hinsichtlich deren durch die neue Instruction eine Veränderung in der Berechnung allein eintritt, einer neuen Berechnung zu unterwerfen, jedoch ist solche ohne Nachmessung, unter Zugrundelegung der bei der früheren Messung gefundenen, in dem Meßbriefe verzeichneten Maße vorzunehmen.
3. Diejenigen Schiffe, welche nach Abschnitt 1 einer neuen Messung und Berechnung zu unterziehen, sind folgende:
- Schiffe mit den im § 23 der Instruction beschriebenen Aufbauen auf Deck, insofern es sich bei Prüfung ihres Meßbriefes zeigen sollte, daß der Aufbau s. Zt. nicht in der Weise behandelt worden, wie der § 23 der Instruction jetzt vorschreibt. Es braucht jedoch nur der Aufbau gemessen, und die event. nöthige Veränderung in der Berechnung vorgenommen zu werden, ohne Nachmessung des Schiffes selbst, sofern diese nicht aus anderen Gründen nöthig ist.
 - Schraubendampfschiffe (§ 36 der Instruction) mit Rücksicht auf die veränderte Bestimmung der Vergütung für die Maschinerie mit Zubehör. Es braucht jedoch nur der Maschinenraum von Neuem gemessen und die nöthige Veränderung in der Berechnung vorgenommen zu werden, ohne Nachmessung des Schiffes selbst.
 - Offene Schraubendampfschiffe (§ 36 der Instr.), insoweit dieselben nicht schon nach den neuen Regeln gemessen sind.
 - Dampfbagger, insoweit dieselben nicht schon nach den neuen Regeln (§ 38 der Instr.) gemessen sind.
 - Ewer und ähnliche Fahrzeuge, welche auf dem mittleren Querschnitt eine Tiefe von gerade 4.00 Fuß haben, mit Rücksicht auf die veränderte Vergütung für fehlende Binnenbordsbekleidung und den veränderten Längenmultiplikator (§ 41 der Instr. und Tabelle B Nr. 16).
4. Lediglich einer neuen Berechnung in dem erforderlichen Umfange werden nach Abschnitt 2 zu unterziehen sein:
- Schiffe mit mehr als Einem Zwischendeck (§§ 15—18 der Instruction).
 - Diejenigen Schiffe mit festen Zwischendecksbalken, auf welche die in der Tabelle B. sub 9 und 11 festgesetzten neuen Längenmultiplikatoren Anwendung finden.
5. Ergibt diese Messung und Berechnung (Abschnitte 1 und 3) oder die Berechnung allein (Abschnitte 2 und 4) im Vergleich zur bisherigen Trächtigkeit in der (nach Verwandlung der Decimalbrüche) erhaltenen Lastenzahl einen Unterschied:
- von weniger als 1 Last bei Schiffen, deren Trächtigkeit nach der neuen Instruction befunden wird
bis zu $39\frac{1}{2}$ Lasten incl.

— — — $1\frac{1}{2}$ Lasten bei Schiffen von $40-59\frac{1}{2}$ — —

— — — 2 — — — — $60-99\frac{1}{2}$ — —

— — — $2\frac{1}{2}$ — — — — $100-149\frac{1}{2}$ — —

— — — 3 — — — — $150-199\frac{1}{2}$ — —

— — — 4 — — — — 200 Lasten und darüber,

so ist die bisherige Trächtigkeit unverändert beizubehalten und der Meßbrief lediglich mit folgender Bemerkung zu versehen:

a. in dem sub 1 und 3 gedachten Falle:

Umgemessen den nach der Instruction vom 27sten Mai 1861.

Die Trächtigkeit bleibt unverändert.

Königl. Zoll..... d. u. s.

(L. S.)

N. N.

b. in dem sub 2 und 4 gedachten Falle:

Berechnet den..... nach der Instruction vom 27sten Mai 1861.

Die Trächtigkeit bleibt unverändert.

Königl. Zoll..... d. u. s.

(L. S.)

N. N.

Das Ergebniß der Messung und Berechnung ist jedoch auch in solchen Fällen in der vorgeschriebenen gewöhnlichen Weise in das in der Zollrechnung zu führende Schiffsmessungsprotocoll einzutragen, unter Hinzufügung der Bemerkung, daß weil die neuermittelte Trächtigkeit nur um ... Lasten von der früheren abweicht (event. mit der früheren übereinstimmend befunden ist) der Meßbrief lediglich mit der vorstehend gedachten Bemerkung versehen worden.

6. Ergiebt dagegen die Messung und Berechnung, resp. die Berechnung allein, einen Unterschied, der größer ist, als der sub 5 angegebene, so ist ein neuer Meßbrief auszufertigen. Die Dauer der Gültigkeit dieses neuen Meßbriefes läuft von dem Ausstellungstage an, ohne Rücksicht auf das Alter desjenigen Meßbriefes, an dessen Stelle derselbe tritt. Gebühren sind bei der Ertheilung eines solchen Meßbriefes nicht zu erheben, auch sind die Kosten des erforderlichen Stempelpapiers aus der Zollkasse abzuhalten und unter Bezugnahme auf die gegenwärtige Verfügung als extraordinaire Ausgabe in Rechnung zu stellen. Ueber die solchergestalt für Stempelpapier verausgabten Summen ist Ende Februar jeden Jahres ein specielles Verzeichniß an das Generalzolldirectorat einzusenden, welchem die cassirten betreffenden Meßbriefe anzulegen. Alle übrigen cassirten Meßbriefe sind wie bisher dem in der Zollrechnung geführten Schiffsmessungsprotocoll als Beilagen anzufügen.
7. In Fällen, wo die Anwendung der Bestimmungen der neuen Instruction eine geringere Trächtigkeit ergiebt, ohne daß selbige von dem Umfange ist, welcher nach Abschnitt 6 die Ausstellung eines neuen Meßbriefes zur Folge hat, soll es dem Rheder oder Führer des Schiffes gestattet werden, falls er solches wünschen möchte, nach der neuen Instruction einen neuen Meßbrief zu erhalten, alsdann aber hat der Betreffende die gesetzlichen Messunggebühren an die Zollkasse zu erlegen und das zu dem neuen Meßbriefe erforderliche Stempelpapier zu bezahlen.

Schließlich wird als allgemeine Regel hinzugefügt, daß wenn die Trächtigkeit eines inländischen Schiffes, sei es in Fällen der vorgedachten Art oder sonst, verändert wird, künftig zu beachten ist, daß das Schiffregister, in welchem das Fahrzeug aufgeführt steht, baldigst darnach berichtigt werde, und haben die Zollämter sich zu dem Behufe gegenseitig die nöthige Mittheilung zu machen, damit event. Veränderungen in dem Schiffregister des Heimathorts notirt werden können, auch ohne daß das betreffende Fahrzeug dort anwesend ist.

2. Betreffend die Berechnung der Ankaufsabgabe und der Schiffssabgaben für Fischerquasen oder Brunnenschiffe.

Sowohl die Ankaufsabgabe als solche Schiffssabgaben, welche, wie z. B. das Feuergeld in der inländischen Fahrt, das Schiffsseuergeld in der ausländischen Fahrt, die Schiffclarirungssporteln, Hafengelder u. dgl., ausschließlich nach der Trächtigkeit des Schiffes erlegt werden, sind für Fischerquasen oder Brunnenschiffe nur nach der halben gemessenen Trächtigkeit derselben zu berechnen, und zwar gilt dies auch in den Fällen, wo solche Fahrzeuge etwa Frachtgut führen, wenn und so lange sie die Einrichtung als Quasen oder Brunnenschiffe haben und die Löcher des Brunnens nicht verstopft sind. Dagegen sind solche Abgaben, wie das Lastgeld und das Ladungsseuergeld in der

ausländischen Fahrt, immer mit dem vollen Belaufe nach der Bestauung des Geladenen zu erlegen, jedoch, wenn und so lange die Einrichtung als Quase oder Brunnenschiff vorhanden ist und die Löcher des Brunnens nicht verstopt sind, niemals von einer größeren Lastenzahl als der Hälfte der gemessenen Trächtigkeit des Fahrzeuges.

3. Betreffend die Untersagung eigenmächtiger Ausnahmen oder Abweichungen von den bestehenden Zollanordnungen seitens der Localzollbehörden.

Da es bemerkt worden, daß die Zollämter oftmals auf eigene Hand, ohne voraufgegangene Ermächtigung oder nachträgliche Genehmigung von Seiten des Generalzolldirectorats, auf Abweichungen und Ausnahmen von den bestehenden Anordnungen, Vorschriften, Regeln und Formen sich einlassen, zu denen sie sich nicht autorisirt betrachten können, oder zu denen ihre Besugniß wenigstens zweifelhaft ist, wird hiedurch zur künftigen Nachachtung Folgendes eingeschärft:

In der Regel ist im voraus die Autorisation des Generalzolldirectorats zu solchen Abweichungen und Ausnahmen zu erwirken, welche über dasjenige hinaus gehen, was im Laufe der Zeit nach und nach schon eingeräumt ist, zu denen aber die betreffenden Localzollbeamten im Interesse der Steuerpflichtigen oder der Geschäfte sich ermächtigt zu sehen wünschen.

Sollten jedoch desungeachtet Fälle eintreten, für welche eine solche Autorisation, obgleich sie wünschenswerth und zweckmäßig, im Voraus nicht erwirkt worden ist oder nicht erwirkt werden kann, ist es nicht die Absicht, den Zollbehörden in solchen Fällen diejenige Freiheit des Handelns zu versagen, welche die Natur der Verhältnisse fordern möchte. Dem oder den betreffenden Localzollbeamten soll es dann unverwehrt sein, nach bestem Ermessen auf eigene Hand zu handeln, jedoch auf eigene Verantwortung und in der Erwartung der Genehmigung des Generalzolldirectorats, welche mittelst eines gehörig motivirten Antrages unaufhältlich nachträglich zu erwirken ist. Unter keinen Umständen ist es dagegen statthaft, daß die Zollbehörden sich in solchen auf eigene Hand erledigten Fällen ruhig verhalten und es darauf ankommen lassen, ob das Geschehene nach Verlauf längerer Zeit von der Revision der Zollrechnungen bemerkt und dann zum Gegenstande von Notaten und weiteren Verhandlungen gemacht werde.

4. Betreffend den von der Besugniß zur Betreibung des Probenhandels ausgeschlossenen Handelsreisenden Johan Philip Ferdinand Meyer.

Im Anschluß an den Abschnitt 2 des 2ten Stücks der Zollverfügungen-Sammlung pro 1860 wird bemerkt, daß der dort gedachte Handelsreisende Johan Philip Ferdinand Meyer aus Hamburg nur zeitweilig seinen Aufenthalt in Hamburg genommen und noch das Bürgerrecht als Grossirer in Kopenhagen haben soll. Möge der selbe nun als in Kopenhagen oder in Hamburg oder sonst irgendwo zu Hause gehörend einen Erlaubnißschein zum Probenhandel sich zu verschaffen suchen, so ist ein solcher dem genannten Individuum in Uebereinstimmung mit dem in der citirten Verfügungen-Sammel. pro 1860 gegen ihn abgegebenen Erkenntnisse zu verweigern.

5. Betreffend die Fracht- oder Adressbriefe über Güter, welche auf der Eisenbahn zu Altona ins Land gehen und von Flensburg wasserwärts nach dem Königreich Dänemark befördert werden.

Nach Maßgabe einer der Zollverwaltung ertheilten allgemeinen Allerhöchsten Autorisation ist es bewilligt, daß in gleicher Weise wie dies durch die im 4ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1855 sub 1 enthaltene

Versfügung bereits rücksichtlich des Verkehrs über Kiel bestimmt worden, bisweiter und so lange sich keine Unzuträglichkeiten hieraus ergeben, auch für diejenigen Güter, welche auf der Eisenbahn zu Altona über die Zollgrenze ins Land gehen und von dem Endpunkte der Eisenbahn zu Flensburg nach dem Königreich Dänemark wasserwärts weiter befördert werden sollen, Fracht- oder Adressbriefe mit genereller Inhaltsangabe genügen mögen, wenn auf den beregten, am Bahnhofszollamt in Altona abzuliefernden Documenten die Bestimmung der Waaren folgendermaßen angegeben ist:

„transito über Flensburg, wasserwärts nach Dänemark.“

6. Betreffend die Errichtung eines Zollhebungspostens im König Frederik VII. Koog s. w. d. a.

Unterm 22sten v. M. ist folgende Bekanntmachung vom Generalzolldirectorat erlassen:

„Seine Majestät der König haben auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 8ten v. M. zu genehmigen geruht, daß im König Frederik VII. Koog ein Zollhebungsposten errichtet werde, mit der Besugniß, alle von inländischen Orten kommenden und nach solchen Orten bestimmten Schiffe, sowie ferner auch solche vom Auslande kommende Schiffe, welche entweder leer oder allein mit den im § 124 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 genannten Waaren beladen sind, und endlich alle solche Schiffe, welche leer oder mit ausfuhrzollsreien Waaren beladen nach dem Auslande abgehen, vollständig zu clariren und außerdem die Verzollung derjenigen auf Grund des § 124 der Zollverordnung im Koogshafen gelöschten Waaren zu beschaffen, welche zollpflichtig sind.

Nachdem die für den gedachten Zollhebungsposten erforderlichen Localitäten nunmehr hergestellt sind, wird derselbe mit dem 1sten Juni d. J. in Wirksamkeit treten, und ist ebenfalls von diesem Zeitpunkt an der Koogshafen als Lösch- und Ladeplatz für den im Vorhergehenden gedachten Verkehr autorisiert.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der mehrgedachte Zollhebungsposten dem Zollamt zu Brunsbüttel untergelegt worden ist und den Namen „Königliche Zollcontrole im Frederik VII. Koog“ führen wird.“

7. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Degra (Degrana, Degras) ist nach der Schlussposition des Tariffs zu verzollen.

Lithographien gehen zollfrei ein, wenn sie nicht ihrer Beschaffenheit nach als Bilderbogen zu betrachten und als solche der Position „anderes farbiges und buntes Papier sc. 100 ₣ 6 Athlr. 24 ₢.“ zu subsumiren sind.

Es ist Sache der Zollaufsicht, in den vorkommenden einzelnen Fällen zu entscheiden, welcher Art der vorliegende lithographirte Gegenstand beizuzählen ist.

Pappen mit darin geschlagenen Löchern, zum Gebrauch beim Weben auf der Jacquard-Maschine sind wie

„Pappwaaren und Arbeiten aus Papier“ mit 12 Athlr. 4 ₢. pr. 100 ₣ zu verzollen.

Seetonnen. Hölzerne Seetonnen sind wie Böttcherarbeit mit 1 Athlr. 4 ₢. pr. 100 ₣, eiserne dagegen, als eine Arbeit aus Eisenplatten, wie „Eisenkram grober, 100 ₣ 3 Athlr. 12 ₢.“ zu verzollen.

Seetonnen, welche in beschädigtem Zustande geborgen worden, sind gleich anderem beschädigten Strandgut nach § 141 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 zu behandeln.

8. Betreffend das Verständniß der geltenden Taravorschriften.

Da die Bestimmungen über die Tara in mehrfacher Beziehung zu Zweifeln Veranlassung gegeben haben, so wird hiedurch folgende Anleitung zum richtigen und gleichmäßigen Verständniß der geltenden gesetzlichen Taravorschriften gegeben:

§ 1.

Wo im Tarif und in der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 bei den einzelnen Tarasäßen nicht ausdrücklich angeführt ist, daß die Tara sich auf einfache oder auf doppelte Emballage bezieht, ist davon auszugehen, daß sie für einfache Emballage gelte und ist es, wenn solche Emballagen eine fernere Umhüllung haben, nach den Bestimmungen der nachfolgenden §§ zu verhalten.

Eine Ausnahme von dieser Regel macht Indigo, indem die für diese Waare im Tarif bestimmten Tarasäße als für Originalpackungen, äußere Umhüllungen einbegriffen, geltend zu betrachten sind, cfr. die Sammlung der Zollverfügungen 5/1853. 4, 5/1855. 2 und 3/1857. 5.

Herner ist es eine Selbstfolge, daß die im Tarif ausdrücklich für Caneel ohne Unterschied der Emballage zu 16 pCt.
für Salpeter ohne — — zu 10 —
für Schnupftabak in „anderer Emballage“ (denn Flaschen mit oder ohne äußere Kisten) zu 15 —
für Weintrauben in „anderer Emballage“ (denn Kruken) zu 65 —
festgesetzte Tara zur Anwendung zu bringen ist, mögen diese Waaren mit einfacher oder mehrfacher Emballage versehen sein, es sei denn, daß diese Waaren nur in solcher Umhüllung, wie z. B. Papier, eingehen, für welche gesetzlich eine Tara überall nicht berechnet werden darf, oder daß dieselben in Emballagen eingehen, welche für die betreffende Waare als eine ungewöhnliche anzusehen ist, z. B. Schnupftaback lose in Säcken, in welchem letzteren Falle es nach Maßgabe der Abschnitte 3 und 4 der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 zu verhalten ist.

Hinsichtlich der Anwendung der Tarabestimmungen für vegetabilischen Kienrūß und Steinkohlenrūß wird auf die Sammlung der Zollverfügungen 5/1860. 2, verwiesen.

§ 2.

Die Bestimmungen sub 1 in der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844, daß für einfache und doppelte Leinwand als äußere Emballage um Kisten und desgleichen, wenn dieselbe nicht vor dem Wägen abgenommen wird, resp. 2 oder 4 pCt. Tara zu vergüten, ist nur auf Kisten, Fustagen, Fässer, Tonnen, Tönnchen und Körbe zu beziehen, mögen diese die Waare unmittelbar umgeben oder noch andere Packgegenstände, welche zugleich mit den Kisten z. zu einer Tara angesezt sind, enthalten, wie z. B. bei Cigarren in doppelten Kisten, Salep in Flaschen und Gläsern verpackt in Kisten u. s. w.

Die 2 oder 4 pCt. für die Umhüllung sind solchenfalls zu der für die Packung ohne Umhüllung angeordneten Tara, sofern diese in Procenten festgesetzt ist, hinzuzulegen und das zusammengelegte Taraprocent ist vom Bruttogewicht abzurechnen.

In derselben Weise ist es zu verhalten, wenn Taue, womit Emballagen vorerwähnter oder anderer Art umschnürt sind, nicht vor dem Wägen entfernt werden, wofür alsdann 1 pCt. zu der tarismäßigen Tara für die Emballage ohne Schnürung hinzuzulegen ist.

§ 3.

Wo sonst der Tarif oder die Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 für Waaren in einfacher Emballage eine Tara normirt (cfr. § 1), diese Emballage aber mit einer ferneren (einfachen oder mehrfachen) Umhüllung

lung versehen ist, ohne jedoch von solcher Beschaffenheit zu sein, daß die Tarabestimmungen für doppelte Packung (vgl. die nachfolgenden §§ 4 und 5) darauf Anwendung finden (z. B. Cassia lignea in Strohmatten mit Leinen umgeben, Öl und Säuren in thönernen Kruken verpackt in Körben, Papier in Holzrahmen mit Matten umgeben, Reis in zwei leinenen Säcken, Tabaksblätter in Leinen mit Matten umgeben, Wollengarn in zweifacher Emballage von Leinen), kann es dem Clarirenden gestattet werden, diese fernere Umhüllung vor dem Wägen abzunehmen und wird alsdann von dem nachbleibenden Bruttogewichte des Verschlages die angeordnete einfache Tara abgerechnet. Jedoch ist es Selbstfolge, daß es, wenn nach Abnahme der äußeren Umhüllung die innere eigentliche Emballage von der Zollaufsicht für eine ungewöhnliche erkannt wird — und hierauf hat die Zollaufsicht ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten — oder wenn der Clarirende bei Waaren, die zur Verzollung eingemeldet werden, die specielle Untersuchung des Nettogewichts verlangt, nach Maßgabe des Abschnitts 4 der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 zu verhalten ist.

Wird dagegen die äußere Umhüllung nicht abgenommen, so darf von dem Gesamt-Bruttogewicht nur einfache Tara abgerechnet werden und zwar nach demjenigen Packgegenstände (also entweder der eigentlichen Emballage oder der Umhüllung), für welche die höchste Tara normirt ist.

§ 4.

Wo in anderen als den im § 2 gedachten Fällen der Tarif oder die Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 für doppelte, d. h. 2 Emballagen, eine besondere Tara normirt (z. B. für Öl in Flaschen und Gläsern verpackt in Kisten 50 pCt., für Säuren in thönernen Kruken verpackt in Sägespänen in Kisten 40 pCt.), ist es nicht gestattet, die äußere dieser Emballagen vor der Zollwagung abzunehmen und alsdann von dem nachbleibenden Gewichte Tara wie für einfache Emballage zu berechnen.

Diese Regel kommt selbst dann zur Anwendung, wenn neben der Tara für die doppelte Emballage auch für einfache Emballage eine gleich hohe Tara angeordnet ist (Tara für Säuren in Flaschen oder Bouteillen mit oder ohne äußere Korbemballage 20 pCt.) und ohne Rücksicht darauf, ob beide Emballagen aus demselben Material (z. B. Caffe in doppelten Leinen-Säcken 5 pCt., Cigarren in doppelten Kisten 50 pCt., Terpentinöl in doppelten Fustagen 34 pCt.) oder ob selbige aus verschiedenem Material (siehe die zuerst angeführten Beispiele) bestehen.

Sind dagegen Verschläge in doppelter Emballage, wofür eine besondere Tara angeordnet ist, außerdem noch mit einer ferneren Umhüllung versehen (z. B. Caffe in doppelten Säcken mit Matten umgeben, Cigarren in doppelten Kisten mit Matten umgeben), so ist es (falls nicht für Leinen um Kisten etc. nach § 2 die Berechnung der angeordneten Tara von resp. 2 und 4 pCt. gewählt wird) gestattet, die äußere Umhüllung vor dem Wägen abzunehmen, wobei der Zollaufsicht in gleicher Weise, wie im § 3, eingeschärft wird, darauf zu achten, daß nicht die innere doppelte Emballage als eine ungewöhnliche zu betrachten ist.

Wird die Umhüllung nicht vor dem Wägen abgenommen, so bleibt selbige unberücksichtigt und es darf von dem Gesamt-Bruttogewichte (incl. der Umhüllung) nur die normirte Tara für doppelte Emballage vergütet werden, sofern nicht die Umhüllung von solcher Beschaffenheit ist, daß die Tara für diese allein höher ist, als für die innere doppelte Emballage (z. B. Caffe in doppelten Leinen-Säcken mit Strohmatten umgeben), welchenfalls die Tara für die Umhüllung und keine andere zu vergüten ist.

§ 5.

Ist die Emballage eines Waarenverschlages dergestalt zusammengesetzt, daß nicht, wie im § 4 vorausgesetzt, die im Tarif oder in der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 genannten doppelten Emballagen inwendig und außen um diese die fernere im Gesetz nicht genannte Umhüllung angebracht ist, sondern liegt der umge-

kehrte Fall vor (z. B. wenn Caffe in einem Binsensack oder in einer Strohmatte mit 2 leinenen Säcken umgeben ist) oder sind die Bestandtheile der gesetzlich bestimmten doppelten Emballage durch eine dazwischen vorhandene nicht gesetzlich bestimmte Emballage getrennt (z. B. wenn Caffe in 3 Säcken eingeht, nemlich zuerst in einem Leinensack, demnächst in einem Binsensack und endlich äußerst wieder in einem Leinensack), so ist es dergestalt zu verhalten, daß die Abnahme der äußeren Emballagen und die Tarirung der innersten Emballage zu gestatten ist, wobei jedoch, gleichwie im § 3 angeordnet, darauf zu achten ist, daß die innerste Emballage keine ungewöhnliche ist. Wird aber von dieser Erlaubniß kein Gebrauch gemacht und ebenso wenig in Gemäßheit der Abschnitte 3 und 4 der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 specielle Untersuchung des Nettogewichts verlangt, so ist entweder die Tara für doppelte Emballage oder die Tara für einfache Emballage zu vergüten, je nachdem erstere oder letztere die höchste ist. In den beispielweise angeführten Fällen würde also im ersten und letzten Falle die Tara für doppelte Leinen-Emballage mit 5 pCt., im zweiten Falle dagegen die höhere Tara für Strohmatte mit 8 pCt. zu berechnen sein.

§ 6.

In denselben Fällen, in welchen es zufolge der §§ 3, 4 und 5 resp. bei der Einfuhr zur Verzollung und zur Creditauflage den Klarirenden gestattet ist, äußere Umhüllungen vor dem Wägen abzunehmen, ist bei der Ausfuhr von der Creditauflage das Zollwesen berechtigt, die Abnahme solcher Umhüllungen zu verlangen.

Jedoch mag hiervon abgesehen werden, wenn der Klarrende darin einwilligt, daß außer der Tara für die eigentliche Emballage, ferner für die äußere Umhüllung die in der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 bestimmte Tara berechnet werde.

In solchem Fall ist es hinsichtlich der Zusammenlegung der Tara für die Umhüllung und der prozentweise angesezten Tara für die übrige Emballage nach § 2 zu verhalten.

§ 7.

Für Täue, womit unemballirte Waaren umschnürt sind, kann, wenn die Schnürung nicht vor dem Wägen abgenommen wird, dieselbe Tara von 1 pCt. vergütet werden, welche für Täue, womit Emballagen umschnürt sind, ausdrücklich angeordnet ist.

Die Bestimmung der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844, daß für Binde, Stricke und Schnüre, um Flachs, Hanf und Heede keine Tara zu geben ist, bezieht sich nur auf solche Bindemittel, welche aus der Waare selbst lose gedreht, und nach ihrer Ab- und Auflösung wie die Waare selbst zu gebrauchen sind, woraus folgt, daß für wirkliche Täue, womit die gedachten Waaren, mögen sie emballirt sein oder nicht, umgeben sein möchten, 1 pCt. Tara zu vergüten ist.

§ 8.

In den Fällen, wo nach Maßgabe der Abschnitte 2, 3 und 4 der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 das Nettogewicht von Waaren durch specielle Untersuchung zu ermitteln ist, sowie auch in den Fällen, wo dem Vorstehenden nach die Abnahme äußerer Emballagen gestattet ist, wird die Zollaufficht hierdurch autorisiert, sofern gleichzeitig mehrere Verschläge mit gleicher Emballage und gleicher Art Waaren eingehen, nach dem Resultat der mit einem oder einigen Verschlägen angestellten speciellen Untersuchung des Gewichts, auch das Nettogewicht der übrigen Verschläge anzusezen, ohne daß es der Tara wegen erforderlich ist, die specielle Untersuchung auf sämtliche Verschläge auszudehnen.

In solchen Fällen hat die Zollaufficht über die stattgehabte Gewichtsermittlung in ihren Attestationen Aufklärung zu ertheilen (z. B. dergestalt: „2 Säcke gestürzt und Tara befunden 2 ₣ pr. Sack, hiernach die Tara für 50 Säcke angesezt zu 100 ₣“).

§ 9.

Alle entgegenstehenden allgemeinen und speciellen administrativen Bestimmungen, namentlich die Bestimmung im Circulaire vom 24sten September 1839, Abschnitt VI 4, betreffend die Vergütung einer Tara für Matten um Kisten und desgleichen, und die Bestimmung des gedachten Circulaires sub VI 6, betreffend die Berechnungsweise der Tara, ferner die Bestimmung in der Sammlung der Zollverfügungen pro 1846, 2te Abtheilung Nr. 2, 16, betreffend die Tara für Cigarren in doppelten Kisten, und die Bestimmung in der Sammlung der Zollverfügungen pro 1857, 3tes Stück Nr. 5 c, betreffend die Tara für doppelte Sackemballagen, werden hiedurch aufgehoben.

B. Herzogthum Lauenburg.

9. Die sub 3 aufgeführte Verfügung gilt auch für die Zollämter im Herzogthum Lauenburg.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 10ten Juni 1861.

W. C. E. Sponneck.

*Truelsen,
Gev.*

Personalien.

Erennungen:

Vom Generalzolldirectorat:

Die Verwaltung des am 1sten Juni d. J. in Wirksamkeit getretenen neuen Zollhebungspostens im Frederik VII. Koog ist dem Zollassistenten Feldmann in Büsum übertragen und ist der Matrose Peter Gehrt als Grenzzollwächter in jenem Kooge angestellt worden.

Der bisherige Grenzzollwächter im Kronprinzenkoog, Petersen, ist zum Zollassistenten in Büttel ernannt.

Verseckungen:

- Assistent Janssen von Glückstadt nach Büsum.
- Demuth von Elmshorn nach Glückstadt.
- Lüth von Büttel nach Elmshorn.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet
und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und
anderen normativen Bestimmungen.

4tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1861.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

Betreffend eine veränderte Eintheilung des Handelsgewichts im Königreiche Dänemark.

Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

Betreffend eine veränderte Eintheilung des Handelsgewichts im Königreiche Dänemark.

Infolge des mit dem 1sten d. M. in Kraft getretenen Gesetzes vom 19ten Februar d. J., betreffend eine veränderte Eintheilung des Handelsgewichtes im Königreiche, werden die Unterabtheilungen des metrischen Pfundes im Königreiche mit der durch das Gesetz vom 6ten Mai 1859 im Herzogthum Holstein eingeführten Eintheilung des gedachten Pfundes in Uebereinstimmung kommen. Bei der Ausfertigung von Zolldocumenten seitens des Zollwesens im Königreiche werden demnach fünftig alle Gewichtsbezeichnungen in derselben Weise geschehen, wie solches in dem 3ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1860 sub 1 für das holsteinische Zollgebiet vorgeschrieben worden ist.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 16ten Juli 1861.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfall:

Zollassistent Alberß in Neufeld.

Ernennungen:

Von Seiner Majestät dem Könige:

unterm 4ten d. Ms. Zollcontroleur Andreas Gehrken in Sande, unter Vorbehalt der Cautionsleistung zum Zollhebungscntroleur in Reinbeck.

Vom Generalzolldirectorat:

unterm 13ten d. Ms. Zollgevollmächtiger Gerhard Hesche in Glückstadt zum Zollassistenten in Neufeld.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

Das Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1862.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die im Jahre 1861 bestraften Probenreisenden.
2. — Blanquets zu Anweisungen von Administrationsausgaben für das Kreuzzollwesen.
3. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die im Jahre 1861 bestraften Probenreisenden.

Wegen Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24sten October 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie der Vorschriften der Verordnung vom 8ten Juni 1839, enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberechtigung Fremder im Königreich Dänemark, sind im Jahre 1861 mit Muletten belegt:

	Wohnort.	Bestraft in	Mit einer Mulet von
A. Claus Friedrich Nannesen	Altona.	Heide.	32.
Derselbe	"	Kiel.	48.
Herrmann Kraft.....	Crefeld.	Kopenhagen.	32.
Adolph Ballentin.....	Leipzig.	Kopenhagen.	32.
Herrmann Hirschfeldt.....	Hamburg.	Kopenhagen.	32.
G. Behrmann.....	Hamburg.	Kopenhagen.	32.
Bröndsted.....	Hamburg.	Biborg.	32.
Victor Melchior	Übbeck.	Beile.	32.
B. Johann Heinrich Thiemer.....	Hamburg.	Kiel.	8.
Jürgen Detlef Jochimsen.....	Flensburg.	Tondern.	8.
H. Jensen	Tondern.	Wyk auf Föhr.	8.
Selig Hesslein	Hamburg.	Kopenhagen.	8.
August Heinrich Bireck.....	Hamburg.	Stubbekjöbing.	8.

2. Betreffend Blanquets zu Anweisungen von Administrationskosten für das Kreuzzollwesen.

Für die Kreuzzollinspectorate an der Ost- und Westküste sind neue Blanquets zu den Anweisungen für laufende Administrationsausgaben approbiert; das zur Einsendung an das Generalzolldirectorat bestimmte Secundarexemplar ist zugleich in Briefform mit Aufschrift auf der Rückseite eingerichtet, so daß es, nachdem es zusammengelegt und versiegelt worden, zur Absendung fertig ist.

3. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Bier. Der sogenannte Hoff'sche Malzextract ist wie Bier zu verzollen.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 19^{ten} Februar 1862.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfälle:

Zollverwalter Süchtig in Segeberg.
Zollassistent Lüth in Elmshorn.

Ernennungen:

Unterm 8ten December v. J. haben Seine Majestät der König dem Zollassistenten A. H. Marr in Bevelssleth eine Allerhöchste Bestallung als Zollassistent zu verleihen geruht.

Vom Generalzolldirectorat sind angestellt:
unterm 3ten Januar d. J. der Oberzollinspectoratsgehülfe H. C. L. C. Pries in Kiel als Zollassistent in Ijehoe, und unterm 23sten s. Mts. der Oberzollinspectoratsgehülfe C. Feil in Glückstadt als Zollassistent in Elmshorn.

Reihenfolge der Zollassistenten,

in welcher dieselben zu der durch die Allerhöchste Resolution vom 27sten März 1854 normirten Alters-zulage concurriren.

Nº	Name.	Stationirt zur Zeit in	Nº	Name.	Stationirt zur Zeit in
1	Dammann, S. W.	Ijehoe.	27	Bay, C. H.	Kiel.
2	Hoffmann, C. W. M.	Stockelsdorf.	28	Ehrhardt, W. C. H.	Uetersen.
3	Lange, F. A. C.	Wandsbeck.	29	Franck, P. F.	Heide.
4	Bolzen, H.	Heide.	30	Engelbrecht, P. F. G. A.	Altona.
5	Brennecke, J. F.	Elmshorn.	31	Möhl, C. H. F.	Langenfelde.
6	Nieffestahl, D. F.	Plön.	32	Dehlrich, J. J.	Elmshorn.
7	Böteführ, D. J.	Glückstadt.	33	Natjen, A. P.	Brunsbüttel.
8	Stender, G. C.	Kiel.	34	Tamm, F.	Stockelsdorf.
9	Breda, N.	Altona.	35	Matthiessen, H. C.	Schiffbek.
10	Cords, A. W. I.	Meldorf.	36	Stinde, G. F. W.	Otensen.
11	Hanssen, J. C.	Glückstadt.	37	Erichsen, D.	Altona.
12	Speihmann, J. F. C.	Kiel.	38	Friederichsen, C. A.	Hohewacht.
13	Hansen, F. M. C.	Altona.	39	Kielmann, J. W. C. F.	Kiel.
14	Bollert, H. D.	Altona.	40	Knieze, J. H.	Bramstedt.
15	Schotelig, A. L. H.	Wedel.	41	Hespe, H. W. C.	Schwartau.
16	Jacobsen, W. A.	Wandsbeck.	42	Schlott, J. C.	Stein.
17	Grenz, G. E. H.	Hellbrook.	43	Schau, A. C. F.	Glückstadt.
18	Drewes, C. L.	Belzerhaken.	44	Schamvogel, F. C. A.	Neustadt.
19	Remien, J. F.	Glückstadt.	45	Lühs, H.	Stockelsdorf.
20	Kark, C. F.	Ijehoe.	46	Grundmann, F. H. D.	Plön.
21	Gülich, W. J. H.	Wrist.	47	Schmidt, C. C. L.	Harkeshede.
22	Franck, J. C. H.	Lütjenburg.	48	Lassen, F. A.	Ahrensbök.
23	Schnitter, H. F.	Kiel.	49	Festersen, H. H.	Krempe.
24	Schmidt, H. A.	Tornesch, p. t.	50	Siljacks, C. P. T.	Harkeshede.
		zu Neu-Borwerk	51	Haack, J.	Schönberg.
		in Lauenburg.	52	Schäff, F. D.	Oldesloe.
25	Hansen, P.	Neumünster.	53	Sachau, J. G.	Tornesch.
26	Gehlsen, C. H.	Altona.	54	Böger, F. C. D.	Lunden.

N.	Name.	Stationirt zur Zeit in	N.	Name.	Stationirt zur Zeit in
55	Tromholdt, J. P.	Oldenburg.	104	Hehn, J. D. L.	Dahme.
56	Kruuse, G. N.	Sütel.	105	Edler, J. L. F.	Porpenbüttel.
57	Gether, G. C.	Grande.	106	Riese, H. C. F.	Blankenese.
58	Leopold, H. F. C.	Kiel.	107	Lundt, J. C. H.	Rosenhoferbrök.
59	Tiedemann, C. H.	Westerort.	108	Nielsen, M. C.	Burg.
60	Bahnse, H.	Glückstadt.	109	Schulz, C. C. B.	Wöhrden.
61	Behrens, H. C. J. N.	Bielenberg.	110	Freiesleben, C.	Oldesloe.
62	Döpking, T. A.	Wandsbeck.	111	Spang, C. R.	Heide.
63	Marr, A. H.	Wevelsleth.	112	Hahn, J. F.	Krempe.
64	Gether, H. C. C.	Ottensen.	113	Thomsen, C. F. T.	Schulau.
65	Feldmann, J. H.	Frederik VII. Koog	114	Holst, J. W.	Wilster.
66	Petersen, P. L.	Blankenese.	115	Werneck, L. A. C.	Reinfeld.
67	Carstens, H.	Kiel.	116	Tamm, J. H.	Izehoe.
68	Jacobsen, J.	bei Neustadt.	117	Krumm, C. P.	Wandsbeck.
69	Michaelsen, C. A.	Kiel.	118	Glindemann, H.	Altona.
70	Newald, G. A. C.	Kiel.	119	Janssen, L. N. L.	Büsum.
71	Struve, C. F. N. P.	Kellinghusen.	120	Friedrichsen, C.	Izehoe.
72	Ivens, H.	Kiel.	121	Ludwigsen, H. F. A.	Uetersen.
73	Steinhagen, H. C.	Gutin.	122	Bullenweber, H. H.	Preetz.
74	Eckmann, A.	Wilster.	123	Lange, A. F. H.	Pahlhude.
75	Priehn, L. H. W.	Elmshorn.	124	Möller, C.	bei Kiel.
76	Wörishöffer, A.	Ottensen.	125	Föns, P. C.	Kiel.
77	Echbrett, J. H.	Colmar.	126	Pump, H.	Hasselborg.
78	Ziegeler, J. D.	Altona.	127	Hansen, B.	Reinbeck.
79	Mordhorst, C. F. W.	Altona.	128	Grimminger, C. W. A. A.	Schiffbeck.
80	Storch, C. H. C.	Pinneberg.	129	Grönig, G. H. G.	Ahrensburg.
81	Stockfleth, C. H. D.	Ottensen.	130	Gravert, J.	Heiligen.
82	Napp, C. F.	Wevelsleth.	131	Suhr, J. H. F.	Trittau.
83	Maart, M. H.	Brunsbüttel.	132	Berthelsen, G. A. F.	Westerort.
84	Landt, C. G. H.	Pinneberg.	133	Schmahl, J. H. F.	bei Kiel.
85	Dohrn, C.	Izehoe.	134	Andersen, L. C. F.	Großenbrode.
86	Nathjen, H.	Meldorf.	135	Raedel, H. H. G.	Dwerkathen.
87	Hartmann, C.	Hoheluft.	136	Bramann, C. H. G.	Krückau.
88	Engelbrecht, M. P. H. N.	Kellinghusen.	137	Namme, H. C.	Oldenburg.
89	Voigt, J. J.	Kiel.	138	Hennies, H.	Harkesheide.
90	Priehn, C. C. W. M.	Hellingen.	139	Liebig, J. P. C.	Brunsbüttel.
91	Nunge, H.	Izehoe.	140	Sievers, H. N.	Segeberg.
92	Patras, J. M. J.	Neumünster.	141	Brosböll, J.	Elmshorn.
93	Diderichsen, D. C.	Neustadt.	142	Schröder, J.	Langenfelde.
94	Diermisjen, J. J. F. A.	Uetersen.	143	Andrews, M.	Neumünster.
95	Forck, H. H.	Kellinghusen.	144	Timmermann, J. F. H.	Izehoe.
96	Demuth, C. C. F.	Glückstadt.	145	Petersen, J. H.	Büttel.
97	Siem, C. F. C.	Hellbrook.	146	Heesche, G.	Neufeld.
98	Ruge, W. L. H.	Schülperfiel.	147	Einarsson, C. B.	Oldesloe.
99	Hamann, P. C. M.	Segeberg.	148	Schwarz, J. H.	Eichede.
100	Puck, J. J. C. M.	Langenfelde.	149	Hansen, J. F.	Klein-Wesenberg.
101	Baysen, P. P. H.	Hansfelde.	150	Hahn, H.	Sande.
102	Drewes, H. C.	Schwartau.	151	Pries, H. C. L. C.	Izehoe.
103	Heltberg, D. G.	Wevelsleth.	152	Teil, C.	Elmshorn.

Die Zulage beträgt: für die ältesten 10 Assistenten à 150 Rth. jährlich.

für die nächsten 25 — à 100 — —

für die folgenden 50 — à 50 — —

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennstäne in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet
und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und
anderen normativen Bestimmungen.

2tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1862.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die dänischen Leuchtfeuer.
2. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die dänischen Leuchtfeuer.

Um die nöthige Controle darüber führen zu können, daß die dänischen Leuchtfeuer gehörig und in der angeordneten Zeit brennen, werden den Zollämtern und Kreuzzollinspectoren von dem Königlichen Ingenieur des Leuchtfeuerwesens in Kopenhagen gedruckte Blanquets zu Anzeigen zugestellt werden, welche von denjenigen Seefahrern, die bemerken sollten, daß ein Feuer nicht zur angeordneten Zeit oder schlecht brennt, auszufüllen sind.

Von diesen Blanquets haben die Zollämter den Controleen und Zollposten ihres Districts eine passende Anzahl zuzustellen, gleichwie die Kreuzzollinspectorate die ihnen zugestellten Exemplare unter sämmtliche Kreuzfahrzeuge zu vertheilen haben.

Wenn ein Schiffsführer irgend eine Klage hinsichtlich eines Feuers zu führen haben sollte, ist ihm ein solches Blanquet zur Ausfüllung und Unterschrift vorzulegen und diese Anzeige dann sofort dem Ingenieur des Leuchtfeuerwesens als „Königliche Dienstsache“ zuzustellen.

Sobald die übersandte Anzahl Blanquets verbraucht ist, ist ein fernerer Vorrath bei dem genannten Ingenieur zu requiriren.

2. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Essenzen. Der sogenannte Haushildsche Haarbalsam ist wie wohlriehende Essenzen mit 16 Mthlr. 64 fl. pr. 100 M Brutto zu verzollen.

Garn. In den Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob Segelgarn oder Bindfaden sowie runde Schnüre und runde Lizen wie Garn oder wie Posamentirarbeit resp. Seilerarbeit zu behandeln, ist künftig die Dicke als Unterscheidungsmerkmal zur Norm zu nehmen, und zwar dergestalt, daß Waaren der gedachten Art aus Leinen, Baumwolle oder Wolle von der Dicke einer Linie und darunter und Waaren der gedachten Art ganz

oder theilweise aus Seide von der Dicke einer halben Linie und darunter wie Garn, Waaren von größerer Dicke dagegen je nach ihrer Beschaffenheit wie Seilerarbeit oder wie Posamentirarbeit zu verzollen sind. Das Messen der Dicke ist in der Weise vorzunehmen, daß 3 oder 6 Fäden dicht neben einander über einen Zollstock gelegt werden, jedoch ohne dieselben zu pressen oder zu drücken, und nach der Gesammt-dicke der solchergestalt gemessenen Fäden die Dicke Eines Fadens berechnet wird.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 15^{ten} April 1862.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Entlassungen:

Seine Majestät der König haben unterm 4ten März d. J. den 2ten Zollcontroleur auf dem Bahnhofe zu Altona, **A. Kuhlenschmidt** in Gnaden und mit Pension von seinem Amte zu entlassen geruht. Derselbe ist am 19ten s. M. mit Tode abgegangen.

Ferner haben Seine Majestät der König in Gnaden und mit Pension entlassen:
unterm 10ten März d. J. den Zollhebungscontroleur **G. A. Albers** in Grande, und
unterm 26sten s. M. den Zollassistenten **C. A. Friederichsen** zu Hohewacht.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben unterm 23ten März d. J. den Zollhebungscontroleur **Andreas Johannsen** in Klein-Wesenberg, zum Zollverwalter in Segeberg, und

unterm 11ten April d. J. den Gevollmächtigten im Holstein-Lauenburgischen Expeditionscomtoir unter dem Generalzolldirectorat, **Otto Daniel Ferdinand Truelsen**, zum Zollhebungscontroleur in Kellinghusen zu ernennen geruht; Beide unter Vorbehalt der Cautionsleistung.

Unterm lechteren Datum haben Seine Majestät der König dem Zollassistenten **J. H. Petersen** in Büttel eine Allerhöchste Bestallung als Zollassistent zu verleihen geruht.

Vom Generalzolldirectorat ist unterm 31ten März d. J. der Comtoirist bei dem Elbzollamt zu Lauenburg, **Wilhelm Goos**, als Zollassistent angestellt, welcher im Kieler Zolldistrict stationirt worden.

Versezung:

Zollassistent **Möller** im Kieler Zolldistrict nach Hohewacht.

Vacanzen:

Der Posten des 2ten Zollcontroleurs bei dem Zollamt auf dem Bahnhofe zu Altona. Normirte jährliche Gage 1100 Rthl. Als vacant angezeigt den 15ten März 1862.

Der Posten eines Zollhebungscontroleurs in Grande. Normirte jährliche Gage 600 Rthl.; miethfreie Dienstwohnung e. p.; zum Comtoirthalt jährlich 150 Rthl. Caution unter Vorbehalt der Erhöhung 100 Rthl. Als vacant angezeigt den 24sten März 1862.

An Seine Majestät den König gerichtete Gesuche um diese Bedienungen sind innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Vacanzaangezeige angerechnet, an das Generalzolldirectorat einzufinden.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

3tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1862.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Gestaltung der zollfreien Einfuhr von Düngungsmitteln.
2. — gewisse Postsendungen zwischen inländischen Orten mit Berührung des Auslandes oder zollfreier Orte.
3. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Gestaltung der zollfreien Einfuhr von Düngungsmitteln.

Da bei den obwaltenden Verhältnissen zu erwarten steht, daß sich für die dem vormaligen Königlichen Generalzollkammer- und Commerz-Collegium mittelst Allerhöchster Resolution vom 18ten März 1846 ertheilte, in die Nr. 2 der zweiten Abtheilung der Zollverfügungen-Sammlung pro 1846 sub 5 aufgenommene Autorisation, bisweiter Gesuche um zollfreie Einfuhr von Gegenständen, welche als Düngungsmittel benutzt werden sollen, gegen Ausstellung einer Versicherung bei Verlust Ehre und guten Leumunds von Seiten der Betreffenden über die Verwendung zu bewilligen, zu Gunsten der Landwirtschaft sowohl im Großen als im Kleinen in zunehmendem Maße Anwendung finden wird, sieht das Generalzolldirectorat sich veranlaßt, die Zollämter zu autorisiren, Gegenstände der gedachten Art (als: Chili-Salpeter, Salzgegsel, Knochenmehl, Gipsmehl u. dgl.) gegen Ausstellung einer der Zollrechnung anzulegenden, bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds ausgestellten und mit der Namensunterschrift des betreffenden Landwirths selbst (nicht etwa mit der eines Handelnden in seinem Auftrage) versehenen und dahin lautenden Versicherung, daß das betreffende Waarenquantum zur Verwendung als Düngungsmittel bestimmt sei, zollfrei einpassiren zu lassen.

In den Jahresberichten ist alljährlich über den Umfang, in welchem an jedem Orte von dieser Autorisation hinsichtlich der verschiedenen Düngungsmittel Gebrauch gemacht worden, Nachricht zu geben.

2. Betreffend gewisse Postsendungen zwischen inländischen Orten mit Berühring des Auslandes oder zollfreier Orte.

Die in dem § 2 der Bekanntmachung vom 17ten Februar 1858, betreffend WaarenSendungen von Ort zu Ort im Zollterritorio mit Berühring des Auslandes, enthaltene Bestimmung, wonach bei WaarenSendungen dieser Art, welche mit den Königlichen Posten geschehen, der Zollverschluß unterbleiben und der Zollpassirzettel zur Bewirkung des zollfreien Wiedereinganges genügen mag, bezieht sich nur auf solche Fälle, wo die betreffenden Sendungen innerhalb der Zolllinie der Post überliefert und innerhalb der Zolllinie von der Post abgegeben werden.

Erfolgt dagegen die Ueberlieferung einer abgehenden Sendung an das Postwesen erst außerhalb der Zolllinie oder ist das Postwesen den bestehenden Courses gemäß genöthigt, dieselbe zur weiteren Beförderung an den Bestimmungsort außerhalb der Zolllinie aus den Händen zu geben, so daß also die Beförderung, sei es bei der Absendung oder bei dem Wiedereingange, durch private Boten oder andere nicht im Dienste des Postwesens stehende Personen vermittelt wird, so bedarf es zur Bewirkung des zollfreien Wiedereinganges der Anwendung des Zollverschlusses neben der Ertheilung eines Zollpassirzettels.

Die Zollämter haben hierauf die Absender vor kommenden Falles aufmerksam zu machen und dieselben bei Sendungen nach Orten, die keine Poststation haben, in Zweifelsfällen aufzufordern, von dem Postwesen Nachricht darüber einzuziehen, wo die Postbeförderung der Sendung zu Ende gehen wird.

3. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Baumwollenwaaren. Die s. g. Gichtwatte aus Baumwolle bestehend und mit einer eigenen Art Gummirung versehen, ist gleich anderen baumwollenen Wattten mit 15 Ø pr. 100 T zu verzollen.

Del. Das s. g. Solaröl ist nach der Schlusposition des Tariffs zu verzollen.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 17ten Mai 1862.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

4tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1862.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend Veranstaltungen zur Vorbereitung der Aufhebung der für die Königlichen Behörden zc. bestehenden Portofreiheit.
2. — das Clarirungsverfahren in gewissen Fällen theilweise Löffens.
3. — eine nähere Bestimmung des Verfahrens bei der Nachmessung von Meischfässern.
4. — die Einsendung der isländischen Seepässe.
5. — die Berechnung der Diäten für die Aufsichtsführung beim Loffen und Laden außerhalb der dazu bestimmten Zeit.
6. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

B. Herzogthum Lauenburg.

7. Betreffend die sub 1 rubricirte Verfügung.

Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend Veranstaltungen zur Vorbereitung der Aufhebung der für die Königlichen Behörden zc. bestehenden Portofreiheit.

Behuß Erlangung einer Uebersicht über die Ausgaben, welche den verschiedenen Verwaltungszweigen und Beamten bei etwaniger Aufhebung der Portofreiheit erwachsen werden, hält das Finanzministerium es für erforderlich, daß vom 1sten September d. J. an, auf die Dauer eines Jahres Seitens aller Betreffenden Contrabücher mit den Postcomtoiren geführt werden, worin Letztere, getrennt nach Brief- und Frachtpostsachen, einzutragen haben, wie viel das Porto für die von den bezüglichen Behörden, Beamten und Angestellten zur Versendung kommenden, sei es ohne Attest oder nur gegen Attest des Absenders oder Empfängers Portofreiheit genießenden Dienstsachen ausmachen würde und wie viel das Porto für die von Nicht-Behörden an jene Behörden zc. eingehenden, sei es gegen oder ohne Attest Portofreiheit genießenden Berichte und Erklärungen betragen hat, wobei zu den Briefposten die nach der Briefpostage tarifirten Frachtpostsachen (kleine Packete und Documentsendungen bis zu einem Gewichte von 8 Loth) zu rechnen sind.

In Uebereinstimmung hiermit haben die Königlichen Oberzollinspectorate, die Obervigilanzinspectorate, das Gensd'armerie-Commando, die Krenzzollinspectorate, die einzelnen Zollämter und Zollhebung&controlen und das Manifestcomtoir in Altona die erforderlichen Contrabücher anzuschaffen, worin vom 1sten September d. J. an alle gegenwärtig Portofreiheit genießenden Dienstsachen, auf zwei getrennten Contis, einem für die Briefposten und einem für die Frachtposten, einzutragen sind.

Jedesmal, wenn eine solche Dienstsache auf dem Postcomtoir eingeliefert oder abgeholt wird, muß das Contrabuch mitfolgen, damit das Postcomtoir gemäß der demselben von dem Generalpostdirector ertheilten Instruction in der im Contrabuche eingerichteten Porto-Rubrik den Portobetrag hinzufüge, welcher zu erlegen gewesen sein würde, wenn keine Portofreiheit zugestanden wäre.

Bei Dienstsendungen, welche Gesuche, Beschwerden &c. enthalten, die nach Abschnitt 3 des 5ten Stücks der Zollverfügungen-Sammlung pro 1854 durch aufgeklebte Freimarken schon postfrei gemacht sind, ist das Postcomtoir durch eine Notiz auf der Sendung selbst und eine Bemerkung im Contrabuch über Art und Zahl der Freimarken, von dem solcherhertalt erlegten Porto in Kenntniß zu setzen, worauf letzteres in dem Porto, welches für die Versendung im Ganzen genommen zu erlegen sein würde, abgezogen und nur die Differenz in der Portorubrik ausgeworfen werden wird. Ergiebt die vom Postwesen angestellte Untersuchung, daß die Versendung in ihrer Gesamtheit durch die dem Gesuche &c. aufgeklebten Freimarken berichtigt ist, so wird in die Portorubrik das Wort „berichtigt“ gesetzt.

Auf den vorgedachten beiden Contis sind nur diejenigen Königlichen Dienstsachen aufzuführen, welche das eigentliche Zollwesen (mit Einschluß der Gensd'armerie) betreffen. Sachen dagegen, welche auf das Canal-, Hafen-, Quarantaine- oder Seeenrollirungswesen, auf Tonnen- und Bakengelder, Störleuchtengelder und ähnliche Abgaben sich beziehen, sind, insoweit solche Sachen, sei es ohne oder gegen Attest, Portofreiheit genießen, in den Contrabüchern auf besonderen Contis für jede Branche anzuführen.

Die Contrabücher sind mit dem Ende des Monats Februar 1863 abzuschließen und sodann nach Auffsummirung der Anzahl und des Portobelaufs auf jedem Conto, an das Generalzolldirectorat einzusenden. Gleichzeitig sind neue Contrabücher für die nächsten 6 Monate anzuschaffen, hinsichtlich deren es ebenso zu verhalten ist, wie oben vorgeschrieben. Diese sind nach erfolgter Abschließung und Auffsummierung ebenfalls hierher einzusenden.

Die Kosten der Contrabücher sind aus den zu Dienstquellen bewilligten Summen zu bestreiten, für das Manifestcomtoir auf Requisition desselben seitens des Zollamts zu Ottensen. Bei der Gensd'armerie fallen jene Kosten dem Conto „Comtoirkosten“ zur Last.

2. Betreffend das Clarirungsverfahren in gewissen Fällen theilweise Lössens.

Wenn in der inländischen Fahrt ein Schiff an einem anderen Orte als demjenigen ankommt, welcher nach dem Passirzettel dessen eigentlicher Bestimmungsort ist und der Schiffer dort von seiner Ladung zu löschen beabsichtigt ohne jedoch im Stande zu sein näher anzugeben, was und wie viel er löschen will, so daß sich also nicht beurtheilen läßt, ob er zur vollständigen Einclarirung daselbst verpflichtet ist (cfr. Zollverfügungen-Sammlung pro 1855, 3tes Stück, Abschnitt 8), hat der Schiffer bei Einlieferung seines Passirzettels eine nach dem untenstehenden Schema abgesetzte und in die Zollrechnung einzutragende generelle Angabe auszustellen, auf welcher nach beendigter Löschung von der Zollaufsicht zu attestiren ist, was gelöscht worden.

Beträgt die Bestauung der gelöschten Waaren dann weniger als $\frac{1}{4}$ der Trächtigkeit des Fahrzeuges, so ist ein Extract aus dem Passirzettel, insoweit dieser auf die gelöschten Waaren Bezug hat, der vorgedachten generellen Angabe anzulegen, während der Passirzettel, nachdem die gelöschten Waaren darauf abgeschrieben und die fälligen Abgaben berichtigt worden, dem Schiffer zurückzugeben ist. Bestauen dagegen die gelöschten Waaren $\frac{1}{4}$ der Trächtigkeit oder mehr und ist die Reise also als beendigt anzusehen und vollständige Clarirung erforderlich, so ist der Passirzettel zurückzuhalten und der erwähnten Angabe anzulegen.

Schem a.

Ich der Schiffer N. N. aus N. N. melde mein laut des eingelieferten Passirzettels am sub No. zu N. N. nach N. N. ausclarirtes Lasten trächtiges Fahrzeug, in welchem ich keine anderen als die in gedachtem Passirzettel aufgeführt Waaren geladen habe, mit der Absicht hieselbst ein, einen bis jetzt unbestimmten Theil meiner Ladung hier löschen zu wollen.

N. N. den

N. N.

3. Betreffend eine nähere Bestimmung des Verfahrens bei der Nachmessung von Meischfässern.

Wenn es bei der nach dem § 17 der Brennsteuer-Instruktion vom 6ten Mai 1853 jährlich vorzunehmenden stereometrischen Nachmessung der gestempelten Meischfässer, welche in Gemäßheit des § 6 des Brennsteuergesetzes vom 15ten April 1854 in Gegenwart des Branntweinbrenners stattzufinden hat und über welche nach § 20 der gedachten Instruktion ein von den betreffenden Zollbeamten und dem Branntweinbrenner zu unterschreibendes Protocoll nach dem der Instruktion sub litr. e angehängten Schema aufzunehmen ist, sich ergiebt, daß das neue stereometrische Maß eines Meischfasses entweder kleiner oder doch keine $\frac{2}{3}$ Tonnen größer ist, als das bei der ursprünglichen oder — wenn eine Messung mit Wasser später stattgefunden — bei der letzten vollständigen Messung ermittelte stereometrische Maß, so findet eine Nachmessung mit Wasser nicht Statt, sofern der Branntweinbrenner sich bereit erklärt, die Abgabe auch ferner nach dem bisherigen Wassermaß zu erlegen, worüber derselbe seine Erklärung auf gedachtem Protocoll abzugeben hat. Wird eine solche Erklärung verweigert, so ist eine neue Messung mit Wasser vorzunehmen. Unbedingt muß dagegen die Nachmessung mit Wasser geschehen, wenn das neue stereometrische Maß sich $\frac{2}{3}$ Tonnen oder darüber größer zeigt, als das bei der ursprünglichen, event. bei der letzten vollständigen Messung gefundene stereometrische Maß. Das Resultat dieser neuen Messung mit Wasser tritt dann an die Stelle des früheren Wassermaßes.

Auf dem in der Brennerei vorhandenen Meßprotocoll ist bei jeder stereometrischen Nachmessung, welche keine Messung mit Wasser zur Folge hat, das Resultat derselben zu notiren, wogegen im Fall einer vollständigen Nachmessung, d. h. einer stereometrischen und Wassermessung, eintritt, das in der Brennerei vorhandene Protocoll über die letzte vollständige Messung zu cassieren und durch das Protocoll über die neue vollständige Messung zu ersetzten ist. Die Bestimmung im § 17 der Instruktion vom 6ten Mai 1853, wonach bei Nachmessungen im Allgemeinen eine berichtigende Bemerkung auf dem in der Brennerei vorhandenen Meßprotocoll genügt, wird hiедurch modifizirt.

Die Protocolle über vorgedachte Nachmessungen sind künftig nicht, wie im § 17 der Instruktion vom 6ten Mai 1853 vorgeschrieben, der Brennsteuer-Rechnung anzulegen, sondern sogleich an das Generaldecisorat für das indirekte Steuerwesen zur Revision einzusenden, begleitet von einem Bericht, in welchem die Anzahl der geschehenen Messungen anzuführen und event. zu bemerken ist, worin die Unübereinstimmung zwischen dem älteren und dem neuen trockenen Maß besteht, sowie, wenn eine vollständige Nachmessung nicht geschehen, weshalb diese unterblieben. In ähnlicher Weise sind die sonstigen Meßprotocolle, welche zufolge des § 24 der Instruktion vom 6ten Mai 1853 bisher brevi manu an das Finanzministerium eingefandt worden, künftig mit einem kurzen Begleitungsbericht an das Generaldecisorat für das indirekte Steuerwesen einzusenden.

Die Vorschrift, daß die stereometrische Nachmessung wenigstens einmal jährlich geschehen soll, gilt übrigens nicht mit Bezug auf solche Meischfässer, welche seit der voraufgegangenen Messung oder Nachmessung nicht in Gebrauch gewesen sind.

4. Betreffend die Einsendung der isländischen Seepässe.

Unter Bezugnahme auf die in dem 2ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1855 Abschnitt 1, passus 2 enthaltene Bestimmung wird verfügt, daß die an das Zollwesen zurückgelieferten isländischen Seepässe künftig am Schlusse eines jeden Finanzjahres einzusenden sind.

Die im Januar-Quartal d. J. eingegangenen Seepässe sind gleich nach Empfang dieser Ordre hierher einzusenden.

5. Betreffend die Berechnung der Diäten für die Auffüchtühring beim Lossen und Laden außerhalb der dazu bestimmten Zeit.

Die nach Abschnitt 4 des 1sten Stücks der Zollverfügungen-Sammlung pro 1854 für die Auffüchtühring beim Lossen und Laden von Schiffen außer der in der Zollverordnung dafür bestimmten Zeit zu entrichtenden Diäten, sind künftig für jeden auffüchrenden Beamten pr. Schiff mit 64 ₣. für die ersten beiden Stunden oder irgend einen Theil derselben, und mit 32 ₣. für jede fernere Stunde zu erlegen. Bei der Berechnung dieser Diäten für die über die ersten beiden Stunden hinaus gehende Zeit ist $\frac{1}{2}$ Stunde und darunter für eine halbe Stunde und ein größerer Theil einer Stunde für eine ganze Stunde zu rechnen.

6. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Broderien. Da es sich gezeigt hat, daß in der Anwendung der Tarifpositionen „Broderien“ und „Pußsachen“ große Unsicherheit und Unübereinstimmung bei den verschiedenen Zollämtern herrscht, sind die hierauf bezüglichen, im Laufe der Zeit ergangenen administrativen, theils allgemeinen, theils speciellen Bestimmungen einer Revision unterzogen worden, welche zugleich die instructorischen Bestimmungen hinsichtlich der Verzollung von Damen Hüten, Damen-Kleidungsstücken und Shawls hat umfassen müssen, weil die Tarifpositionen für diese Gegenstände, so wie die Verhältnisse sind, theilweise in die Positionen „Broderien“ und „Pußsachen“ eingreifen.

Nach dem Ergebniß der dessfälligen Untersuchungen ist es nöthig gefunden, für die Zukunft zur Anwendung der betreffenden Tarifpositionen die folgende Anweisung zu geben.

A. Zu den Broderien der Tarifklasse „Broderien, aller Art, im gleichen Perlenstickereien:

- zu Kleidungsstücken, wie Pußsachen;
- zu sonstigem Gebrauch: 1 ₣ 1 Rth.“

find nur solche Sachen zu rechnen, die in engerem Sinne nach allgemeinem Sprachgebrauch „eine Broderie“ (Stickerei) genannt werden, also nicht jeder Gegenstand, an welchem sich Broderie findet, sondern nur solche Sachen, deren Grundstoff durch die darauf angebrachte Broderie sowohl dem Aussehen nach als hinsichtlich der Anwendung als wesentlich verändert sich darstellt, so daß die Broderie, abgesehen von dem Gewichte, als dasjenige zu betrachten ist, was der Waare in ihrer vorliegenden Gestalt ihren Character giebt und ihre Anwendung bedingt.

Wie die Fabrikationsverhältnisse jetzt sich entwickelt haben, läßt sich kein Unterschied mehr darin machen, ob die Broderie mit der Hand oder auf einer Maschine hergestellt ist.

Ausgeschlossen von der Verzollung als Broderien sind dem Vorstehenden nach z. B. alle brodirten Ellenwaaren, sei es in ganzen Stücken oder in Coupons, hierunter einbefaßt Coupons zu abgepaßten brodirten Kleidern, Mänteln, Unterröcken, Westen u. dgl.; ferner alle nur brochirten Waaren und Waaren mit aufgedruckter Scheerwolle und dergleichen in Broderiemuster, sowie filirte und gehäkelte oder häkelartig gewebte Waaren.

Wirklich broderte Sachen, die dem Obigen nach unter den Begriff einer „Broderie“ gebracht werden können, sind wie Pußsachen zu verzollen, wenn sie ihrem Muster und ihrer sonstigen Beschaffenheit nach als

zu Kleidungsstücken für Frauenzimmer oder für Männer bestimmt sich darstellen, z. B. Broderien zu Hauben, Kragen, Strichen, Manchetten, zu Uniformen u. dgl., ohne daß es dabei in Betracht kommt, ob sie einzeln oder mehrere Stücke zusammenhängend eingehen, wenn nur letzterenfalls diese Stücke jedes für sich eine eigene und selbstständig gemusterte Broderie (z. B. zu einer Haube, einem Kragen, einer Manchette u. dgl.) bilden. Auch ist dabei auf die feinere oder gröbere Beschaffenheit des Grundstoffs oder der Broderie keine Rücksicht zu nehmen.

Unter derselben Voraussetzung, nemlich daß sie dem hier aufgestellten Begriff einer Broderie überhaupt entsprechen, sind als „Broderien zu sonstigem Gebrauch“ mit 1 Rth. pr. & alle (mit oder ohne Seide) brodirten Sachen zu verzollen, die ihrem Muster und ihrer sonstigen Beschaffenheit nach als zu anderem Gebrauch denn zu Kleidungsstücken bestimmt sich darstellen, z. B. Broderien zu Strickbeuteln, Geldbeuteln, Taschen, Lampen- und anderen Bricken, zu Morgenschubhen, Kissen, Teppichen, Meubelüberzügen &c. Angefangene Broderien sind wie fertige Broderien zu verzollen.

Alle brodirten Sachen, welche dem Vorstehenden zufolge nicht als Broderien zu behandeln sind, sind wie Manufacturwaaren im Allgemeinen zu verzollen, also nach Maßgabe des höchstbesteuerten der, sei es im Grundstoffe oder in der Broderie, darin enthaltenen Manufacturstoffe.

Gold- und Silberstickerei (d. i. Perlenstickerei) ist tarifmäßig wie „Broderien“ zu behandeln. Die im Tarif vom 13ten März 1844 enthaltene Hinweisung „Goldstickerei wie Goldzieherarbeit“, welche mit der Position „Broderien aller Art, imgleichen Perlenstickereien“ in Widerspruch steht, beruht lediglich auf einem Redactionsfehler.

- B. Der Wortlaut des Tarifs: „zu Kleidungsstücken“ und „zu sonstigem Gebrauch“ ergibt, daß zunächst nur an die Broderien als solche, bevor sie je nach ihrer Bestimmung mit anderen Materialien in Verbindung gesetzt worden sind, gedacht ist.

Wenn Broderien mit anderen Materialien verbunden sind, geschieht die Verzollung nach der Zusatzbestimmung 1. des Tarifs vom 13ten März 1844 unter Zugrundelegung des Materials, welches den Hauptbestandtheil bildet, event. wie Galanteriewaaren.

Kleidungsstücke oder Theile zu solchen, mit Broderie (cfr. A.) versehen, sind demnach zu verzollen:

- wenn die Broderie den Hauptbestandtheil bildet, wie z. B. bei den meisten Damenhauben, bei goldgestickten Bauernmützen, bei brodirten Uniformkragen und dergleichen — wie Puffächen;
- wenn die Broderie nicht den Hauptbestandtheil bildet, wie z. B. bei Uniformen mit Kragen und Aufschlägen von Gold- oder Silberstickerei, bei fast allen mit Broderien versehenen Frauenkleidern und Unterröcken der Art, wie sie hier zu Lande eingeführt werden, — wie Kleidungsstücke.

Andere mit Broderie (cfr. A.) verschene Gegenstände sind zu verzollen:

- wenn die Broderie den Hauptbestandtheil bildet (was in der Regel der Fall sein wird, z. B. bei brodirten Glockenzügen mit und ohne Griff aus Metall, Glas &c., bei gefüllten brodirten Strickbeuteln und Geldbeuteln mit Ringen und Quästen; bei Damen- und Kindertaschen mit Niemen, bei Teppichen mit Unterlage von Leinen, Wachstuch, Wollenzeug und dergleichen, bei Lampenbricken mit Unterlage von Pappe) — wie die Broderie selbst mit 1 Rth. pr. &.

- wenn die Broderie nicht den Hauptbestandtheil bildet, nach Maßgabe des Hauptbestandtheils des mit Broderie verbundenen Gegenstandes, event. wie Galanteriewaaren, also z. B.:

Meubeln, deren Hauptbestandtheil Sattlerarbeit ist, wie Sattlerarbeit;

Meubeln, deren Hauptbestandtheil Tischlerarbeit ist, wie Tischlerarbeit;

Körbe, wie Korbmacherarbeit;

Fußzeug, wie Schusterarbeit;

Ausgestopfte Sopha- und Rückenkissen oder Tröster, Reise- oder Nachtsäcke, Reisetaschen, Fußsäcke, Fußschemel und dergleichen, je nach der Beschaffenheit der Gegenstände in concreto, entweder wie Sattler- oder wie Kürschnerarbeit oder wie Galanteriewaaren;
Holz- und Pappkästchen, Cigarrenetuis, Papierhalter, Cigarrenbecher, Zündholzbehälter, Nippssachen und dergleichen, wie Galanteriewaaren.

C. Damen Hüte, d. i. Hüte für Frauenzimmer, sind tarifmäßig folgendermaßen zu behandeln:

a) Hüte ohne Besatz:

- aus Filz (auch gewebten gefüllten Stoffen), 100 Stück 80 Rth.;
- aus Papier oder papier maché oder Papier in Verbindung mit Spanplatten, 100 ₩ 12 Rth. 48 ₥;
- aus Bast, Span (auch Palmspänen oder gespaltenen Palmblättern), 100 ₩ 6 Rth. 24 ₥;
- aus Stroh (mit Einschluß des Materials, woraus die sogenannten Panamahüte für Herren verfertigt werden), 1 ₩ 2 Rth.;
- aus gepreßtem Leder, 100 ₩ 33 Rth. 32 ₥.;
- aus Wachstuch, sowie lackirte, 100 Stück 8 Rth. 32 ₥.;
- aus Seide oder Seidenzeug, wie Puffsachen, 1 ₩ 3 Rth. 32 ₥.;
- andere:
 - wenn sie nicht genäht, wie andere ähnliche Arbeiten aus demselben Material, z. B. aus Pferdehaaren, (wie Posamentirarbeit) 100 ₩ 50 Rth.;
 - aus Manillahans, (wie Posamentirarbeit) 100 ₩ 50 Rth.;
 - aus Wolle (Filzhüte und Hüte aus gewebtem gefüllten Stoff, siehe oben, ausgenommen), 100 ₩ 33 Rth. 32 ₥.;
 - aus Baumwolle oder Baumwollenzeug, nach dem Stoffe;
 - aus Baumwollenzeug mit aufgeklebter Scheerwolle, (wie Wollenwaaren „alle andere“) 100 ₩ 33 Rth. 32 ₥.

u. s. w.

— wenn sie genäht sind, wie ungenähte Hüte (siehe oben) mit 50 pCt. Aufschlag.

Damenhüte, deren Außenzeug aus verschiedenen Stoffen besteht, sind nach dem Hauptbestandtheil zu verzollen.

b) Hüte mit Besatz von Blumen, Federn, Spizen, Blondinen, Band, Posamentirarbeit und dergleichen, wie Puffsachen, 1 ₩ 3 Rth. 32 ₥.

(Strohblumen, angebracht auf Strohhüten, und Bindebänder an Hüten jeglicher Art, gelten nicht als Besatz).

Ist es zweifelhaft, ob Kinderhüte für Mädchen oder für Knaben bestimmt sind, so werden sie als Damen-hüte behandelt.

D. Damen-Kleidungsstücke. Hierhin sind die gewöhnlichen Damen-Kleidungsstücke, als Kleider, Mäntel, Mantillen, Jacken, Unterröcke, Corsetts, Hemden u. s. w. sowohl aus brodirten als aus nicht brodirten Ellenwaaren und ohne Rücksicht darauf, ob sie in Stoff oder Aussstattung mehr oder weniger den Character des Putes an sich tragen, zu rechnen; ferner gehören dazu genähte Hauben, Mützen, Kragen, Striche und dergleichen Gegenstände für Frauenzimmer, wenn sie nicht von der oben sub B. a. oder unten sub E. a. gedachten Beschaffenheit sind.

E. Der Position „Pußsachen (fertiger Puß), nicht speziell tarifirte, 1 & 3 Rth. 32 §.“ unterliegen — abgesehen von den sub A., B. und C. derselben zugewiesenen Sachen — nur Pußgegenstände, welche zum Gebrauch fertig (der fehlende Saun an Tüchern, Schleieren und dergleichen gilt in dieser Beziehung jedoch nicht als Mangel) und für Frauenzimmer bestimmt sind, wie z. B. die nachstehend beschriebenen Hauben, Mützen, Kragen, Striche, Manchetten, Schleier, Taschentücher, Halstücher, Kopfschuhe und ähnliche Sachen, nemlich:

- a) aus klaren oder undichten Stoffen, wenn sie entweder brodirt (einerlei in welchem Umfange) oder mit Pußbesatz von Blumen, Federn, Spizien, Blondinen, Posamentirarbeit, Seidenband, und dergleichen versehen sind;
- b) allein aus Blumen, Federn, Spizien, Blondinen, Posamentirarbeit, Seidenband und dergleichen zusammengesetzt, sofern der betreffende Gegenstand nicht seiner Beschaffenheit nach den Zollsäzen für Plümagen oder für künstliche Blumen (cfr. Zollverfügungen-Sammlung pro 1860, 2tes Stück) unterliegt.

F. Shawls und Shawlstücher, auch wenn sie mit Broderie versehen, sind nach dem höchstbesteuerten Manufakturstoff zu verzollen, welcher sich darin, sei es im Grundstoffe oder in der Broderie oder in eingewebten, aufgenähten, aufgeklebten oder auf andere Weise in oder auf dem eigentlichen Shawl als integrirender Theil desselben angebrachten Verzierungen, findet.

Zu Verzierungen dieser Art sind dagegen Frangen, Borten, Spizien oder dergleichen Sachen, welche dem Shawl als Pußbesatz nur angenäht oder angeriegelt sind, ohne einen integrirenden Theil des Shawls zu bilden, nicht zu rechnen, es sei denn, daß ein solcher Besatz nach dem Erachten der Zollaufsicht von solcher Bedeutung ist, daß derselbe die Hauptsache in der Zusammensetzung bildet, welchenfalls die Verzollung des ganzen Gegenstandes hiernach sich richtet.

Alle entgegenstehenden früheren Entscheidungen, namentlich auch die Bestimmungen in dem 4ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1853 ad rubrum „Pußsachen“, sind aufgehoben.

Holz. Eichenholz in halbverarbeitetem Zustande, z. B. in Form von roh behauenen Radspeichen, Radfelgen und dergleichen, geht gleich allem anderen Eichenholz zollfrei ein und ist daher, wenn solches Eichenholz zwischen zollpflichtigem Holz eingeht, welches nach der Trächtigkeit des Schiffes verzollt wird, derselbe Abzug zu geben wie gewöhnlich für Eichenholz.

B. Herzogthum Lauenburg.

7. Die sub 1 angeführte Verfügung, betreffend Veranstaltungen zur Vorbereitung der Aufhebung der für die Königlichen Behörden zu bestehenden Portofreiheit, gilt auch für die Lauenburgischen Zollbehörden.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 23^{ten} August 1862.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfälle:

Zollcontroleur **Staack** in Lütjenburg.

Zollassistent **Spethmann** in Kiel.

Entlassung:

Vom Generalzolldirectorat:

Der Grenzzollwächter **Hinr. Kölln** an der Elbküste, auf Ansuchen.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben unterm 26sten Mai d. J. den Zollcontroleur **Christian Friedrich Herrmann Büsse** in Ottensen zum 2ten Zollcontroleur auf dem Altonaer Bahnhofe;

unterm 13ten Juni d. J. den Kanzelisten im Holstein-Lauenburgischen Expeditionscomtoir unter dem Generalzolldirectorat, **Joachim Diederich Gustav Nehder**, zum Zollhebungcontroleur in Grande;

unterm 10ten August d. J. den Zollcontroleur, Capitain **Carl Emanuel Gustav Seßkorn** in Oldesloe zum 1sten Zollcontroleur in Ottensen, sowie

unterm selbigen Tage den Revisor unter dem Generaldevisorat für das indirecte Steuerwesen, **Peter Gustav Heinrich Höhne**, unter Vorbehalt der Cautionleistung, zum Zollhebungcontroleur in Klein-Wesenberg zu ernennen geruht.

Unterm 17ten Juli d. J. haben Seine Majestät der König dem Zollassistenten **Carl Heinrich Christian Storch** in Pinneberg eine Allerhöchste Bestallung als Zollassistent zu verleihen geruht.

Vom Generalzolldirectorat ist unterm 22sten Mai d. J. der Zollgevollmächtigte **Hartwig Gustav Schunk** vor Wandsbeck als Zollassistent in Mühlenberg, Ottenser Zolldistricts, constituirt, und

unterm 11ten Juli d. J. der Vigilanzwachtmeister bei der Holsteinischen Grenzzollgendarmerie, **Hans Friedrich Rasmussen**, als Zollassistent im Kieler Zolldistrict angestellt.

Verseuchungen:

Zollassistent **Wullenweber** von Preß nach Kiel.

Zollassistent **Goos** vom Kieler Zolldistrict nach Preß.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

5tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1862.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend neue Blanquett zu Meßbriefen.
2. — die einstweilige Fortdauer der Gültigkeit eines veralteten Meßbriefes in gewissen Fällen.
3. Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Tare.

Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend neue Blanquett zu Meßbriefen.

Bei Zustellung neuer Blanquett zu Meßbriefen für Schiffe wird den Zollämtern Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1. Die neuen Blanquett sind sogleich in Gebrauch zu nehmen und in allen denjenigen Fällen zu benutzen, wo den geltenden Regeln nach neue Meßbriefe auszufertigen sind. Die etwa vorräthigen alten Blanquett sind an das Generalzolldirectorat einzusenden.
2. Die neuen Blanquett sind so eingerichtet, daß sie für alle Arten von Schiffen dienen können, ohne Rücksicht darauf, nach welchem Abschnitte der Instruction vom 27sten Mai 1861 die Messung geschehen ist. Nur bei interimistischen Messungen nach Abschnitt XV der Instruction sind, wie bisher, besondere Blanquett zu gebrauchen, von denen einige Exemplare hiebei folgen.
3. Sowohl von den Blanquett zu den vollständigen, wie von den zu den interimistischen Meßbriefen sind zwei Arten vorhanden. Die eine Sorte (Schemate I und III), welche in der Ueberschrift die Nationalität gedruckt enthält, ist für alle inländischen Schiffe bestimmt, die andere Sorte (Schemate II und IV), in welchen diese Nationalitätsbezeichnung fehlt, dient zu den Meßbriefen für fremde Schiffe.
4. Was in den Blanquett auszufüllen ist, ergiebt sich aus den Rubriken derselben und den hiebei folgenden, beispielsweise ausgefüllten Exemplaren. An den Stellen, wo wegen der Beschaffenheit des Schiffes oder aus anderen Gründen nichts auszufüllen ist, geschieht das Ausfüllen durch einen Strich. Im Einzelnen wird übrigens noch Folgendes bemerkt:
 - a) In der Ueberschrift ist an der betreffenden Stelle das Datum anzuführen, bis zu welchem der Meßbrief den geltenden Bestimmungen zufolge Gültigkeit haben wird. Auf den interimistischen Meßbriefen unterbleibt dies, indem das Erforderliche am Fuße sich gedruckt findet.
 - b) Der Ort, wo das Schiff im Schiffsregister aufgeführt steht, ist bei der Aussertigung des Meßbriefes auf der übersten Linie zu schreiben, damit für spätere Veränderungen Platz bleibt.

- c) Sowohl die ganze gemessene, wie die reducirete Länge sind anzuführen; wo keine Reduction stattgefunden, ist hinzuzufügen: „ohne Abzug“.
 - d) Die auf den Rheder und den Führer des Schiffes bezüglichen Bemerkungen sind nur bei der Ausfertigung des Meßbriefes auf der Vorderseite desselben anzuführen. Die späteren Veränderungen sind auf der Rückseite in die dort vorhandenen Rubriken einzutragen. Sind mehrere Rheder vorhanden, so genügt die Anführung des geschäftsführenden oder correspondirenden Rheders mit der Hinzufügung: „und Mitrheder“.
 - e) Bei den sub b und d gedachten Veränderungen sind die früheren Angaben mittelst eines geraden Striches mit rother Tinte zu durchstreichen.
 - f) Diejenigen Beamten, welche den Meßbrief zu unterschreiben haben und die im Text genannt werden sollen, sind der Zollinspector und Zollkassirer, oder, wo solche nicht vorhanden, der Zollverwalter oder der Zollhebung'scontroleur. In Kopenhagen und Altona werden die Meßbriefe von den an diesen Orten angestellten Schiffsmessern ausgefertigt. Geschieht die Messung an einem Orte, wo kein Königlich angestellter Zollbeamter fungirt, so ist der Meßbrief von demjenigen Zollamte oder derjenigen Zollhebung'scontrole auszufertigen, wohin jener Ort zunächst gehört.
 - g) Falls einem Meßbriefe später Bemerkungen hinzugefügt werden sollen, die in keine der Rubriken gehören, sind dieselben, möglichst kurz gefaßt, auf die rechte Seite des Königlichen Wappens zu schreiben. Das Attestat über die Nachmessung eines Schiffes in Kopenhagen wird dagegen auf die linke Seite des Wappens gesetzt werden.
5. Das gestempelte Papier, welches den geltenden gesetzlichen Vorschriften gemäß zu den Meßbriefen verbraucht werden soll, ist künftig nicht den Meßbriefen anzuheften, sondern, nachdem von dem betreffenden Zollrechnungsführer unmittelbar unter dem Stempel darauf bemerkt worden, zu welchem Meßbriefe es eingeliefert ist, dem Schiffsmessungsprotocoll anzulegen.

Wenn in einzelnen Fällen statt eines früheren Meßbriefes ein neuer ausgestellt wird, ohne daß neues Stempelpapier erforderlich ist, so ist die Bemerkung über Bezahlung des Stempelpapiers zu überstreichen und statt dessen anzuführen, daß zu dem früheren Meßbriefe das vorschriftsmäßige Stempelpapier seiner Zeit verbraucht worden.

6. Die Königliche Namenschiffe, die Lastenzahl und das Nationalitätszeichen sind neben einander in der hier angeführten Ordnung dem die Hinterseite der großen Luke bildenden Decksbalken oder, wenn dieser mit Eisen beschlagen, dem entsprechenden Balken an der Hinterluke einzubrennen. In Dampfschiffen sind die Brennzeichen an einem Balken im Maschinenraume, in offenen Böten auf der Segelducht anzubringen.

Bei fremden Schiffen fällt das hiesige Nationalitätszeichen weg; im Uebrigen gilt Dasselbe, was eben bemerkt worden. Findet sich indeß in solchen Schiffen auf der angegebenen Stelle in der großen Luke schon ein fremdes Nationalitätszeichen, so sind die Königliche Namenschiffe und die Lastenzahl dem Decksbalken an der gegenüberliegenden Seite der Luke einzubrennen.

Um die eingebrannten Zeichen besser zu conserviren, ist es zweckmäßig, daß an der Stelle, wo dieselben angebracht werden sollen, zuvor eine Vertiefung gebildet werde; dies muß indeß Sache des Schiffsführers bleiben und darf jedenfalls nicht ohne dessen Einwilligung geschehen.

Auf den Meßbriefen ist am Schlusse zu bemerken, wo sich die Brennzeichen am Schiffe finden.

Bei interimistischen Messungen unterbleibt bei fremden Schiffen das Einbrennen ganz, inländischen Schiffen werden in solchen Fällen nur die Königliche Namenschiffe und das Nationalitätszeichen eingebrannt.

Bei Ummessungen sind die früheren Brennzeichen zu erneuern, insoweit dieselben undeutlich gefunden werden sollten.

7. Es wird erwartet, daß beim Ausfüllen der Blanquettts die erforderliche Genauigkeit und Deutlichkeit beobachtet werde, und daß dieselbe überhaupt in einer Weise geschehe, welche der Ausstattung der Blanquettts entspricht.
 8. Die Veränderung des Namens eines Schiffes braucht nur auf dem vorhandenen Meßbriefe bemerkt zu werden, es sei denn, daß der betreffende Rheder oder Schiffer die Ausfertigung eines neuen, solchenfalls übrigens nur so lange wie der frühere Gültigkeit behaltenden, Meßbriefes gegen Einlieferung des vorschriftsmäßigen Stempelpapiers wünschen möchte.
 9. Auf den interimistischen Meßbriefen ist auf der Rückseite mit Unterschrift der oder des betreffenden Beamten zu bemerken, weshalb die vollständige Messung nicht hat geschehen können.
 10. Das auf der Rückseite der Blanquettts sich findende Verbot jeglicher Aufschriften oder des Aufdruckens von Stempeln seitens Unbekommender ist zunächst veranlaßt durch die Usance, daß viele Schiffsmakler die Meßbriefe mit ihren geschriebenen Adressen oder mit ihren Firmenstempeln versehen. Sollte dies jenem Verbote zuwider künftig dennoch geschehen, so hat das Zollamt, welches solches zuerst bemerkt, die Aufschriften oder Stempel sofort zu durchstreichen und dem Zollamt an dem Wohnorte der Contravenienten eine desfällige Mittheilung zu machen, damit Letzteres denselben eine Warnung ertheile, im Wiederholungsfalle aber die Sache hierher berichte, damit event. die Bestrafung der Schuldigen wegen Maculirung eines öffentlichen Documents von hieraus bewirkt werden könne.
 11. Die Schiffsmessungsprotocolle sollen dieselben Anführungen über Beschaffenheit des Schiffes, über Rheder und Führer u. s. w. enthalten, welche sich in den Meßbriefen finden.
-

2. Betreffend die einstweilige Fortdauer der Gültigkeit eines veralteten Meßbriefes in gewissen Fällen.

Wenn ein Schiff mit einem veralteten Meßbriefe in einem Hafen des Zollgebiets ankommt, ohne daß es von seiner Ladung dort so viel löscht, daß die vorgeschriebene Ummessung daselbst vorgenommen werden kann, so ist dem Schiffer vorläufig und bis diese Ummessung bei nächster sich darbietender Gelegenheit erfolgen kann, der alte Meßbrief zu belassen und von der interimistischen Messung nach Abschnitt XV der Schiffsmessungsinstruction demnach abzusehen. Es ist aber auf dem alten Meßbriefe zu bemerken, weshalb eine Ummessung nicht stattgefunden.

3. Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Tara.

Leinen. Unter Bezugnahme auf die in dem 4ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1853 sub 9 ad Leinen gegebene Bestimmung wird den Zollämtern eröffnet, daß künftig in Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob ungebleichter Drillisch mit 1 Rth. 4 ſ. oder mit 6 Rth. 24 ſ. pr. 100 $\text{M}\bar{\text{}}\text{}$ zu verzollen, das in dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Zoll- und Schiffahrtabgaben angegebene, auf Untersuchungen sich gründende Gewichtsverhältniß als Leitsaden dienen kann, so daß also hiernach ungebleichter Drillisch, welcher pr. Quadrat-Elle 44 Quint oder darüber wiegt, mit 1 Rth. 4 ſ., leichterer dagegen mit 6 Rth. 24 ſ. pr. 100 $\text{M}\bar{\text{}}\text{}$ zu verzollen ist.

Ist der Anmelder mit dem Resultat, zu welchem dieses Verfahren vorkommenden Falles führt, nicht zufrieden, so ist unter Einsendung einer Probe der betreffenden Waare darüber an das Generalzoll-directorat zu berichten.

Porzellanerne Schwammosen sind wie porzellanerne Pfeifenköpfe mit 12 Rth. 48 h. pr. 100 T zu verzollen. Uhrgehäuse. Die Bestimmung im Einfuhrzolltarif sub rubro „Uhren“, daß Uhrgehäuse von Holz wie Tischlerarbeit zu verzollen, bezieht sich nicht allein auf solche Gehäuse, die ausschließlich aus Holz verfertigt sind, sondern auch auf solche, die aus Holz in Verbindung mit anderen Materialien bestehen, wenn die Holzarbeit als der Hauptbestandtheil sich darstellt. Ebenso ist die Anwendung der Tarifposition „Uhrgehäuse von Bronze, vergoldetem Metall, Marmor, Alabaster und dergleichen, in Verbindung mit anderen Materialien“ davon abhängig, daß jene speciell genannten Materialien resp. einzeln oder in Vereinigung den Hauptbestandtheil eines Uhrgehäuses bilden.

Entgegenstehende Entscheidungen sind als aufgehoben zu betrachten.

Zugleich wird bemerkt, daß der in jetztgedachter Position gebrauchte Ausdruck „Metall“ in der auch anderswo im Tarif vorkommenden engeren Bedeutung dieses Begriffs (vergleiche die Erklärung sub rubro „Metall“) zu verstehen und demnach z. B. nicht auf Zink oder Gußeisen zu beziehen ist.

Tara. a) Die in dem dem Patent vom 13ten März 1844 angehängten Tarif auf Seite 102 sich findende Bestimmung hinsichtlich der Tara für Thee in Kisten, ist dahin zu verstehen, daß

für Kisten über 75 T Brutto	24 pGt.
— — von 50 T Br. excl. — 75 T Br. incl.....	30 —
— — — 25 T - incl. — 50 T - incl.....	35 —
— — unter 25 T Br.	40 —

Tara zu rechnen sind.

b) Die in dem 5ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1858 sub 11 gegebenen Regeln für die Ermittelung des Nettogewichts solcher Waaren, welche im Tarif nicht zu einer bestimmten Tara angesetzt sind, deren Beschaffenheit aber das Stürzen oder Auspacken derselben nicht wohl zuläßt, sind auch auf Waaren von der gedachten Beschaffenheit, für welche im Tarif eine Tara festgesetzt ist, zur Anwendung zu bringen, wenn die Emballage in dem concreten Falle nach dem Erachten der Zollaufsicht als eine ungewöhnliche anzusehen ist.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 22^{ten} November 1862.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfälle:

Zollhebungcontroleur **Walter** in Hohewacht.

Grenzzollwächter **Jürgens** an der Elbküste, im Brunsbütteler Zolldistrict.

Zollaßistent **Petersen** in Blankenese.

Ernennungen:

Der seit dem 1sten Januar 1860 als Inspector des Kreuzzollwesens an der Ostküste fungirende Capitain-Lieutenant **C. F. Gottlieb** wird in dieser, ursprünglich für die Dauer von drei Jahren ihm übertragenen Function, infolge Allerhöchster Resolution vom 6ten November d. J., noch fernere zwei Jahre verbleiben.

Seine Majestät der König haben zu ernennen geruht:

unterm 21sten August d. J. den Zollaßistenten **Jacob Heinrich Christian Franck** in Lütjenburg zum Zollcontroleur dajelbst;

unterm 6ten October d. J. den Zollverwalter **Kiöbmann** in Harkesheide zum Kammerrath mit Rang in der 7ten Classe Nr. 2, den Zollhebungcontroleur **Herzog** in Bramstedt zum wirklichen Kammerassessor und den Krahmeister **Hennies** in Lauenburg zum Dannebrogsman;

unterm 8ten November d. J. den zur Zeit in Preß fungirenden Zollcontroleur **Johann Carl Andreas Ras-mussen** zum Zollcontroleur in Oldesloe.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 28sten August d. J. haben Seine Majestät der König dem Premierlieutenant bei der Holsteinischen Grenzzollgendarmerie **N. J. C. Marcher**, R. v. D., den Character eines Rittmeisters beizulegen geruht.

Unterm 13ten September d. J. ist dem Zollaßistenten **Johann Hinrich Kniese** in Bramstedt eine Allerhöchste Bestallung als Zollaßistent verliehen worden.

Vom Generalzolldirectorat sind angestellt:

unterm 29sten August d. J. der Kreuzzollmatrose **Joachim Schmidt** als Grenzzollwächter an der Elbküste;

unterm 29sten September d. J. der charakteristische Oberwachtmeister bei dem 2ten Dragoner-Regiment **Heinrich Friedrich Schilling** als Zollaßistent in Lütjenburg;

unterm 17ten October d. J. der Zollgevollmächtigte **Hans Hinrich August Junge** in Wrist als Zollaßistent in Blankenese;

unterm 24sten October d. J. der Kreuzzollmatrose **Johann Hinrich Lüdemann** als Grenzzollwächter an der Elbküste.

Vacanzen:

Der Posten eines Zollhebungcontroleurs in Hohewacht. Normirte jährliche Gage 600 Rth. nebst der interimistischen Besoldungszulage, miethfreie Wohnung oder bei deren Wegfalle jährlich 80 Rth. Mietentschädigung; zum Comtoirhalt jährlich 50 Rth. Caution unter Vorbehalt der Erhöhung 200 Rth. Als vacant angezeigt den 21sten October 1862.

Der Posten eines Zollcontroleurs in Stockelsdorf. Normirte jährliche Gage 800 Rth. nebst der interimistischen Besoldungszulage. Als vacant angezeigt den 18ten November 1862.

An Seine Majestät den König gerichtete Gesuche um diese Bedienungen sind innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Vacanz- anzeigen angerechnet, an das Generalzolldirectorat einzufinden.

100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
999
1000

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

1tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1863.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die im Jahre 1862 bestraften Probenreisenden.
2. — die Behandlung leerer gebrauchter Emballagen bei der Erhebung gewisser Schifffahrtsabgaben.
3. — die Beibringung von Rückattesten in dem Verkehr zwischen dem zollpflichtigen Inlande und inländischen zollfreien Orten.
4. — die Anführung des Königreichs Italien in den Waaren- und Schifffahrtslisten.
5. — die Angabe des Gewichts der nach der Schlussposition des Einfuhrzolltarifs zu verzollenden Waaren in den Waaren-Einfuhrlisten.
6. — die Zurücknahme eines den Zollämtern ertheilten Auftrags zur Vigilirung auf einen auswärtigen Zollcontraventienten.
7. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die im Jahre 1862 bestraften Probenreisenden.

Wegen Übertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24sten October 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie der Vorschriften der Verordnung vom 8ten Juni 1839, enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberechtigung Fremder im Königreiche Dänemark, sind im Jahre 1862 mit Mulcten belegt:

	Wohnort	Bestraft in	Mit einer Mulct von
A. Anton Jacob Gumpelfürst	Lübeck	Oldenburg	32 Rthlr.
Gustav Albert Ezold	Runeburg	Cappeln	32
E. Dettlinger	Flensburg	Tondern	32
Moriz Heymann	Hamburg	Kopenhagen	32
Adolph Behrens	Berlin	Kopenhagen	32
Henry E. Jones	London	Kopenhagen	32
Carl Ordning	Frederikshald	Beile	32
Jens	Hamburg	Biburg	32
B. Meyer Krakau	Wandsbeck	Burg auf Fehmarn	8 Rthlr.
E. C. G. Nissen	Hamburg	Bogense	8

2. Betreffend die Behandlung leerer gebrauchter Emballagen bei Erhebung gewisser Schifffahrtsabgaben.

In gegebener Veranlassung wird den Zollstätten eröffnet, daß gebrauchte leere Emballagen nicht von der Erlegung des Ladungsfeuergeldes befreit sind und dieselben daher stets in den betreffenden Zollzetteln aufgeführt werden müssen. Dabei wird zugleich die Aufmerksamkeit der Zollstätten darauf hingelenkt, daß die in der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 § 158 h. eingeräumte Befreiung von der Erlegung des Lastgeldes für den durch leere gebrauchte Fustagen bestauten Ladungsräum nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf solche Emballagen Anwendung finden kann, welche nach allgemeinem Sprachgebrauch als Fustagen bezeichnet werden können.

3. Betreffend die Beibringung von Rückattesten in dem Verkehr zwischen dem zollpflichtigen Inlande und inländischen zollfreien Orten.

Rücksichtlich unberichtigter Waaren, welche von der Credit- oder Transitauflage nach den dänisch-westindischen Besitzungen oder anderen inländischen zollfreien Orten ausgeführt werden, bedarf es nicht der Beibringung von Bescheinigungen in Betreff der Ankunft der Waaren am Bestimmungsorte.

Dagegen ist die Beibringung solcher Urteile, respective für Waaren und für Schiffe erforderlich, wenn ausfuhrzollpflichtige Waaren nach den dänisch-westindischen Besitzungen, nach den Färöern oder nach Island ausgeführt werden wegen der für solche Fälle eingeräumten Befreiung von der Erlegung des Ausfuhrzolles; ferner rücksichtlich der Fahrt zwischen dem Zollterritorium einer- und Dänisch-Westindien, den Färöern oder Island anderseits wegen der für diese Fahrt eingeräumten Befreiung von der Erlegung des Lastgeldes; sowie endlich auch rücksichtlich der Fahrt auf die leichtgedachten beiden nördlichen Nebenländer wegen der für diese Fahrt bestehenden Begünstigung, wonach in derselben das Feuergeld und die Schiffclarirungssporteln nach der Tage für die inländische Fahrt erlegt werden.

Rücksichtlich der Fahrt auf Grönland, welches übrigens in den gedachten Beziehungen den genannten anderen beiden Nebenländern gleichgestellt ist, wird zur Zeit die Beibringung von Rückattesten nicht beansprucht.

4. Betreffend die Anführung des Königreichs Italien in den Waaren- und Schifffahrtslisten.

Bei der Ausfüllung der in dem 3ten Stück der Sammlung der Zollverfügungen pro 1854 vorgeschriebenen Waaren- und Schifffahrtslisten ist für das laufende Jahr und künftig zu beachten, daß gleichwie daselbst vorgeschrieben, daß die am mittelländischen Meere belegenen europäischen Häfen in Frankreich und Spanien unter diesen resp. Ländern zu befassen sind, so auch nunmehr das Königreich Italien für sich aufzuführen ist und zwar in der Reihenfolge nach Holland.

5. Betreffend die Angabe des Gewichts der nach der Schlussposition des Einfuhrzolltariffs zu verzollenden Waaren in den Waareneinfuhr-Listen.

In Fällen, wo Waaren, welche unter die Schlussposition des Einfuhrzolltariffs fallen, nach dem Werthe verzollt werden, ist künftig im Interesse der Statistik eine Aufklärung über das Gewicht solcher Waaren zu geben, zu welchem Zwecke das Gewicht von der Zollnachsicht in den Verzollungsangaben zu bemerkern und sowohl in die Zollrechnung wie in die jährlichen Waareneinfuhr-Listen aufzunehmen ist.

Für diejenigen Fälle, wo eine Wägung der fraglichen Waaren nicht ohne Widerspruch Seitens der betreffenden Declaranten geschehen kann oder dieselbe in anderen Beziehungen auf praktische Schwierigkeiten stößt, genügt es, wenn das Gewicht nach möglichst genauer Schätzung der Zollnachsicht aufgegeben wird.

6. Betreffend die Zurücknahme eines den Zollämtern ertheilten Auftrags zur Vigilirung auf einen auswärtigen Zollcontraventienten.

Da der Kaufmann Gustav Komoll aus Hamburg die unterm 26sten Juni 1858 wider ihn erkannte Zollmulett von 79 Rth. 86 §. nunmehr eingezahlt hat, wird der in dem 5ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1858 sub 8 enthaltene Auftrag zur Vigilirung auf den gedachten Komoll hiedurch zurückgenommen.

7. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Band. Die in dem 6ten Stück der Sammlung der Zollverfügungen pro 1860 sub 6 enthaltene Bestimmung, nach welcher eine bandförmige Waare, welche neben Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle auch Gummi-elasticum, Kautschuk oder dergleichen enthält, als „Posamentirarbeit“ zu verzollen ist, leidet nur auf solche bandförmigen Waaren der fraglichen Art Anwendung, denen das Gummi z. c. eingewebt ist.

Farben. Die in neuerer Zeit aufgekommenen, unter verschiedenen Namen im Handel gehenden Anilinfarben, d. h. Farben oder Färbestoffe, die aus der Verbindung des Anilins mit anderen Stoffen hergestellt sind, unterliegen sowohl in trockenem wie in flüssigem Zustande dem Zollsatz: „Farben, feinere: 100 ₣ 8 Rth. 32 §.“

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 21^{ten} April 1863.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfall:

Zollassistent Becker in Büchen.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben zu ernennen geruht:

unterm 7ten Januar d. J. den Zollassistenten **Claus Peter Thomas Siljacks** in Harkesheide zum Zollhebung-controleur in Hohewacht;

unterm 8ten Februar d. J. den Zollassistenten **Carl Wilhelm Moris Hoffmann** in Stockelsdorf zum Zoll-controleur daselbst;

unterm 29sten März d. J. den characterirten Rittmeister à la suite in der Cavallerie, **Niels Joachim Christian Marcher**, R. v. D., an Stelle des unterm 17ten f. M. zum Adjudanten bei Seiner Majestät dem Könige ernannten Rittmeisters **Getti**, zum Commandeur der Holsteinischen GrenzzollgrensVärmerie.

Unterm 13ten Februar d. J. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß dem bisher als Elbzoll-assistenten in Lauenburg constituirten Kanzelisten im Holstein-Lauenburgischen Zollerpeditionscomtoir, **Johann Heinrich Harten**, eine Allerhöchste Bestallung als Elbzollassistent ertheilt werde.

Respective unterm 21sten Februar und 4ten März d. J. sind den Zollassistenten **Friedrich August Lassen** in Ahrensboek und **Hartwig Christian Conrad Gether** in Ottensen Allerhöchste Bestallungen als Zollassistent verliehen.

Vom Generalzolldirectorat sind angestellt:

unterm 20sten Februar d. J. der bisherige constituirte Zollassistent **Hartwig Gustav Schunk** in Mühlenberg als Zollassistent daselbst;

unterm 17ten März d. J. der Zollgevollmächtigte **Herrmann Wilhelm Martin Quistorff** als Zollassistent zu Schwartau.

Vom Generalzolldirectorat ist unterm 20sten Februar d. J. der Zollgevollmächtigte **Johann Wohlers** in Harkesheide als Zollassistent daselbst constituirt.

Versetzungen:

Zollassistent Payßen von Hansfelde nach Breeß;

— Hinrichsen von Slagelse nach Hansfelde;

— Hespe von Schwartau nach Büchen.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennstäne in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

3tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1863.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Tara.

B. Herzogthum Lauenburg.

2. Betreffend die Aufhebung des zu Hornbek im Amt Mezeburg für den Möllner Landzoll bestehenden Wehrzolls.
3. — die Aufhebung des Elbzollamts Lauenburg und die Errichtung eines Transit- und Stecknitzzollamts in der Stadt Lauenburg.
4. — die künftige Benutzung des herrschaftlichen Krahns in der Stadt Lauenburg.

Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Tara.

Diese. Im Anschluß an die mit Bezug auf Steinkohlentheeröle und Solaröl getroffenen Bestimmungen (Zollverfügungen-Sammlung 3tes Stück pro 1859 und 3tes Stück pro 1862) wird bestimmt, daß im Allgemeinen alle nicht speciell tarifirten ölartigen Producte des Mineralreichs, soweit sie nicht als officinell zu den Apothekerwaaren gehören, nach der Schlussposition des Tarifs zu verzollen sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie als rohes Product sich darstellen oder durch Destillation gewonnen oder gereinigt sind.

Dies gilt also namentlich von dem unter verschiedenen Benennungen (z. B. Oleophin, Kerosin) und in verschiedener Reinheit vorkommenden Berg-, Erd-, oder Steinöl (Petroleum), ferner von dem oben genannten Solaröl, von Photogen (Hydrocarbures), Paraffinöl und anderen derartigen in neuerer Zeit als Beleuchtungsmittel dienenden ölartigen Flüssigkeiten.

Tritt in solchen Fällen Gewichtsverzollung ein, so gelten hinsichtlich der Tara die Bestimmungen für Terpentinöl.

Personalien.

Todesfall:

Zollassistent Becker in Büchen.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben zu ernennen geruht:

unterm 7ten Januar d. J. den Zollassistenten **Claus Peter Thomas Siljacks** in Harkesheide zum Zollhebung-controleur in Hohewacht;

unterm 8ten Februar d. J. den Zollassistenten **Carl Wilhelm Moritz Hoffmann** in Stockelsdorf zum Zoll-controleur daselbst;

unterm 29sten März d. J. den characteristirten Rittmeister à la suite in der Cavallerie, **Niels Joachim Christian Marcher**, R. v. D., an Stelle des unterm 17ten f. M. zum Adjudanten bei Seiner Majestät dem Könige ernannten Rittmeisters **Getti**, zum Commandeur der Holsteinischen Grenzzollgendarmerie.

Unterm 13ten Februar d. J. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß dem bisher als Elbzoll-assistenten in Lauenburg constituirten Kanzelisten im Holstein-Lauenburgischen Zollexpeditionscomtoir, **Johann Heinrich Harten**, eine Allerhöchste Bestallung als Elbzollassistent ertheilt werde.

Respective unterm 21sten Februar und 4ten März d. J. sind den Zollassistenten **Friedrich August Lassen** in Ahrenshoek und **Hartwig Christian Conrad Gether** in Ottensen Allerhöchste Bestallungen als Zollassistent verliehen.

Vom Generalzolldirectorat sind angestellt:

unterm 20sten Februar d. J. der bisherige constituirte Zollassistent **Hartwig Gustav Schunk** in Mühlenberg als Zollassistent daselbst;

unterm 17ten März d. J. der Zollgevollmächtigte **Herrmann Wilhelm Martin Quistorff** als Zollassistent zu Schwartau.

Vom Generalzolldirectorat ist unterm 20sten Februar d. J. der Zollgevollmächtigte **Johann Wohlers** in Harkesheide als Zollassistent daselbst constituirt.

Versetzungen:

Zollassistent Payßen von Hansfelde nach Breeß;

— Hinrichsen von Slagelse nach Hansfelde;

— Hespe von Schwartau nach Büchen.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

3tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1863.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Tara.

B. Herzogthum Lauenburg.

2. Betreffend die Aufhebung des zu Hornbek im Amt Nezeburg für den Möllner Landzoll bestehenden Wehrzolls.
3. — die Aufhebung des Elbzollamts Lauenburg und die Errichtung eines Transit- und Stecknitzzollamts in der Stadt Lauenburg.
4. — die künftige Benutzung des herrschaftlichen Krahns in der Stadt Lauenburg.

Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Zum Tarif für den Einfuhrzoll und die Tara.

Dele. Im Anschluß an die mit Bezug auf Steinkohlentheölre und Solaröl getroffenen Bestimmungen (Zollverfügungen-Sammlung 3tes Stück pro 1859 und 3tes Stück pro 1862) wird bestimmt, daß im Allgemeinen alle nicht speciell tarifirten ölartigen Producte des Mineralreichs, soweit sie nicht als officinell zu den Apothekerwaaren gehören, nach der Schlußposition des Tarifs zu verzollen sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie als rohes Product sich darstellen oder durch Destillation gewonnen oder gereinigt sind.

Dies gilt also namentlich von dem unter verschiedenen Benennungen (z. B. Oleophin, Kerosin) und in verschiedener Reinheit vorkommenden Berg-, Erd-, oder Steinöl (Petroleum), ferner von dem oben genannten Solaröl, von Photogen (Hydrocarbures), Paraffinöl und anderen derartigen in neuerer Zeit als Beleuchtungsmittel dienenden ölartigen Flüssigkeiten.

Tritt in solchen Fällen Gewichtsverzollung ein, so gelten hinsichtlich der Tara die Bestimmungen für Terpentinöl.

B. Herzogthum Lauenburg.

2. Betreffend die Aufhebung des zu Hornbek im Amte Ratzeburg für den Möllner Landzoll bestehenden Wehrzolls.

Seine Majestät der König haben auf dessällige allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 5ten v. M. Allernädigst zu genehmigen geruht, daß der zu Hornbek im Amte Ratzeburg für den Möllner Landzoll bestehende Wehrzoll aufgehoben werde.

3. Betreffend die Aufhebung des Elbzollamts Lauenburg und die Errichtung eines Transit- und Stecknitzzollamts in der Stadt Lauenburg.

In Folge des am 4ten April d. J. zwischen den Bevollmächtigten sämtlicher Elbuferstaaten getroffenen, allseitig ratificirten Uebereinkommens wegen Regulirung der Elbzölle s. w. d. a. haben Seine Majestät der König unterm 25ten d. M. Allerhöchst zu resolviren geruht, daß das Elbzollamt Lauenburg vom 1sten Juli d. J. an aufgehoben werde, jedoch unter Vorbehalt der von demselben nach diesem Zeitpunkte noch wahrzunehmenden, in der Bekanntmachung des Königlichen Finanzministeriums vom 27ten d. M. gedachten transitorischen Bestimmungen rücksichtlich des Elbzolls.

Gleichzeitig haben Allerhöchstdieselben genehmigt, daß von demselben Zeitpunkte an in der Stadt Lauenburg ein dem Oberzollinspectorat für das Herzogthum Lauenburg unterzuordnendes Zollamt errichtet werde, welchem außer mehreren schiffahrt- und strompolizeilichen Functionen zc., worüber das Nöthige anderweitig veröffentlicht werden wird, folgende Geschäfte übertragen worden sind:

1. die Beauffichtigung und Abfertigung der von der Stadt Lauenburg und über dieselbe ausgehenden Waaren in Rücksicht auf die Transitzollgefälle, insoweit diese Officien nicht von dem Zollamte auf dem dortigen Bahnhofe ausgeführt sind oder ausgeführt werden;
2. die Beauffichtigung und Abfertigung der auf der Steckniz zur Versendung kommenden Waaren, in Rücksicht auf den Durchfuhr- und Stecknizzoll;
3. die Erhebung und Berechnung der für Benutzung des herrschaftlichen Krahns in der Stadt Lauenburg sowie des herrschaftlichen Packhauses festgesetzten Abgaben (Krahngeld, Stättegeld);
4. die Führung eines Registers über die in der Stadt Lauenburg sowie in anderen lauenburgischen Orten an der Elbe und über die in lauenburgischen, an der Steckniz belegenen Orten zu Hause gehörenden Schiffe und Fahrzeuge; und
5. die amtliche Beglaubigung der Elbschiffahrts-Manifeste nach Maßgabe der §§ 31 und 34 der Additionalakte vom 13ten April 1844 und des § 9 des Schlüßprotocolls vom 4ten April 1863, sowie die Entgegennahme und Aufbewahrung der Manifeste über diejenigen Schiffe und Ladungen, für welche das Lauenburgische Gebiet das Reiseziel ist.

4. Betreffend die künstige Benutzung des herrschaftlichen Krahns in der Stadt Lauenburg.

Mit der unterm 21sten Februar 1846 erfolgten Freigabe der auf der Steckniz zur Versendung kommenden Güter von Erlegung des Krahngeldes sowie mit der am 1sten Juli d. J. eintretenden Verlegung der diesseitigen Elbzollerhebung und Revision nach Wittenberge haben die staatliche Verpflichtung zur Erhaltung eines Krahns in der

Stadt Lauenburg und das Bedürfniß zur Haltung fester Krahnarbeiter ausgehört. Im Interesse des Handelsstandes der Stadt Lauenburg ist es jedoch beschlossen, den auf dem dortigen Kaufhöfe befindlichen Krahnen auch ferner bisweiter zu erhalten und unter Aufsicht des Zollbeamten der privaten Benutzung zu überlassen, insoweit solches ohne Aufwendung unverhältnismäßiger Opfer thunlich ist.

Es ist demnach bestimmt, daß die Benutzung der gedachten Krahnmashine auch ferner von Privaten beansprucht werden kann, unter der Verpflichtung dieser, die zur Bewegung des Krahns nöthige Arbeitskraft zu liefern und für solche Benutzung das in der Rolle vom 3ten März 1779 angeordnete Krahngeld zu entrichten.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 27^{ten} Juni 1863.

W. C. E. Sponneck.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfall:

Zollverwalter, Kammerrath **Goos** in Sande.

Entlassungen:

In Folge Aufhebung des Elbzollamts Lauenburg haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 25ten d. M. den Elbzollinspector, Justizrath **Kielmann** und den Elbzollkassirer, Justizrath **Diermissen**, beide vom 1sten August d. J. angerechnet, sowie den Krahmmeister **Hennies**, Dannebrogsmann, vom 1sten Juli d. J. angerechnet von ihren resp. Amtern in Gnaden und mit dem gesetzlichen Wartegelde zu entlassen geruht.

Eruennungen:

Seine Majestät der König haben unterm 29sten April d. J. den Zollinspector, Major **Höhling** in Glückstadt zum Zollinspector in Hadersleben Allergnädigt zu ernennen geruht.

Unterm 5ten d. M. haben Seine Majestät der König dem bisher als Zollassistent in Heiligenhafen constituirten Kanzelisten im Holstein-Lauenburgischen Zollexpeditionscomtoir **Peter Haase** eine Allerhöchste Bestallung als Zollassistent zu verleihen geruht.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 25ten d. M. haben Seine Majestät der König den bisherigen Elbzollkassirer Justizrath **Diermissen** zum Ritter des Dannebrogordens zu ernennen geruht.

Die Verwaltung des dänischerseits zu besitzenden Postens eines Zollverwalters bei dem am 1sten Juli d. J. in Wirksamkeit tretenden gemeinschaftlichen Königlich Dänischen, Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Mecklenburgischen Elbzollamts zu Wittenberge ist dem constituirten Zollhebungsbeamten **Hermann Adolph Schmidt** zu Neu-Borwerk unterm 27ten d. M. von dem Generalzolldirectorat interimistisch übertragen, wogegen unterm selbigen Dato der Revisor im Holstein-Lauenburgischen Zollrevisionsecomtoir unter dem Generaldevisorat für das indirekte Steuerwesen, **Ernst Friedrich Wilhelm Bahrdt** wiederum als Zollhebungsbeamter zu Neu-Borwerk constituirt worden ist.

Unterm 27ten d. M. hat das Generalzolldirectorat die Geschäfte eines Hebungs- und Aufsichtsbeamten des am 1sten Juli d. J. in Wirksamkeit tretenden Transit- und Stecknitzzollamts in der Stadt Lauenburg dem bisherigen Elbzollassistenten **Johann Heinrich Harten** übertragen.

Der Justizrath **Kielmann** in Lauenburg wird die von ihm bisher interimistisch wahrgenommenen Geschäfte eines Oberzollinspectors für das Herzogthum Lauenburg auch ferner bisweiter in derselben Weise fortführen.

Der Zollhebungscontrolleur **Wulff** in Krückau ist vom Amte suspendirt und die Wahrnehmung seiner bisherigen Amtsgeschäfte dem Zollassistenten **Brammann** zu Krückau übertragen worden.

Vacanzen:

Der Posten eines Zollverwalters in Sande. Normirte jährliche Gage 1200 Rth. Miethfreie Dienstwohnung. Normirter Comtoirthalt 810 Rth. jährlich, incl. einer Vergütung von 150 Rth. für die Hülfeleistung der Privatgehülfen des Zollverwalters bei der Zollbeaufsichtigung des Nachverkehrs auf der Eisenbahn. Caution unter Vorbehalt der Erhöhung 4,400 Rth. Als vacant angezeigt den 8ten Juni 1863.

In Folge eines am 4ten April d. J. zwischen Dänemark, Hannover und Mecklenburg-Schwerin abgeschlossenen Vertrages, betr. die Errichtung eines gemeinschaftlichen Elbzollamts zu Wittenberge im Königreich Preußen, ist dänischerseits der Posten eines Elbzollverwalters daselbst, womit eine jährliche Gage von 1200 Rth. Preuß. Cour. = 1600 Rth. R. M. verbunden ist, zu besetzen. Es ist eine Caution von 1000 Rth. Pr. Cour. = 1,333 $\frac{1}{3}$ Rth. R. M. zu bestellen und wird derjenige, welcher Allerhöchst ernannt wird, zur Wittwenversorgung nach den in dieser Beziehung für das Herzogthum Holstein zur Anwendung kommenden Regeln verpflichtet werden. Als vacant angezeigt den 25ten Juni 1863.

An Seine Majestät den König gerichtete Gesuche um diese Bedienungen sind innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Vacanzangezeige angerechnet, bei dem Generalzolldirectorat einzureichen.

Sammnung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet
und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und
anderen normativen Bestimmungen.

3tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1863.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Veränderung der Königlichen Namenschiffe auf den Zollschildern.
2. — verschiedene Abänderungen des Uniformirungsreglements für das Holsteinische Grenzzollsgenß'armeniecorps.
3. — die Protocole über stereometrische Nachmessungen von Meißfässern, sowie die Einrichtung der Meßregister über Brennereigeräthe.
4. — eine Vereinbarung mit der freien und Hansestadt Hamburg wegen der Behandlung der Luftfahrzeuge.
5. — die Veränderung des Namens gewisser im Auslande in Dänisches Eigenthum übergegangenen Schiffe.
6. Zum Tarif für den Einführzoll.

B. Herzogthum Lauenburg.

7. Betreffend die sub 1 rubricirte Verfügung.

Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Veränderung der Königlichen Namenschiffe auf den Zollschildern.

Da Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 16ten d. M. befohlen haben, daß die Königliche Namenschiffe in allen Fällen, wo dieselbe zu gebrauchen ist, in Uebereinstimmung mit untenstehender Zeichnung:



ausgeführt sein soll, haben die Zollämter baldmöglichst die hiernach erforderliche Veränderung der Schilder an den Zollämtern, Controleen &c. zu veranlassen. Die dessfälligen Kosten sind unter Hinweisung auf gegenwärtige Verfügung in der Zollrechnung zu kürzen und im Hebungsextract als Kosten für Dienstrequisite speciell aufzuführen.

Bis hinsichtlich der neuen Siegel und Stempel, der Brenneisen zum Gebrauch bei der Schiffsmessung, &c. Verfügung ergeht, sind die alten, mit der Namenschiffre des Höchstseligen Königs Frederik des Siebenten versehenen Requisite der gedachten Art zu benutzen.

Die im Behalt befindlichen Vignetbänder zu Spielkarten sind zu verbrauchen.

2. Betreffend verschiedene Abänderungen des Uniformirungs-Neglements für das Holsteinische Grenzzollgensd'armeriecorps.

Das unterm 17ten März 1853 Allerhöchst approbierte Uniformirungs-Neglement für das Holsteinische Grenzzollgensd'armeriecorps ist in Folge Allerhöchster Resolution vom 28sten Juni d. J. in nachstehender Weise abgeändert worden:

1. Statt der Tschakos sind Käppis reglementirt, und zwar:

für die Officiere:

Käppi von schwarzem Tuch mit lakirtem Lederdeckel, Schirm vorne und hinten, Sturmriemen mit Schrauben und Ketten; mit zwei silbernen Tressen, silbernem Pompon mit schwarzem Roßschweif, Fangschnur wie für die Officiere der Armee reglementirt. Vorne an dem Käppi ist das Dänische Wappen nebst Krone aus Silber angebracht.

für die Unterofficiere und Gensd'armen:

Käppi von schwarzem Filz mit lakirtem Lederdeckel, Schirm vorne und hinten, Sturmriemen mit Schrauben und Ketten; mit zwei weißen Bandtressen, weißem Pompon mit schwarzem Roßschweif; für die Berittenen mit roth und weißer Fangschnur. Vorne an dem Käppi ist das Dänische Wappen nebst Krone aus Neusilber angebracht.

2. An den Beinkleidern der berittenen Unterofficiere, mit Ausnahme des Oberwachtmeisters, und der berittenen Gensd'armen sind die breiten carmoisinfrothen Streifen wegfallig geworden.
3. Die hellblaue Baisjacke ist abgeschafft und dagegen für die unberittene Mannschaft eine leinene Jacke zum Gebrauch im Quartier reglementirt.

3. Betreffend die Protocolle über stereometrische Nachmessungen von Meischfässern, sowie die Einrichtung der Meßregister über Brennereigeräthe.

Die Protocolle über die nach dem § 17 der Brennsteuер-Instruktion vom 6ten Mai 1853 alljährlich vorzunehmende stereometrische Nachmessung der Meischfässer sind künftig übereinstimmend mit dem unten folgenden Schema abzufassen. Gedruckte Blanquettts zu solchen Protocollen werden den Zollhebestellen von dem betreffenden Oberzoll-inspectorat zugestellt werden.

Die in den §§ 21 und 24 der Brennsteuer-Instruktion enthaltene Vorschrift, daß die Protocolle über aufgemessene Brennereigeräthe in ein von dem Oberzollinspectorate autorisirtes Meßregister in chronologischer Reihenfolge wörtlich einzutragen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen seien, findet auf die Protocolle über blos stereometrische Nachmessung der Meischfässer keine Anwendung. Diese Protocolle sind mit einer Laufnummer nicht zu versehen und genügt es, daß das Ergebniß der stereometrischen Nachmessung eines Meischfasses in dem Meßregister bei der früheren Eintragung der gültigen vollständigen Messung kurz angemerkt werde in folgender Weise:

„Am . . . (Datum) . . . stereometrisch nachgemessen zu . . . Tonnen . . . Pott.“

Das erwähnte Meßregister ist künftig dergegenau einzurichten, daß jede Brennerei in demselben ihr eigenes Conto erhält, in welches alle Protocolle über vollständige Messungen von Brennereigeräthen, und zwar unter fortlaufenden Nummern für jedes Conto, einzutragen sind. Diejenigen Zollstellen, bei welchen die Meßregister seither abweichend von dieser Vorschrift geführt worden sind, haben ein neues Register einzurichten und vom Oberzollinspectorat autorisiren zu lassen. Alle noch gültigen vollständigen Messungen sind von dem bisher geführten Register auf

die betreffenden Contos des neuen Registers zuerst zu übertragen, welchemnächst das alte Register außer Gebrauch gesetzt werden kann.

Um Gleichmäßigkeit in der Nummerirung der Meßprotocolle herbeizuführen, ist bei sämtlichen Zollbebestellen am 1sten Januar 1864 mit der Nr. 1 für jedes Conto anzufangen, dergestalt, daß das erste nach diesem Zeitpunkt erwachsende Protocoll über die vollständige Messung eines Meischfasses oder anderen Geräthes mit dieser Nummer versehen wird.

Wenn eine vollständige Messung eines Meischfasses durch eine später stattgefundene vollständige Messung desselben Fasses ersetzt und die erstere Messung daher ungültig wird, ist diese in dem Meßregister durch Ueberstreichung und Hinzufügung des Datums, wann selbige geschehen, zu deliren.

Das in dem § 24 der Brennsteuer-Instruction gedachte Verzeichniß über in der betreffenden Brennerei vorhandene Betriebsgeräthschaften ist nur auf Protocollen über vollständige Messung anzufertigen; der Hinzufügung eines solchen Verzeichnisses auf Protocollen über stereometrische Nachmessung von Meischfässern bedarf es nicht.

Schema.

Stereometrische Nachmessung eines Meischfasses.*)

Bei dem Branntweinbrenner N. N. in N. N., N. N. Straße, Hausnummer ... wohnhaft, ist das Meischfass Nr. ..., dessen vollständige Messung zufolge Protocolls Nr. ... am ... stattgefunden hat und bei welcher das stereometrische Maß zu ... Tonnen ... Pott, das Wassermaß zu ... Tonnen ... Pott ermittelt worden, heute stereometrisch nachgemessen und gefunden:

Diameter am Boden:	Höhe	Elle	Zoll
Länge Ellen Zoll	nämlich:		
Breite Ellen Zoll	1 Höhe	Elle	Zoll
obiger Oberer Diameter:	1 —————	Elle	Zoll
Länge Ellen Zoll	1 —————	Elle	Zoll
Breite Ellen Zoll	1 —————	Elle	Zoll
Diameter auf der halben Höhe:			
Länge Ellen Zoll	Zusammen,.....	Ellen	Zoll
Breite Ellen Zoll	4)	Elle	Zoll
Breite auf $\frac{1}{4}$ Länge Ellen Zoll			
— Ellen Zoll			

Das stereometrische Maß beträgt hiernach ... Tonnen ... Pott Zollmaß.

Der mitunterzeichnete Branntweinbrenner erklärt sich hiедurch bereit, die Brennsteuer auch ferner nach dem zufolge des vorbemerkten Protocolls am ... ermittelten Wassermaß zu erlegen.

N. N. den 18..

Unterschrift des Branntweinbrenners.

Unterschrift der Zollbeamten.

Das vorstehende stereometrische Maß von ... Tonnen ... Pott ist von mir nachgerechnet und richtig befunden, sowie in dem Meßregister gehörigen Orts bemerkt worden.

N. N.

Rechnungsführer.

*) Diese Ueberschrift ist auf den zum Gebrauch für die Zollstellen bestimmten Blanquetis mitzudrucken.

4. Betreffend eine Vereinbarung mit der freien und Hansestadt Hamburg wegen der Behandlung der Lustfahrzeuge.

Zufolge desfälliger Uebereinkunft zwischen der Königlich Dänischen Regierung und der freien und Hansestadt Hamburg und nachdem Hamburgischerseits eine gleiche Behandlung der Dänischen Lustfahrzeuge zugesichert worden, sind die Hamburgischen Lustfahrzeuge in den Häfen der Dänischen Monarchie von Erlegung jeglicher Abgaben an die Staatskasse befreit, in derselben Weise und unter gleichen Bedingungen, wie in dem 3ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1859 hinsichtlich der Französischen Lustfahrzeuge und in dem 6ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1860 hinsichtlich der Lustfahrzeuge Schwedischer und Norwegischer Unterthanen bestimmt worden ist.

5. Betreffend die Veränderung des Namens gewisser im Auslande in Dänisches Eigenthum übergegangenen Schiffe.

Die in dem 4ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1855 sub 8 gegebene Bestimmung findet auch auf diejenigen, im Auslande in Dänisches Eigenthum übergegangenen Schiffe Anwendung, welche bei ihrer Ankunft im Inlande mit Interimsmeßbrieffen versehen sind, die von dem Dänischen Consul an dem betreffenden fremden Orte ausgestellt worden.

6. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Hüte. Die in verschiedenen Formen vorkommenden, aus gewalktem gefilzten Wollenstoff genähten oder verarbeiteten Mannshüte, mögen sie auf dem Rande oder auf dem Kopf mit Seide gesteppt sein oder nicht, ingleichen ähnliche aus seidenen oder mit Seide gemischten Stoffen genähte oder verarbeitete Hüte, unterliegen, da sie ihrem ganzen Aussehen und ihrer Beschaffenheit nach den s. g. Phantasiehüten gleichzustellen sind, nicht den Tariffässen für „Hüte von Filz“ oder für „seidene Mannshüte“, sondern sind in Uebereinstimmung mit den in dem 3ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung pro 1860 u. A. in Betreff der s. g. Phantasiehüte gegebenen Regeln zu verzollen.

B. Herzogthum Lauenburg.

7. Die sub 1 aufgeführte Verfügung gilt auch für die Zollämter im Herzogthum Lauenburg.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 23^{ten} November 1863.

Ramus.

Kirchhoff.

Personalien.

Todesfall:

Zollassistent Pump in Haseldorf.

Entlassung:

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 10ten August d. J. den Zollhebungscontroleur Johann Friedrich August Wulff zu Krückau, vorbehältlich der Bestimmung der Pension desselben nach Maßgabe des § 8 des Pensionsgesetzes vom 24sten Februar 1858, von seinem Amt zu entlassen geruht.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben zu ernennen geruht:

unterm 17ten Juli d. J. den Obervigilanzinspector für die Elbküste, Claus Brandt, zum Zollinspector in Glückstadt; unterm 22sten August d. J. den Obervigilanzinspector Hermann Friedrich Conrad Weisbrodt in Wandsbek zum Zollverwalter in Sande;

unterm 21sten September d. J. den constituirten Elbzollverwalter Hermann Adolph Schmidt zum Königlich Dänischen Elbzollverwalter bei dem gemäß Vertrages vom 4ten April d. J. errichteten, für Dänemark, Hannover und Mecklenburg-Schwerin gemeinschaftlichen Elbzollamte zu Wittenberge;

unterm 16ten October d. J. den Vigilanzinspector an der Holsteinischen Elbküste, Christian Otto Nissenius Puls, Dannebrogsmann, zum Obervigilanzinspector für die Elbküste.

Unterm 30sten October d. J. ist dem Zollassistenten Friedrich Heinrich Diedrich Grundmann in Plön eine Allerhöchste Bestallung als Zollassistent verliehen worden.

Vom Generalzolldirectorat sind angestellt:

unterm 18ten Juli d. J. der Secondlieutenant in der Kriegsreserve der Infanterie, Marcus Loost, als Zollassistent in Haseldorf;

unterm 24sten October d. J. der bisherige constituirte Zollassistent Johann Wohlers in Harkesheide als Zollassistent daselbst.

Vom 1sten Januar 1864 tritt der Lieutenant P. F. Gjødesen von seinem Posten als Nächstcommandirender der östlichen Kreuzabtheilung der Monarchie zurück, und ist von denselben Zeitpunkte angerechnet dem Lieutenant P. H. Braem übertragen worden, als Nächstcommandirender der genannten Kreuzabtheilung für eine Zeit von 3 Jahren zu ungiren.

Verseckungen:

Zollassistent Brosböll von Elmshorn nach Dahme.

- Heyn von Dahme nach Elmshorn.
- Tromholdt von Oldenburg nach Nanders.
- Liebig von Brunsbüttel nach Oldenburg.

Vacanz:

Der Posten eines Vigilanzinspectors an der Holsteinischen Elbküste. Gegenwärtiger Stationsort Bevelsleth. Normirte jährliche Gage 800 Rth. Als vacant angezeigt den 9ten November 1863.

An Seine Majestät den König gerichtete Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 3 Wochen, vom Tage der Vacanzaeige angerechnet, bei dem Generalzolldirectorat einzureichen.

Buſfolge Resolution des Finanzministeriums haben auch die Zollbeamten ohne Königliche Bestallung, einschließlich der Zollwächter, der Grenzzollwächter und der Zollauffeher, nicht minder als die Allerhöchſt angestellten Beamten und zwar in derselben Weise wie folches hinsichtlich der Letzteren bereits angeordnet worden, einen Eid der Treue zu leisten.

Zu diesem Ende werden die Zollämter und die Obervigilanzinspectorate hiedurch beauftragt, es zu veranlassen, daß ein Jeder der in Ihren Districten angestellten, zu der vorgedachten Kategorie gehörenden Beamte innerhalb 3 Tage vom Empfang dieses Circulairs angerechnet eines der in einer Anzahl Exemplare hieneben folgenden Eidesblanquetts ausfülle und unterschreibe, welchemnächst die ausgefüllten und unterschriebenen Blanquette unaufhältlich von den genannten vorgesetzten Behörden anhero einzusenden sind.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 25sten November 1863.

Ramus.

Kirchhoff.

Circulair

an die Zollämter und die Obervigilanzinspectorate
in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

In Gemässheit Allerhöchster Resolution Seiner Majestät des Königs hat jeder unter dem Generalzolldirectorat sortirende, mit Allerhöchster Bestallung versehene Beamte das in Exemplaren hiebei folgende Eidesblanquett gehörig auszufüllen und mit eigenhändiger Unterschrift zu versehen, sowie dasselbe demnächst vor Ablauf von 3 Tagen nach dem Empfange zurückzuliefern.

Zu diesem Zwecke hat das Zollamt es zu veranlassen, daß jeder der in dem Districte Dasselben angestellten, mit Allerhöchster Bestallung versehenen Beamten dem Vorstehenden gemäß eines der anliegenden Eidesblanquetts ausfüllt und unterschreibt, welchemnächst sämtliche Eide durch das Zollamt hierher einzusenden sind und zwar, was die Beamten am Orte betrifft, spätestens am dritten Tage nach Empfang dieses Schreibens, rücksichtlich der Beamten bei den Controlen aber sogleich nach Zurücklieferung der ausgefüllten Blanquetts.

Gleichzeitig sind alle den vorgenannten Beamten seiner Zeit ertheilten Allerhöchsten Bestallungen an das Generalzolldirectorat einzusenden, damit dieselben dem Finanzministerium behufs der Erwirkung der Allerhöchsten Bestätigung zugestellt werden können.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 20sten November 1863.

An
das Zollamt

Unter Bezugnahme auf das von der Königlichen Holsteinischen Regierung unterm 2ten d. Mts. erlassene, im 35sten Stück des diesjährigen Gesetz- und Ministerialblatts enthaltene Verbot wider die Einfuhr von Waffen und Munition in das Herzogthum Holstein, werden die Zollämter und Controlen im Herzogthum Holstein hiedurch angewiesen, alle etwa zur Einfuhr kommenden Gegenstände der gedachten Art anzuhalten und von dem Geschehenen sofort die betreffende Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 4^{ten} December 1863.

Ramus.

Kirchhoff.

Circulair

an die Zollämter und Zollhebungscontrolen im Herzogthum Holstein.

Sämmtliche Zollämter des holsteinischen Zollvereinsgebiets, imgleichen diejenigen Controleen, welche die Intraden directe an die Centralkasse in Rendsburg abliefern, werden in Gemäßheit Schreibens des Finanzministeriums hiedurch beauftragt, künftig alle acht Tage, und zwar zum ersten Mal am 8ten d. M., den vorhandenen Kassebehalt an gedachte Centralkasse einzusenden.

Von den nicht directe abliefernden Controleen ist es ebenso mit der Ablieferung an das betreffende Zollamt zu verhalten.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 5ten December 1863.

Ramus.

Kirchhoff.

Circulair

an die Zollämter und Zollhebungscontrolen des holsteinischen Zollvereinsgebiets.

Veranlaßt durch Anträge des Generalzolldirectorats auf Ertheilung einer Instruction an die Zollbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg für den Fall einer Bundesexecution, hat das Finanzministerium unterm 16ten d. Mts. nachstehendermaßen sich ausgesprochen.

In Uebereinstimmung mit dem bisher von ihr eingenommenen Standpunkte, sieht die Regierung Seiner Majestät des Königs die von der Deutschen Bundesversammlung neuerdings beschlossene sogenannte Execution zur Durchführung der in Bezug auf die Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Monarchie gefaßten Bundesbeschlüsse für berechtigt nicht an und kann daher auch in der Ausführung derselben nur einen Gewaltact erblicken, wenn sie auch den Umständen nach davon absehen sollte, sich derselben mit Macht zu widersetzen. Für die Beamten der Herzogthümer Holstein und Lauenburg würde sich hieraus für den Fall der Bundesexecution die Consequenz ergeben, daß sie die Autoritäten, welche bundeseitig zur Administration der Herzogthümer Holstein und Lauenburg eingesetzt werden möchten, als legitim nicht anzuerkennen und den von denselben ausgehenden Anordnungen insofern keine Folge zu leisten haben. Da es daneben aber im unverkennbaren Interesse Seiner Majestät des Königs und des Landes liegt, daß im Fall des Eintritts der Bundesexecution die Beamten der Herzogthümer Holstein und Lauenburg thunlichst ihre Functionen innerhalb des ihnen von Seiner Majestät dem Könige angewiesenen Wirkungskreises fortsetzen und sich dieses vielleicht nur dadurch wird erreichen lassen, daß dieselben den an sie gestellten Anforderungen der Bundesautoritäten factisch Folge geben, so hat die Regierung die Zustimmung Seiner Majestät des Königs dazu erwirkt, daß den Beamten der gedachten Herzogthümer eine dahin gehende Instruction ertheilt werde, wobei es sich indessen von selbst versteht, daß diese factische Unterwerfung nur so weit gehen darf, als Amtspflicht und Treue gegen Seine Majestät den König Solches gestatten.

Vorstehendes wird den Beamten und Angestellten des Zollwesens in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg mit dem Auftrage eröffnet, es dem Obigen nach vorkommenden Falls zu verhalten. Dabei wird hinzugefügt, daß nach einer gleichzeitigen Außerung des gedachten Ministeriums es dessen pflichtmäßige Sorge sein wird, die nachtheiligen Folgen, welche sich für die Seiner Majestät dem Könige treuen Beamten daraus ergeben möchten, daß sie sich der ihnen ertheilten Instruction gemäß verhalten, nach Kräften zu beseitigen.

Diejenige Behörde, an welche gegenwärtiger Erlaß adressirt ist, hat den ihr etwa untergeordneten Beamten und Angestellten von denselben Mittheilung zu machen.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 18^{ten} December 1863.

